



Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

Empfehlungen des Expertengremiums zur Weiterentwicklung
des Kinderschutzes in Hessen



Inhalt

Grußwort des Ministerpräsidenten Boris Rhein.....	3
Grußwort des Staatsministers für Soziales und Integration Kai Klose.....	4
Grußwort der Hessischen Kinder- und Jugendrechtebeauftragten Miriam Zeleke	6
Einleitung	8
Teil 1: Fachlicher Rahmen.....	17
1. Definition sexualisierter Gewalt und digitaler sexualisierter Gewalt	17
2. Wissen und Gerechtigkeit. Einleitende Überlegungen zum hessischen Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt	19
3. Exkurs: Trauma und Traumainformiertheit	28
Teil 2: Ergebnisse.....	38
Themenfeld 1: Forschung und unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt	38
Themenfeld 2: Wirkung und Implementierung von Schutzkonzepten	55
Themenfeld 3: Wirkung und Nutzung digitaler Medien	68
Themenfeld 4: Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung als Baustein in Ausbildung und Studium.....	82
Themenfeld 5: Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern.....	97
Themenfeld 6: Hilfen und Versorgung optimieren	113
Teil 3: Stellungnahmen.....	151
1. Stellungnahme der Landesregierung	151
2. Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten	154
3. Was braucht's?!“ – Jugendbeteiligung am Landesaktionsplan	171
Anhang.....	184
Teilnehmende am Dialogprozess.....	184
Glossar	188
Literaturverzeichnis.....	194
Unantastbar – Poetry Slam-Beitrag von Morgaine Prinz	206

Grußwort des Ministerpräsidenten Boris Rhein

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt hat für uns in Hessen eine hohe Priorität. Um diesen Schutz in Zukunft noch besser gewährleisten zu können, wird der bereits bestehende Landesaktionsplan umfassend und unter Mitwirkung vieler verschiedener Akteurinnen und Akteure überarbeitet. Ich kann mir gut vorstellen, wie anspruchsvoll dieser Prozess sein muss, fachlich wie auch emotional. Allen, die sich mit ihrer Kompetenz und Erfahrung für dieses ebenso wichtige wie sensible Thema engagieren, danke ich von Herzen.

Ich bin stolz darauf, dass es uns in Hessen gelungen ist, eine in dieser Breite bundesweit einmalige Beteiligung anzustoßen. Besonders dankbar bin ich auch für die intensive Einbeziehung von Betroffenen. Sie sind es, die im Zentrum unserer Bemühungen stehen. Es ist ihr Leben, dass nach einer solchen traumatischen Erfahrung nicht mehr das gleiche ist. Deshalb halte ich es für unverzichtbar, dass wir auch ihre Stimme hören.

An ihrer Mitwirkung, aber auch an den anderen Akteurinnen und Akteuren kann man gut erkennen, worum es uns bei diesem Landesaktionsplan tatsächlich geht: Wir wollen konkrete und wirksame Konzepte, die in der Praxis funktionieren. Wir geben uns in Hessen nicht damit zufrieden, Absichtserklärungen in schönen Worten zu formulieren. Wir übernehmen Verantwortung und handeln.

Ich bin davon überzeugt: Unser neuer Landesaktionsplan wird ein weiterer Meilenstein sein, um unsere Kinder und Jugendlichen noch besser zu schützen. Aber natürlich endet der Weg damit nicht, jetzt geht es an die praktische Umsetzung. Und ich werbe auch dafür, dass wir dieses wichtige Thema niemals aus den Augen verlieren, sondern es im Gegenteil noch viel stärker in den Fokus unserer Gesellschaft rücken.

Boris Rhein

Hessischer Ministerpräsident

Grußwort des Staatsministers für Soziales und Integration Kai Klose

Sehr geehrte Leser*innen,

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, vor sexualisierter Gewalt geschützt zu werden und in einer sicheren Umgebung aufzuwachsen. Das gilt in ihrem privaten Umfeld genauso wie in der Kita, der Schule oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Für alle im Kinderschutz tätigen Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren – angefangen bei den Eltern, den Lehrerinnen und Lehrern über den Kinderarzt bzw. die Kinderärztin oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht, bedeutet das eine große Verantwortung.

Wir haben deshalb im November 2021 einen breiten Beteiligungsprozess angestoßen, um den Kinderschutz in Hessen weiter auszubauen. Über ein Jahr lang haben knapp 130 im Kinderschutz tätige Expert*innen – einschließlich Betroffener – mit uns daran gearbeitet, den Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt aus dem Jahre 2012 weiterzuentwickeln: Ihnen allen gelten mein besonderer Dank und meine Anerkennung für Ihr außerordentliches Engagement. Dieser breite Beteiligungsprozess hatte nicht nur Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge zum Ziel, sondern hat auch eine Verständigung und Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Professionen und Perspektiven geschaffen.

Mit diesen neuen Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen bündeln wir die Eingriffsmöglichkeiten und stimmen sie wirksamer aufeinander ab, um alle wichtigen Bereiche zu erfassen.

Gemeinsam haben wir 38 konkrete Handlungsvorschläge erarbeitet. Sie decken die Themenbereiche Forschung und Aufarbeitung, Schutzkonzepte, Digitalisierung, Qualifikation, Zusammenarbeit von Behörden und Hilfen für Opfer ab. Institutionen- und fachübergreifend wurden Organisationsstrukturen und Risikosituationen analysiert, um das Thema konzentriert und ergebnisorientiert voranzubringen.

Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen erfordert Wissen, Entschiedenheit, Ausdauer und vor allem den gemeinsamen Schulterschluss aller, die täglich mit Kindern arbeiten und leben. Allen Expert*innen danke ich deshalb sehr für ihre breite Unterstützung. Ihrer Beteiligung kommt für die Entwicklung nachhaltiger Strukturen

und die konkrete Gestaltung, wie Konzepte und Maßnahmen tatsächlich umgesetzt und gelebt werden können, eine besondere Rolle zu. Mein besonderer Dank gilt den betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten für ihre engagierte Mitwirkung und ihren persönlichen Einsatz während des gesamten Prozesses.

Die Grenzen im Kinderschutz sind oft fließend und viele Themen, die in diesem Prozess diskutiert werden, wirken in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens hinein: ob Schule, Jugendhilfe, Kita oder das private Umfeld. Deshalb ist die Verständigung und Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Ebenen – sowohl im Land als auch kommunal – mit allen Professionen und Perspektiven und mit Betroffenen als Erfahrungsexpert*innen besonders wichtig.

Unser erneuerter, von einer breiten Basis getragener Aktionsplan, verbessert und etabliert den aktiven Kinderschutz weiter. Mit diesem Prozess und dem Aktionsplan tragen wir dazu bei, dass nicht nur wir über sexualisierte Gewalt, über Prävention und Intervention sprechen, sondern die generelle politische Relevanz des Kinderschutzes noch deutlicher wird und wir einen breiteren gesellschaftlichen Diskurs anstoßen, der diese wichtige Arbeit trägt und voranbringt.

Unsere Anstrengungen sind mit der Vorlage dieses Aktionsplans nicht abgeschlossen. Wir befinden uns in einem kontinuierlichen Prozess, der eine Querschnittsaufgabe in der Landesregierung fortführt und bei dem wir auch weiterhin auf Ihre Unterstützung bauen.

Kai Klose
Staatsminister

Grußwort der Hessischen Kinder- und Jugendrechtebeauftragten Miriam Zeleke

Seit dem 28. Oktober 2018 sind Kinderrechte in der Verfassung von Hessen verankert. In § 4 Absatz 2 der Landesverfassung heißt es nun:

"Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt."

Das klingt kompliziert, bedeutet aber letztlich ganz einfach, dass Kinder noch besser geschützt und gefördert werden müssen. Bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, muss darauf geachtet werden, dass sie nach ihrer Meinung gefragt werden und diese angemessen berücksichtigt wird. Als Kinderrechtebeauftragte war es mir deshalb ein großes Anliegen, an der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans mitzuwirken.

Die Komplexität des Landesaktionsplans und der entwickelten Maßnahmen macht deutlich, wie die Strukturen sexualisierter Gewalt Teil der Gesellschaft sind. Die Ermächtigung junger Menschen durch Teilhabe, Sichtbarkeit und die ausgewogene Reflektion ihrer Schutzbedürftigkeit sind die Chance für eine Gesellschaft, in der sexualisierte Gewalt in allen seinen Formen erkannt, benannt und verfolgt werden kann. Der Landesaktionsplan ist deshalb auch ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Kinderrechte in der hessischen Verfassung und schließlich der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK).

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt seit 1992 in Deutschland verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten, zu schützen und zu fördern. Mit ihren drei Säulen Schutz, Förderung und Beteiligung ist sie Richtschnur für Ziele und Methoden zur Umsetzung des Rechts junger Menschen, frei von (sexualisierter) Gewalt aufzuwachsen, frei von Ausgrenzung, mit gerechten Bildungs- und Teilhabechancen.

Der Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt ist ein zentraler Baustein für die Umsetzung der Rechte der Kinder. Die hier zusammengefassten Maßnahmen zeigen die vielen Ebenen auf, in denen Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Ausgangspunkt der Überlegungen werden muss; so beispielsweise in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften, dem Schutz im digitalen Raum oder Peer-to-Peer-Teaching.

Die Beteiligung junger Menschen bei der Umsetzung des Landesaktionsplans leistet einen entscheidenden Beitrag zu ihrem Erfolg. Gleichmaßen ist Beteiligung ermächtigend und schützend und hat deshalb auch präventiven Charakter. Förderung findet sich, wenn Kinder und Jugendliche sensibilisiert werden, Muster und Strukturen sexualisierter Gewalt, etwa durch die Berichte der Betroffenen, zu erkennen.

Wichtig im Sinne der UN-KRK ist auch, dass breite Zugänge zur Erinnerung und Aufklärung geschaffen werden, für alle Menschen. Um zu bilden, aufzuklären und sexualisierte Gewalt besprechbar zu machen. Auch, um weiter darauf hinzuweisen, dass Kinder und Jugendliche Rechte haben und wir, die Erwachsenen, die Politik, die Gesellschaft, dafür verantwortlich sind, dass diese Rechte umgesetzt werden.

Miriam Zeleke

Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte in Hessen

Einleitung

2012 wurde der Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt auf den Weg gebracht. Seine Umsetzung wurde von allen im Kinderschutz aktiven Ressorts getragen und begleitet. Doch unser konsequenter Kampf gegen sexualisierte Gewalt bedarf unverändert der Prävention, der Intervention und der gesellschaftlichen Aufklärung. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat sich durch digitale Medien zudem fundamental verändert. Auch Rechtsprechung und Forschung haben sich in den vergangenen zehn Jahren weiterentwickelt. Die gemeinsame Fortschreibung des Landesaktionsplans war deshalb ein zentrales Ziel der Landesregierung in dieser Legislaturperiode.

Um Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen, braucht es das Wissen, die Entschlossenheit und das Durchhaltevermögen vieler, die sich gemeinsam auf den Weg machen. Deshalb wurde ein Beteiligungsprozess eingeleitet, der so bundesweit einmalig ist. Die Beteiligung von Betroffenen als Erfahrungsexpertinnen und -experten auf Augenhöhe hat dabei maßgeblich zu einem höheren Qualitätsstandard beigetragen.

Im Prozess wurde schnell auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als wichtiger Baustein identifiziert. Deshalb wurde ein Konzept zur Einbindung der Perspektive von Jugendlichen in den Aktionsplan erarbeitet. Im Rahmen mehrerer Workshops wurden sowohl grundsätzliche Aspekte zum Thema sexualisierte Gewalt als auch die konkreten Maßnahmenvorschläge diskutiert, sie sind in den hier vorliegenden Plan ergänzend eingeflossen.

Zum Abschluss dieses Beteiligungs- sowie der entsprechenden Abstimmungsprozesse liegen nun umfassende Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen vor, die vom Kabinett beschlossene Leitlinie dieser und kommender Landesregierungen im nachhaltigen Kampf gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sein werden.

Der neue Aktionsplan mit seiner umfassenden Palette an Maßnahmenvorschlägen zielt auf den Ausbau und die Weiterentwicklung der Schutz- und Präventionsarbeit in den kommenden Jahren; es liegt also eine größere Wegstrecke vor uns. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen muss von allen Ebenen mitgetragen werden und wird vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und bestehender Rahmenbedingungen zu entscheiden sein. Insbesondere sind hierbei rechtliche Vorgaben, die Autonomie der Hochschulen und die erforderlichen Ressourcen zu beachten, um einzelne Handlungsempfehlungen tatsächlich langfristig umsetzen zu können.

Die Empfehlungen zeigen aber einen wichtigen Handlungsrahmen auf, der an vielen Stellen bereits heute umgesetzt wird. In unserem Engagement, Kindern und Jugendlichen ein sicheres Aufwachsen zu ermöglichen, lassen wir nicht nach.

Prozessbeschreibung

1. Die Teilnehmenden

Über 130 Teilnehmende waren zwischen November 2021 und Oktober 2022 an der Novellierung des hessischen Landesaktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt beteiligt. Fachleute aus Wissenschaft, (Fach-)Beratungsstellen, Verbänden, Vereinen, Schulen, Kirchen, Polizei, Landkreisen und Kommunen, sechs hessischen Ministerien und vielen weiteren Institutionen sowie betroffene Erfahrungsexpertinnen und -experten (siehe Teilnehmendenliste im Anhang) tauschten sich dabei intensiv in den folgenden Themenfeldern aus:

- Forschung und unabhängige Aufarbeitung,
- Wirkung und Implementierung von Schutzkonzepten,
- Wirkung und Nutzung digitaler Medien,
- Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung als Baustein in Ausbildung und Studium,
- Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern,
- Hilfen und Versorgung.

Das Ergebnis aus insgesamt 25 Sitzungen der einzelnen Themenfelder, vielen zusätzlichen Unterarbeitsgruppen und weiteren Treffen: 38 dokumentierte Maßnahmenvorschläge, an die in der weiteren Arbeit für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in Hessen angeknüpft werden kann.

2. Der Entstehungsprozess des Landesaktionsplans im Überblick

Die Konzeption und Vorbereitung des Gesamtprozesses begann mit einem Online-Gespräch aller Themenfeldvorsitzenden und weiteren Akteurinnen und Akteuren, u. a. den beteiligten betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten, um die Erwartungen an den Prozess, seine Ergebnisse und an die Zusammenarbeit sowie eventuelle Hürden und Bedarfe kennenzulernen.

Am 24. November 2021 startete der Prozess für alle Teilnehmenden mit einer digitalen Auftaktveranstaltung. Kai Klose, Staatsminister für Soziales und Integration, Johannes-Wilhelm Rörig, zum damaligen Zeitpunkt Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), und Kerstin Claus, damals Mitglied im Betroffenenrat beim USBKM, stellten aus unterschiedlichen Perspektiven ihre Erwartungen an den beginnenden Prozess dar. Im Anschluss standen das Kennenlernen und Absprachen zu den ersten Arbeitsschritten in den einzelnen Themenfeldern im Mittelpunkt.

Nach Vorbereitung durch die Themenfeldleitungen analysierten die sechs Arbeitsgruppen ab Januar/Februar 2022 zunächst den Ist-Zustand im jeweiligen Themenfeld. Die in den Diskussionen aufgedeckten Problematiken, Fragen und Bedarfe bildeten den Ausgangspunkt für erste Maßnahmenideen, die die Themenfeldgruppen am 18. Mai 2022 in einer digitalen Zwischenbilanz-Veranstaltung allen Beteiligten, unter ihnen Staatssekretärin Anne Janz, präsentierten.

Auf Basis des diskutierten Ist-Zustands und der Anmerkungen aus der Zwischenbilanz-Veranstaltung formulierten die Expertinnen und Experten in den jeweiligen Themenfeldern in weiteren Sitzungen schließlich detaillierte Maßnahmensteckbriefe. Ein kontinuierlicher Austausch unter den Gruppenleitungen und den betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten stellte sicher, dass auch Maßnahmen, die mehrere Themenfelder betrafen, diskutiert, mit Hinweisen aus den unterschiedlichen Arbeitsgruppen angereichert und in eigenen Steckbriefen aufgegriffen wurden.

Eine Internetplattform unterstützte die Zusammenarbeit und den Dialog auch außerhalb der Sitzungen. Hier konnten die Teilnehmenden sich nicht nur über den Prozessverlauf und zentrale Ergebnisse informieren, sondern auch Dokumente hochladen und gemeinsam bearbeiten, Hinweise für die weitere Arbeit hinterlassen, sich zu Videokonferenzen treffen und miteinander chatten. Dafür standen sowohl frei zugängliche Räume als auch Seiten mit beschränktem Zugang zur Verfügung, die den einzelnen Arbeitsgruppen einen geschützten Dialog ermöglichten.

Seinen Höhepunkt fand der Prozess schließlich in der Bilanzveranstaltung. Am 28. September 2022 kamen über 100 Teilnehmende im Jagdschloss Platte in Wiesbaden nach einem Jahr intensiven Online-Austauschs das erste Mal in Präsenz zusammen. Die Maßnahmensteckbriefe aller Themenfeldgruppen wurden präsentiert und konnten letztmalig kommentiert werden. Neben dieser inhaltlichen Arbeit wurde der Prozess in drei Gesprächsrunden mit Themenfeldvorsitzenden und betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten reflektiert. Darüber hinaus diente das Treffen dem Ausbau des Netzwerks für Kinderschutz in Hessen, das sich durch die Zusammenarbeit am Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gebildet hatte.

Nach der Bilanzveranstaltung begann die Zusammenstellung der unterschiedlichen Texte (Rahmentexte der Themenfelder, Maßnahmensteckbriefe, Vorworte und fachlichen Begleittexte etc.). Frau Prof. Dr. Andresen hat in Abstimmung mit den betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten einen einleitenden Beitrag erstellt. Auch das Positionspapier der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten hat Eingang in die Publikation des Aktionsplans gefunden.

Als weitere Aufgabe wurde bereits vor und während des Prozesses die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen identifiziert. In Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte, Miriam Zeleke, und mit Nina Schaumann, Goethe-Universität Frankfurt am Main, wurde ein Konzept, zur Einbindung der Perspektive von Jugendlichen in den Aktionsplan erarbeitet. Im Rahmen mehrerer Workshops wurden sowohl grundsätzliche Aspekte zum Thema sexualisierte Gewalt als auch konkrete Maßnahmenvorschläge des Aktionsplans diskutiert. Der Bericht mit Statements und Wünschen der jungen Menschen ergänzt den Aktionsplan ebenfalls.

Abschließend wurde der Aktionsplan mit den anderen Ressorts der Landesregierung abgestimmt und im Kabinett beschlossen. Erste Maßnahmen aus dem neuen Landesaktionsplan werden parallel konzipiert und umgesetzt.

3. Impressionen aus der Bilanzveranstaltung (*Beispiele*)



Kai Klose, Minister für Soziales und Integration, begrüßte die Anwesenden und betonte die Wichtigkeit des Prozesses für das Land Hessen.



Blick auf das Plenum



Kerstin Claus, Unabhängige Bundesbeauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, ordnete den Prozess und seine Ergebnisse bundespolitisch ein.



Gespräche an den ausgearbeiteten Maßnahmensteckbriefen



Pausengespräche



Gesprächsrunde zu den Themenfeldern 1 bis 3: v.l.: Dr. Stephan Jeck (HKM), Elke Malburg (HMSI), Lorena von Gordon (HMinD), Klaus Peter Lohest (IKU)



Gesprächsrunde zu den Themenfeldern 4 bis 6: v.l.: Prof. Dr. Ute Zillig (Frankfurt UAS), Dr. Astrid Helling-Bakki (World Childhood Foundation Deutschland), Julia Schäfer (HMdJ), Prof. Dr. Maud Nordstein, ehemals Zitelmann (Frankfurt UAS), Tobias Nitschke (IKU)



Gesprächsrunde zur Betroffenenperspektive: v.l.: Ingo Fock (Gegen Missbrauch e.V.), Beate Kriechel (betroffene Erfahrungsexpertin), Klaus Peter Lohest (IKU)



Morgaine Prinz gewährte in einem Poetry Slam-Beitrag einen besonderen Einblick in das Thema sexualisierte Gewalt.



Zum Abschluss konnten sich die Teilnehmenden in lockerem Rahmen bei Essen und Getränken austauschen.



Abendessen und Get Together

Teil 1: Fachlicher Rahmen

1. Definition sexualisierter Gewalt und digitaler sexualisierter Gewalt

Die nachfolgenden Definitionen sind im Rahmen des Prozesses erarbeitet und von allen Expertinnen und Experten gebilligt worden. Die Definition sexualisierter Gewalt lehnt sich weitgehend an die der UBSKM an. Die Definition sexualisierter Gewalt im digitalen Raum ist eine Innovation, die der Prozess geleistet hat.

Jede Definition ist begrenzt und kann deshalb nicht alle Facetten, Aspekte oder Dimensionen eines Themengebiets vollständig erfassen. Dennoch sind Definitionen eine wichtige Grundlage, um ein Themenfeld zu umreißen und die Reichweite zu bestimmen.

Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch, sexuelle oder sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung oder jeder Inhalt, der gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen bzw. verbreitet wird oder dem sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die Täter oder Täterinnen nutzen dabei eine überlegene Position, z.B. ihre Macht, ihre Autorität oder ein Vertrauen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Betroffenen zu befriedigen oder deren Selbstbestimmungsrechte zu verletzen. Dies kann auch in ritueller oder professionell organisierter Form geschehen. Kinder und Jugendliche haben laut Kinderrechtskonvention ein Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt. Bestimmte Gewalthandlungen und Inhalte im analogen wie digitalen Raum sind strafrechtlich relevant, jedoch auch Handlungen und Inhalte außerhalb des Strafrechts verletzen die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen und sind daher auch Gegenstand dieses Aktionsplans.

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum

Digitale Angebote sind ein selbstverständlicher und zentraler Bestandteil der alltäglichen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Sie schaffen neue Mittel und Wege zur Begehung sexualisierter Gewalt, etwa indem Situationen ermöglicht werden, in denen Kinder und Jugendliche Gewalt erleben oder sich selbst oder anderen Schaden zufügen. Täter und Täterinnen nutzen digitale Technologien, um Kinder und Jugendliche in sexueller Absicht anzusprechen, sie auszubeuten, sexualisierte Gewalt gegen sie auszuüben oder sexuelle Inhalte herzustellen, zu besitzen oder zu verbreiten. Digital vermittelte Gewalt kann sowohl von Unbekannten als auch im vertrauten Umkreis oder durch Minderjährige selbst verübt werden. Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich durch die Möglichkeit, als Nutzer im digitalen Umfeld anonym zu handeln, Betroffenen entgrenzt von Raum und Zeit zu begegnen und eine grenzenlose und schnelle Verbreitung von Handlungen und Inhalte zu erreichen.

Kinder und Jugendliche können zufällig mit sexualisierter Gewalt konfrontiert werden oder durch Unerfahrenheit zu Opfern oder gar Tätern werden. Gewalt in der analogen und digitalen Welt dürfen nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Analoge Gewalt kann im digitalen Raum fortgesetzt und perpetuiert werden, umgekehrt kann digitale Gewalt auch Gewalthandlungen in der analogen Realität anbahnen, erpressen, potenzieren oder fortführen.

2. Wissen und Gerechtigkeit. Einleitende Überlegungen zum hessischen Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

Von Prof. Dr. Sabine Andresen¹

In diesem Beitrag geht es um eine fachliche Rahmung des neuen hessischen Landesaktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Dafür ist die Bedeutung einer so breit angelegten Verständigung mit 130 ganz unterschiedlichen Expertinnen und Experten ein zentraler Ausgangspunkt. Hier kann nicht auf die insgesamt 38 Empfehlungen vertieft eingegangen werden, vielmehr sollen die in vier Abschnitten aufgerufenen thematischen Aspekte die Komplexität des Vorhabens verdeutlichen. Es geht im Folgenden um Fragen nach der Gewichtung von Wissen und den ungleich verteilten Möglichkeiten, Gehör zu finden, fokussiert als „epistemische Ungerechtigkeit“. Thematisiert werden die Hervorbringung geteilten Wissens über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Herausforderungen der Definitionen und der empirischen Datenlage sowie die gesellschaftliche und insbesondere politische Verantwortung für die Umsetzung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und inzwischen erwachsenen Betroffenen. Letztere haben sich in diesen Arbeitsprozess intensiv mit ihrem Wissen, ihren Positionen, Vorschlägen und ihrer Kritik eingebracht.

Welches Wissen hat Macht und wer wird gehört

Weder die Thematisierung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche noch gut durchdachte und gesteuerte Strategien dagegen sind selbstverständlich. Ein in seiner Kindheit von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie Betroffener äußert sich in einer vertraulichen Anhörung bei der „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ dazu folgendermaßen:² „Und diese Kommission hatte ich ... also ich habe selbst eine große Hoffnung, dass da mal was ins Rollen kommt. Weil das Thema sexueller Missbrauch ist nach wie vor ein Tabuthema, es wird wenig darüber gesprochen, wenige wissen darüber. Eigentlich hat auch keiner irgendwie eine Ahnung, was für eine Dunkelziffer da vorliegt.“³

Hier teilt ein betroffener Mensch nicht nur seine Hoffnung und Einschätzung, sondern auch sein spezifisches Wissen. Gerade Menschen, die sexualisierte Gewalt als Kinder und

¹ Ich möchte mich für den inhaltlichen Austausch mit den Erfahrungsexpertinnen- und -experten und für die sorgfältigen und kritischen Rückmeldungen herzlich bedanken. Mein ausdrücklicher Dank geht an Elea Rahel Kunz, deren Hinweise und Formulierungsvorschläge für mich persönlich ein großer Gewinn waren.

² Siehe Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, <https://www.aufarbeitungskommission.de/>.

³ Sabine Andresen/Marie Demant/Anna Galliker/Luzia Rott, Sexuelle Gewalt in der Familie, Berlin 2021, S. 29.

Jugendliche und deren Tabuisierung erlebt haben, verfügen über vielfältiges Wissen: sie geben unter anderem Auskunft über strukturelle Mängel der Versorgung nach erlebter Gewalt, über Diskriminierung oder aber auch über erfolgreiche Unterstützungsangebote. Geteilte Erfahrungen mit Tabuisierung sexualisierter Gewalt stehen vor großen Hürden, gesehen, gehört, anerkannt und einbezogen zu werden. Ähnliches gilt für all das Wissen über die Ohnmachtsgefühle von Kindern und Jugendlichen, über die vielen gesellschaftlich etablierten und akzeptierten Schweigepraktiken, über die Ahnungslosigkeit oder Blindheit vieler Menschen angesichts des Ausmaßes sexualisierter Gewalt und der Folgen, die in vielen Fällen eine Biografie bis ins hohe Alter prägen.

Das hier zitierte Zeugnis steht im Kontext von gesellschaftlicher Aufarbeitung, doch der Wunsch, dass „mal was ins Rollen“ komme, kann auch auf den gesamten Prozess der Weiterentwicklung des Hessischen Landesaktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt (LAP) übertragen werden. Dessen partizipativ angelegte Vorgehensweise, die in digitalen Sitzungsformaten ermöglichten Diskussionen über Wissensbestände, die Identifikation von Problemlagen und Herausforderungen sowie die Erarbeitung, Abstimmung und Verschriftlichung von Handlungsempfehlungen in sechs Themenfeldern⁴ lässt sich als Versuch interpretieren, möglichst Unterschiedliches zu sichten, verschiedene Standpunkte anzuhören und vor allem auch das Wissen Betroffener zu berücksichtigen.

Kinder und Jugendliche insgesamt, aber besonders von sexualisierter Gewalt Betroffene, verbindet auch noch als Erwachsene die Erfahrung, dass ihre Erlebnisse, ihr Wissen, ihre Deutungen marginalisiert werden.⁵ In zentralen gesellschaftlichen Bereichen wie Politik, Arbeitswelt, Forschung, Medien oder Bildung werden folglich nur bestimmte Ausschnitte zur Kenntnis genommen und dies wird in einschlägigen Artikeln als epistemische Ungerechtigkeit thematisiert.⁶ Die Benennung von und Kritik an epistemischer Ungerechtigkeit bildet eine Hintergrundfolie der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans, denn es geht um die aktuelle Klärung, wer eine Stimme hat und gehört wird, wer anerkannt und mit wem verhandelt wird. Es geht rückblickend und vorausschauend aber auch um Erkenntnisse, wem geglaubt wurde

⁴ Forschung und Aufarbeitung (TF 1), Wirkung und Implementierung von Schutzkonzepten (TF 2), Wirkung und Nutzung digitaler Medien (TF 3), Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung als Baustein von Ausbildung und Studium (TF 4), Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern (TF 5) und Hilfen und Versorgung optimieren (TF 6).

⁵ Hier erfolgt keine normative Festlegung auf einen einzigen Begriff. Menschen, denen als Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt widerfahren ist, verwenden verschiedene Selbstbezeichnungen: Opfer, Überlebende, Betroffene oder auch erfahrungsbetroffene Expertinnen und Experten. Ich verwende im deutschsprachigen Texten meist den Begriff „Betroffene“ oder betroffene Personen, betroffene Menschen. Wichtig ist, die Expertise anzuerkennen und einzubeziehen, ohne jemanden auf sexualisierte Gewalterfahrungen zu reduzieren. Wichtig ist außerdem, Stereotypen oder einseitigen Vorstellungen über „das Opfer“ mit Kritik zu begegnen.

⁶ Miranda Fricker, *Epistemic Injustice: Power and the Ethics of Knowledge*. Oxford: Oxford University Press 2007.

und wird und wer über Deutungsmacht verfügt.⁷ Diese Aspekte haben eine grundlegende Bedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Sie sind relevant für die Einordnung von Alltagswissen, öffentlichen Diskursen, von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen in allen sechs Themen- und darauf bezogenen Handlungsfeldern.

Barbara Kavemann und ihr Team haben im Auftrag der Aufarbeitungskommission im Herbst 2022 eine Studie veröffentlicht, in der sie aufzeigen konnten, welche Möglichkeiten Betroffene sehen, wenn es um Wege zur Anerkennung von Unrecht geht. Die im Prozess erarbeiteten Vorschläge, wie die Einrichtung eines Anerkennungsforums oder die Schaffung von einem Gedenkort, zielen letztlich auch darauf, dass es um einen veränderten gesellschaftlichen Diskurs geht, in dem über eine Umverteilung von Macht an den Erzählungen, über die Hervorbringungen von Wissen und Wahrheit, über Handlungsoptionen verhandelt wird.⁸

Einschätzungen, Akzentuierungen und Empfehlungen zu Forschung und Aufarbeitung (TF 1), Wirkung und Implementierung von Schutzkonzepten (TF 2), Wirkung und Nutzung digitaler Medien (TF 3), Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung als Baustein von Ausbildung und Studium (TF 4), Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern (TF 5) und Hilfen und Versorgung optimieren (TF 6) werden im neuen Landesaktionsplan vorgelegt. Ob und wie der Gesamtprozess und die Umsetzung der Empfehlungen in Hessen auch im Lichte einer Kritik an epistemischer Ungerechtigkeit eingeordnet werden können, wird zu beobachten und zu einem späteren Zeitpunkt einzuschätzen sein.

Geteiltes Wissen und Verständigung über Definitionen

Die Herstellung von und Verständigung über Wissen hängen von einer machtkritischen Herangehensweise und Rahmung eines Gesamtprozesses ab. Ob und in welchem Sinne im weiterentwickelten Landesaktionsplan geteiltes Wissen repräsentiert ist, müssen alle Beteiligten entscheiden, hier kommt es einleitend darauf an, auf dessen Bedeutung sowie auf die Notwendigkeit, Deutungsansprüche kritisch zu reflektieren, aufmerksam zu machen.

Doch um etwas versprachlichen und in Handlungsperspektiven überführen zu können, braucht es Begriffe und darum war die Arbeit an den zentralen Definitionen und Begriffen im Themenfeld 3 „Wirkung und Nutzung digitaler Medien“ wertvoll für alle Themenfelder und den gesamten Prozess. Hierfür wurde nicht nur die UBSKM-Definition „sexualisierte Gewalt“

⁷ Hilke C. Hänel. Einleitung: Epistemische Ungerechtigkeit. In: Zeitschrift für Praktische Philosophie. Band 9, Heft 1, S. 141-154.

⁸ Barbara Kavemann, Bianca Nagel, Adrian Etzel, Cornelia Helfferich. Erwartungen Betroffener von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend an gesellschaftliche Aufarbeitung. Abschlussbericht. <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/wege-zu-mehr-gerechtigkeit-nach-sexueller-gewalt-in-kindheit-und-juugend/> [Zugriff: 27.11.2022].

konkretisiert, sondern vor allem auch eine Definition für sexualisierte Gewalt im digitalen Raum entwickelt.

Definitionen oder begriffliche Festlegungen können einerseits Diffuses im Kontext sexualisierter Gewalt erhellen und dadurch Korridore des Sagbaren vor allem im Interesse Betroffener gestalten. So können Strategien von Tätern und Täterinnen, das Verhalten Dritter oder Bystander, aber auch Vorgehensweisen bei Vertuschung, Verdeckung, Umdeutung sicht- und thematisierbar werden.

Doch andererseits hat jede begriffliche Festlegung, jede Definition ihre Grenzen, weil nie alles erfasst werden kann und je Spezifisches in den Vordergrund gerückt wird. Für viele Aktivistinnen und Aktivisten seit den 1970er Jahren war der Begriff „sexueller Kindesmissbrauch“, in der DDR 1968, in der Bundesrepublik 1973 ins Strafgesetzbuch eingeführt, gegenüber früheren Termini wie „Unzucht mit Kindern“ ein Fortschritt. Sexueller Kindesmissbrauch ist nach wie vor der im Strafrecht verwendete Begriff, doch in vielen Zusammenhängen bevorzugen Betroffene, Fachkräfte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mittlerweile den Begriff „sexualisierte Gewalt“ und rücken damit das Gewaltvolle in den Vordergrund, das nicht aus einem genuin sexuellen Interesse an Kindern oder Jugendlichen resultieren muss. Der Begriff „sexuelle Gewalt“ hingegen betont das Zusammenwirken von Sexualität und Gewalt. Es ist bei der Klärung von Begriffen und Definitionen auch der Blick in den internationalen Kontext hilfreich: Geht es um Kinder und Jugendliche bzw. um Minderjährige, so findet sich in der englischsprachigen Literatur meist der Begriff „Child Sexual Abuse“.⁹

Im Hessischen Landesaktionsplan ist von *sexualisierter Gewalt* die Rede, allerdings werden alle drei Begriffe – sexueller Missbrauch, sexualisierte und sexuelle Gewalt – in der Definition adressiert. Diese legt fest, dass es sich hierbei um jede sexuelle *Handlung* oder jeden sexuellen *Inhalt*, gegen den *Willen* der Betroffenen handelt. Benannt wird zudem, dass in einem jungen Alter den Inhalten und Handlungen nicht wissentlich zugestimmt werden kann. Wichtig ist weiterhin die Beschreibung von Tätern und Täterinnen: Sie setzen ihre *Macht* oder *Autorität* gezielt ein, sie nutzen das *Vertrauen*, das ihnen von Kindern und Jugendlichen entgegengebracht wird, aus, um eigene Interessen zu verfolgen und Bedürfnisse zu befriedigen. Wichtig ist in der Definition die klare Benennung, dass sexualisierte Gewalt auch in *ritueller* oder *professionell organisierter* Form vorkommen kann.

⁹ Siehe beispielsweise Anne Longfield (Children's Commissioner for England) (2015). *Protecting children from harm: A critical assessment of child sexual abuse in the family network in England and priorities for action*. London. <https://www.childrenscommissioner.gov.uk/wp-content/uploads/2017/06/Protecting-children-from-harm-full-report.pdf>.

Durch die Inhalte und Handlungen werden insgesamt die *Selbstbestimmungsrechte* von Kindern und Jugendlichen verletzt. Die Definition schließt grundlegend an die Rechte von Kindern und Jugendlichen, vor allem auch an das des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im analogen und digitalen Raum, an. Deutlich gemacht wird, dass neben den strafrechtlich relevanten Rechtsverletzungen stets weitere Persönlichkeitsrechte verletzt sein können, wenn sexualisierte Gewalt verübt wird.

Für den Landesaktionsplan wird außerdem eine Definition für sexualisierte Gewalt im digitalen Raum vorgeschlagen, ohne damit eine Trennung zwischen analoger und digitaler Welt vorzunehmen, setzt sich doch begonnene sexualisierte Gewalt zuhause oder in der Schule oftmals im digitalen Raum fort und umgekehrt. Den Fokus auf den digitalen Raum zu richten, ist wegweisend und er ist für alle Themenfelder relevant. Nicht nur Fachkräfte müssen wissen, dass Täter und Täterinnen anonym handeln, Kinder und Jugendliche die Schnelligkeit der Verbreitung und die Möglichkeiten der Manipulation kaum überblicken können. Bedeutsam sind hier allerdings auch Erkenntnisse über übergriffiges Verhalten im digitalen und/oder analogen Raum, das von Kindern oder Jugendlichen selbst verübt wird.¹⁰

Internationale Diskurse und Vergleiche sind wichtig, aber der Vergleich unterschiedlicher Studien oder Statistiken ist anspruchsvoll bzw. es sind den vergleichenden Aussagen Grenzen gesetzt. Das liegt u.a. daran, dass in vorliegenden Studien mit unterschiedlichen Definitionen gearbeitet wird und Gewalthandlungen etwa in Befragungen nicht einheitlich aufgerufen und „gemessen“ werden. So liegen Befragungen mit einem engen Gewaltbegriff, in dem ausschließlich strafrechtlich erfasste Gewalthandlungen erfragt werden, ebenso vor, wie Studien, deren Gewaltbegriff weit ist. Die unterschiedlichen Zugänge haben im Prinzip jeweils ihre Berechtigung, weil es darauf ankommt, Methoden und Indikatoren an die jeweilige Fragestellung anzupassen. Will man beispielsweise etwas darüber in Erfahrung bringen, mit welchen Strategien Täter oder Täterinnen sich das Vertrauen von Kindern erschleichen, ist ein weiter Gewaltbegriff vermutlich erfolversprechender. Anspruchsvolle und valide quantitative Daten sind also einerseits unverzichtbar, auch weil Politik auf ihrer Basis Maßnahmen legitimiert, aber sie erklären andererseits nicht allein die Komplexität sexualisierter Gewalt. Zudem läge ein erkenntnistheoretischer, ethischer und politischer Irrtum vor, wenn die Tragweite sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend auf eine statistische Größe reduziert werden würde. Nötig sind folglich auch qualitative Studien oder Designs mit einer Verknüpfung unterschiedlicher Methoden sowie partizipative Ansätze.¹¹

¹⁰ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergrieffe-unter-kindern-und-jugendlichen> [Zugriff 5.2.2023].

¹¹ Zur Partizipation Betroffener bei Häufigkeitsstudien siehe die Expertise von: Michael Kölich/Carsten Spitzer (2021). Partizipation Betroffener in Studien zur Häufigkeit von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Expertise im Auftrag des

Hellfeld und Dunkelfeld oder gesichertes Wissen?

Die Aufklärung darüber, wie viele Kinder und Jugendliche weltweit, deutschlandweit und hessenweit von sexualisierter Gewalt betroffen sind, ist nach wie vor eine große Herausforderung. In einer Expertise für UBSKM und Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden hierfür unterschiedliche Herangehensweisen aufgezeigt.¹² Ein Weg der wissenschaftlichen „Ausleuchtung“ des so genannten Dunkelfeldes besteht in der retrospektiven und repräsentativen Bevölkerungsumfrage. Hier werden Erwachsene unterschiedlichen Alters auf der Basis erprobter Frageinstrumente nach Gewalterfahrungen und Vernachlässigung befragt, beispielsweise mit dem Fragenset zu Adverse Childhood Experiences (ACE) und dem Childhood Trauma Questionnaire (CTQ).¹³ Eine weitere Herangehensweise ist die Befragung von Kindern und Jugendlichen, sie gibt einen Einblick in die Gegenwart. Hier hat das Land Hessen mit den ‚Speak-Studien‘ eine Vorreiterrolle eingenommen. Unter der wissenschaftlichen Leitung von Sabine Maschke (Marburg) und Ludwig Stecher (Gießen) liegen neben einer Hauptstudie, in der über 2.700 Jugendliche aus 9. und 10. Klassen hessischer Schulen befragt wurden, Zusatzbefragungen von über 200 Jugendlichen aus Förderschulen und über 1.100 Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus berufsbildenden Schulen des Landes Hessen vor. Dabei wird über mehrere Items nach Erfahrungen sexualisierter Gewalt ohne und mit Körperkontakt gefragt. Die transparent aufgebaute und sehr informative Internetseite der ‚Speak-Studien‘ gibt umfassend Auskunft über methodisches Vorgehen, Unterstützung der Jugendlichen, Broschüren und vor allem publizierte Ergebnisse.¹⁴ Hier finden neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auch Lehrkräfte, Eltern und vor allem Jugendliche selbst grundlegende Informationen. Insgesamt stellt sich die Frage nach der Schule als dem zentralen Erhebungsort, an dem im Prinzip alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden könnten, und der Verantwortung der Länder in der Kultusministerkonferenz (KMK).¹⁵

Ein weiterer Bestandteil regelmäßiger Berichterstattung sind die Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Sie geben einen Überblick über gemeldete Fälle, also über das

UBSKM und des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Abrufbar unter: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikationen_Expertisen_und_Studien/Expertise_UBSKM_Partizipation_Betroffene_Studien_2021.pdf [Zugriff 5.1.2023].

¹² Andreas Jud/Franziska Meinck/Cedric Sachser/Andreas Witt/Marion Jarczok/Jörg M. Fegert (2021). Erhebungsinstrumente sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Dunkelfeldstudien. Abrufbar unter: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikationen_Expertisen_und_Studien/Expertise_UBSKM_Erhebungsinstrumente_Dunkelfeldstudien_2021.pdf [Zugriff 5.1.2022].

¹³ Andreas Witt/R.C. Brown/P.L. Plener *et al.* Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child Adolesc Psychiatry Ment Health* **11**, 47 (2017). <https://doi.org/10.1186/s13034-017-0185-0>.

¹⁴ <https://www.speak-studie.de/die-studie.html> [Zugriff 4.1.2023].

¹⁵ Siehe hierzu auch: Maschke, Sabine/Stecher, Ludwig (2021). Machbarkeit der Durchführung von Dunkelfeldstudien im Erhebungskontext Schule zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Abrufbar unter: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikationen_Expertisen_und_Studien/Expertise_UBSKM_Dunkelfelderhebung_Schule_2021.pdf [Zugriff 5.1.2022].

sogenannte Hellfeld. Mittlerweile wird in der öffentlichen Berichterstattung stets darauf aufmerksam gemacht, dass von weitaus mehr Taten ausgegangen und das Dunkelfeld untersucht werden müsse.¹⁶ Welche Bilder in den Köpfen der Menschen entstehen, wenn sie sich fragen, wie das Ausmaß dieses „Dunkelfeldes“, auf das sie hingewiesen werden, aussieht, wissen wir nicht. Doch auch die kriminalstatistischen Daten können herangezogen werden, um politische Strategien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. So haben die jüngst zurückliegenden Daten auf den Anstieg von sexualisierter Gewalt im digitalen Raum aufmerksam gemacht sowie auf Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen in der COVID-19 Pandemie. Die PKS sensibilisiert für weiterführende Aspekte, etwa, wer Verdachtsfälle meldet und wie ein Ansteigen und Abnehmen von Fällen erklärt werden kann.

So führt die PKS für **Deutschland** im ersten Corona Jahr 2020 folgende Statistik auf: Gemeldet worden sind 16.921 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch an Kindern unter 14 Jahren, wovon sich 73,0% auf betroffene Mädchen und zu 27,0% auf betroffene Jungen bezogen. Hinzu kamen 18.761 Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung sogenannter „Kinderpornografie“.¹⁷ Hier wurde im Vergleich zu 2019 ein Zuwachs von 6.499 Fällen berichtet.¹⁸ Aufschlussreich ist, dass diese polizeilich bekannten Verdachtsfälle 2020 weniger durch Meldungen des Personals an Schulen oder Kitas, die ja geschlossen waren, sondern durch andere Personen, beispielsweise in der Nachbarschaft von Kindern, zustande kamen.¹⁹

Die veröffentlichten Zahlen zu Opfern im Kindesalter im Jahr 2021 verdeutlichen insbesondere einen hohen Anstieg um 108,8% bei Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.²⁰ Dabei handelt es sich um einen europaweiten Trend. Auch die Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die selbst meist über soziale Medien Missbrauchsdarstellungen verbreiten, ist im Jahr 2021 gestiegen. In Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs wurde ein Anstieg um 6,3%, von 14.594 Fällen in 2020 auf 15.507 in 2021 verzeichnet. Hier zeigt sich exemplarisch die anspruchsvolle Problematik,

¹⁶ Vgl. Andreas Jud/Miriam Rassenhofer/Andreas Witt/Annika Münzer/Jörg M. Fegert, Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kennntislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs, Berlin 2016.

¹⁷ Vgl. Bundeskriminalamt, Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020, 26.5.2021, https://www.bka.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Presse_2021/pm210526_kindGewaltPKS.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

¹⁸ Vgl. Unabhängiger Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 1.1.2022, https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM-2022-01.pdf.

¹⁹ Vgl. Statistisches Bundesamt Deutschland (Destatis). Pressemitteilung Nr. 350 vom 21.7.2021, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html;jsessionid=E179118E6FA6EF52CB0DDDE63E07F2C6.live741 [Zugriff: 12.02.2023].

²⁰ Vgl. https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/220530_PK_KindlicheGewaltopfer2021.html [Zugriff: 28.11.2022].

worauf ein Anstieg von Verdachtsfällen zurückzuführen ist. Dieser kann nämlich aus einer Zunahme der Fälle und/oder einem sensibilisierten Umfeld resultieren.

Ob die ermittelten Verdachtsfälle im Einzelnen zu einer umfassenden Aufklärung und bei Tatnachweis auch zu einer Verurteilung führen, ist ebenfalls als offen zu betrachten. Denn zur Historie dieser Gewaltform gegen Kinder gehört, dass sie vielfach nicht eindeutig aufgeklärt wird. Insofern haben es Betroffene, ihre Unterstützerinnen und Unterstützer, Fachkräfte in den Behörden, den Gerichten, in Beratungsstellen und Kliniken, in der Familienberatung und in Kollegien in Jugendämtern oder Schulen mit vielen Unsicherheitsfaktoren zu tun. Zudem zeigt sich bis heute, wie hoch die Hürde ist, sich beispielsweise in „Angelegenheiten“ der Familie einzumischen oder aber über jemanden aus dem Kollegium einen Verdacht zu artikulieren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt sei abschließend ebenfalls angesprochen: Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass eine strikt getrennte Betrachtung einzelner Gewaltformen, denen Kinder ausgesetzt sein können, problematisch sein kann. So zeugen etwa die Berichte Betroffener an die Aufarbeitungskommission vielfach von mehreren Gewaltformen gleichzeitig. Sexualisierte Gewalt geht meist mit psychischer Gewalt einher und ist von körperlicher Gewalt oft nicht zu trennen.²¹ Es wird perspektivisch in der Gewaltforschung ebenso wie in der Forschung zur Prävention, zur Umsetzung von Rechten der Kinder und Jugendlichen, zu Schutzkonzepten und zu Intervention darum gehen müssen, das Zusammenwirken von Gewaltformen sowie die lebensgeschichtliche Aufschichtung zu untersuchen. Zugleich aber muss in der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aufklärung sexualisierter Gewalt darauf geachtet werden, dass gerade diese Gewaltform besonders schwer zu thematisieren und sehr folgenreich ist, weil sie für betroffene Kinder in der Regel mit Scham und mit Schuldgefühlen einhergeht. Dies liegt auch an den Strategien der Täter und Täterinnen sowie an einer Tabuisierung im Umfeld. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, das ist aus meiner Sicht ein zentrales Ergebnis bisheriger Forschung und Aufarbeitung, ist von Machtausübung in Erziehungs- und Sorgeverhältnissen nicht zu trennen.²²

Auch der weiterentwickelte Landesaktionsplan fordert dazu auf, mit regelmäßigen Studien zu Prävalenz eine solide Datenbasis zu schaffen, hier kann noch einmal auf die Erfahrungen mit der ‚Speak-Studie‘ für die Forschung, die pädagogische Praxis und die Politik hingewiesen werden. Es sollte unbedingt an die Aktivitäten der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie an die Forderungen aus dem Nationalen Rat angeschlossen werden.

²¹ Vgl. Sabine Andresen/Marie Demant/Anna Galliker/Luzia Rott, Sexuelle Gewalt in der Familie, Berlin 2021.

²² Vgl. Anne-Kathrin Grebenstein, Sexualisierte Gewalt an Säuglingen und Kleinkindern im Kontext Früher Hilfen. Eine Expertise zu den Gründen für die geringe Beachtung von sexualisierter Gewalt im Praxisfeld Frühe Hilfen, Hildesheim 2017.

Wissensstand, Informationsbedarf und Vorstellungsbereitschaft

Zusammen mit der Bundesfamilienministerin, Lisa Paus, hat Kerstin Claus, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, im November 2022 die über mehrere Jahre angelegte Sensibilisierungskampagne „Schieb den Gedanken nicht weg“ gestartet.²³ Ausgehend von Ergebnissen einer repräsentativen Befragung zielt diese auf die Stärkung aller Bürgerinnen und Bürger, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen. Ein zentrales Ergebnis der Befragung zeigt ein gesellschaftliches und individuelles Grundproblem: Zwar halten es 90% der Befragten für wahrscheinlich, dass sexueller Missbrauch vor allem in Familien stattfindet, aber 85% halten dies in ihrer eigenen Familie für unwahrscheinlich. Es gilt folglich bei der Vorstellungsbereitschaft der Menschen anzusetzen, damit sie befähigt werden, hinzusehen, zuzuhören und nachzufragen, damit sie bereit sind, sich beraten zu lassen und zu handeln.

Es zeigt sich nach wie vor die Abwehr, sich mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu befassen, den Gedanken an sich heranzulassen, und dies hat auch zur Folge, dass Betroffenen, seien es die Jüngsten von heute oder inzwischen Erwachsene, Widerstand begegnet. Der Landesaktionsplan weist mit seinen sechs Themenfeldern ein breites Spektrum an Wissen, an Problemstellungen, an Herausforderungen auf. Formuliert werden konkrete Handlungsoptionen und Empfehlungen an die Politik, ohne Komplexität zu reduzieren oder zu entmutigen.

Es kommt nun ganz entscheidend darauf an, wie die politisch Verantwortlichen des Landes Hessen eine konsequente Umsetzung auf den Weg bringen. Dafür ist ein entschiedener politischer Wille nötig, auch in Zeiten globaler Herausforderungen, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt Vorrang zu geben.

²³ Landingpage der Kampagne mit Materialien zum Download und Bestellen sowie zum Pressebereich der Kampagne: www.hilfe-portal-missbrauch.de.

3. Exkurs: Trauma und Traumainformiertheit

Von Elea Kunz, betroffene Erfahrungsexpertin und Beteiligte am Novellierungsprozess des Aktionsplans

Es folgen eine kurze Definition von Trauma und daran anschließend eine Definition von Traumainformiertheit – Letztere inklusive einiger Hinweise zur praktischen Umsetzung von Traumainformiertheit, zur Verortung von Traumainformiertheit im Kontext des Hessischen Landesaktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt sowie einer Abgrenzung zu anderen traumabezogenen Begriffen.

Trauma

Es existieren unterschiedliche Definitionen in Literatur und Praxis von Trauma. In Anlehnung an SAMHSA (2014) bzw. die übergreifende (verschiedene bestehende Traumadefinitionen vereinigende) Definition von Trauma, die Traumaüberlebende, Wissenschaftler*innen und Wissenschaftler, politische Entscheidungsträger*innen und -träger und Menschen aus der Fachpraxis zusammen unter der Koordination von SAMHSA entwickelt haben, wird Trauma hier wie folgt definiert:

„Individuelles [und/oder kollektives] Trauma [kann durch direkte, indirekte oder transgenerationale Exposition auftreten. Es] resultiert aus einem Ereignis, einer Reihe von Ereignissen oder einer Reihe von Umständen, die von einem Individuum [und/ oder einer ganzen Gemeinschaft] als physisch oder emotional schädlich oder lebensbedrohlich wahrgenommen werden und die dauerhafte negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeiten/Handlungsfähigkeiten (engl. functioning) und das psychische, physische, soziale, emotionale oder spirituelle Wohlbefinden des Individuums [oder der Einzelpersonen/Organisation/Gemeinschaft] haben.“²⁴ Soziales Umfeld, Gemeinschaften, gesellschaftliche Normen und Institutionen, historische Auswirkungen auf die Gegenwart und Zukunft sowie daraus resultierende Machthierarchien haben dabei einen großen Einfluss auf das Auftreten solcher Ereignisse oder Umstände und das Ausmaß ihrer (potenziell traumatischen) Auswirkungen.²⁵ Trauma ist daher immer sowohl individuell als auch kollektiv und politisch.²⁶

Letztere Sachverhalte zeigen sich u. a. auch darin, dass gesellschaftlich benachteiligte bzw. diskriminierte Personengruppen ein (noch) deutlich höheres Risiko haben, ein potentiell

²⁴ Vgl. SAMHSA (2014, S. 7).

²⁵ Vgl. z. B. SAMHSA (2014).

²⁶ Vgl. z. B. Ginwright (2018) und Serrata et al. (n.d., S. 7): "Trauma entsteht nicht nur als Erfahrung isolierter Gewalt, sondern auch durch systemische Unterdrückung, Diskriminierung und erhebliche Härten, denen Überlebende ausgesetzt sind".

traumatisches Ereignis erfahren zu müssen, infolgedessen ein Trauma zu erleiden und/oder einen (noch) schlechteren Zugang zu oder eine (noch) qualitativ schlechtere Unterstützung/Gesundheitsversorgung in Bezug auf ihre Traumafolgen zu erfahren, als gesellschaftlich privilegiere Personengruppen²⁷. Trotz dieser durch strukturelle Diskriminierungen bedingten Benachteiligungen weisen einige gesellschaftlich benachteiligte Personengruppen möglicherweise allerdings auch ein höheres Maß an Resilienz bzw. posttraumatischem Wachstum auf²⁸.

Es sei angemerkt, dass Trauma in vielen öffentlichen oder fachlichen Diskursen oft (ausschließlich und irreführenderweise) auf die psychische Komponente eines Traumas reduziert wird, obwohl dies nur eine (mögliche) von vielen Dimensionen von Traumata ist.

Gleichzeitig greifen die (gebräuchlichen psychotherapeutischen) Diagnosen (wie zum Beispiel posttraumatische Belastungsstörungen, Angststörungen, dissoziative Störungen oder Depressionen) oft auch bzgl. der psychischen Komponenten zu kurz, weil z. B. noch nicht alle psychischen Veränderungen, die durch Trauma entstehen können, in den von Ärztinnen bzw. Ärzte und Psychologinnen bzw. Psychologen verwendeten Klassifikationssystemen für Diagnosen enthalten sind²⁹. Außerdem werden viele Ereignisse oder Umstände, die zu einer Traumatisierung führen können, in der derzeitigen gängigen Praxis oft nicht als Trauma anerkannt: Zum Beispiel können auch (Alltags-)Diskriminierungen, denen man kontinuierlich ausgesetzt ist, zu Traumatisierungen wie z. B. einer posttraumatischen Belastungsstörung führen, werden aber gemäß gängiger psychotherapeutischer Klassifikationssysteme bzw. durch Psychologinnen und Psychologen oder weiteres Fachpersonal oft nicht als Trauma anerkannt.³⁰

Trauma ist ein gesamtgesellschaftlich weit verbreitetes Phänomen, das vielfältige Ursachen haben kann und auch maßgeblich durch lokale, regionale sowie globale Entwicklungen beeinflusst wird: Ein Beispiel für Letztere ist die Coronapandemie³¹. Ein weiteres Beispiel sind aktuelle Krisen (z. B. die Klimakatastrophe³²), aufgrund derer davon auszugehen ist, dass Traumaerfahrungen gegenwärtig und in Zukunft deutlich zunehmen werden – mindestens so lange, bis ausreichend ambitionierte Maßnahmen sowohl gegen die Krisen als auch ihre (potentiell traumatischen³³) Auswirkungen ergriffen werden. Gleichzeitig verstärken solche

²⁷ Vgl. z. B. Augustinavicius et al. (2021, S. 5), Bayrakdar & King (2021), Benjamins & Whitman (2014), Beyer et al. (2021), Do et al. (2022), Kcomt (2019), Tebes et al. (2019), Wathelet et al. (2021), Zengerling (2021).

²⁸ Vgl. z. B. Felix et al. (2015), Lowe et al. (2013); beide zitiert nach Augustinavicius et al. (2021, S. 8).

²⁹ Ein Beispiel hierfür ist etwa Maladaptive Daydreaming (vgl. Ross et al., 2020; Somer et al., 2020).

³⁰ Vgl. z. B. Carter et al. (2013), Helms et al. (2010), Johnson (2021) und Nadal (2018) für Traumatisierungen, die durch Rassismus entstehen können.

³¹ Vgl. z. B. Wathelet et al. (2021); Yuan et al. (2021).

³² Vgl. z. B. Augustinavicius et al. (2021), Clayton et al. (2017).

³³ Siehe Glossar „Potentiell traumatisches Ereignis“ für eine Begriffserklärung.

Krisen bereits existierende Ungleichheiten und erhöhte Risiken in Bezug auf Trauma für benachteiligte Bevölkerungsgruppen (noch) mehr als für gesellschaftlich privilegiere Personengruppen, sodass auch im Hinblick auf Trauma eine immer größere Schere in der Gesellschaft entsteht.³⁴

Traumainformiertheit

Ziele und Effekte

Traumainformiertheit ist ein Konzept, das unter Berücksichtigung intersektionaler³⁵ Aspekte

- a) Barrierefreiheit für Menschen mit Traumaerfahrungen so weit wie möglich schafft (indem es Trigger, traumatische Reaktionen bzw. Retraumatisierungen so weit wie möglich reduziert und Faktoren, die sich positiv auf das Wohlbefinden bzw. die psychische Gesundheit auswirken, erhöht),
- b) einen Beitrag zur Prävention leistet, indem es der Entstehung weiterer potentiell traumatischer Ereignisse³⁶ entgegenwirkt (z. B. Prävention von Gewalt und Diskriminierung), und
- c) gleichzeitig auch für Menschen ohne Traumaerfahrungen vorteilhaft ist (da diese ebenfalls von den unten aufgeführten Grundprinzipien profitieren³⁷ und da traumainformierte Maßnahmen auch das Risiko für indirekte bzw. Sekundärtraumatisierungen³⁸ reduzieren können).

Die 4Rs und die (meist) sechs Grundprinzipien von Traumainformiertheit

Es existieren leicht unterschiedliche, aber im Kern kongruente Definitionen von Traumainformiertheit, die sich in aller Regel auf die (mitunter etwas abgewandelte) Definition beziehen, die unter Koordinierung der US-amerikanischen Behörde für Substanzmittelmissbrauch und Psychische Gesundheit(sdienste) SAMHSA (2014) (weiter-)entwickelt wurde. Die Definition nach SAMHSA (2014) besteht aus den sogenannten ‚4Rs‘ und sechs traumainformierten Grundprinzipien.

Die 4Rs – hier durch Ergänzungen von Serrata et al. (n.d.) (in { }) und eine eigene sprachliche Konkretisierung (in []) ergänzt – lauten:

³⁴ Vgl. z. B. Augustinavicius et al. (2021), Clayton et al. (2017).

³⁵ Vgl. Begriffserklärung im Glossar.

³⁶ Vgl. Begriffserklärung im Glossar.

³⁷ Beispielsweise haben alle Menschen, egal, ob mit oder ohne Traumaerfahrungen, ein Grundbedürfnis nach Selbstbestimmung (siehe Prinzip 1), Sicherheit (siehe Prinzip 4) oder danach, nicht diskriminiert zu werden (siehe Prinzip 5). Wenn diese Prinzipien stark oder oft genug gegenüber Menschen ohne Traumaerfahrungen missachtet werden, kann das zudem dazu führen, dass diese ebenfalls traumatisiert werden.

³⁸ Vgl. Begriffserklärung im Glossar.

„Ein Programm, eine Organisation oder ein System, das traumainformiert ist, **versteht (engl. realizes)** die weit verbreiteten Auswirkungen von Trauma {und das Vorhandensein von (individueller und kollektiver) Stärke und Resilienz} und welche unterschiedlichen Möglichkeiten zur Heilung es gibt; **erkennt (engl. recognizes)** sowohl die Anzeichen und Symptome von Traumatisierungen bei Klientinnen und Klienten, Familien, Mitarbeiter*innen bzw. Mitarbeitern und anderen, die mit dem System interagieren{, als auch inneres und kollektives Wachstum von/durch Traumaüberlebende}; **reagiert (engl. responds)**, indem es Wissen über Trauma vollständig in Politiken, Verfahrensweisen und Praktiken integriert{, indem es von der Gemeinschaft [und Traumaüberlebenden] lernt}; und strebt aktiv danach, **Retraumatisierungen zu verhindern (engl. to resist re-traumatization)**.“³⁹ Dies beinhaltet die regelmäßige Evaluation und, wo nötig, Anpassung von Maßnahmen, Politiken, Verfahrensweisen bzw. Praktiken.⁴⁰

Die sechs Kernprinzipien von Traumainformiertheit sind:⁴¹

- 1) Empowerment, Voice und Choice
- 2) Transparenz und Zuverlässigkeit/Vertrauenswürdigkeit
- 3) Peer Support
- 4) (emotionale und körperliche) Sicherheit
- 5) Antidiskriminierung und Intersektionalität
- 6) Zusammenarbeit und Gegenseitigkeit

Prinzip 1), 5) und 6) bedingen dabei auch eine strukturell verankerte, maßgebliche Beteiligung der jeweiligen Zielgruppen an Umsetzungs-, Evaluations- und Entscheidungsprozessen, insbesondere die Beteiligung von Menschen mit Traumaerfahrung und hier insbesondere von Traumaüberlebenden mit ‚gelebter Erfahrung‘ in Bezug auf die entsprechende Institution oder das entsprechende Teilgebiet (z. B. Beteiligung von (betroffenen) aktuellen und bzw. oder ehemaligen Nutzerinnen und Nutzern einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an der Evaluation/Umsetzung/Weiterentwicklung der organisationalen Abläufe der

³⁹ SAMHSA (2014, S. 9), Serrata et al. (n.d., S. 4).

⁴⁰ Vgl. u. a. SAMHSA (2014), Trauma Informed Oregon (2015, 2018).

⁴¹ Dies sind die sechs Prinzipien nach SAMHSA (2014) – abgesehen davon, dass die Originalquelle von „Gender-, kulturellen und historischen Aspekten“ anstelle von Intersektionalität spricht. In allen neueren Quellen wird dies aber meist mit „Intersektionalität“ zusammengefasst, was auch ein vollständigerer Begriff ist, der, im Gegensatz zu der Originalformulierung, nicht riskiert, dass bestimmte Diversitäts- bzw. Diskriminierungsaspekte ausgeschlossen/ übersehen werden. Die hier vorgeschlagene Definition nennt zusätzlich den Begriff „Antidiskriminierung“, um deutlich zu machen, dass nicht nur Diskriminierung im Kontext von zwei oder mehr (interdependenten) Merkmalen (= Intersektionalität), sondern auch Diskriminierungen aufgrund von nur einem Merkmal mitgedacht und verhindert werden müssen (auch wenn an dieser Stelle darauf hingewiesen sein soll, dass Diskriminierung wegen nur eines Merkmals aufgrund der Vielschichtigkeit und der großen Anzahl unterschiedlicher Diskriminierungsformen keineswegs als die ‚am häufigsten vorkommende Diskriminierungsform‘ oder gar die ‚Standarddiskriminierungsform‘ angesehen werden sollte: Ganz im Gegenteil stehen vielmehr die Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Benachteiligungen aber auch zwischen Privilegien und Benachteiligungen im Vordergrund, die zu je spezifischen Diskriminierungserfahrungen führen, denen allen gleichermaßen Rechnung zu tragen ist. Vgl. z. B. Walgenbach (2012) sowie Glossareintrag ‚Intersektionalität‘ für weitere Informationen).

Fachberatungsstelle).⁴² Der Input von Menschen mit Traumaerfahrung und ‚gelebter Erfahrung‘ in einem bestimmten Kontext ist besonders relevant, da diese aus eigener Erfahrung wissen, welche Abläufe in einer jeweiligen Organisation gut laufen und beibehalten werden sollten und wo es Schwachstellen und Verbesserungsbedarf gibt.⁴³

Weitere Ziele und/oder Handlungsprinzipien von Traumainformiertheit, die von unterschiedlichen Quellen benannt werden (und Schnittmengen mit den oben genannten sechs Prinzipien bzw. 4Rs haben), sind z. B. eine Kultur des Lernens etablieren und Kapazitätsaufbau, Machthierarchien so weit wie möglich reduzieren, Verbundenheit/zwischenmenschliche Beziehungen stärken, sich an den Stärken, dem Wissen, den Fähigkeiten und der Resilienz der Menschen orientieren, diese anerkennen und fördern, aktives Zuhören, kritische Selbstreflexion, Sprechen über Gefühle und emotionale Bildung, Empathie, Respekt und die unterschiedlichen/individuellen Bedürfnisse und Gefühle von Menschen in den Mittelpunkt stellen und ihnen Raum geben.^{44 45}

Wichtige Grundsätze in der praktischen Umsetzung

Traumainformiertheit hat vielfältige Schnittmengen mit (weiteren) Nachhaltigkeitsdimensionen⁴⁶ und kann wie Letztere auch auf allen Ebenen (z. B. organisational, kommunal, landesweit, (inter-)national) angewendet werden⁴⁷. Traumainformiertheit bedeutet dabei, die oben genannten Prinzipien jeweils in allen relevanten Handlungsfeldern und Prozessen umzusetzen:

Das heißt zum Beispiel, dass man nicht nur punktuell im direkten Gespräch mit Menschen mit Traumaerfahrungen traumainformierte Prinzipien anwendet, sondern dass mit Fokus auf die gesamte Organisation oder das gesamte jeweilige System evaluiert wird, inwiefern dieses traumainformiert ist, und alle Organisationsstrukturen entsprechend traumainformiert angepasst werden. Das beinhaltet z. B. die Umsetzung von Traumainformiertheit sowohl in

⁴² Vgl. z. B. Homes & Grandison (2021), SAMHSA (2014), Serrata et al. (n.d.), Trauma Informed Oregon (2015).

⁴³ Vgl. z. B. Homes & Grandison (2021), Serrata et al. (n.d.), Trauma Informed Oregon (2015).

⁴⁴ Vgl. z. B. Ginwright (2018), Kanadische Regierung (2018), SAMHSA (2014), Serrata et al. (n.d.).

⁴⁵ Letztlich können auch viele der oben genannten Prinzipien, je nach Betrachtungsweise, als notwendige Voraussetzung, Teilaspekte und/ oder Effekte jeweils anderer Prinzipien (z. B. der Grundprinzipien von SAMHSA (2014)) angesehen werden, was sowohl ein Grund für die (begrenzte) Variabilität als auch die Übereinstimmungen unterschiedlicher Traumainformiertheitsdefinitionen sein könnte. Entsprechend wird Traumainformiertheit in der Literatur auch in aller Regel in wenigen Kernprinzipien zusammengefasst – meist in denen von SAMHSA (2014) oder Prinzipien, die diesen ähnlich sind, aber einzelne (Teil-)Aspekte noch einmal mehr betonen (wie z. B. kritische Selbstreflexion, das Abbauen von Machthierarchien oder eines der anderen oben genannten (zusätzlichen/ Teil-)Prinzipien).

⁴⁶ Vgl. z. B. Augustinavicius et al. (2021), Bowen & Murshid (2016), Clayton et al. (2017), Pihkala (2020), Serrata et al. (n.d.), Tebes et al. (2019). „Nachhaltigkeitsdimensionen“ bezieht sich hier auf unterschiedliche Kernaspekte von Nachhaltigkeit, die meist in den Überkategorien/ Dimensionen Soziales, Umwelt und Wirtschaft zusammengefasst werden. Manche Nachhaltigkeitsdefinitionen stellen aber auch noch weitere Überkategorien/ Dimensionen auf, z. B. (historisch-)kulturelle Aspekte, Ethik oder Wohlbefinden.

⁴⁷ Vgl. z. B. Bowen & Murshid (2016), Ginwright (2018), Tebes et al. (2019), Trauma Informed Oregon (2015, 2018).

Governance, administrativen Abläufen, der Infrastruktur und physischen Umgebung, in Qualifikation, Fort-, Aus- und Weiterbildung (z. B. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern), Angeboten für und Interaktion mit Nutzerinnen und Nutzern bzw. Klientinnen und Klienten sowie Dritten einer jeweiligen Organisation, in Angeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch in Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.⁴⁸

Traumainformierte Prinzipien sollen dabei flächendeckend und nicht nur gegenüber Traumaüberlebenden, die sich als solche bereits geoutet haben, sondern gegenüber allen Personen,⁴⁹ und auch nicht nur in bestimmten Institutionen, die nur oder hauptsächlich mit Traumaüberlebenden arbeiten (z. B. psycho(trau)ma)therapeutische Praxen), angewendet werden,⁵⁰ da

- nur so auch Traumaüberlebende, die sich (noch) nicht als solche geoutet⁵¹ haben und/oder die noch keine Hilfs- und Unterstützungsinstitutionen aufgesucht haben oder diese nicht (mehr) nutzen möchten und/oder die dort keinen freien Platz bekommen haben, von den Maßnahmen profitieren können (welche den überwiegenden Großteil von Traumaüberlebenden darstellen),
- Barrieren und strukturelle Benachteiligungen für Traumaüberlebende in der gesamten Gesellschaft nur abgebaut werden können, wenn traumainformierte Maßnahmen gesamtgesellschaftlich umgesetzt werden (und nicht nur beispielsweise in spezialisierten Institutionen gegen sexualisierte oder andere Gewaltformen) – anderenfalls würde Barrierefreiheit für Traumaüberlebende nur in bestimmten Institutionen/Gesellschaftsbereichen existieren, der Zugang zu anderen wäre ihnen stark erschwert, mit starken traumatischen Reaktionen verbunden und/oder gänzlich verunmöglicht und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe wäre nicht gewährleistet⁵²,
- traumainformierte Maßnahmen nur bei einer flächendeckenden Anwendung ihr volles präventives Potential entfalten können und

⁴⁸ Vgl. z. B. SAMHSA (2014), Trauma Informed Oregon (2015).

⁴⁹ Vgl. z. B. SAMHSA (2014), Tebes et al. (2019).

⁵⁰ Vgl. z. B. Bowen & Murshid (2016), Ginwright (2018), SAMHSA (2014), Tebes et al. (2019), Trauma Informed Oregon (2015).

⁵¹ Ob jemand sich als Traumaüberlebende oder Traumaüberlebender outen möchte oder kann, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Sich zu outen, setzt dabei das Absolvieren zweier (sich teilweise überschneidenden) Phasen voraus: Sich selbst überhaupt erst (innerlich) bewusst zu werden, dass man von einem Trauma betroffen ist, und jemand anderem (oder mehreren Menschen) mitzuteilen, dass man Traumaüberlebende oder Traumaüberlebender ist. Beide Phasen werden durch gesellschaftlich (und auch unter Fachleuten) immer noch bestehende Vorurteile, Tabuisierungen, Bagatellisierungen und Diskriminierungen, fehlendes Wissen sowie durch mit diesen Problemen verknüpfte, strukturell verankerte und teils intersektionale Hürden/ Mängel/ Benachteiligungen deutlich erschwert.

⁵² Dabei hängt es natürlich immer von den jeweiligen Traumafolgen und deren Ausprägungen ab, ob, wie stark und durch was Menschen mit Traumae Erfahrungen in ihrer gleichberechtigten Teilhabe eingeschränkt werden oder nicht, da Traumafolgen von Individuum zu Individuum unterschiedlich sind und sich zudem intersektionale Überschneidungen ergeben (weshalb die gesamte Bandbreite an möglichen Folgen und Barrieren berücksichtigt werden muss). Vgl. dazu auch die Definitionen ‚potenziell traumatisches Ereignis‘ und ‚Trauma‘ im Glossar.

- traumainformierte Maßnahmen auch für Menschen ohne Traumaerfahrungen förderlich sind.

In diesem Kontext wird in der wissenschaftlichen Literatur auch hervorgehoben, dass man sowohl Maßnahmen umsetzen sollte, die spezifisch Individuen mit Traumaerfahrungen unterstützen, die sich als Traumaüberlebende geoutet haben (z. B. Auf- und Ausbau von traumainformierten Beratungsangeboten, PTBS-Assistenzhunde), als auch Maßnahmen, die die gesamte Bevölkerung gleichermaßen erreichen, egal, ob diese Traumaerfahrungen haben oder ob Personen sich bereits geoutet haben oder nicht (z. B. traumainformierte gesamtgesellschaftliche Bildungs- und Präventionsmaßnahmen, traumainformierte Schulen, traumainformierte behördliche Abläufe).⁵³ Um die bestmögliche Wirkung zu erzielen, sollten Maßnahmen dabei jeweils auf der größtmöglichen Ebene und wann immer möglich gesamtgesellschaftlich umgesetzt werden (sodass möglichst alle Menschen davon profitieren, nicht nur ausgewählte Individuen).⁵⁴

Auf Grundlage der oben genannten Prinzipien können konkrete Maßnahmen für unterschiedliche Organisationen/Systeme/Arbeitsbereiche usw. entwickelt und umgesetzt werden, was bislang hauptsächlich in Australien, Großbritannien, Kanada und den USA bereits (teilweise und bisher hauptsächlich auf organisationaler Ebene) der Fall ist. In anderen Ländern, inklusive Deutschland, ist der Ansatz noch kaum bzw. gar nicht verbreitet (wenngleich Teilaspekte von Traumainformiertheit auch in anderen Ländern, inklusive Deutschland, in manchen Kontexten bereits (teilweise) umgesetzt werden, wie z. B. Diversitäts- und Gleichstellungsmaßnahmen im Sinne des Prinzips Antidiskriminierung und Intersektionalität oder Traumasensibilität als Teilgebiet/Vorstufe von Traumainformiertheit). Es besteht somit auch auf Hessenebene Handlungsbedarf.

Traumainformiertheit im Kontext des hessischen Landesaktionsplans

Im hessischen Landesaktionsplan ist das Prinzip Traumainformiertheit innerhalb der sechs Themenfelder regelmäßig in Bezug auf die Umsetzung auf organisationaler Ebene verankert.⁵⁵ Das heißt, es geht hauptsächlich um die traumainformierte Gestaltung von Organisationen und Strukturen (teilweise auch von einzelnen Bildungsangeboten), die in aller Regel im direkten

⁵³ Vgl. u. a. Tebes et al. (2019).

⁵⁴ Vgl. *ibid.*

⁵⁵ Dies möglicherweise unterschiedlich ausführlich je nach Themenfeld – da mir die Endfassung des Landesaktionsplans zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Exkurses jedoch nicht vorliegt, kann ich hier keine abschließende, sondern nur eine grobe Einschätzung darüber geben, inwieweit/ wie umfassend Traumainformiertheit in den jeweiligen Themenfeldern integriert sein wird.

Zusammenhang mit der (direkten) Arbeit mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (die sich meist bereits als betroffen geoutet haben) stehen.

Traumainformiertheit versteht sich dabei im Sinne der oben aufgeführten (Arbeits-)Definition, die – genauso, wie bestehende Maßnahmenvorschläge zur konkreten Umsetzung von Traumainformiertheit aus Wissenschaft, Politik, von Traumaüberlebenden bzw. der Praxis⁵⁶ – unter fortlaufender Beteiligung von Traumaüberlebenden, Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und (Fach-)Praxis kontinuierlich weiterentwickelt, evaluiert und, wo nötig, auf lokale bzw. hessenspezifische Gegebenheiten angepasst werden kann. Im weiteren Prozess zur Fortschreibung und Umsetzung des hessischen Landesaktionsplans ist daher nun partizipativ, insbesondere unter Einbezug betroffener Erfahrungsexpertinnen bzw. -experten und intersektionaler Zielgruppen (jeweils, wann immer möglich, mit einem besonderen Fokus auf Personen mit gelebter Erfahrung in den jeweiligen Organisationen/Themenkontexten), festzulegen, wie genau und mit welchen konkreten Maßnahmen Traumainformiertheit in den in diesem Landesaktionsplan aufgeführten Themenfeldern bzw. Organisationen im Kontext sexualisierte Gewalt umgesetzt werden soll.

Perspektivisch ist es außerdem notwendig, das Konzept Traumainformiertheit auf alle weiteren relevanten (in diesem Landesaktionsplan noch nicht oder nicht vollständig aufgeführten) Themenfelder, Politikbereiche und Institutionen auszuweiten, um die oben genannten Ziele nicht nur zu einem Teil, sondern vollständig, für alle Menschen, in allen gesellschaftlichen Bereichen statt nur in einzelnen Institutionen und unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Traumakontexte und ihrer Interdependenzen erreichen zu können. Dies erfordert aber entsprechend einen größeren und langfristigeren Prozess, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Menschen aus der Praxis und Traumaüberlebende aus ganz unterschiedlichen Kontexten (nicht nur aus dem Kontext sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend und unter Berücksichtigung von Intersektionalität) miteinbezieht. Dazu sind allerdings entsprechende politische Beschlüsse bzw. Strukturen oder Gremien, in denen Traumaüberlebende, Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und Menschen aus der (Fach-)Praxis vertreten sind, auf Landes- (und Bundes-) Ebene unerlässlich, die erst noch geschaffen werden müssen.

⁵⁶ Siehe u. a. Homes & Grandison (2021), SAMHSA (2014), Serrata et al. (n.d.) und Trauma Informed Oregon (2015, 2018) für einige Beispiele für traumainformierte Maßnahmen (auf organisationaler Ebene), die bereits im englischsprachigen Raum erarbeitet und/ oder umgesetzt wurden. U. a. Bowen & Murshid (2016), Ginwright (2018) und Tebes et al. (2019) haben Vorschläge erörtert, wie Traumainformiertheit auch auf anderen Ebenen (kommunal, regional, national) verankert werden kann. Vgl. dazu auch den Disclaimer im Literaturverzeichnis.

Abgrenzung zu anderen Begriffen

Traumapsychologie: Die Traumapsychologie beschäftigt sich mit den psychologischen Folgen von Trauma und möglichen Maßnahmen, um diese zu lindern oder zu heilen. Trauma kann aber neben psychologischen Folgen auch noch eine ganze Reihe an anderen Folgen haben (z. B. soziale Isolation, Diskriminierung oder Stigmatisierung, negative Folgen für die körperliche Gesundheit, erhöhtes Armutsrisiko, Erschütterung bisheriger Glaubenssätze oder religiöser Überzeugungen)⁵⁷. Traumapsychologische Erkenntnisse sind daher wichtige Aspekte, die in die Konzeption traumainformierter Maßnahmen miteinfließen, sind aber bei weitem nicht die einzigen, die es zu berücksichtigen gilt. Traumainformiertheit ist somit ein breiterer Ansatz, der sich nicht nur mit dem (von einem Trauma betroffenen) Individuum, sondern auch mit organisationalen und gesellschaftlichen Strukturen und deren Einfluss auf die Prävalenz von Trauma als auch auf Traumaüberlebende, inklusive Intersektionalität, beschäftigt und insbesondere auch einen Fokus auf die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Traumaüberlebenden legt.

Traumasesensibilität: Traumasensibilität beinhaltet ein Basiswissen über Trauma und (hauptsächlich nur den direkten) Umgang mit Menschen mit Traumaerfahrungen (teilweise aber auch schon erste strukturelle Veränderungen in Organisationen). Traumainformiertheit geht hier noch mehrere Schritte weiter, indem es traumainformierte Prinzipien inklusive intersektionaler Aspekte auf allen Handlungsebenen vollständig integriert, während dies bei Traumasensibilität nur teilweise der Fall ist. Traumasensibilität wird somit mitunter auch als eine Vorstufe von Traumainformiertheit angesehen.⁵⁸

Traumaspesifisch: Traumaspezifische Dienste/Angebote sind Dienste, die sich (ausschließlich) mit der Behandlung eines (psychologischen) Traumas beschäftigen (z. B. Trauma(psycho)therapie). Traumainformiertheit ist hingegen ein Konzept, das, u. a. um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Traumaerfahrungen am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen, in allen gesellschaftlichen Bereichen und Organisationen umgesetzt werden kann und soll (z. B. Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Beratungsstellen, Justiz usw.). Alle traumaspezifischen Dienstleistungen/Organisationen sollten demnach auch traumainformiert sein (sind es in der Praxis in Deutschland allerdings noch nicht oder nicht vollständig), aber nicht alle traumainformierten Organisationen sind automatisch auch traumaspezifisch. Gleichwohl sei angemerkt, dass durch die Integration traumainformierter Prinzipien in nicht-traumaspezifische Organisationen auch ein maßgeblicher Beitrag zur Linderung von Traumafolgen und/oder Heilung und/oder (posttraumatischem) Wachstum geleistet werden kann (z. B. wirkt sich das Ausüben eines sinnvollen/erfüllenden Berufs

⁵⁷ Siehe auch Definition von Trauma.

⁵⁸ Vgl. z. B. Choitz & Wagner (n.d.), Trauma Informed Oregon (2018).

und/oder Ehrenamts nachweislich positiv auf Menschen mit posttraumatischer Belastungsstörung aus). Wenn also der Zugang beispielsweise zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Traumaerfahrungen durch die Integration von traumainformierten Prinzipien in Unternehmen erleichtert wird, kann dies nicht nur die Teilhabe von Menschen mit Traumaerfahrungen verbessern, sondern auch ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit. Denn: „Man muss kein*e Therapeut*in sein, um therapeutisch zu sein.“⁵⁹ Somit stellen allgemeine/gesamtgesellschaftliche traumainformierte Angebote eine notwendige Ergänzung zu traumaspezifischen Angeboten dar, ersetzen diese aber natürlich nicht (und umgekehrt).

Ein ausführliches Literaturverzeichnis und Quellenangaben befinden sich zur besseren Lesbarkeit am Ende der Publikation.

⁵⁹ Vgl. nationale*r Expert*in, zitiert in SAMHSA (2014, S. 11).

Teil 2: Ergebnisse

Themenfeld 1: Forschung und unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

In Themenfeld 1 geht es um zwei Kernbereiche des neuen Landesaktionsplans (LAP): Forschung und Aufarbeitung. Zwischen beiden gibt es Verbindungen: Beispielsweise kann Aufarbeitung nicht ohne wissenschaftliche Expertise erfolgen und wissenschaftliche Disziplinen sind selbst mit Erwartungen an die Aufarbeitung eigenen Versagens (Bsp. Erziehungswissenschaft und Reformpädagogik) konfrontiert. Forschung und Aufarbeitung sind aber nicht identisch. Ihre Vorgehensweise und Methoden können sich unterscheiden und sie verfolgen zumindest teilweise verschiedene Ziele. So geht es in der Aufarbeitung neben der Aufklärung von Sachverhalten immer um Fragen der Anerkennung von Unrecht und Leid (z.B. durch Wiedergutmachung).

1. Landesaktionsplan 2012

Beide Handlungsfelder hat bereits der erste hessische Landesaktionsplan aufgegriffen.

Im *Handlungsfeld Forschung* wurden seit 2012 folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Die im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums (HKM) durchgeführten *Speak!*-Studien der Universitäten Gießen und Marburg richten den Fokus auf Jugendliche an Regelschulen, Förderschulen und Beruflichen Schulen und schließen damit eine wesentliche Forschungslücke zu Prävalenz.
- Diese landesweiten schulbasierten Erhebungen haben auch den Transfer von Wissen in verschiedene pädagogische Handlungsfelder zum Ziel. 2022 wurde daraus ein Kartenset „Sensibilisierende Prävention durch Partizipation (SePP)“ entwickelt, das alle weiterführenden hessischen Schulen im Jahr 2023 erhalten werden.
- Finanziert durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) wurde die Studie zur Versorgungssituation von Betroffenen in Verantwortung der UAS Frankfurt am Main (University of Applied Sciences) durchgeführt.⁶⁰ An der Studie sind die Fachberatungsstellen des Landes Hessen im Themenfeld sexualisierte Gewalt beteiligt.

⁶⁰ Zillig, Ute/Grimm, Lea (2022): *Erhebung zur Arbeitssituation der hessischen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Ergebnisbericht*. Online verfügbar unter: https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_4/Kontakte/ProfessorInnen/Zillig_Ute/Erhebung_sex.Gewalt_2022_Ergebnisbericht.pdf (letzter Zugriff am 21.11.2022).

Themenfeld 1: Forschung und unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Darüber hinaus und unabhängig von einer Landesfinanzierung haben an hessischen Hochschulen mehrere Forscherinnen und Forscher drittmittelbasiert einschlägige Verbund- und Einzelprojekte initiiert und durchgeführt sowie zahlreiche Qualifikationsarbeiten betreut.

Im *Handlungsfeld Aufarbeitung* wurden folgende Initiativen realisiert:

- Im Auftrag des HMSI wurde die Gewaltdynamik an der Odenwaldschule durch zwei Teilstudien (Universität Rostock und IPP München) untersucht.
- Das HKM hat eine Aufarbeitungsstudie über sexualisierte Gewalt an der Elly-Heuss-Knapp Schule in Darmstadt in Auftrag gegeben (Burgsmüller/Tilman 2019).

Zudem sind in Hessen verortete Einrichtungen, Kirchenbistümer und Vereine mit Aufarbeitung befasst. Ein Beispiel dafür ist das Projekt „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ des Bistums Limburg.

Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen schließen an nationale und internationale Entwicklungen im Themenfeld an:

- Hessen orientiert sich am Forderungskatalog des Nationalen Rats (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)) von 2021 und an der Agenda für 2022/2023, an den Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und an Überlegungen des Betroffenenrats bei der UBSKM.
- Die Agenda des Nationalen Rats für die 20. Legislaturperiode im Bereich Forschung zielt auf ein regelmäßiges Monitoring und eine Verbesserung der wissenschaftlichen Datenlage insbesondere zur Erfassung des Dunkelfeldes und auf eine Verbesserung der Datenqualität (Kompetenzzentrum).
- Im Bereich Aufarbeitung ist auf nationaler Ebene seit 2022 die Arbeit an einer gesetzlichen Grundlage von Aufarbeitung (Rechte und Pflichten) wegweisend. Dieses Vorhaben wird durch das Land Hessen unterstützt.

2. Landesaktionsplan 2023

Für das Themenfeld Forschung und Aufarbeitung sollen sechs Maßnahmen umgesetzt werden.

2.1 Grundlage für die Maßnahmen im Handlungsfeld Forschung

Die Maßnahmen im Handlungsfeld Forschung resultieren aus der Notwendigkeit einer Forschungsstrategie für Hessen. Diese leitet sich aus dem nationalen und internationalen Forschungs- und Diskussionsstand, aus identifizierten Forschungsdesiderata sowie aus dem Bedarf ab, das Angebot von Beratungs- und Hilfseinrichtungen gezielt und nachhaltig zu verbessern (Praxistransfer). Die Forschungsstrategie zielt neben der Erhebung zentraler Grunddaten (wie z. B. Art, Häufigkeit und Folgen sexualisierter Gewalt) im Rahmen eines umfassenden Forschungsprogramms auf Qualitätsstandards, grundlegende Strukturbildung und Steuerung von Forschung. Sie besteht aus vier Säulen:

- Weiterentwicklung eines inter- und transdisziplinären Forschungsprogramms anknüpfend an das bisherige Forschungsprogramm des Landesaktionsplans 2012 (u.a. Festlegung von Inhalten und Grundlagen; Aufgaben im Bereich Monitoring, Evaluation und Begleitforschung; Einbeziehung von Betroffenen als Co-Forschende),
- Einrichtung einer landesweiten Forschungsstelle zur Umsetzung und Koordination der Forschungsstrategie,
- Bereitstellung eines Forschungsbudgets zur Initiierung notwendiger Studien,
- Maßnahmen zur Qualifizierung im Bereich Promotionen und Postdoc-Phasen zur nachhaltigen Sicherung des Forschungsschwerpunkts (korrespondiert mit Themenfeld Ausbildung, Weiterbildung).

Hieraus leiten sich die drei folgenden Maßnahmen ab:

- Forschungsprogramm
- Forschungsstelle
- Weiterqualifizierung

2.2 Grundlage für die Maßnahmen im Handlungsfeld Aufarbeitung

Die Maßnahmen im Handlungsfeld Aufarbeitung wurden vor dem Hintergrund folgender Überlegungen formuliert: Die Weiterentwicklung von Aufarbeitung ist auf eine gesetzliche Grundlage angewiesen, die auf der Bundesebene gerade geschaffen wird und durch die Länder jeweils umzusetzen sein werden. *(Anmerkung: Das im Koalitionsvertrag im Bund vereinbarte UBSKM-Gesetz wird derzeit unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und in Abstimmung mit UBSKM erarbeitet. Die Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen sollen durch dieses neue Stammgesetz weiter gestärkt werden. Hauptbestandteil des Entwurfs stellen die Regelungen für die gesetzliche Verankerung der Struktur einer oder eines vom Parlament gewählten*

Themenfeld 1: Forschung und unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Unabhängigen Bundesbeauftragten dar, mit, einem dort angesiedelten Betroffenenrat und einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission. Zur weiteren Verbesserung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz soll es zudem Änderungen im SGB VIII und im KKG geben.) Wesentlich ist dabei die Begriffsklärung und die Festlegung von Standards (in Bezug auf die jeweils unterschiedlichen individuellen, institutionellen und auch gesellschaftlichen Bedarfe), um daraus einen entsprechenden Verbesserungsbedarf ableiten zu können. Es geht bei Aufarbeitung um die Anerkennung der Wirklichkeit von Betroffenen, woraus sich die Orientierung an einem „Recht auf Aufarbeitung“ ableitet. In Anlehnung an die Definition der Unabhängigen Kommission (2019) zielt Aufarbeitung sexualisierter Gewalt auf

- alle Orte, an denen sich Kinder aufhalten (z. B. Familien, Schulen, Heimerziehung, Sport- und Freizeitstätten, Vereine, Kirchen etc.); siehe auch Forderungen Landesbetroffenenrat und Aufarbeitung Familie,
- alle Systeme, die für das Aufwachsen, für Erziehung, Bildung, medizinische Versorgung, Unterstützung, Betreuung etc. zuständig sind (u. a. Jugendämter, Behörden)
- und auf die kritische Auseinandersetzung mit Vorstellungen/Diskursen über Kinder und Jugendliche, Betroffene sowie Legitimationsstrategien und Erziehungsvorstellungen.

In der Aufarbeitung geht es laut der Unabhängigen Kommission (Stand 2019) um Folgendes: Sie deckt auf, in welcher Kultur und unter welchen strukturellen Gegebenheiten sexualisierte Gewalt stattgefunden hat und noch stattfindet. Sie untersucht, was und wer mit dazu beigetragen hat, dass sexualisierte Gewalt nicht oder spät unterbunden wurde, wer davon gewusst hat und warum nicht eingeschritten wurde (das Schweigen der Bystander). Ziel ist die Klärung von Verantwortung für Gewaltdynamiken, deren Verschweigen, Verdrängen, Vertuschen. Bei Aufarbeitung geht es um die Anerkennung und Beteiligung von erwachsenen Betroffenen und sie zielt auch auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Die Grundlage für Aufarbeitung im Landesaktionsplan ist die grundsätzliche Bereitschaft des Landes, Verantwortung für Aufarbeitungsprozesse zu übernehmen und diese von Verantwortlichen vor Ort einzufordern. Nötig sind Rahmenbedingungen, um Aufarbeitung strukturell, rechtlich und finanziell sicherzustellen.

Daraus resultieren folgende drei Maßnahmen:

- Finanzieller Fonds für Aufarbeitung
- Ausbau eines landesweiten Netzwerks, insbesondere Einrichtung einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission Hessen (HUAK) und eines digitalen Netzwerkes für Aufarbeitung (Beteiligte Landesaktionsplan)
- Initiative Erinnerungskultur

Themenfeld 1: Forschung und unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

In beiden Handlungsfeldern – Forschung und Aufarbeitung – ist die Beteiligung von erwachsenen Betroffenen sowie die proaktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zentrales Element.

Steckbriefe

<i>Titel der Handlungsempfehlung</i>	
Forschungsstrategie: Forschungsprogramm	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Der Landesaktionsplan 2012 forderte den „gezielte[n] Aufbau und die Förderung einschlägiger Forschung“, um durch Studien, wie z.B. „repräsentative Umfragen Aufschluss über Art und Häufigkeit sexueller Gewalt in Institutionen“ zu erhalten und damit u. a. das „Angebot von Beratungs- und Hilfseinrichtungen“ verbessern zu können. Diese – nach wie vor zu unterstützende – Forderung nach einschlägiger Forschung sollte in einem umfassenden Forschungsprogramm konkretisiert und strukturell verankert werden.</p> <p>Zu den Aufgaben und Zielen eines solchen Forschungsprogramms gehören folgende Kernelemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monitoring, d. h. die regelmäßige Durchführung repräsentativer Studien (Dunkel- wie Hellfeld-Studien) in unterschiedlichen Bereichen (Bildung, Klinik, Therapie, Folgen etc.). Aufgabe des Monitorings ist die regelmäßige Überprüfung des Status Quo (insbesondere Prävalenzen). Hier gilt es auch, die Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen in ihrer digitalen Lebenswelt einzubeziehen. Eine Grundlage eines solchen Monitorings für den Bildungsbereich könnten z. B. die zwischen 2016 und 2021 in Hessen durchgeführten repräsentativen Dunkelfeldstudien <i>Speak!</i> bilden. • Grundlagenforschung zu allen Bereichen sexualisierter Gewalt („offline“ wie „online“) • Evaluation und Begleitforschung, d. h. die Überprüfung der Effektivität von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in enger Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis (z. B. von Hilfs- und Beratungsangeboten oder von Präventionsmaßnahmen und -programmen, auch im Bereich digitaler Medien). Dabei geht es um den kritischen Blick auf die Reduktion von sozialer Ungleichheit und Diskriminierung sowie um Zusammenhänge mit weiteren Maßnahmen nachhaltiger Entwicklung (Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen: 21252030 Agenda for Sustainable Development web.pdf (un.org)). • Wissenstransfer, d. h. die Übersetzung der Erkenntnisse und Befunde der Wissenschaft in ihrer Konsequenz für die Praxis • Forschung als Mittel der Aufarbeitung, Forschung ist die Grundlage für eine unabhängige Aufarbeitung. • Partizipative Ansätze sind zentraler Bestandteil und sollen weiterentwickelt werden. Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere bei Fragen digitaler sexualisierter Gewalt in sozialen Medien. • Forschungsethik und Informationen zu Trauma-informierten Herangehensweisen sind Bestandteile des Forschungsprogramms. Dazu kann u.a. auf die <i>Bonner Ethikerklärung</i> (ethikerklaerung-1.pdf (bmbf.de)) zurückgegriffen werden.

Themenfeld 1: Forschung und unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

	Erst mit einem der Komplexität gerecht werdenden weitreichenden und vor allem gut abgestimmten und koordinierten Forschungsprogramm können die Ziele erreicht werden.
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Praxis Betroffene Wissenschaftskommunikation (Third Mission)
Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)	<p>Zu erwarten sind primär positive Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Neue Erkenntnisse in den oben genannten Bereichen zu bislang zu wenig untersuchten Fragen Beispiele: Entstehung von sexualisierter Gewalt in verschiedenen sozialen Kontexten/sozialen Medien, Verlauf von Disclosureprozessen, mittel- und langfristige Folgen sexualisierter Gewalt für die Betroffenen dringend benötigte neue Erkenntnisse über die effektive Gestaltung von Präventions-, Hilfe-, Versorgungs- und Beratungsangeboten; dies gilt für offline- wie online-Angebote Schaffung Trauma-informierter Angebote in allen Bereichen und Erkenntnisgewinne über Gelingensbedingungen von Partizipation <p>Hemmnisse Ein Hemmnis, die Effekte zu erreichen, läge in einem Mangel an Ressourcen für komplexe Forschungsdesigns, vor allem bei der Realisierung dringend benötigter Längsschnittstudien und Studien über den Lebenslauf.</p>
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
Umsetzungsebene	Die hessischen Hochschulen sind für die Umsetzung zuständig. Zur Koordinierung der Umsetzung wird die Einrichtung einer landesweiten Forschungsstelle vorgeschlagen (zur Umsetzungsebene der Forschungsstelle siehe den separaten Steckbrief).
Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung
Weitere Akteurinnen und Akteure	<ul style="list-style-type: none"> Hessische Hochschulen, Beirat der Forschungsstelle (Vertreterinnen/Vertreter aus Wissenschaft, Betroffenenrat und transdisziplinäre Integration von zielgruppenspezifischen Praxisakteurinnen/-akteuren in die Forschung) Kinder- und Jugendbeteiligung im Forschungsprozess
3. Konkretisierungsschritte	
für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung eines Budgets für Einrichtungsphase Formate der Beteiligung der hessischen Hochschulen – Klärung, welche Universitäten und Fachhochschulen sich beteiligen wollen Festlegung der Forschungsinfrastruktur (landesweite Forschungsstelle) weitere Konkretisierung und Ausformulierung des Forschungsprogramms weitere Festlegung auf Zeitrahmen nötig

4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat mit den Förderlinien zu sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten wichtige Möglichkeiten zur Erkenntnisgewinnung und zum Praxistransfer geschaffen. Doch bislang gibt es noch keine bundesweite Studie zur Prävalenz von sexualisierter Gewalt. Aktuell kann an die Initiativen der UBSKM und des Nationalen Rats angeschlossen werden. Hier könnte Hessen Vorreiter sein. Inhaltliche Anknüpfungspunkte ergeben sich aus dem aktuellen Forschungsstand, der für die Formulierung und Konkretisierung des Forschungsprogramms differenziert aufzuarbeiten ist.

Wichtige Vorarbeiten:

- Internationale Forschung
- BMBF-Förderlinien (1-3) und deren Erkenntnisse
 - *Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Transfer von Forschungsergebnissen aus dem Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten (2020)*
 - *Richtlinie zur Förderung von Forschungsverbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend (2016)*
- Einschlägige Forschungsprojekte in Hessen (z. B. *Speak!*-Studien)

Titel der Handlungsempfehlung

Forschungsstrategie: Landesweite Forschungsstelle

1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung

Kurzbeschreibung

Zur (Qualitäts-)Sicherung des Forschungsprogramms und dessen Durchführung sollte eine Infrastruktur bereitgestellt werden. Dafür wird die Einrichtung und Etablierung einer landesweiten Forschungsstelle vorgeschlagen (Verortung an einer Universität). Diese institutionelle Verortung der Initiierung, Steuerung und Moderation von Forschungsaktivitäten im Land sowie die damit mögliche strukturelle Vernetzung zu bundesweiten und internationalen Forschungen ist für den Erfolg, die inhaltliche Konsistenz und die Qualität des Forschungsprogramms von zentraler Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Forschungsstelle gehören u. a.:

- die konzertierte Planung und Moderation von Forschungsprojekten sowie die Unterstützung bei der Ausschreibung von Forschungsvorhaben,
- die eigenständige Durchführung (unabhängiger) Forschung,
- die Evaluation von Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie weiterer institutioneller Kontexte und hier getroffener Maßnahmen,
- die Sichtung, Zusammenführung und Bewertung nationaler und internationaler Befunde zur sexualisierten Gewalt (insbesondere der Aufbau einer Literatur- und Forschungsdatenbank),
- die Zusammenführung, Archivierung, Verknüpfung und Sicherung des Zugangs von Daten (auch bereits erhobener, inkl. Datenschutz),
- die (Re-)Analyse von bereits vorhandenen Datensätzen (Metaanalysen, Sekundäranalysen).

Themenfeld 1: Forschung und unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

<p>Zielgruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler • einschlägige Praxis • Betroffene • Wissenschaftskommunikation
<p>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</p>	<p>Zu den erwarteten Effekten gehört eine langfristige Sicherung eines umfassenden, konsistenten, qualitativ hochwertigen und landesspezifischen Forschungsprogramms als Grundlage zur effektiven Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Die Forschungsstelle benötigt ein eigenes Forschungsbudget. Der Umfang der Ressourcen ergibt sich aus dem Zuschnitt der Aufgaben der Forschungsstelle. Ein Hemmnis für die Umsetzung der Forschungsstelle könnten Fragen der (finanziellen, personellen) Ausstattung sein. Es bedarf grundlegender und langfristig zur Verfügung stehender Ressourcen für die operative Arbeit.</p>
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<p>Umsetzungsebene</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das zuständige Ministerium der Landesregierung, ausgewählte Hochschulleitungen in Hessen, ggf. Kliniken • Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Praxis • Nationales Beratungsgremium für die Initiierungsphase • Zum späteren Zeitpunkt: Einrichtung eines Beirats aus Wissenschaft, Praxis und Betroffenen (mit paritätischer Involvierung) • Betroffenenvertreterinnen und -vertreter
<p>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Initiierungsphase: das zuständige Ministerium der Landesregierung • Hochschulen • zukünftige Leitung der Forschungsstelle, die sich aus einem Team aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Betroffenen und Praxis zusammensetzen könnte
<p>Weitere Akteurinnen und Akteure</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beirat [Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Betroffenenrat und transdisziplinäre Integration von zielgruppenspezifischen Praxisakteurinnen und -akteuren in die Forschung (Integrationsexpertin bzw. -experte)] • HUBSKM (Hessische Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs), sobald vorhanden • Landesbetroffenenrat bzw. Interimsbetroffenenbeteiligung, sobald vorhanden • Landeskoordinierungsstelle, sobald vorhanden
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	
<p>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</p>	<p>Empfohlen wird die Einrichtung einer Planungsgruppe unter Beteiligung der Ministerien, Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Praxis, Betroffenen (siehe: weitere Akteure).</p> <p>Wichtige Klärungspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verortung der Forschungsstelle (die Verortung an einer Universität liegt auf Grund der dort vorliegenden Forschungsinfrastruktur nahe) • Beteiligung der hessischen Hochschulen • Ausstattung • Anbindung • Organisationsstruktur

4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene

Die landesweite Forschungsstelle ist u. a. anschlussfähig an das von der UBSKM geplante Kompetenzzentrum zur Erforschung der Prävalenz sexualisierter Gewalt.

Titel der Handlungsempfehlung

Forschungsstrategie: Weiterqualifizierung

1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung

<i>Kurzbeschreibung</i>	Die Weiterentwicklung der Forschung hängt von wissenschaftlicher Produktivität, Expertise und Innovation durch („early stage“-) Forscherinnen und Forscher ab. Ziel dieser Maßnahme im Themenfeld Forschung und Aufarbeitung ist deshalb die nachhaltige Förderung und Sicherstellung wissenschaftlicher Fachkompetenz an allen hessischen Hochschulen. Strukturell könnte an die Gründung eines Graduiertenkollegs mit zwei Förderphasen (acht Jahre) gedacht werden. Mit Blick auf nachhaltige Erfolge gegen sexualisierte Gewalt und zum Umgang damit ist auch die Weiterqualifizierung der Praxis eine wesentliche Voraussetzung. Insofern ist die Fort- und Weiterbildung in diesem Themenbereich zu stärken.
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Doktorandinnen und Doktoranden sowie Post-Doktorandinnen und -Doktoranden in allen einschlägigen sozialwissenschaftlichen Disziplinen • Praktikerinnen und Praktiker • abgeordnete Lehrkräfte
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	Nachhaltige Sicherung des Forschungsschwerpunktes in Hessen (auch zur nachhaltigen Umsetzung des Forschungsprogramms – siehe Handlungsempfehlung 1 in diesem Themenfeld: „Forschungsstrategie: Forschungsprogramm“) und Verbesserung der Arbeit in einschlägigen Handlungsfeldern

2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure

<i>Umsetzungsebene</i>	Notwendig ist die Einrichtung eines Graduiertenkollegs mit zwei Förderphasen sowie der systematisch strukturierte Aufbau eines Fort- und Weiterbildungsprogramms.
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • zuständige Ressorts der Landesregierung • Hessische Hochschulen, Hochschulleitungen
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Universitätsleitungen

3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung über Budget • Die Einrichtung eines Graduiertenkollegs setzt die Anbindung an eine oder mehrere Hochschulen voraus; notwendig ist daher die Koordination mit Hochschulen. • Planungsstab Fort- und Weiterbildung, bestehend aus Wissenschaft, Praxis und Betroffenenvertretungen (paritätische Zusammensetzung)
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
Vergleichbare Weiterqualifizierungsprogramme auf der Ebene von Graduierten und Postdocs sind nicht bekannt. Hessen könnte hier eine Vorreiterrolle einnehmen.	
5. Querschnittsthema zu anderen Themenfeldern?	
Themenfeld 4 – Steckbrief: „Standards und Ausbau von Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz, insbesondere insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF), Verfahrensbeistände und Sachverständige“	

Titel der Handlungsempfehlung	
Unabhängiges länderspezifisches Aufarbeitungsnetzwerk: Hessische unabhängige Aufarbeitungskommission (HUAK)	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass neben Maßnahmen und Aktivitäten auf der Bundesebene auch in den Bundesländern und den Kommunen die Verantwortung für Aufarbeitung wahrgenommen werden muss. Auf diesen Ebenen sind Zuständigkeiten verankert, die für Prävention und Beratung von großer Bedeutung sind (z. B. die kommunalen Gebietskörperschaften, die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehungsberatung, spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend). Punktuelle Förderungen von Initiativen und unterschiedliche Trägerschaften und Zuständigkeiten bedürfen einer zielgenauen Bündelung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte in Hessen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Konzept für die Berufung eines Betroffenenrats erarbeitet und bis zu seiner Berufung für eine Interimsbetroffenenbeteiligung gesorgt werden (siehe Steckbrief Themenfeld 6: „Stufe I: Bildung einer Interimsbetroffenenbeteiligung (IBB), u.a. zur Beratung des Landes – Stufe II -- Konzeptionierung eines Landesbetroffenenrats“), • eine unabhängige Landesbeauftragte bzw. ein unabhängiger Landesbeauftragter bei sexualisierter Gewalt ernannt werden (siehe Steckbrief Themenfeld 6: „Einsetzen einer/eines Landesbeauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und die Belange inzwischen erwachsener Betroffener“),

	<ul style="list-style-type: none"> • eine Unabhängige Aufarbeitungskommission Hessen (HUAK) eingerichtet werden, • eine (digitale) Plattform zur Vernetzung von Expertinnen und Experten für Aufarbeitung vor Ort auf den Weg auf den Weg gebracht werden; an dem Netzwerk der Beteiligten am Landesaktionsplan als zentrale Basis anzusetzen, wäre eine nachhaltige Strategie. <p>Die Hessische Unabhängige Aufarbeitungskommission (HUAK) wird durch die Berufung von Fachleuten aus dem Bereich der Fachberatungsstellen, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie, der Medizin und der Justiz mit Beteiligung von Betroffenen gebildet. Im Speziellen wären hier zu benennen die Landeskoordinierungsstelle, die im Steckbrief aus dem Themenfeld 6 gefordert wird (siehe Steckbrief Themenfeld 6 „Einrichtung einer institutionell geförderten, unabhängigen Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend“), die oder der unabhängige Beauftragte aus Hessen und der neu zu gründende hessische Betroffenenrat. Aus der Gruppe der Kommissionsmitglieder wird eine Person gewählt, die den Vorsitz innehat.</p> <p>Die HUAK sollte unter anderem folgende Aufgaben übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation mit Behörden auf Landesebene und Kommunen über die notwendige Aufarbeitung zurückliegender Fälle, • Unterstützung und Beratung bei landesspezifischen Aufarbeitungsprojekten, z.B. Landessportbünde, Familienberatungsstellen, Jugendämter, Vereine, • Ansprechstelle für Betroffene aus Familien und Institutionen, die Aufarbeitungsbedarfe sehen und dabei Unterstützung benötigen, • vertrauensvolle Kooperation mit HUBSKM, der Landeskoordinierungsstelle und dem Landesbetroffenenrat. • Individuelle Aufarbeitung: Die HUAK bietet Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend Opfer sexualisierter Gewalt wurden, die Möglichkeit, auch nach Jahren über das erlebte Unrecht zu sprechen, schriftlich davon zu berichten und Vorschläge einzubringen, was sich gesellschaftlich und politisch verändert bzw. geändert werden muss. • Neben Betroffenen können sich auch Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, wie z.B. Eltern oder andere Verwandte von Betroffenen, Trainerinnen und Trainer, Lehrkräfte oder Therapeutinnen und Therapeuten, melden. Mit ihrer Hilfe möchte die Kommission aufdecken, wo und wodurch sexualisierte Gewalt in der Kindheit in Hessen ermöglicht wurde. • Institutionelle Aufarbeitung: Aufarbeitungsprojekte initiieren, begleiten und evaluieren. Verpflichtung der Institutionen ist, die Risikofaktoren und Vertuschungstendenzen in den eigenen systemischen Konstellationen zu identifizieren und aufzuarbeiten. • Gesellschaftliche Aufarbeitung: Erkenntnisse aus der Aufarbeitung fließen u.a. in die politischen Entscheidungen, in Verwaltungsabläufe, in Genehmigungsverfahren, z.B. von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, in die hessische Sozialberichterstattung, in die Schulung von Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, z.B. zum machtsensiblen Umgang mit Betroffenen, ein. Die HUAK berichtet jährlich im Landtag über aktuelle Erkenntnisse und Ergebnisse.
--	---

	<p>Die Mitglieder der HUAK arbeiten ehrenamtlich. Ergänzend sollte ein Büro mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingerichtet werden. Die Ansiedelung müsste geklärt werden (z.B. bei HUBSKM und verknüpft mit der Landeskoordinierungsstelle in engem Kontakt mit dem HMSI).</p> <p>Die HUAK arbeitet Trauma-informiert und ist in ihrer Organisationsstruktur und ihrem Konzept ebenfalls Trauma-informiert. Nötig sind finanzielle Mittel für die inhaltliche Arbeit.</p> <p>Betroffenenrat: Entsprechend dem Betroffenenrat auf Bundesebene sollen Betroffene gewonnen werden, die in enger Kooperation mit HUBSKM und HUAK, aber mit einer eigenständigen Stimme die Aktivitäten des Landes kritisch begleiten. Benötigt wird eine Art Geschäftsstelle für die administrativen Tätigkeiten (vgl. Steckbrief im Themenfeld 6: „Stufe I Bildung einer Interimsbetroffenenbeteiligung (IBB) zur Beratung des Landes - Stufe II -- Konzeptionierung eines Landesbetroffenenrats“).</p>
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Landesregierung • kommunale Spitzenverbände • Religionsgemeinschaften • Sport- und Jugendverbände • Schulverwaltung und Schulen • Betroffene, Angehörige • Fachberatungsstellen mit Hintergrundwissen über sexualisierte Gewalt
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<p>Das Land kann Aufarbeitung einfordern, aber auch die eigene Mitverantwortung zum Ausdruck bringen. Die Politik kann über die Historie von sexualisierter Gewalt und über strukturelle Versäumnisse in Landesbehörden Erkenntnisse für zukünftige Maßnahmen im Kinderschutz erhalten. Besonders die Erfahrungen heute erwachsener Betroffener können sehr hilfreich sein, um zu verstehen, warum Hilfe oft nicht vorhanden war oder welche Hilfe Wirkung erzielt hat.</p>
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesebene bzw. Politik
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<p>Die Initiierung einer solchen Netzwerkstruktur sollte von der Landesregierung ausgehen und dann sind andere wichtige Akteurinnen und Akteure, wie Wissenschaft, die Kommunalen Spitzenverbände, Religionsgemeinschaften, Sportverbände, Jugendverbände, die Landeskoordinierungsstelle, der Landesbetroffenenrat, einzubeziehen.</p>
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<p>Die Erfahrungen der Bundesebene mit dem BMFSFJ, UBSKM, der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und dem Betroffenenrat sind abzurufen. Dabei können positive Erfahrungen genutzt und aus Negativbeispielen kann gelernt werden. Hier sind insbesondere die Erfahrungen Betroffener sowie benachteiligter bzw. intersektionaler Gruppen zu priorisieren.</p>
3. Konkretisierungsschritte	

<p>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als erster strukturbildender Schritt wäre das Amt des oder der HUBSKM zu schaffen und das unterstützende Büro zu besetzen. • Der Weg zu einer Konzeptionierung eines Betroffenenrats sollte ebenfalls früh und mit einer Interimsbetroffenenbeteiligung eingeschlagen werden, damit die strukturbildenden Schritte partizipativ erfolgen können. • In Abstimmung mit dem bzw. der HUBSKM und dem Betroffenenrat ist die Unabhängige Aufarbeitungskommission (HUAK) zu berufen.
<p>4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Aufarbeitung ist in verschiedenen Ländern, nicht nur in Europa, auf den Weg gebracht worden. Dabei geht es um Aufarbeitung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in staatlicher oder kirchlicher Obhut. Familie als Tatkontext ist international bislang wenig im Fokus. • Auf der Bundesebene wurde mit der Einrichtung der bzw. des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), der Etablierung einer Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und der Berufung des Betroffenenrates eine Struktur etabliert. Diese Struktur hat Betroffenen die Möglichkeit geschaffen, von ihren Gewalterfahrungen zu erzählen, die Anerkennung dieser Erfahrung zu erleben und Kontexte und Dynamiken sexualisierter Gewalt aufzuzeigen. Mit der Entstehung dieser strukturellen Handlungsebene sind in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung Aktivitäten angestoßen worden, die die öffentliche Wahrnehmung und Thematisierung erheblich gefördert und auch zunehmend die Verantwortung des Staates aufgezeigt haben. Auf Bundesebene geht es derzeit (2022) um gesetzliche Regelungen. • Die Bundesebene kann nur bundesweite Themenfelder im Blick haben und eine strukturelle Perspektive einnehmen. Durch den Föderalismus in Deutschland sind aber in jedem Land eigene Voraussetzungen gegeben, die sexualisierte Gewalt fördern oder verhindern. Daher braucht es eine länderspezifische Aufarbeitungskommission, die viel näher an der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen angebunden ist, als die Bundesebene. 	

<p>Titel der Handlungsempfehlung</p>	
<p>Einrichtung eines Fonds für Aufarbeitungsprojekte</p>	
<p>1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung</p>	
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Aufarbeitung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, ein Recht Betroffener, ihrer Familien und Hinterbliebenen sowie eine Pflicht der verantwortlichen Institutionen. Vielfach scheitert unabhängige Aufarbeitung am mangelnden Willen Verantwortlicher, in Einzelfällen auch an finanziellen Mitteln. Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung eines Fonds für die Ermöglichung von Aufarbeitungsprojekten im Land Hessen. Zur Grundlage der Arbeiten wird die <i>Bonner Ethikerklärung – Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten</i> herangezogen (siehe dazu Steckbrief „Forschungsprogramm“).</p> <p>Unter Federführung der am Landesaktionsplan beteiligten Ministerien sollte ein Fonds eingerichtet und koordiniert werden, in den Kirchen, Verbände etc. einzahlen. Kernelemente sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eines Fonds durch Bereitstellung von Geldern, • Vereinbarung über Rahmenbedingungen von förderbaren Aufarbeitungsprojekten,

	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung von Vergabekriterien und Beschreibung des Verfahrens, • Einrichtung eines unabhängigen Vergabeausschusses unter Beteiligung von Betroffenen, • Aufbau einer Datenbank bereits bestehender Fonds, • Formulierung eines Auftrags an die Zielgruppen. <p>Warum ist die Maßnahme wichtig?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befähigung der o.g. gesellschaftlichen Akteure, die Aufgabe im je eigenen Verantwortungsbereich wahrnehmen zu können <p>Welche Folgen hat es, wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird weiterhin ein Nebeneinander von Aufarbeitungsbemühungen von höchst unterschiedlicher Qualität geben, die vor allem für Betroffene von sexualisierter Gewalt zu fortgesetzter Ohnmachtserfahrung oder Retraumatisierung führen können. <p>Organisationen, die keine Mittel beim Fonds beantragen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täterorganisationen • Täterinnen- und Täterarbeit
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ministerien, Kommunen (Jugendämter), Kirchen, Institutionen, Einrichtungen, Verbände, u. a. Sport
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichung unabhängiger Aufarbeitung orientiert an Standards • Verantwortungsübernahme, u.a. durch Einzahlung in einen Fonds • steigert Glaubwürdigkeit von Institutionen, Einrichtungen, Politik • Sensibilisierung der Verantwortlichen in oben genannten Bereichen • Möglichkeit der Anerkennung von Unrecht und Leid
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anbindung an HUBSKM • Koordinierung durch die Landesregierung • Einrichtung einer Planungsgruppe (juristische Abklärung) • Bereitschaft zur Beteiligung bei den oben genannten Akteurinnen und Akteuren, wie z.B. Kirchen, klären • staatliche Verantwortung: finanzielle Beteiligung des Landes • Festlegung auf Zeitrahmen, vorläufige Dauer der Maßnahme
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Landesregierung • kommunale Vertreterinnen und Vertreter • Vertreterinnen und Vertreter aus Kirchen, Sport und Zivilgesellschaft
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenenvertreterinnen und -vertreter • Vertreterinnen und Vertreter der Politik zur Überprüfung und dauerhaften Rückbindung • Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und Einrichtungen, in denen Forschungsprojekte durchgeführt werden und wurden • Vertreterinnen und Vertreter von Forschung und Lehre
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	

für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> • Planungsphase, Klärung rechtlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen, Klärung der (finanziellen) Beteiligung • anschließend Umsetzung
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<ul style="list-style-type: none"> • UBSKM • Bundesebene: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs • Aufarbeitungsprojekte in Kirchen, beim UBSKM, im Sport etc. 	

Titel der Handlungsempfehlung	
Erinnerungskultur	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Eine aktive Erinnerungskultur, die mit den Methoden, z. B. der Vermittlung in Schule und Erwachsenenbildung, politischer Bildung, der Gedenkstättenpädagogik, der Medien, arbeitet, erzielt eine historisch-moralische Bildung der Gesellschaft. Erinnerungskultur macht die Taten und Vorfälle, Zusammenhänge und Hintergründe in der Gesellschaft sichtbar und u.U. historisch verständlich. Aufklärung und Erinnerung führen zu einer Haltung des aktiven Nicht-Vergessens (Harald Welzer). Der angestrebte Bildungserfolg hat das Ziel einer Gesellschaft, die auf der Basis der Erinnerungskultur die sexualisierte Gewalt ablehnt und sich entsprechend verhält.</p> <p>Dafür erforderlich sind die Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen, die Nutzung der Ergebnisse für verschiedene, u.a. pädagogische Handlungsfelder und die Schaffung von Schnittstellen zwischen Wissenschaft und politischer Bildung, in denen Vermittlungsangebote auf dem Niveau des aktuellen Forschungsstands für unterschiedliche Abnehmergruppen entwickelt, koordiniert und angeregt werden.</p> <p>Angestrebt wird eine Entwicklung weg von reinen Gedenk- und hin zu Lernorten, die Erfahrungen mit eigenen Handlungs- und Verhaltensbereitschaften vermitteln. Das Ziel von Erinnerungskultur ist keinesfalls, die Gesellschaft, die Täterinnen und Täter sowie Verantwortungsträgerinnen und -träger aus ihrer Schuld und Verantwortung zu entlassen. Erinnerungskultur sollte alle Facetten sichtbar machen. Dazu gehören die Opferperspektive und deren Erinnerungen, Täterstrategien und deren Netzwerke sowie der Umgang mit sexualisierter Gewalt in Institutionen und der Gesellschaft.</p> <p>Neben den „klassischen“ Lernorten sollten Maßnahmen und Projekte auch auf den Lernort Familie zielen, um eine veränderte Haltung der Gesellschaft zu erreichen.</p>
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe ist jede und jeder einzelne Erwachsene in der Verantwortung für Kinder.

<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Haltung innerhalb der Gesellschaft gegenüber sexualisierter Gewalt, deren Folgen und den Betroffenen • Schutz vor sexualisierter Gewalt • Aufarbeitung in allen Facetten
5. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen der politischen Bildung (Auftrag an die Landeszentrale für politische Bildung), der Kinder- und Jugendbildung, der Familienbildung • Verbände, Vereine • „klassische“ Erinnerungseinrichtungen, wie Museen • Kommunen • Hessische Landesregierung
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Initiierungsphase: Hessische Landesregierung • Dauerhafte Umsetzung: Landesregierung, Kirchen, Verbände, Institutionen, Vereine etc.
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	Wir gehen von einem langfristigen Prozess aus, bei dem die Landesregierung einen Rahmen vorgibt und den Schulterschluss mit weiteren Akteurinnen und Akteuren (Kirchen, Verbände etc.) sucht; selbstverständlich mit Betroffenenbeteiligung bzw. dem noch zu gründenden Landesbetroffenenbeirat.
6. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsmittel des Landes • Gespräche, z.B. mit den Kirchen und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege •
7. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<ul style="list-style-type: none"> • Bspl: Betroffeneninitiative Kloster Ettal, Gedenktafel 	

Themenfeld 2: Wirkung und Implementierung von Schutzkonzepten

In drei Unterarbeitsgruppen hat sich das Themenfeld 2 mit Schutzkonzepten befasst und aus den Erkenntnissen fünf Maßnahmensteckbriefe erarbeitet. Dabei wurden folgende Gesichtspunkte in den Blick genommen:

- Begriffe, Inhalte und Bereiche
- strukturelle Verankerung (Evaluation, Ressourcen, Ansprechpersonen, Verantwortliche, Aufsicht)
- Qualifikation (professionell und Ehrenamt, Ressourcen, Formen)

Das Themenfeld einigte sich auf folgende Definition des Begriffs „Schutzkonzept“, die gegenüber der Version der UBSKM leicht modifiziert wurde:

„Schutzkonzepte helfen Organisationen und Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, wie Kindertagesstätten, Schulen, Sportvereinen oder Arztpraxen, zu Orten zu werden, an denen Kinder und Jugendliche vor allen Formen der Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Sie vermindern das Risiko, dass sexualisierte Gewalt in der Einrichtung oder Organisation verübt wird, und tragen dazu bei, dass betroffene Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, wo sie sexualisierte Gewalt erfahren haben, von Handelnden in der Organisation erkannt werden und über diese Personen Zugang zu Hilfe erhalten. Institutionelle Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Kommunikation sowie Haltung und Kultur einer Organisation.“

Für das Themenfeld

- sind Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen Wesensbestandteile von Schutzkonzepten; weitere Aspekte des Schutzes des Kindeswohls (z.B. andere Gewaltformen, Vernachlässigung, etc.) werden darauf aufbauend entwickelt, wobei sie in Hinblick auf Mehrfachgefährdungen in ihrer Verschränkung betrachtet werden,
- bildet den Ausgangspunkt für die jeweilige Entwicklung von Schutzkonzepten eine, wenn möglich, extern begleitete strukturierte Risikoanalyse,
- ist die Perspektive eines Schutzkonzeptes die institutionelle Verankerung eines stetigen Prozesses mit dem Ziel, den Schutz vor sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten bzw. zu optimieren – damit zielt ein Schutzkonzept neben der Prozess- und Strukturebene ebenso auf die Organisationskultur der entsprechenden Organisation,

Themenfeld 2: Wirkung und Implementierung von Schutzkonzepten

- müssen Schutzkonzepte deshalb individuell und partizipativ durch die entsprechende Organisation unter Beteiligung der Mitarbeitenden und der Zielgruppe entwickelt werden,
- wird die konzeptionelle Steuerung möglichst von einem Team im Auftrag der Leitung getragen, die im Sinne der entsprechenden Organisationsform die Gesamt- und Steuerungsverantwortung in Vertretung des Trägers bzw. der Organisation hat,
- benötigen Schutzkonzepte unterstützende Strukturen, sodass bei deren Entwicklung auf Netzwerke von der kommunalen bis zur Landesebene zurückgegriffen werden können muss, welche die fachliche Aus- und Weiterbildung sowie die strukturierte Vernetzung von Beratungs- und Informationsangeboten beinhalten, um eine nachhaltige Wirkung von Schutzkonzepten absichern zu können, siehe dazu den Maßnahmensteckbrief „Unterstützung der Schutzkonzeptentwicklung in Institutionen durch externe spezialisierte Fachberatungsstellen“
- muss insbesondere das Fachpersonal durch Aufgabenbeschreibungen und Leitfäden bzw. Hinweise zur Umsetzung im Aufgabenbereich Sicherheit hinsichtlich des eigenen Handlungsrahmens besitzen,
- erfordern Schutzkonzepte gesicherte personelle und finanzielle Ressourcen,
- muss in der Aus-, Fort- und Weiterbildung das Thema Schutzkonzepte verankert sein, siehe dazu den Maßnahmensteckbrief „Verankerung der Schutzkonzeptentwicklung und -weiterentwicklung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten“
- müssen alle Beteiligten – Mitarbeitende, Eltern, Kinder und Jugendliche – informiert sein, dass es ein Schutzkonzept gibt, das Schutzkonzept kennen und einen niedrighschwelligem Zugang zur Ansprechperson haben (Stichwort: Transparenz und Beschwerdemanagement),
- müssen Schutzkonzepte in regelmäßigen Abständen evaluiert werden, siehe dazu den Maßnahmensteckbrief „Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzkonzepten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“
- braucht es nach einem Vorfall eine intensive Aufarbeitung.

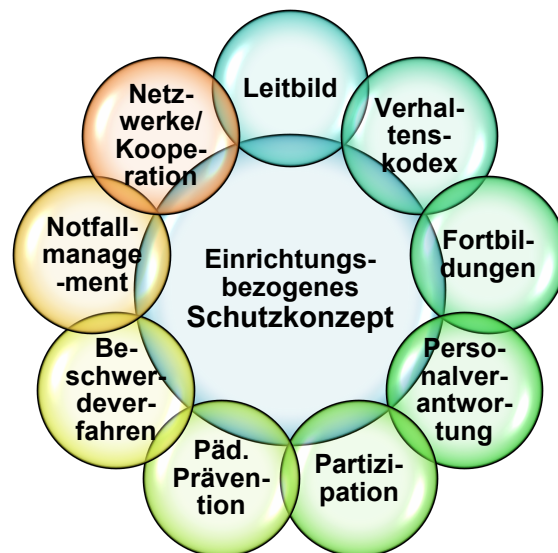
Schutzkonzepte sollen grundsätzlich in allen Einrichtungen und Organisationen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, und da, wo Jugendliche (Altersunterschied!) und Erwachsene (in Beruf und Ehrenamt) in Kontakt mit Kindern kommen, vorhanden sein. Überall dort, wo eine Regelungskompetenz des Landes besteht und noch keine entsprechenden Regelungen vorhanden sind, sollen gesetzliche oder anderweitige Verpflichtungen (bspw. Richtlinien, Fördervoraussetzungen etc.) vorgesehen werden. Besonders gilt das für:

Teil 2: Ergebnisse

Themenfeld 2: Wirkung und Implementierung von Schutzkonzepten

- öffentliche Einrichtungen, Dienste und Angebote, wie Schulen (inkl. externe Träger im schulischen Kontext), (teil-)stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, ambulante Dienste der Jugendhilfe, Erstaufnahmeeinrichtungen, Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendförderung etc.,
- Organisationen, die keinen öffentlichen Auftrag wahrnehmen (z. B. kommerzielle Freizeit- oder Nachhilfeangebote),
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Träger und Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben (z. B. Jugendverbände, Jugendfarmen, Sportvereine, freiwillige Feuerwehr, Pfadfinder, ...).
siehe dazu den Maßnahmensteckbrief „Gesetzliche bzw. sonstige Verankerung von Schutzkonzepten in bisher unregelten Bereichen“

Die Qualität von Schutzkonzepten bemisst sich nach Einschätzung der Mitglieder des Themenfelds nicht an der Verschriftlichung des Konzeptes, sondern daran, wie die Entwicklung und Umsetzung des Schutzes als Teil der Organisationskultur in den Prozessen und in die Strukturen der Organisation verankert werden. In diesem Sinne sind die folgenden Elemente die zentralen Bestandteile von Schutzkonzepten:



Steckbriefe

Titel der Handlungsempfehlung	
Gesetzliche bzw. sonstige Verankerung von Schutzkonzepten in bisher unregulierten Bereichen	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In allen Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, in denen Schutzkonzepte aber bundes- oder landesrechtlich nicht verankert sind, sollen diese gesetzlich oder untergesetzlich verpflichtend vorgesehen bzw. deren Entwicklung und Einhaltung bspw. durch Fördervoraussetzungen des Landes und ggf. auch der Kommunen initiiert werden. • Gewährleistung bzw. Optimierung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere gesetzliche oder untergesetzliche Rahmenbedingungen schaffen • interne und externe Kontroll- und Unterstützungselemente verankern (auf Einrichtungs- sowie auf Trägerebene; z. B. externe unabhängige Beschwerdestellen, Ombudsstellen) • Schutzkonzept-Standards festlegen (z. B. partizipative und transparente Entwicklung) • Landesförderungen und -anerkenntnisse (§ 75 SGB VIII) an Entwicklung und Einhaltung von Schutzkonzepten binden, soweit möglich entsprechende Bedingungen mit den Kommunen vereinbaren • Sicherstellung der notwendigen Ressourcen <p>Warum ist die Maßnahme wichtig? Die Entwicklung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten soll auch für bisher gesetzlich unregulierte Bereiche dauerhaft etabliert und sichergestellt werden.</p> <p>Welche Folgen hat es, wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird? Das Ziel, flächendeckend Schutzkonzepte für alle Bereiche einzuführen, in denen Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen einen engen Kontakt haben, kann nicht erreicht werden.</p>
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Landesministerien • Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, wie Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Sportvereine, Freizeiteinrichtungen, Religionsgemeinschaften, Arztpraxen oder Krankenhäuser
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Voraussetzungen, Schutzkonzepte dauerhaft und flächendeckend in allen Bereichen etablieren zu können, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird

2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
Umsetzungsebene	<ul style="list-style-type: none"> Land
Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> Hessische Landesregierung Akteurinnen und Akteure der Institutionen, in denen mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig gearbeitet wird (siehe Zielgruppe) (ohne Landesinitiative können bereits jetzt in den Bereichen Schutzkonzepte entwickelt werden)
Weitere Akteurinnen und Akteure	<p>Welche Akteurinnen und Akteure sind bei der Umsetzung der Maßnahme relevant bzw. davon direkt betroffen?</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle Arbeitseinheiten, die das Thema Kinderschutz bzw. Schutz vor sexualisierter Gewalt auch auf die Ebene der Bundesgesetzgebung mit einbringen und die die Zusammenarbeit mit der UBSKM verstärken können – unter Einbeziehung von Betroffenenvertretungen, soweit diese existieren
3. Konkretisierungsschritte	
für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisierungsschritte müssen von den Institutionen auf der Grundlage der jeweils spezifischen Bedingungen vorgenommen werden.
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<p>Gibt es Planungen/Projekte/Maßnahmen/Initiativen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene, an die die Maßnahme anknüpfen kann/deren Entwicklung für die Maßnahme relevant sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, des §§ 45 Abs. 2 S. 4, 8b, 74, 77, 79, 79a SGB VIII sowie § 16 HKJGB 	

Titel der Handlungsempfehlung	
<p>Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzkonzepten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe</p>	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
Kurzbeschreibung	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> Regelhafte Überprüfung von Schutzkonzepten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> Über die einmalige Vorlage in Betriebslaubnisverfahren hinaus fordern die Aufsichtsbehörden (Landesjugendamt, örtliche Jugendämter) im Rahmen der Aufgaben nach §§ 45 ff.

	<p>SGB VIII Schutzkonzepte in regelmäßigen Abständen (etwa alle vier bis fünf Jahre) erneut von den Einrichtungsträgern an, um sich über die Prozesse der Überprüfung und ggf. Fortentwicklung im laufenden Betrieb in Kenntnis zu setzen und ggf. beratend eingreifen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zudem prüfen das Landesjugendamt bzw. insbesondere die örtlichen Jugendämter die Wirkung von Schutzkonzepten im laufenden Betrieb anlassbezogen (bzw. bei besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII).
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII, z. B. stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen
Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Entwicklung, Überprüfung und Fortentwicklung der Konzepte sowie die Qualitätsentwicklung sind gesetzlich vorgesehen. • Durch eine regelmäßige Wiedervorlage werden die überörtliche Aufsichtsbehörde und die örtlichen Behörden über Prozesse der Überprüfung und Fortentwicklung der Konzepte informiert und können auf diese Weise nachverfolgen, ob Träger den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. • Im Rahmen der Aufgaben nach §§ 45 ff. SGB VIII kann allerdings nur erfasst werden, ob der Träger entsprechende Konzepte und Verfahren anwendet und überprüft und somit die der Betriebserlaubnis zugrundeliegenden Mindestbedingungen erfüllt. Hingegen umfassen die gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen nach §§ 45 ff. SGB VIII nicht die inhaltlichen Prozesse der Qualitätsentwicklung.

2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure

Umsetzungsebene	
Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> • Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen • Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern
Weitere Akteurinnen und Akteure	<p>Welche Akteurinnen/Akteure sind bei der Umsetzung der Maßnahme relevant bzw. davon direkt betroffen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

3. Konkretisierungsschritte

für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)	<p>Welche wichtigen Schritte/Meilensteine sind angedacht?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten wurde mit dem Kinder- und Jugendschutzgesetz (KJSG) im Jahr 2021 in § 45 SGB VIII aufgenommen. Bereits im Bundeskinderschutzgesetz (Inkrafttreten: Januar 2012) wurde bei (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (außer Kindertagesbetreuung) die Vorlage von Schutzkonzepten im Betriebserlaubnisverfahren verbindlich eingefordert.
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> Das KJSG sieht eine prozesshafte Umsetzung verbindlicher Vorgaben zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten für alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen vor. In Umsetzung des KJSG ist geplant, für die Träger dieser Einrichtungen einen geeigneten Zeitraum von ca. zwei Jahren (ab 2022) zur Neuentwicklung bzw. zur Überarbeitung und Vorlage der Konzepte vorzusehen. <p>Wann wird/soll die Maßnahme insgesamt umgesetzt sein? Im Anschluss an diesen Zeitraum sollten die Regularien für eine regelmäßige Überprüfung von Schutzkonzepten mit den Jugendämtern abgestimmt werden, die für die Wahrnehmung der örtlichen Aufgaben nach §§ 45 ff. SGB VIII zuständig sind (Vereinbarung eines Wiedervorlageturnus).</p> <p>Welche Institutionen, Verbände müssen kontaktiert und involviert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) Träger betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
--	--

4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene

Gibt es bereits Vorarbeiten/Maßnahmen aus dem LAP 2012, auf die aufgebaut / die weiterentwickelt werden können?

- Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat 2013 für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten vorgelegt: *Präventionskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Kriterien zur Entwicklung und Implementierung.*
- Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat für (teil-)stationäre Einrichtungen und Kindertageseinrichtungen Handlungsleitlinien zur Entwicklung von Schutzkonzepten veröffentlicht: *Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII. Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention (2015) und Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen (2016).*
- Mit dem Kursangebot „Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des BEP (Bildungs- und Erziehungsplan)“ kommt die Landesregierung der großen Nachfrage nach einem Unterstützungsangebot bei der Konzeption, Umsetzung und Evaluierung eines Schutzkonzeptes nach.

Titel der Handlungsempfehlung

Förderung und Unterstützung der partizipativen Entwicklung und Qualitätssicherung bzw. -entwicklung von Schutzkonzepten

1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung

Kurzbeschreibung

Was ist das Ziel der Maßnahme?

Maßnahmen des Landes zur

- Qualitätssicherung bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten,
- Qualitätssicherung bei Fort- und Weiterbildungen zu Schutzkonzepten,

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Nachhaltigkeit von Schutzkonzepten. <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der partizipativen, stärken- und ressourcenorientierten Entwicklung von Schutzkonzepten (siehe UBSKM-Konzept) sowie der Evaluation und Qualitätsentwicklung, z.B. Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsangeboten, Förderung und Einbeziehung von Fachberatungsstellen, Evaluationsprojekte, finanzielle Unterstützung von Trägern, Entwicklung fachlicher Standards <p>Warum ist die Maßnahme wichtig?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des nachhaltigen und partizipativen Kinderschutzes in allen Organisationen bzw. Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ihre Freizeit verbringen • Berücksichtigung von Spezifika und Diversität in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit • landesweite fachliche Unterstützung, um Synergien zu nutzen und den Transfer kontinuierlich zu gewährleisten <p>Welche Folgen hat es, wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verminderter Schutz in allen Institutionen bzw. Organisationen, in denen Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen einen engen Kontakt haben • Einzelnen Trägern, Institutionen, Organisationen und Vereinen fehlt es an Knowhow und an praxisnahen Herangehensweisen zur Entwicklung, Handhabung und Evaluation von Schutzkonzepten, sodass deren Umsetzung ohne die genannten Maßnahmen erschwert ist. • Nachhaltigkeit des Ziels kann nicht gesichert werden. • Synergieeffekte werden nicht genutzt.
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe • Schulen • weitere Institutionen, Organisationen und Vereine, in denen Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen einen engen Kontakt haben
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden notwendige Strukturen zur Entwicklung und langfristigen Etablierung von Schutzkonzepten in Institutionen, Organisationen und Vereinen auf der Grundlage vergleichbarer Standards verbindlich geschaffen. • nachhaltige Sicherung • Anreizsystem zur Umsetzung der Standards (finanzielle und inhaltliche Anreize)
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Wo möglich, gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen • Förderstrukturen entwickeln • Haltungsbewusstsein durch Öffentlichkeitsarbeit stärken
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig:</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung • Träger und Leitungsebenen in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie allen weiteren Institutionen,

<p><i>Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i></p>	<p>Organisationen und Vereinen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird bzw. Handlungen an diesen vorgenommen werden, wie z. B. im Gesundheitssektor</p>
<p><i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung aller Personen und Gremien an der Entwicklungsarbeit (insbesondere auch Kinder und Jugendliche, Eltern, alle hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen, betroffene Erfahrungsexpertinnen und -experten) zur Sicherstellung einer partizipativen Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	
<p><i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i></p>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines geeigneten Zuständigkeits- bzw. Organisationsmodells bzw. Suche nach Trägern der Maßnahmen für die verschiedenen Bereiche <p>Welche wichtigen Schritte/Meilensteine sind angedacht?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer Konzeption zur Umsetzung der genannten Maßnahmen durch Fachressorts, öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sonstige Organisationen, Institutionen, und Vereine und betroffene Erfahrungsexpertinnen und -experten • bereichsspezifische Entwicklung geeigneter Mindeststandards • Umsetzungsstrategien erörtern und je nach Bereich (z. B. Sportvereine, Kinder- und Jugendhilfe, Schule) Ausbildungsrichtlinien, Handreichungen erarbeiten • bereichsspezifische Transfermaßnahmen zur Einführung im Kontext der jeweiligen Schutzkonzept-Implementierungsphasen
<p>4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene</p>	
<p>Gibt es Planungen/Projekte/Maßnahmen/Initiativen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene, an die die Maßnahme anknüpfen kann/deren Entwicklung für die Maßnahme relevant sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 12) • Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“) • Material der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs • Kindeswohlprojekte im Sport, insbesondere zu Schutzkonzeptimplementierung (Sportjugend Hessen) • Kinderrechteprojekte, Landesbeauftragte für Kinderrechte, Multiplikatoren-Fortbildungen zum Hessischen BEP für die Kindestagesbetreuung, Fachberatungen • bestehende gesetzliche Verpflichtungen für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (§§ 45, 79a SGB VIII) sowie gesetzliche Regelungen zur Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) und zur Kostenübernahme von ambulanten Leistungen (§ 77 SGB VIII) 	

Titel der Handlungsempfehlung	
Unterstützung der Schutzkonzeptentwicklung in Institutionen durch externe spezialisierte Fachberatungsstellen	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung einer externen Perspektive bei der Schutzkonzeptentwicklung als qualitativer Standard <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehen der fachlichen Expertise externer, qualifizierter Fachkräfte bei einer institutionellen Schutzkonzeptentwicklung • Entwicklung eines entsprechenden Fachkräftepools • Entwicklung entsprechender Rahmenbedingungen (z.B. Vernetzungsstrukturen des Fachkräftepools, qualifizierte Angebotsstrukturen, Qualitätsstandards) • Entwicklung entsprechender Angebotsstrukturen bei den Fachberatungsstellen • Einbeziehen der Betroffenenperspektive • Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen zur Einbeziehung der Fachberatungsstellen bei der Schutzkonzeptentwicklung
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Spezialisierte Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt • Institutionen, die Schutzkonzepte entwickeln
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Absicherung fachlicher Standards von institutionellen Schutzkonzepten in Bezug auf sexualisierte Gewalt und bei Bedarf wirkungsvolle methodische Begleitung der Entwicklung • Berücksichtigung qualitativer Standards, insbesondere der partizipativen Erarbeitung eines Schutzkonzepts • Berücksichtigung von Aufarbeitungsprozessen • Weiterentwicklung von Kooperationsbezügen
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Spezialisierte Fachberatungsstellen und deren Träger in Kooperation mit einzelnen Institutionen, wie z.B. mit den Staatlichen Schulämtern
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen sollten von der Hessischen Landesregierung bereitgestellt werden
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	
3. Konkretisierungsschritte	

<p><i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i></p>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung qualitativer Standards in der Schutzkonzeptentwicklung in Bezug auf die zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure (siehe Themensteckbrief „Verankerung der Schutzkonzeptentwicklung und -weiterentwicklung in Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten“) • ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung der spezialisierten Fachberatungsstellen, um das Angebot als weiteren Aufgabenbereich neben Beratungsangeboten flächendeckend anbieten zu können • Schaffung finanzieller Anreize bzw. Unterstützung, um die Nutzung der Angebote zu fördern <p>Welche Institutionen, Verbände müssen kontaktiert und involviert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen auf Landesebene (z.B. LJA, örtliche Jugendämter) • Landeskoordinierungsstelle der spezialisierten Fachberatungsstellen • Landesbeauftragte bzw. -beauftragter sexueller Missbrauch (nach Installierung) • Landesbetroffenenrat bzw. Interimsbetroffenenbeteiligung (nach Installierung) (siehe Themensteckbrief „Stufe I: Bildung einer Interimsbetroffenenbeteiligung (IBB), u. a. zur Beratung des Landes – Stufe II -- Konzeptionierung eines Landesbetroffenenrats“)
--	---

Titel der Handlungsempfehlung	
<p>Verankerung der Schutzkonzeptentwicklung und -weiterentwicklung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten</p>	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<p><i>Kurzbeschreibung</i></p>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Kenntnissen der Schutzkonzeptentwicklung und -überprüfung (Inhalte, Prinzipien) in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen, erziehen und/oder ausbilden bzw. in der Leitung solcher Einrichtungen tätig sind <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse über die inhaltliche und methodische Entwicklung von Schutzkonzepten sowie deren nachhaltige Wirkweisen werden in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Bereichen systematisch verankert, die Kinder und Jugendliche betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder in ihrer Freizeit begleiten. • Die Rolle und Verantwortung der Leitungsebene muss für den Prozess in den verschiedenen Bereichen bewusstgemacht werden. <p>Welche Folgen hat es, wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine einheitliche Wissensbasis, Beliebigkeit

	<ul style="list-style-type: none"> Mangelnde Handlungskompetenz und -sicherheit führen dazu, dass der institutionelle Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht gewährleistet ist.
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (betreuen, erziehen, ausbilden), z. B. Erzieherinnen und Erzieher, soziale Fachkräfte, Lehrkräfte, Betreuerinnen und Betreuer, Jugendtrainerinnen und -trainer Leistungs- und Managementebene der verschiedenen Bereiche
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinsames Grundverständnis aller Akteurinnen und Akteure Sensibilisierung für Ausbau präventiver Maßnahmen, Verdachtsmomente und bei Vorfällen <p>Mögliche Hemmnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Zeitinvestition, vor allem in der Ausbildung
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> Land Einrichtungsträger Schulen Aus-, Fort- und Weiterbildungsanbieter
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Initiativmöglichkeit durch die Landesregierung Dachorganisationen der Einrichtungsträger Schulen Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten bzw. -anbieter
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	
3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von Curricula Festlegung von Standards Umsetzungsstrategien z.B. in den jeweiligen Bereichen von Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, auch bei freien Trägern, bei Religionsgemeinschaften und im Gesundheitssektor Ausbildungsrichtlinien, Handreichungen erarbeiten <p>Welche wichtigen Schritte/Meilensteine sind angedacht?</p> <ul style="list-style-type: none"> Qualifizierung von Referentinnen und Referenten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren <p>Welche Institutionen, Verbände müssen kontaktiert und involviert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> Siehe Umsetzungsebene
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<p>Gibt es Planungen/Projekte/Maßnahmen/Initiativen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene, an die die Maßnahme anknüpfen kann/deren Entwicklung für die Maßnahme relevant sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> Implementierung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 - 10 Jahren in Hessen (BEP) und die verschiedenen Qualifizierungsmodule für Fach- und Lehrkräfte 	

- Neu erstelltes Fortbildungskonzept zu Schutzkonzepten – Zielgruppe: Leitungs- und Trägerebene bzw. Jugendämter

Themenfeld 3: Wirkung und Nutzung digitaler Medien

Nutzung digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche

Digitale Medien prägen heute das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wie in keiner Generation zuvor. Das Netz bietet ihnen neue Möglichkeiten, sich zu unterhalten und zu informieren. Die digitalen Medien sind aber gleichzeitig auch ein Raum, in dem Kinder und Jugendliche zunehmend dem Risiko ausgesetzt sind, u.a. sexualisierte Gewalt zu erleben.

Die Nutzung des Internets durch Kinder und Jugendliche hat sich sehr schnell entwickelt. Sie verfügen heute über eigene Internet-Zugänge und onlinefähige Geräte. Das Internet ist für sie ein selbstverständlicher Lebensraum, sie verbringen einen großen Teil des Tages online. Mit den längeren Online-Zeiten hat auch das Risiko sexueller Übergriffe zugenommen.

Neben Kommunikation, Spielen und Unterhaltung stellt die Suche nach Informationen ein wesentliches Motiv für die Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen dar. Das Internet ist damit auch eine zunehmend wichtiger werdende Informationsquelle für Jugendliche, die bei sexualisierter Gewalt Rat und Hilfe suchen.

Risiken für Kinder und Jugendliche bei der Nutzung digitaler Medien

Immer mehr Kinder und Jugendliche machen negative Erfahrungen im Internet, Beleidigungen, Hasskommentare und systematisches Mobbing zählen zu den größten Risiken. Auch sexuell motivierte Belästigungen und Übergriffe sind eine alltägliche Erfahrung von Kindern und Jugendlichen, vor allem in Social-Media-Diensten und Online-Spielen.

Strukturen für die Regulierung von Gewalthandeln, die in der analogen Welt selbstverständlich sind, existieren im Netz nur in Ansätzen. Die Betreiber riskanter Online-Dienste versuchen, Kosten für die Community-Pflege zu sparen. Sie ergreifen erst Schutzmaßnahmen, wenn Gewaltausbrüche nicht zu übersehen sind oder Mindestanforderungen geregelt werden.

Weltweit werden deshalb Regelungen diskutiert und beschlossen, mit denen Betreiber zu größerer Vorsorge für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet werden. Letztlich entscheidend ist aber die Durchsetzung. Hier gibt es große Defizite. Bestehende Verpflichtungen werden von vielen Betreibern ignoriert, Verstöße nicht ausreichend verfolgt.

Spezifika sexualisierter Gewalt in digitalen Medien

Digitale Medien fungieren bei sexualisierter Gewalt oft als Katalysator. Das fehlende Gegenüber, die Möglichkeit, anonym zu bleiben, und die Annahme, kaum zur Rechenschaft gezogen zu werden, führen zu Enthemmungseffekten. Gewaltäußerungen finden eine

öffentliche Plattform, Täterinnen und Täter werden durch Gleichgesinnte unterstützt und angefeuert.

Sexualisierte Gewalt hat in digitalen Medien ein enormes Ausmaß angenommen. Viele Kinder und Jugendliche empfinden es inzwischen als normal, dass sie im Netz sexuell belästigt werden oder sexualisierte Übergriffe erleben. Diese Normalisierung grenzverletzender Verhaltensweisen im Netz kann auch zu Enthemmungseffekten in der analogen Welt führen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist nicht nur eine entwürdigende Machtdemonstration, sondern in vielen Fällen auch eine Straftat. Auch alltägliche sexuelle Grenzverletzungen, die im Netz massenhaft praktiziert werden (z.B. die ungewollte Zusendung sog. Dick Pics), sind durch das Strafrecht pönalisiert.

Grundsätzliche Prämissen und Schlussfolgerungen

In Hessen sowie in ganz Deutschland gibt es bereits zahlreiche Initiativen, Projekte und Maßnahmen, die am Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt mitwirken. Der Aktionsplan soll dazu beitragen, sie miteinander zu vernetzen, weiterzudenken und zusätzliche Ansatzpunkte – vor allem für die Arbeit im digitalen Raum – zu identifizieren.

Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Netz setzt eine nachhaltige und ganzheitliche Strategie voraus, eine gute Koordination der Akteurinnen und Akteure sowie regelmäßige Überprüfungen der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen. Neben Präventions- und Interventionsmaßnahmen sind auch die Ursachen sexualisierter Gewalt im Netz aufzuspüren und zu beseitigen.

Kinderrechte als Ausgangspunkt

Kinder und Jugendliche haben verbriefte Rechte auf Teilhabe an digitalen Medien, auf Förderung ihrer Kompetenzen und auf Schutz. Notwendig sind flächendeckende Angebote, die ihnen helfen, sich souverän im Netz zu bewegen, und die ihre Resilienz stärken, aber auch Maßnahmen, die Risiken reduzieren oder sie bei Übergriffen schützen und unterstützen.

Einheitliche Lebenswelt

Kinder und Jugendliche differenzieren nicht zwischen online und offline. Sexuelle Übergriffe im realen Leben werden ins Netz verlängert, umgekehrt können sexualisierte Darstellungen im Netz sie auch im realen Leben bloßstellen. Aufklärung-, Hilfs- und Interventionsstrukturen müssen sich an der einheitlichen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientieren.

Integrierte Betrachtung von Gewaltphänomenen

Kinder und Jugendliche unterscheiden nicht in „Gewaltkategorien“ (Cybergrooming, Cybermobbing, sexualisierte Gewalt), wenn sie in Not sind und online nach Hilfe suchen. Ebenso wenig unterscheiden sie in „Opferkategorien“ oder „Täterkategorien“. Daher müssen auch Ansprache und Hilfsangebote im Netz offen formuliert und leicht auffindbar sein.

Fokus auf Kinder

Am vulnerabelsten sind Kinder, wenn sie beginnen, sich selbständig im Netz zu bewegen. Da ihre Unerfahrenheit einfach ausgenutzt werden kann, brauchen sie sichere Räume. Bei Jugendlichen sind Selbstschutzkompetenzen wichtiger. Daher sollte bei allen Maßnahmen altersdifferenziert vorgegangen und vor der ersten Internet-Nutzung damit begonnen werden.

Jugendliche als Täterinnen und Täter

Gewalttäterinnen und Gewalttäter müssen verfolgt und bestraft werden. Bei der zunehmenden Zahl jugendlicher Täterinnen und Täter findet sexualisierte Gewalt zum Teil aus Leichtsinn oder Unkenntnis über relevante Grenzen und Gesetze statt – gerade im Netz. Hier braucht es eine gute Balance zwischen Aufklärung, Unterstützung und Strafe.

Größerer Stellenwert für Gewalt im digitalen Raum

Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien muss nicht nur selbstverständlicher Bestandteil in der Arbeit bestehender pädagogischer Institutionen und Beratungsstellen werden – angesichts zunehmender Risiken und stark steigender Fallzahlen werden auch zusätzliche Ressourcen benötigt. Digitale Gewalt sollte in der Strafverfolgung stärker priorisiert werden.

Maßnahmen

Prävention

Ziel ist es, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Netz möglichst von Anfang an zu verhindern. Deshalb kommt der Prävention besondere Bedeutung zu. Schon in Kindergarten und Grundschule sollte damit begonnen werden, den mündigen Umgang mit digitalen Medien zu vermitteln und Eltern bei der Medienerziehung zu unterstützen.

Nötig ist eine zielgruppengerechte Sensibilisierung durch ein mitwachsendes Curriculum des gesamten Bildungssystems. Sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien sollte in der Medienbildung und Sexualerziehung verpflichtend thematisiert werden und einen Stellenwert wie Verkehrserziehung oder die Thematisierung gesunder Ernährung bekommen.

Voraussetzungen sind eine verpflichtende Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendarbeit und Beratungsstellen. Mit einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne sollten Kinder, Jugendliche und Eltern für Risiken sensibilisiert, sicheres Verhalten vermittelt und Möglichkeiten der Beratung bzw. Hilfe beworben werden.

Intervention

Die Verfolgung von Taten im Netz ist heute noch nicht so etabliert wie im analogen Raum. Neben schnellerer und effektiverer Strafverfolgung müssen Fälle von sexualisierter Gewalt online auch in den Schutzkonzepten von Schulen und pädagogischen Einrichtungen berücksichtigt und entsprechende Notfallprozeduren etabliert werden.

Dafür ist es notwendig, Beratungsangebote für Betroffene sexualisierter Gewalt online auszuweiten und zusätzliche Angebote für vulnerable Gruppen zu schaffen. Sie müssen schneller und einfacher erreichbar (insbesondere auch in ländlichen Räumen), auch in digitaler Form zugänglich und über eine bundesweite Vernetzung rund um die Uhr ansprechbar sein.

Strategieentwicklung, Planung und Regulierung

Um der Dynamik des Netzes und seiner Nutzung durch Kinder und Jugendliche nicht hinterherzulaufen, muss eine Koordinierungsstelle eingerichtet werden, die Defizite bei Prävention und Intervention schnell feststellt, Akteurinnen und Akteure vernetzt sowie Maßnahmen koordiniert, überprüft und konzeptionell weiterentwickelt.

Benötigt wird dafür auch Forschung, die belastbare Zahlen zu Risiken sexualisierter Gewalt online (v.a. auch für vulnerable Gruppen), zur Normalisierung von Gewalterfahrungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sowie zu ihren Bewältigungsstrategien liefert und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Schutzstrategie erarbeitet.

Konkrete Empfehlungen für Maßnahmen

Die folgenden Steckbriefe präzisieren Handlungsvorschläge für Hessen und den Bund, die in der Diskussion prioritäre Bedeutung hatten.

Steckbriefe

<i>Titel der Handlungsempfehlung</i>	
Kinder-Online-Wache (Arbeitsbegriff)	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Ziel ist eine größere Präsenz der Strafverfolgung in Diensten, die bei jungen Userinnen und Usern beliebt sind. So biete sich eine leichtere Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, Kontakt aufzunehmen, wenn sie dort sexualisierte Gewalt erleben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedrigschwellige Unterstützung mit Melde- und Anzeigeoption online für betroffene Kinder und Jugendliche • Streifengänge der Polizei in Online-Diensten, die bei Kindern und Jugendlichen beliebt sind und Grooming-Risiken aufweisen • Einleitung von Ermittlungsverfahren, wenn die Polizei bei ihren öffentlichen Streifengängen verdächtige Aktivitäten entdeckt • Ansprache insbesondere von jungen Kindern, die sich aus Unerfahrenheit riskant verhalten oder selbst gefährden • Profile der Online-Wache in beliebten Diensten, an die sich junge Userinnen und User wenden oder Täterinnen und Täter anzeigen können • Besetzung rund um die Uhr mit multiprofessionellen Fachkräften und Weiterleitung an örtlich bzw. fachlich zuständige Stellen • Bündelung der Angebote, an die sich junge Userinnen und User wenden können, und Gewährleistung, dass sie Rückmeldung bekommen
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche (Gestaltung fokussiert auf junge Jugendliche, barrierefrei)
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • bessere Prävention von sexualisierter Gewalt online • Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in digitalen Räumen, in denen sie unterwegs sind, mit Kommunikationsformen, die ihnen vertraut sind • erhöhtes Risiko für Täterinnen und Täter, dass Übergriffe und Anbahnungsversuche in den von Kindern und Jugendlichen präferierten Diensten entdeckt werden <p>Hemmnisse/Sekundärwirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Begriff „Kinder“ fühlen sich Jugendliche nicht adressiert, deshalb müsste ein Name für die Online-Wache gefunden werden, der auch Jugendliche anspricht. • Eltern nicht als Zielgruppe der Online-Wache ansprechen, aber Erkenntnisse auswerten und als Orientierungshilfen auf einschlägigen Portalen für Eltern nutzbar machen • traumasensible Gestaltung, d. h. nicht nur Einbeziehung von Polizei, sondern auch von psychologischen und pädagogischen Fachkräften • Die Besetzung rund um die Uhr ist nur durch Kooperation zwischen Organisationen und Ländern sowie Erweiterung von Strukturen möglich. • Eine Online-Wache in einem Bundesland ist im grenzüberschreitenden Internet wenig sinnvoll, anzustreben wären kluge Kooperationen (z.B. Aufteilung, wer in welchem Dienst auf Streife geht).

	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko, dass sich auch Userinnen und User zu Streifengängen animiert fühlen oder Täterinnen und Täter bei Übergriffen vorgeben, nur Streife gegangen zu sein
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
Umsetzungsebene	<ul style="list-style-type: none"> • Land und Bund
Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> • zuständige Ressorts der Landes- und Bundesregierung • etablierte und reichweitenstarke Strukturen nutzen
Weitere Akteurinnen und Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • Diensteanbieter (Social-Media-Dienste, Online-Games) • Rat- und Hilfe-Landschaft (z.B. Krisenchat, Juuuport) • Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer Online-Nutzung (z.B. über Schülerinnen- und Schüler-Vertretungen)
3. Konkretisierungsschritte	
für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer multiprofessionellen Konzeptgruppe, die das Profil einer Kinder-Online-Wache erarbeitet • Erprobung in zwei exemplarischen Diensten (z.B. TikTok, Twitch) • flächendeckende Umsetzung mit anderen Bundesländern und dem Bund • wissenschaftliche Begleitung
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<ul style="list-style-type: none"> • JuSchG: Vorsorgepflichten für große Diensteanbieter, Interaktionsrisiken für Kinder und Jugendliche angemessen und wirksam zu reduzieren, insbesondere leicht auffindbare Hinweise auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten • UBSKM: Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch • Polizei-beratung.de: kriminalpolizeiliche Fachdienststellen für Sexualdelikte, die Anzeigen entgegennehmen und Fragen beantworten • Online-Wachen und Meldestellen in anderen Bundesländern (z. B. Innenministerium NRW: Hinweistelefon für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen; Niedersachsen: Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung) • Online-Wachen und Meldestellen in anderen Ländern (z. B. Großbritannien: Child Exploitation and Online Protection command, childline) • themenspezifische Angebote, um schnell und unkompliziert Strafanzeige zu erstatten (z. B. Dickstinction, Hate Aid/MeldeHelden, Hass melden, #anzeigegehtraus) • Beratungstelefon der hessischen Polizei zur Prävention und Aufklärung über die Verbreitung von Kinder- und Jugendpornographie; Rufnummer 0800-55 222 00 (vgl.: https://www.polizei.hessen.de/Schutz-Sicherheit/Rat-und-Vorsorge/Sexueller-Kindesmissbrauch) 	

Titel der Handlungsempfehlung
<p>Peer-to-Peer-Unterstützung zur selbstbestimmten Nutzung digitaler Medien/Workshops mit Fachpublikum zur Entwicklung eines flächendeckenden Peer-to-Peer-Präventionsprogramms</p>
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung

<p><i>Kurzbeschreibung</i></p>	<p>Ziel ist eine wirksamere Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, indem geschulte Jugendliche aus der gleichen Altersgruppe ihre Peers für Risiken sensibilisieren, sie bei Grenzverletzungen unterstützen und eine selbststimmte Nutzung digitaler Medien fördern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prävention im digitalen Raum muss Kinder und Jugendliche altersgemäß stärken und dabei unterstützen, auf sich selbst zu achten. ▪ Peers können leichter Vertrauen aufbauen, sie haben ähnliche Medienerfahrungen und sprechen die gleiche Sprache. ▪ Peers haben größeren Einfluss auf Gleichaltrige, sie werden eher um Rat gefragt als Eltern oder pädagogische Fachkräfte. ▪ Geschulte Peers können als „ältere Brüder und Schwestern“ auch die Medienkompetenzen von Grundschülerinnen und -schülern leichter fördern. ▪ Peers können unbedachte Grenzverletzerinnen und -verletzer und Bystander besser sensibilisieren als polizeiliche Aufklärung. ▪ Jugendliche können als Expertinnen und Experten ihrer Medienwelten ihr Wissen auch an Lehrkräfte, Eltern, Vereinsvorstände weitergeben. ▪ Peer-Projekte eröffnen Jugendlichen Möglichkeiten von Teilhabe und Mitgestaltung in Schule und außerschulischer Jugendarbeit. ▪ Peer-to-Peer-Konzepte sollten fester Bestandteil schulischer und außerschulischer Schutzkonzepte sein.
<p><i>Zielgruppe</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendliche ▪ Kinder
<p><i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirksamere Prävention sexualisierter Gewalt durch Vermittlung von Wissen über sicheres Verhalten und Stärkung der Resilienz von Kindern und Jugendlichen ▪ Reduzierung der Fälle, bei denen Jugendliche unbedacht Darstellungen sexualisierter Gewalt generieren und verbreiten ▪ Stärkung der Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen und Nutzung und Wertschätzung ihres Experten- und Expertinnenwissens <p>Hemmnisse, Bedenkenswertes</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ganzheitliches Konzept, da Kinder und Jugendliche nicht zwischen „Gewaltkategorien“ (Grooming, Mobbing, Hass) unterscheiden ▪ Teilhaberechte im Vordergrund, da Kinder und Jugendliche über Risikodiskurse nicht gut angesprochen werden können ▪ Notwendigkeit eines Konzepts, das eine Verstetigung von Projekten und die regelmäßige Ausbildung neuer Scouts vorsieht ▪ Etablierung von Strukturen, die die regelmäßige Weiterbildung von Peer-to-Peer-Tutorinnen und -Tutoren gewährleisten ▪ Verantwortung muss bei Erwachsenen liegen, sie müssen als Ansprechperson für Notfälle und Überforderungen bereitstehen. ▪ Intervention bei Fällen sexualisierter Gewalt ist kein Peer-to-Peer-Thema, sondern Aufgabe zuständiger Stellen.
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<p><i>Umsetzungsebene</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung inkl. Polizei Hessen

<p><i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulen und Schulämter, Jugendzentren, Kinderhäuser, Kommunen, Bildungsträger
<p><i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderrechte (z. B. LJR, Landesbeauftragte Kinder- und Jugendrechte, LAG Kinder- und Jugendbeteiligung) ▪ Schule (z. B. Landeskoordination Medienschutz, digitale Schule Hessen) ▪ Beratungsstelle Jugend und Medien Hessen des Kultusministeriums ▪ außerschulisch (z.B. Liga der Freien Wohlfahrtspflege, Landessportbund, kirchliche Träger, Stiftung Miteinander in Hessen) ▪ Strafverfolgung (z.B. LKA/Prävention Cybercrime, Hessen3C, ProPK) ▪ Jugendschutz (z.B. Präventiver Jugendschutz Frankfurt am Main, Kinderschutzbund, Safe im Recht) ▪ Medienkompetenz (z. B. LPR Hessen, HLZ, Digitale Helden, medien-sicher.de) ▪ Sexualisierte Gewalt (z. B. Frauennotrufe, proFamilia, Wildwasser, Landesarbeitsgemeinschaft der Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt) ▪ Cybermobbing, Hass und Hetze (z. B. Netzwerk gegen Gewalt, Beratungsnetzwerk Hessen, Bildungsstätte Anne Frank) ▪ Hilfe- und Beratungslandschaft (z. B. Krisenchat)
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	
<p><i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Workshops mit Fachpublikum zur Entwicklung eines flächendeckenden und übergreifenden Peer-to-Peer-Präventionsprogramms für Hessen ▪ Benennung einer Stelle, die die Ausweitung des Programms auf ganz Hessen organisiert, Akteurinnen und Akteure vernetzt, Handreichungen erstellt und Schulungen für Medienscouts und Betreuerinnen und Betreuer erstellt ▪ Verankerung von Peer-to-Peer-Ansätzen in Schutzkonzepten von Schulen und im außerschulischen Bereich ▪ Einbeziehung von Peer-to-Peer-Ansätzen im Schulversuch „Digitale Welt“ ▪ ▪ Nutzung des Bundes-Freiwilligendienstes (FSJ Digital) für Aufbau, Betreuung und Verstetigung von Peer-to-Peer-Ansätzen
<p>4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Peer-to-Peer-Projekte in Hessen (z. B. Make IT Safe/Marburg, Medienscouts Rheingau, Bardo-Schule Fulda, Solgraben-Schule im Wetteraukreis) ▪ Peer-to-Peer-Programme in anderen Bundesländern (z. B. Medienscouts NRW, medienscouts.rlp, Medienscouts Hamburg) ▪ themenspezifische Peer-to-Peer-Projekte (z. B. ProFamilie/sexuelle Bildung, BZgA/Sexualaufklärung, BZgA/Net-Piloten/Suchtrisiken, Evangelische Kirche/JuLeiCa/Seelsorge) ▪ Bildungsträger mit Peer-to-Peer-Projekten (z. B. Digitale Helden, medien+bildung.com, Bundesjugendkonferenz Medien, Stiftung Miteinander in Hessen) ▪ Peer-to-Peer-Support (z. B. juuuport-Scouts, cybermobbing-hilfe.de) ▪ Forschung (z. B. Peers als Adressatinnen/Adressaten von Disclosure und Brücken ins Hilfesystem, Schutzprozesse gegen sexuelle Übergriffe: Partizipative Prävention) 	

<i>Titel der Handlungsempfehlung</i>	
Öffentlichkeitswirksame Sensibilisierungskampagne zu sexualisierter Gewalt online (koordiniert mit anderen Ländern und/oder Bund)	
<i>1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung</i>	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Kampagne für Kinder und Jugendliche • eine Kampagne für Erwachsene <p>Es soll eine umfangreiche, reichweitenstarke Sensibilisierungskampagne zu sexualisierter Gewalt online mit folgenden Merkmalen aufgebaut werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fokussiert auf Verhaltensänderungen, Auffälligkeiten, Infragestellung von Verhaltensweisen (es soll auf Aspekte hingewiesen werden, die für viele Jugendliche Alltag sind, jedoch bereits sexualisierte Gewalt darstellen), • praktikable Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (kurz, auf den Punkt, ansprechend), • niedrigschwellig (Clips, Influencerinnen und Influencer, Plakate), • Aufzeigen konkreter Handlungsmöglichkeiten bei Übergriffen, • Bewerbung zentraler Angebote des Landes und des Bundes, die über digitale Gewalt informieren, • Beachtung der Kinder- und Jugendperspektive (insbesondere hinsichtlich Sprache), ggf. Kampagnenentwicklung unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen, • Berücksichtigung der unterschiedlichen digitalen Welten von vulnerablen Gruppen (geschlechtsspezifisch sowie diverse Gruppen bei Kampagnenbildung berücksichtigend) (siehe Rahmentext des Themenfelds 3), • konkrete Tipps zu sicherem Verhalten, • Vermittlung von Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten (auch in leichter und in anderen Sprachen), • optimalerweise kombinieren mit geeigneten (Aktions-)Tagen (z.B. Safer-Internet-Day, Internationaler Mädchentag) (als Auftakttag). • Welches Produkt, Ziel, Hilfsangebote bzw. Influencerinnen und Influencer werden beworben? (Kinder Online-Wache, Polizei für Dich, App (?)...) <ul style="list-style-type: none"> ○ optimalerweise auch mit bestehenden Angeboten verknüpfen und Synergien erzeugen <p>(Hinweis: Die Kampagne sollte über Online-Gewalt aufklären, aber keinesfalls „nur“ online laufen.)</p>
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Kinder • Jugendliche
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Kenntnis und daraus folgend Sensibilität für das Thema digitale Gewalt bei Eltern sowie Aufsichts- und Vertrauenspersonen etc. • höhere Aufmerksamkeit und ggf. Vorsicht und Skepsis bei Kindern und Jugendlichen, die sich im Netz bewegen • allgemein größere Aufmerksamkeit für das Thema in der Gesellschaft; damit ggf. auch Botschaft an Täterinnen und Täter

2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Land
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesmedienanstalten • Hessische Landeszentrale für politische Bildung • Jugendämter (Pflegeeltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wohngruppen, etc.) • Liga der Wohlfahrtsverbände • Vereine (JuLeiCa, Landessportbund) • Kirchen • Kassenärztliche Vereinigungen • Krankenkassen • Landespräventionsrat • NGG • Krisenchat
3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestenfalls sollte diese Kampagne mit den Aktivitäten auf Bundesebene zeitlich koordiniert werden oder ggf. mit den an Hessen angrenzenden Ländern abgestimmt werden. • Besonders relevant ist die Wahl der Kanäle, sprich diejenigen, wo die Nutzerinnen und Nutzer sind, wie z. B. TikTok, Youtube. • Die Kampagne ist insgesamt nur zielführend als Teil einer Umsetzungsstrategie mit mehreren Maßnahmen, wie z. B. Einrichtung einer Form der Kinder-Online-Wache oder neuen Präventionsangeboten.
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Kampagne, wie sie hier angelegt ist, findet auf Landesebene statt. Die Wirkkraft ist allerdings größer, je mehr Länder sich anschließen bzw. der Bund oder die europäischer Ebene. • Es könnte das Ziel verfolgt werden, die hessische Kampagne als Auftakt bzw. Leuchtturm zu verstehen, sie jedoch – z.B. in Folgejahren – auf Bundes- oder europäischer Ebene anzulegen. Hierfür könnten von Beginn an in Berlin und Brüssel begleitende Veranstaltungen stattfinden und Hintergrundgespräche geführt werden. • Sensibilisierungskampagne Klicksafe, Schau hin → weiterentwickeln und konkrete Anweisungen • Plan International • Bayerisches Justizministerium: Videoclip „Mach Dein Handy nicht zur Waffe“ • Projektgruppe der hessischen Polizei: GEMEINSAM SICHER – FÜR KINDER UND JUGENDLICHE“ mit den Projekten <ul style="list-style-type: none"> ○ „Brich-Dein-Schweigen“ (Sensibilisierung an Schulen) ○ „Digital Native“ (Umgang mit sozialen Medien/Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler) ○ „MEKOKI“ (Umgang mit Medien/Zielgruppe: Erzieherinnen und Erzieher in Kitas) 	

Titel der Handlungsempfehlung	
Schnellere und effektivere Verfolgung und Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunehmende sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Netz wirksamer zu bekämpfen, vorsätzliche Täterinnen und Täter konsequenter zu verfolgen sowie Kinder und Jugendliche früher aufzuklären <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interministerielle Planungsgruppe, die ein ganzheitliches Konzept für Prävention und Intervention entwickelt, Zuständigkeiten klärt und die Übernahme von Aufgaben durch relevante Akteurinnen und Akteure organisiert sowie mit einer potenziellen Landeskoordinierungsstelle koordiniert • Fachdienststelle im Landeskriminalamt, die Lagebilder auswertet, eine evidenzbasierte Bekämpfungsstrategie erarbeitet, Rechenschwerpunkte festlegt und Möglichkeiten der Automatisierung evaluiert • flächendeckende Struktur für die Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche online, eigenständige Arbeitsbereiche in Polizeipräsidien, ausreichend Personal und zeitgemäße Ausstattung und Vernetzung
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Akteurinnen und Akteure im Bereich der Strafverfolgung und Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche online
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eindämmung und Rückgang der Fälle sexualisierter Gewalt online und besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz <p>Hemmnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angesichts von Vielfalt und Globalität sexualisierter Gewalt müssen landesspezifische Maßnahmen mit anderen Ländern, Bund und EU abgestimmt werden, um möglichst große Effektivität zu erzielen. • Die hohe Entwicklungsdynamik des Netzes erfordert permanente Überprüfung, ob Maßnahmen erweitert, neue Dienste fokussiert oder technische Mechanismen modernisiert werden müssen.
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesebene <ul style="list-style-type: none"> ○ Interministerielle Planungsgruppe • Strukturen der Strafverfolgung <ul style="list-style-type: none"> ○ Fachdienststelle im LKA, ggf. angesiedelt bei der Ansprechstelle Kinderpornografie, und unter Mitwirkung anderer Fachstellen ○ eigenständige Referate, ausreichend Personal, Ausstattung

<p><i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • interministerielle Planungsgruppe
<p><i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulen und außerschulische Bildung: Prävention sexualisierter Gewalt, Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Medienkompetenz • Anbieter von Kommunikationsdiensten: kindgerechte Orientierungshilfen für sicheres Verhalten, risikoreduzierende Voreinstellungen, verlässliche Meldeverfahren, Hinweise auf Beratungsangebote • Forschung: Identifizierung von Risikofaktoren, Auswertung der Effektivität ergriffener Maßnahmen, Prüfung und Entwicklung technischer Mechanismen
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	
<p><i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Einrichtung der interministeriellen Planungsgruppe • Planungsgruppe legt nach einem Jahr einen Bericht vor, der die Eignung bestehender Praxen evaluiert, nötige Optimierungen vorschlägt und Zuständigkeiten zuteilt • Zu involvieren sind: Strafverfolgung und Aufsicht (Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität, Hessisches Landeskriminalamt, Bundeskriminalamt, Europol, Netzwerk gegen Gewalt, Landespräventionsrat Hessen, Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz), Diensteanbieter (FSM, bitkom, game), Bildung (Landeskoordination, Jugendring, Präventiver Jugendschutz, Programm Polizeiliche Kriminalprävention), Unterstützungsangebote (UBSKM, Frauennotrufe, Krisenchat). • Benötigt wird eine neue Struktur, die die Sichtweisen, Erfahrungen und Forderungen von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie betroffenen Erwachsenen organisiert und einbezieht.
<p>4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • EU: geplante Rechtsvorschrift zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, Dienste sollen Risikoabschätzung vornehmen und Kinder besser vor sexualisierter Gewalt schützen, Unterstützung durch ein EU-Zentrum für Prävention und Bekämpfung • JuSchG: Vorsorgepflichten für große Diensteanbieter, Interaktionsrisiken für Kinder und Jugendliche angemessen und wirksam zu reduzieren, Aufsicht durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, Leitlinien für die sichere Gestaltung durch die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia • UBSKM/BMFSFJ: Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung mittels digitaler Medien hat der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen auf seine Agenda gesetzt und fordert globale Antworten, aber auch technische Strategien und Lösungen • Innenministerium NRW: Bericht der Stabsstelle Revision der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Kinderpornografie und Etablierung erweiterter Strukturen zur Bekämpfung • HMdIS/Polizei Hessen: Bündelung der Vorgangsbearbeitung von Fällen im Bereich Kinder- und Jugendpornographie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der BAO FOKUS (Besondere Aufbauorganisation Fallübergreifende Organisationsstruktur gegen Kinderpornografie und sexuellen Missbrauch) mit Einrichtung einer Clearingstelle zum frühzeitigen Erkennen von „Gefahrenüberhängen“. 	

Titel der Handlungsempfehlung	
„Zukunftskommission“ mit einer eigenen Beteiligungsstruktur für Kinder und Jugendliche	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Ziel ist ein besserer und vorausblickender Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung neuer Technologien auf Missbrauchsrisiken und auf Potenziale, Risiken für Kinder und Jugendliche zu reduzieren • Sichtung aktueller Safety-by-Design-Konzepte für Onlinedienste und Formulierung zeitgemäßer Mindeststandards • Evaluation bestehender Befähigungs-, Beratungs- und Hilfs-Angebote und Vorschläge für effektive bzw. integrierte Umsetzung • Recherche der Möglichkeiten, Betroffene, deren Darstellungen im Internet kursieren, bei der Löschung zu unterstützen • Input für die Entwicklung ganzheitlicher Konzepte von Prävention und Intervention durch die Landeskoordinierungsstelle
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • Diensteanbieter • Jugendpolitik, Akteurinnen und Akteure im Jugendmedienschutz • Bildungs-, Beratungs- und Hilfelandschaft
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Antworten, wie das Recht von Kindern und Jugendliche auf unbeschwerter Teilhabe online in verteilter Verantwortung gewährleistet werden kann <p>Hemmnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angesichts der Globalität digitaler Dienste müssen landesspezifische Maßnahmen mit anderen Ländern, Bund und EU abgestimmt werden. • Ggf. wird es schwierig, relevante Wirtschaftsakteurinnen und -akteure für eine Mitarbeit zu gewinnen, da sie eher auf EU- und Bundesebene unter Druck stehen.
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Länder und Bund
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • „Zukunftskommission“ der Hessischen Landesregierung • Beteiligungsstruktur für Kinder und Jugendliche
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsakteurinnen/-akteure (u. a. Plattformbetreiberinnen und -betreiber, Game-, Softwareentwicklerinnen und -entwickler) • Melde- und Beschwerdestellen • Forschungsinstitute • Betroffene • Strafverfolgung, Rechtsexpertinnen und -experten • Bildungsträger, Beratungseinrichtungen • kommunale Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit • Landesarbeitsgemeinschaft der Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt

3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Vorbereitungsgruppe, die relevante Akteurinnen und Akteure auf Landes- und Bundesebene identifiziert und zur ersten Sitzung der Kommission einlädt • jährliche Berichterstattung über die gewonnenen Erkenntnisse mit Schlussfolgerungen für Unternehmen, Jugendpolitik und Bildungs-, Beratungs- und Hilfelandschaft • Kommissionsarbeit sollte dauerhaft eingerichtet werden, da sich Online-Angebote stetig weiterentwickeln und sich ihre Nutzung durch Kinder und Jugendliche ständig verändert, und vierteljährlich oder nach Bedarf tagen
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<ul style="list-style-type: none"> • EU: geplante Rechtsvorschrift zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, Dienste sollen Risikoabschätzung vornehmen und Kinder besser vor sexualisierter Gewalt schützen, Unterstützung durch ein EU-Zentrum für Prävention • UBSKM/BMFSFJ: Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung mittels digitaler Medien hat der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen auf seine Agenda gesetzt und fordert globale Antworten, aber auch technische Strategien und Lösungen • JuSchG: Vorsorgepflichten für große Diensteanbieter, Interaktionsrisiken für Kinder und Jugendliche angemessen und wirksam zu reduzieren, Leitlinien für die sichere Gestaltung durch die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia und Bundeszentrale für Jugendmedienschutz • I-KiZ: Das 2016 aufgelöste Zentrum für Kinderschutz im Internet hat mit relevanten Akteurinnen und Akteuren ein Konzept zum altersdifferenzierten Risikomanagement entwickelt und eine Technikfolgen-Abschätzung zur mobilen Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen vorgenommen. • Istanbul Konvention/<i>GREVIO-Bericht</i>: 2018 in Deutschland in Kraft getreten, gibt die Istanbul-Konvention vor, wie geschlechtsspezifische Gewalt auch im digitalen Raum wirksam bekämpft werden kann. • aktuelles Konzept von Krisenchat als weiterer Anknüpfungspunkt 	

Themenfeld 4: Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung als Baustein in Ausbildung und Studium

Vorrangige Zielsetzung im Themenfeld 4 war die **flächendeckende Sicherstellung einer Qualifikation im Kinderschutz für Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten** und hierdurch Kenntnis von sexualisierter Gewalt oder anderen Gefährdungen erlangen können, **sowie für die spezialisierten Berufsgruppen**, die die Verantwortung für eine fachgerechte Ermittlung, Einschätzung und Intervention sowie für eine nachgehende Trauma-informierte Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung haben.

Durch eine Identifikation und Unterteilung der für den Kinderschutz in unterschiedlichem Ausmaß verantwortlichen Berufsgruppen wurde die Entwicklung einer Matrix möglich, die Angaben zum Qualifikationsprofil, zu Ausbildungsinhalten (obligatorisch, fakultativ oder gar nicht), und zur Qualitätssicherung sowie erste Ansatzpunkte zur Verankerung des Kinderschutzes enthielt, etwa in den Rahmenplänen oder durch Anerkennungsverordnungen jeweiliger Ausbildungs- und Studiengänge.

Schon 2012 hat der „Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen“ eine unzureichende Verankerung des Kinderschutzes in der grundständigen Ausbildung und im Studium der für Kinder verantwortlichen Berufsgruppen erkannt und folgende Ziele benannt:

- Kinderschutz als prüfungsrelevantes Pflichtfach für Personen einzuführen, „die nach dem Abschluss [der Ausbildung oder des Studiums, Ergänzung Redaktion] zu einer Tätigkeit im kinder- oder jugendnahen Bereich (insbesondere Erzieher, Lehrkräfte, Kinderärzte, Sozialarbeiter)“ befähigt sind,
- „Einschlägige Fortbildungsangebote für Personen [zu schaffen], die mit Beratung bzw. Intervention zum Schutz von Kindern, auch im Falle sexueller Gewalt, betraut sind, wie z.B. Mitarbeiter der Jugendämter, der Gesundheitshilfe, der Polizei, der Strafrechtspflege, der Familiengerichte, aber auch für Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Nähe zu den Kindern am ehesten Gefährdungen wahrnehmen und Hilfe organisieren können“,
- besondere Fortbildungsanforderungen in einzelnen Berufsfeldern wie Schule, Kinderärztliche Praxen, Familiengerichte und Polizei zu schaffen.⁶¹

Wie die Arbeitsgruppe feststellen musste, sind diese Zielsetzungen aus dem Jahr 2012 unzureichend erfüllt. Die Teilnehmenden befassten sich daher intensiv mit einer praxisnahen

⁶¹ siehe: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hessisches Sozialministerium, Hessisches Kultusministerium, Landespräventionsrat Arbeitsgruppe „Vernachlässigung von Kindern“ (2012): *Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen. Kabinettsbeschluss vom 16. April 2012*, Kapitel 6, S. 18-20.

Themenfeld 4: Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung als Baustein in Ausbildung und Studium
Empfehlung zur Identifikation und Überwindung von Hindernissen zur Verankerung entsprechender Inhalte, um so rasch und weitgehend die Qualifikation einschlägiger Berufsgruppen im Kinderschutz flächendeckend sicherzustellen und ergänzend Fort- und Weiterbildungen entsprechender Berufsgruppen zu gewährleisten.

Deshalb wurden folgende Themensteckbriefe erarbeitet:

- Leuchtturmprojekt: **Interdisziplinäres Kompetenzzentrum Kinderschutz Hessen.**
Ein mit der Hochschullehre und der Kinderschutzpraxis verbundenes Zentrum zur Qualifikation in der Berufseinmündungsphase für all jene Fachkräfte, die bei der Polizei, in der Justiz, Medizin, öffentlichen und freien Jugendhilfe usw. unmittelbar Fallverantwortung im Kinderschutz tragen. Weiterhin hat das Zentrum die Aufgabe, Unterstützung zur Verankerung des Kinderschutzes in Ausbildung und Studium verschiedener Berufe und Disziplinen zu leisten, ein Monitoring zur Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz zu ermöglichen, eine Berichterstattung zur Umsetzung der Maßnahmen des Themenfeldes 4 zu erstellen sowie die Förderung von Forschung und wissenschaftlichem Nachwuchs, etwa im Kontext eines Graduiertenkollegs, zu betreiben. (siehe dazu auch den ergänzenden Steckbrief des Themenfeldes 5 „Aufbau eines Kinderschutzkompetenzzentrums für Hessen“)
- Die zweite zentrale Zielsetzung betrifft die **Verankerung des Kinderschutzes in der Berufsausbildung sowie im Studium einschlägiger Berufsgruppen**, die sich wie folgt unterscheiden lassen:
 - **Berufe mit Fallverantwortung**, z.B. Fachkräfte im Jugendamt, Erziehungshilfen (§§ 27 bis 35a SGB VIII), Frühe Hilfen/Familienhebammen, Fachberatung, Polizei insgesamt, Forensik, medizinischer Kinderschutz, Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, gutachtliche Sachverständige, Verfahrensbeistände, Prozessbegleitung, spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, spezialisierte Ermittlungsbehörden (Kommissariate für Sexualdelikte, Staatsanwaltschaft)
 - **Berufsgruppen mit Kinderschutz-/Kindeswohlbezug**, wie Kinderheilkunde, Chirurgie, Zahnheilkunde, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Kinderpflege, Kinderkrankenpflege, Frühförderung, Ergo- und Physiotherapie, Sexualpädagogik, Verwaltung in Jugendämtern und JobCentern, Geistliche verschiedener Religionen, haupt-, neben- und ehrenamtliche Jugendarbeit, Musikpädagogik, Einzel- und Gruppentraining im Sport
 - **Berufsgruppen, die über Kinderschutzaspekte informiert sein sollten**, wie z. B. Verwaltungsfachkräfte in Schulen, Heimen, Internaten, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Hauswirtschaftskräfte, Übungsleitende, ebenso Professionelle, die zum

Themenfeld 4: Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung als Baustein in Ausbildung und Studium

Beispiel in der Suchthilfe, JVA oder Psychiatrie mit Erwachsenen arbeiten, deren Kinder einen erhöhten Hilfe- und Schutzbedarf haben können.

Damit die weiteren vom Themenfeld entwickelten Vorschläge auf angemessenem Niveau und die strukturell relevanten Ziele erfüllt werden können, wird deren Anbindung an das Kompetenzzentrum für notwendig erachtet:

- **Standards und Ausbau von Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz**, insbesondere zur Qualitätssicherung und notwendigen Verbesserung der Weiterbildungsangebote für die Insofern erfahrene Fachkraft (IseF), Verfahrensbeistände und Sachverständige im zivil- und strafrechtlichen Kinderschutzverfahren. Im Themenfeld wurden Vorschläge erarbeitet, was es nicht nur mittel- und langfristig braucht, sondern auch, wie es relativ kurzfristig umgesetzt werden kann.
- **Masterstudiengang Kinderschutz** als interdisziplinäre Qualifikation fallverantwortlicher Fachkräfte sowie zur Gewinnung und Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs. Mittelfristig sollte ein entsprechend spezialisierter Masterstudiengang, der auch für Tätigkeiten im Jugendamt, den Erziehungshilfen und Frühen Hilfen (§ 72 SGB VIII) qualifiziert, angeboten werden. Eine Kopplung der staatlichen Anerkennung (z. B. Soziale Arbeit, Erzieherinnen und Erzieher) mit einer Qualifikation im Kinderschutz ist möglich, soweit die im Sozialberufeserkenntnisgesetz niedergelegten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.
- **Lehrplattform Kinderschutz** in Kooperation mit dem Hessischen Kompetenzzentrum Kinderschutz, längerfristig bedarf es bundesweiter Strukturen (Nationaler Rat 2022).
- **Interdisziplinäres Graduierten- bzw. Promotionsprogramm Kinderschutz Hessen**, u. a. zur Ausbildung fachlich sowie didaktisch qualifizierter Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Lehrender.

Steckbriefe

<i>Titel der Handlungsempfehlung</i>	
Interdisziplinäres Kompetenzzentrum Kinderschutz Hessen (Leuchtturmprojekt)	
<i>1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung</i>	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>Was ist das Ziel der Maßnahme?</i> <ul style="list-style-type: none">• Schaffung eines wissenschaftlichen Kompetenzzentrumes Kinderschutz für Studium, Aus- und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung, in dem ein interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch und eine Evaluation von Qualifikationsangeboten stattfindet

	<p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines akademischen und praxisnahen interdisziplinären Curriculums inkl. Steuerung der Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für die relevanten Berufsgruppen (Fallverantwortliche) (vgl. Steckbrief „Standards und Ausbau von Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz, insbesondere IseF, Verfahrensbeistände und Sachverständige“) • Einbeziehung der Expertise betroffener Erfahrungsexpertinnen und -experten • Systematisierung von Erfahrungswissen, insbesondere durch Einbezug von Praktikerinnen und Praktikern in die Lehre • Qualifikation der IseF (Insoweit erfahrene Fachkraft) und konzertierte Entwicklung von Standards (vgl. Steckbrief „Standards und Ausbau von Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz, insbesondere IseF, Verfahrensbeistände und Sachverständige“) • Kriterienentwicklung und Evaluation von Ausbildungskonzepten für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten • Hospitationsangebote in Praxisfeldern für Fallverantwortliche • Förderung und Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses: <ul style="list-style-type: none"> ○ Masterstudiengang Kinderschutz (vgl. Steckbrief „MA Kinderschutz – u.a. als Voraussetzung für Tätigkeit im Jugendamt, in den Erziehungshilfen und Frühen Hilfen“) ○ Graduierten-/Promotionsprogramm Kinderschutz (vgl. Steckbrief „Interdisziplinäres Graduierten-/Promotionsprogramm“) • Etablierung und Pflege eines Lehrmittelportals (vgl. Steckbrief „Lehrplattform Kinderschutz“) • Entwicklung von E-Learning Angeboten • bedarfsgerechte Angebote für betroffene Erfahrungsexpertinnen und -experten • Monitoring und Berichterstattung
<p><i>Zielgruppe</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fallverantwortliche Berufsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Familien- und Strafrecht: Richterinnen und Richter, Kriminalpolizei, Strafermittlung, Sachverständige, Verfahrensbeistände, Fachberatungsstellen ○ Familienhebammen, Kinderschutzmedizin, Forensik ○ Jugendamtsfachkräfte ○ Erziehungshilfen, insbesondere Inobhutnahme, Tagesgruppe, Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), Familienberatungsstellen und weitere Beratungsstellen • Wahrnehmung und erste Handlungsorientierung: Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, z.B. Erzieherinnen und Erzieher und Lehrerinnen und Lehrer • Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Forschung und Lehre mit Schwerpunkt Kinderschutz o.ä. • wissenschaftlicher Nachwuchs (Promovierende) • betroffene Erfahrungsexpertinnen und -experten
<p><i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Kinderschutzes in Hessen, z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> ○ größere Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen, die vernachlässigt, misshandelt und sexuell missbraucht wurden, sowie der Perspektiven heute erwachsener Personen, ○ fachgerechte Erstgespräche und Meldungen von Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ○ Weiterentwicklung von Profil, Qualifikation und Auftrag der IseF (vgl. Steckbrief „Standards und Ausbau von Fort- und

	<p>Weiterbildung im Kinderschutz, insbesondere IseF, Verfahrensbeistände und Sachverständige“),</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ interdisziplinäre Qualifizierung zuvor nicht hinreichend qualifizierter Berufsgruppen, die Fallverantwortung für gefährdete und traumatisierte Kinder und Jugendliche tragen sowie zur Trauma-informierten Arbeit mit inzwischen erwachsenen Betroffenen. ● Vernetzung und Transfer wissenschaftlicher und professioneller Expertise verschiedener Disziplinen und Akteursgruppen zum Thema Kinderschutz
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
Umsetzungsebene	<ul style="list-style-type: none"> ● Land Hessen
Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ● zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung
Weitere Akteurinnen und Akteure	<p>Welche Akteurinnen/Akteure sind bei der Umsetzung der Maßnahme relevant bzw. davon direkt betroffen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Hessische Hochschulen, Kommunale Spitzenverbände, Landesjugendamt ● Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, z.B. Fachberatungsstellen, Childhood-Haus, Landespräventionsrat (AG Kinderschutz) sowie Freier Wohlfahrtspflege, Kirchen, Sportvereinen mit Bezug zum Kinderschutz ● betroffene Erfahrungsexpertinnen und -experten und Landesbetroffenenrat, sobald er existent ist (z.B. als Mitwirkende in der Lehre und als Beteiligte im Fachbeirat des Kompetenzzentrums)
3. Konkretisierungsschritte	
für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erarbeitung eines Konzepts mit Budget- und Personalrahmen <p>Welche Institutionen, Verbände müssen kontaktiert und involviert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Hochschulen (insbesondere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Medizin, Forensik, Erziehungswissenschaften, Soziale Arbeit, Recht, Psychologie), Vertretungen der relevanten Praxisfelder, Berufsgruppen und dafür zuständigen Ausbildungsinstitutionen ● Betroffenenverbände, z.B. Landesbetroffenenrat nach Installierung <p>Wo benötigt es neue/angepasste Strukturen, Rollenklarheit, Kooperation?</p> <ul style="list-style-type: none"> ● neue Formen der Kooperation zwischen Wissenschaft, Praxis und betroffenen Menschen (Partizipation und Transfer), Kooperation mit Partnern aus der Stiftungslandschaft <p>Welche personelle Ausstattung wird benötigt, damit das Kompetenzzentrum arbeitsfähig ist?</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Leitung(steam) inkl. Sekretariat, Professuren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Praktikerinnen und Praktiker (z. B. Polizei) ● Eigens zur Verfügung gestellt sein sollte: Hochschullehre aus den Bezugsdisziplinen Recht, Kinderschutzmedizin bzw. Forensik, Soziale Arbeit, (Heil- und Trauma-)Pädagogik und Psychologie, Psychiatrie bzw. Psychotraumatologie sowie Lehrkräfte für

	besondere Aufgaben aus der Kinderschutzpraxis und Ressourcen für Konzeption und Koordination.
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
Gibt es Planungen/Projekte/Maßnahmen/Initiativen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene, an die die Maßnahme anknüpfen kann/deren Entwicklung für die Maßnahme relevant sind?	
<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit UBSKM und Nationalem Rat hat bereits begonnen. • Frankfurter Modell: Kinderschutz in der Lehre (Frankfurt University of Applied Sciences/Goethe-Universität Frankfurt am Main) • Childhood-Haus 	
5. Querschnittsthema zu anderen Themenfeldern?	
<ul style="list-style-type: none"> • Themenfeld 5 – Steckbrief: Aufbau eines Kinderschutzkompetenzzentrums für Hessen 	

Titel der Handlungsempfehlung	
Kinderschutz in beruflicher Bildung und im Studium verankern	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>In den Ausbildungs- und Studiengängen, die zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen qualifizieren, müssen die Themen Kinderschutz und damit einhergehend auch der Aspekt Trauma-Informiertheit expliziter Bestandteil von Curricula und Prüfungen sein. Basiskriterien kann das Hessische Kompetenzzentrum Kinderschutz fachlich erarbeiten (siehe Steckbrief „Interdisziplinäres Kompetenzzentrum Kinderschutz Hessen“).</p> <p>Die staatliche Anerkennung wichtiger Berufsgruppen (z.B. Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer, Soziale Arbeit) erfolgt in Verantwortung des Landes Hessen, sodass das Erfordernis einer Qualifikation im Kinderschutz flächendeckend sichergestellt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei einer künftigen Lehrplananpassung von Ausbildungsgängen, die in Verantwortung des Landes Hessen liegen, explizit und prüfungsrelevant abzubilden.</p> <p>In Bezug auf die Hochschullehre wird der fachliche Austausch, z. B. mit den Fakultätentagen, gesucht, um den Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen bei der (Re-)Akkreditierung einschlägiger Studiengänge zu verankern.</p>
<i>Zielgruppe</i>	<p>Berufe mit staatlicher Anerkennung, Staatsexamen oder Staatsprüfung und ohne staatliche Anerkennung, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzieherinnen und Erzieher, Sozialassistentinnen und -assistenten • Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger • Heilberufe, wie Logo- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten • Heilpädagoginnen und -pädagogen

	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologinnen und Psychologen sowie Psychiaterinnen und Psychiater • (Kinder-)Krankenpflege • Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter • Lehrkräfte aller Schulformen und Fächer • Absolventinnen und Absolventen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge • (Kinder-)Ärztinnen und -ärzte • Richterinnen und Richter (Strafjustiz und Familiengerichtsbarkeit) • pädagogische Fachkräfte im Bereich der Religionen • Musikpädagoginnen und -pädagogen
<p><i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Kinderschutzes in Hessen, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> ○ stärkere Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen, die vernachlässigt, misshandelt und sexuell missbraucht wurden, ○ fachgerechte Erstgespräche und Meldungen von Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ○ fachliche Qualifizierung der bislang nicht hinreichend vorbereiteten Berufsgruppen, die Fallverantwortung für gefährdete und traumatisierte Kinder und Jugendliche tragen, sowie zur Trauma-informierten Arbeit mit erwachsenen Betroffenen. • Der Weg, über die staatliche Anerkennung Einfluss zu nehmen, würde den Absolventinnen und Absolventen aktuelles Wissen über den Kinderschutz vermitteln. Bis dahin sind die jetzt tätigen Berufsrollenträgerinnen und -träger durch Fort- und Weiterbildung (vgl. SGB VIII § 72 Abs. 1) flächendeckend auf diesen Stand zu bringen (mit Vollzugsmeldung an das jeweils Aufsicht führende Jugendamt). • Die Integration des notwendigen Wissens in Ausbildungs- und Studieninhalten des jeweiligen Fachs ist ein längerfristiges Projekt, das parallel vorstatten gehen muss.
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<p><i>Umsetzungsebene</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schulen und Hochschulen, soweit sie staatlich anerkannte Ausbildungs- oder Studiengänge mit Blick auf Erziehung, Betreuung, Bildung, Heilung und Pflege von Kindern und Jugendlichen bzw. von inzwischen erwachsenen Betroffenen anbieten, ebenso alle Träger von Kinder- und Jugendarbeit im weitesten Sinn (insbesondere Sport, Musik, Religionen) • Die Notwendigkeit der Verankerung von umfassenden, spezialisierten Lehrangeboten zum Kinderschutz besteht insbesondere für alle Berufsgruppen, die eine Fallverantwortung für gefährdete Kinder und Jugendliche tragen.
<p><i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Initiierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung • In Kooperation mit u. a. <ul style="list-style-type: none"> ○ Jugendämtern, ○ Familiengerichten, ○ medizinischem Kinderschutz und Forensik, ○ Sportverbänden und anderen Freizeitbereichen, ○ freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, ○ Kirchen und Religionsgemeinschaften, ○ der Kassenärztlichen Vereinigung (Abt. Kinderärztinnen und Kinderärzte).

	<p>Diese Aufsichtspflicht sollte extensiv ausgelegt werden und auch Felder der Kinder- und Jugendarbeit umfassen, über die bisher die Aufsichtspflicht nicht in vollem Umfang ausgeübt wurde.</p>
<p><i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle (staatlich anerkannten) Ausbildungsstätten (deren Leitungen, Prüfungsämter bzw. -kommissionen inkl. der Pflegeschulen und -studiengänge, bzw. deren Praxisreferate o.ä.) • Universitätsklinikum Ulm und University of Applied Sciences Frankfurt am Main • betroffene Erfahrungsexpertinnen und -experten und ihre Verbände, insbesondere für die landesweite Konzeptionierung der Ausbildungsgänge
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	
<p><i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i></p>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Mindeststandards durch das Kompetenzzentrum (vgl. Steckbrief „Kompetenzzentrum Kinderschutz“) <p>Welche wichtigen Schritte/Meilensteine sind angedacht?</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Nutzung von bereits bestehenden E-Learning-Angeboten ○ Wiederaufnahme der interdisziplinären Vorlesungsreihe der Frankfurter Hochschulen (auch für Gasthörerinnen/Gasthörer) • Verankerung in Regelungen zur Staatlichen Anerkennung • öffentliche Bekanntgabe des ersten Durchlaufs • Vorstellung des Schulungsmoduls für schon fertige Absolventinnen und Absolventen dieser Berufe • Verankerung in den o.g. Curricula bzw. Rahmenplänen • regelmäßige Berichterstattung und Evaluation • Auch Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt könnten diese Maßnahmen bis auf Weiteres durchführen. <p>Welche Institutionen, Verbände müssen kontaktiert und involviert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle staatlichen bzw. staatlich anerkannten Ausbildungsstätten bzw. Hochschulen für die genannten Berufe in Hessen • alle Jugendämter • Fachberatungsstellen • alle Träger von Kinder- und Jugendarbeit (über den Hessischen Jugendring, Sportverbände, Vertreter der Kirchen bzw. Religionen, z.T. am Sitz der Landesregierung, Kassenärztliche Vereinigung, Musikschulverbände) • Landesheimrat • Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) • Betroffenenvertreterinnen und -vertreter und deren Verbände
<p>4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene</p>	
<p>Gibt es Planungen/Projekte/Maßnahmen/Initiativen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene, an die die Maßnahme anknüpfen kann/deren Entwicklung für die Maßnahme relevant sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Initiative der UBSKM bzw. des Nationalen Rates zur Qualifikation <p>Gibt es bereits Vorarbeiten/Maßnahmen aus dem LAP 2012, auf die aufgebaut/die weiterentwickelt werden können?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kap. 6 (S. 18f.), das nicht vollständig umgesetzt wurde 	

<i>Titel der Handlungsempfehlung</i>	
MA Kinderschutz – u.a. als Voraussetzung für Tätigkeit im Jugendamt, in den Erziehungshilfen und Frühen Hilfen	
<i>1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung</i>	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Der Masterstudiengang Kinderschutz bietet in trans- und interdisziplinärer Perspektive eine intensive, auch anwendungsbezogene Auseinandersetzung mit den theoretischen und praktischen Dimensionen des Aufgabenfelds.</p> <p>Ein dreimonatiges Praktikum oder der Nachweis entsprechender Praxis in einer mit Kinderschutz befassten Institution ist samt forschungsbezogener Auswertung integraler Bestandteil des Studiengangs.</p> <p>Der Studiengang führt historisch und systematisch in den aktuellen Forschungsstand des Kinderschutzes ein. Aus Sicht des Rechts, der Medizin, der Psychologie und Pädagogik werden die einschlägigen Fallkonstellationen behandelt und unter Aspekten der Prävention und Intervention beleuchtet. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und auf deren Aufarbeitung. Außerdem bezieht der Studiengang Literatur und Perspektiven von Betroffenen mit ein und schafft Möglichkeiten, dass Betroffene an der Konzeption und Lehre mitwirken.</p> <p>Methoden der Risikoeinschätzung, kindzentrierten Hilfeplanung und heil- bzw. traumapädagogischen Arbeit bereiten auf die Fallverantwortung in der Jugendhilfe vor, zugleich geht es um Soziale Arbeit, Beratung und Unterstützung für Erwachsene, z.B. Betroffene und Angehörige, auch im Kontext von Selbsthilfe und Aufarbeitung. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Erstellung und Evaluation von Konzepten und die intensive Auseinandersetzung mit Gelingensbedingungen interdisziplinärer Kooperation.</p> <p>Der Masterstudiengang könnte aufbauend auf einem BA, u.a. Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychotherapie, studiert werden. Darüber hinaus empfiehlt sich zu prüfen, ob der Studiengang berufsbegleitend und als vom Land Hessen geförderter Weiterbildungsstudiengang angeboten werden könnte.</p> <p>Er bietet damit eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation für eine Tätigkeit in Fallverantwortung für gefährdete Kinder, u. a. im Jugendamt, den Erziehungshilfen und Frühen Hilfen. Ebenso kann er zum Ausgangspunkt für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation (Promotion) im Themengebiet Kinderschutz werden und dient damit der Nachwuchsförderung in dieser historisch sehr jungen Disziplin.</p>
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge, u. a. <ul style="list-style-type: none"> ○ Soziale Arbeit ○ Erziehungswissenschaften ○ Psychologie (Kinder- und Jugendtherapie; Traumatherapie) ○ Kinder- und Jugendpsychiatrie

	<ul style="list-style-type: none"> o Fachärztin und -arzt für Kinderheilkunde
<p><i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, d. h. eine deutlich verbesserte Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, u. a. in den Tätigkeitsfeldern Jugendamt, Erziehungshilfen, Frühe Hilfen sowie anderen im Kinderschutz einschlägigen Berufsbildern. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind häufig erste Ansprechpartnerinnen und -partner bei Verdachtsfällen und tragen u. a. Fallverantwortung für gefährdete und traumatisierte Kinder und Jugendliche. • Damit verbunden ist eine systematische Verbesserung des Kinderschutzes in Hessen durch die Professionalisierung der o. g. Berufsgruppen, die für ihre Tätigkeit bisher zumeist fachlich nicht hinreichend qualifiziert sind. • Der Studiengang qualifiziert zudem für eine weitere wissenschaftliche Karriere (z. B. Promotion), sodass die dringend benötigte wissenschaftliche Expertise im Thema Kinderschutz für Forschung und Lehre aufgebaut wird. <p>Sekundärwirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Höherqualifizierung (Master) der einschlägigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, u. a. in Jugendamt, Erziehungshilfen und Frühen Hilfen, ist eine Anpassung im Tarifgefüge des Öffentlichen Diensts erforderlich.
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<p><i>Umsetzungsebene</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Hochschulen
<p><i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Initiierung: Zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung
<p><i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung weiterer Akteurinnen und Akteure in die Konzeption des Studiengangs, wie Betroffenenvertreterinnen und -vertreter und Praktikerinnen und Praktiker
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	
<p><i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i></p>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit (einer) hessischen Hochschule(n) über die Einrichtung eines MA Kinderschutz • Anhebung des Qualifikationsprofils der o. g. Berufsgruppen und entsprechende Einordnung in das Tarifgefüge

<p>Titel der Handlungsempfehlung</p>	
<p>Interdisziplinäres Graduierten- bzw. Promotionsprogramm Kinderschutz</p>	
<p>1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung</p>	
<p><i>Kurzbeschreibung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das interdisziplinär fundierte Fachgebiet Kinderschutz ist an deutschen Hochschulen bisher kaum verankert. Ziel der Maßnahme ist daher die Förderung von Promotionen zur

Themenfeld 4: Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung als Baustein in Ausbildung und Studium

	<p>Heranbildung künftiger Forschender und Lehrender in diesem Fachgebiet. Diese werden für die Grundlagen- und Praxisforschung, für die Aufarbeitung und insbesondere auch in der Lehre benötigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die interdisziplinäre Betreuung der Qualifikationsarbeiten können multiprofessionelle Perspektiven eröffnet und Fragestellungen fächerübergreifend und damit innovativ bearbeitet werden. • Wesentlich ist auch die Integration von Betroffenenperspektiven.
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • U. a. Absolventinnen und Absolventen der Erziehungswissenschaften, Sozialen Arbeit, Psychologie, Soziologie, Medizin, Rechtswissenschaft
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Fundierung des Themengebietes Kinderschutz auch in der öffentlichen und politischen Wahrnehmung • Professionalisierung der Praxis durch die wissenschaftliche Verankerung des Kinderschutzes an Hochschulen mit entsprechenden Effekten für die Lehre und begleitende Praxisforschung • durch die gemeinsame Arbeit in einem interdisziplinären Promotionsprogramm: frühzeitiges In-Kontakt-Kommen junger Forscherinnen und Forscher mit den Fragestellungen und Perspektiven weiterer für das Themenfeld relevanter Disziplinen; zugleich: Förderung der wissenschaftlichen Vernetzung • Gewinnung von wissenschaftlich qualifiziertem Nachwuchs für Lehre und Forschung an Hochschulen • Qualitätsentwicklung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung auf Landesebene
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften • Für die Initiierung: zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der hessischen Hochschulen die einschlägigen Fachbereiche (Erziehungswissenschaften, Soziale Arbeit, Psychologie, Medizin, Rechtswissenschaft etc.) sowie die entsprechend ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler • ggf. Stiftungen • Verbände Betroffener bzw. Landesbetroffenenrat, sobald eingerichtet, betroffene Erfahrungsexpertinnen und -experten
3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung unter einschlägigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der hessischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften • Konzeptentwicklung

	<ul style="list-style-type: none"> Etablierung eines einschlägigen Promotionszentrums <p>Wann wird/soll die Maßnahme insgesamt umgesetzt sein?</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei entsprechendem Interesse der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler könnte ein Promotionsprogramm innerhalb von zwei Jahren etabliert sein. <p>Wo benötigt es neue/angepasste Strukturen, Rollenklarheit, Kooperation?</p> <ul style="list-style-type: none"> Integration in das neue wissenschaftliche Kompetenzzentrum Kinderschutz (vgl. Steckbrief „Interdisziplinäres Kompetenzzentrum Kinderschutz Hessen“)
--	--

Titel der Handlungsempfehlung

Standards und Ausbau von Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz, insbesondere IseF (Insoweit erfahrene Fachkraft), Verfahrensbeistände und Sachverständige

1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung

<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von landesweit gültigen Standards für die Weiterbildung zur IseF (Qualifikation, Praxiserfahrung, Einbindung, Qualitätssicherung durch die öffentliche Jugendhilfe) Bezogen auf die jeweiligen Handlungsfelder braucht es Fachberatung für alle im Kinderschutz relevanten Fallkonstellationen. Erstellen eines Kompetenzprofils (Standards) und Entwicklung von Weiterbildungen für fallverantwortliche Berufsgruppen (Verfahrensbeistand, gutachtliche Sachverständige etc.) Förderung des Weiterbildungsangebotes zum Kinderschutz, insbesondere für Jugendämter (Allgemeiner Sozialdienst - ASD, Pflegekinderdienst, Amtsvormundschaft) sowie für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Inobhutnahme und Diagnostik anbieten <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> Einsetzen einer qualifizierten Arbeitsgruppe für die Entwicklung der o. g. Standards, mit Gießener Modell bzw. Wildwasser als Best-Practice-Vorbild, zur Weiterentwicklung der Rechtsfigur „IseF“ für eine adäquate und themen- bzw. bereichsspezifische Beratung zur Gefährdungseinschätzung und Unterstützung bisher noch fehlende Qualifikation in Ausbildung, Studium und Weiterbildung für bereits handelnde Fachkräfte kompensieren, auch hier: alle Fallgruppen: <ul style="list-style-type: none"> sexualisierte Gewalt: Cyber, Familie, Institutionen, organisiert bzw. ritualisiert – Kinder, Jugendliche, Erwachsene – Misshandlung: körperliche Gewalt, seelische Gewalt, Miterleben häuslicher Gewalt – Vernachlässigung bzw. Deprivation – innerfamilial, auch in Institutionen (junge Kinder) – Fort- und Weiterbildung auch zur Umsetzung Trauma-informierter Konzepte auf allen organisationalen Ebenen, wie z. B. Beratung und Hilfen für alle Gruppen von Betroffenen
-------------------------	--

Themenfeld 4: Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung als Baustein in Ausbildung und Studium

<p><i>Zielgruppe</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsgruppen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und Lehrerinnen und Lehrer • fallverantwortliche Berufsgruppen: Erziehungshilfen, Jugendamt, Familiengericht, Strafverfolgung, Kriminalpolizei, Kinderschutz und Rechtsmedizin, psychologische Dienste in Erziehungshilfen, politisch Verantwortliche • IseF (nach §§ 8a/b SGB VIII; § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG) • gutachtliche Sachverständige • Verfahrensbeistände
<p><i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Kinderschutzes • verbesserte Wahrnehmung von Gefährdungsanzeichen (Kinderschutzfälle) • qualitativ abgesicherte Intervention • Netzwerkarbeit und Kooperation im Kinderschutz • Reduzierung von Sekundär- und Retraumatisierungen, traumatischen Belastungen und Reaktionen • verbesserte heilpädagogische Angebote, insbesondere in den (teil)stationären Erziehungshilfen
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<p><i>Umsetzungsebene</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Monitoring (Modelle der IseF-Beratung bzw. Beauftragung und Qualitätssicherung durch die öffentliche Jugendhilfe) • Standardentwicklung zur Qualifikation der IseF und der o. g. Berufsgruppen • Beides wird am besten in das Hessische Kompetenzzentrum Kinderschutz in enger Kooperation mit dem Landesjugendamt integriert (siehe Steckbrief „Interdisziplinäres Kompetenzzentrum Kinderschutz Hessen“) und sollte auf Basis von Evaluationen (Forschung Themenfeld 1) erfolgen unter Beteiligung von Fachberatungsstellen und Betroffenen.
<p><i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessisches Kompetenzzentrum Kinderschutz, alternativ Landesjugendamt Hessen
<p><i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutzbund Frankfurt am Main • Deutsche Gesellschaft Kinderschutz in der Medizin • Wildwasser Gießen und Wildwasser Wiesbaden • feldspezifisch Kinderschutzexpertinnen und -experten für die o. g. Handlungsfelder • Betroffenenvertreterinnen und -vertreter
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	
<p><i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluation der bestehenden Weiterbildungsangebote in Hinblick auf die Verankerung des Kinderschutzes (IseF, Verfahrensbeistand, Sachverständige) und Standards der Jugendhilfe (auch anderer Bundesländer) • Förderung bzw. Verfügbarmachung von E-Learning zum Kinderschutz, z. B. aus Universitätsklinikum Ulm, Kinderschutzkurse Frankfurt University of Applied Sciences

	<ul style="list-style-type: none"> Standards für Berufe nach § 8a SGB VIII: Alle Fallgruppen müssen in die Weiterbildung einbezogen sein.
--	--

Titel der Handlungsempfehlung	
Lehrplattform Kinderschutz	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> Mehr Fachkenntnis und Handlungssicherheit der Praxis <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> Online-Portal auf Landes- oder Bundesebene zum Kinderschutz mit Kursen, Texten, lizenzfreien Lehrfilmen, didaktischen Anregungen (alle Fallgruppen, insbesondere sexualisierte Gewalt) Das Portal unterstützt und ergänzt Qualifikationsmaßnahmen, soll aber die dort genannten Fort- und Weiterbildungen nicht ersetzen. Bereitstellung einer Wissensdatenbank bzw. Materialsammlung
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> Studierende verschiedener Fächer an Fach- und Hochschulen Kinderschutzmaterial für die Fort- und Weiterbildung sowie für schon qualifizierte, selbstlernende Fachkräfte sowie Betroffeneninitiativen (kostenfrei)
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Prävention Aufklärung Dunkelfeld verringern Fachwissen und interdisziplinäre Kompetenzen Interventionskompetenz fallverantwortlicher Fachkräfte qualifiziertere Begleitung vernachlässigter und traumatisierter Kinder und Jugendlicher sowie erwachsener Betroffener
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> Hessische Landesregierung oder ggf. Bundesregierung (war Thema im Nationalen Rat, vorgeschlagen auch von Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Universitätsklinikum Ulm)
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> Es bedarf eines fachlichen Gremiums zur Erstellung und Pflege bestehend aus im Kinderschutz ausgewiesener Wissenschaft, Praxis und unter Mitsprache Betroffener, um Qualität zu sichern. Angliederung an das einzurichtende Hessische Kompetenzzentrum Kinderschutz (siehe Steckbrief „Interdisziplinäres Kompetenzzentrum Kinderschutz Hessen“)
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<ul style="list-style-type: none"> Lehrende im Kinderschutz an Hochschulen Landesjugendamt (Fort- und Weiterbildung)

3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Initiierung durch Projektgruppe: technische Entwicklung einer datenschutzgerechten Lernplattform <p>Wann wird/soll die Maßnahme insgesamt umgesetzt sein?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2025 <p>Welche Institutionen, Verbände müssen kontaktiert und involviert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung, E-Learning Universitätsklinikum Ulm (Dr. Ulrike Hoffmann, Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert) • Stellen- und Mittelanforderungen noch nicht einzuschätzen • Beratung

Themenfeld 5: Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern

1. Ausgangslage im Themenfeld

Im Themenfeld 5 wurden basierend auf dem Erfahrungswissen von einzelnen Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Behörden und Institutionen, wie Jugendamt, Einrichtungen der Jugendhilfe, öffentlicher Gesundheitsdienst, Schulamt, Versorgungsamt, Polizei, Häusern des Jugendrechts, Familiengericht, Strafgericht, Staatsanwaltschaft, Fachleuten, die mit Betroffenen zusammenarbeiten (Verfahrensbeiständen, Beratungsstellen etc.), und Betroffenen, die Ausgangslage und notwendige Maßnahmen formuliert.

Zusammenfassend lässt sich die Ausgangslage wie folgt beschreiben:

- 1) Vorzufinden sind eine ausgeprägte Heterogenität und größtenteils fehlende systematische Erfassung und Analyse
 - a) bestehender Verwaltungs- und Führungsstrukturen (Governance),
 - b) infrastruktureller Voraussetzungen,
 - c) von Qualifikation, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der verschiedenen Akteurinnen und Akteure
 - d) bestehender Netzwerkstrukturen und ihrer Organisation.
- 2) In unterschiedlicher Ausprägung wird durch die Mitwirkenden ein hohes Maß an Handlungsunsicherheit und mangelnder Kenntnis beschrieben, in Bezug auf
 - a) existierende behördliche und juristische Regelungen und Verfahren,
 - b) die bestehenden Ermessensspielräume hinsichtlich Muss-, Kann- und Sollvorschriften,
 - c) Datenschutz und Befugnisnormen der jeweiligen Professionen in der interdisziplinären Kooperation sowie
 - d) die Zuständigkeiten und Aufgaben der beteiligten Systeme und deren oftmals mangelnde personelle und materielle Ressourcen,
 - e) Präventionsmöglichkeiten insbesondere im Hinblick auf Täterinnen- und Täterprävention,
 - f) den Mangel an Konkretisierung und an verpflichtender Umsetzung von Handlungsempfehlungen,
 - g) deren flächendeckende Implementierung und Qualitätssicherung bzw. Kontrolle,
 - h) fehlende Kenntnisse der Akteurinnen und Akteure in Bezug auf medizinische, psychologische, soziologische und juristische Fachkenntnisse zu sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter.
- 3) Die Aufklärung sexualisierter Gewalt ist ein dynamischer Prozess, in dem eine hohe Unsicherheit aufgrund ungesicherter bzw. nicht klärbarer Tatsachengrundlagen besteht.

Themenfeld 5: Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern

Beispielsweise fehlt es für Arbeitgeber an geeigneten Maßnahmen, die „Täterhopping“ entgegenwirken. Der Datenschutz verbietet Arbeitgebern das Führen von „Verdachtslisten“. Ein Austausch unter Arbeitgebern ist unzulässig.⁶² Die oftmals langen Verfahrensdauern werden als sehr belastend und kritisch auch in Bezug auf die individuellen und entwicklungsspezifischen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen.

- 4) Um Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern zu können, ist es zwingend erforderlich, eine breite Perspektive über die Verfahren hinaus einzunehmen. Wesentlich ist die Erarbeitung und Etablierung von sexualpädagogischen Konzepten, um Kinder, Jugendliche und ihre Familien sprachfähig zu machen. Ebenso erforderlich ist es, den Fokus darauf zu setzen, Täterinnen- und Täterprävention als wirksamen Kinderschutz stärker auszubauen. Durch fachlich fundiertes, frühzeitiges In-den-Blick-Nehmen von grenzverletzenden Personen kann Täterinnen- und Täterschaft verhindert werden. Dies braucht ausreichende beratende und therapeutische Kapazität.
- 5) Weil sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit schlimmsten Konsequenzen für ihre Gesamtentwicklung in allen soziokulturellen Schichten und Lebensbereichen vorkommt, sollte die fachliche Auseinandersetzung intensiviert und ein ressortübergreifendes koordiniertes Vorgehen bestmöglich stattfinden.

2. Maßnahmen im Themenfeld

2.1 Grundprinzipien und Ziele, die in allen angegebenen Bereichen und Verfahren verfolgt werden sollten

Die Perspektiven und Belange von sowohl Kindern und Jugendlichen als auch bereits erwachsenen Betroffenen⁶³ sind in die Organisationsstrukturen und unten aufgeführten Handlungsfelder der interagierenden Behörden und Institutionen, sofern noch nicht geschehen, zu integrieren. Dabei sollte Trauma-Informiertheit⁶⁴ als Prinzip zugrunde gelegt und präventive Aspekte sollten berücksichtigt werden. Diese Grundprinzipien tragen zu einer Transformation des Dunkel- ins Hellfeld bei, insbesondere wenn spezifische Angebote für Betroffene mit gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen kombiniert werden.

Ausreichend evidenzbasierte Maßnahmen sollten möglichst umfassend und flächendeckend in Hessen umgesetzt werden. Darüber hinaus ist die Implementierung von Pilotprojekten erforderlich mit entsprechender wissenschaftlicher Begleitung, Evaluation und ggf. anschließender Ausweitung. Beispielhaft zu nennen ist die Prüfung der Ausweitung

⁶² Die Problematik besteht auch, bevor es zu einem Tätigkeitsausschluss nach § 48 SGB VIII oder einem Berufsverbot nach § 70 StGB kommt.

⁶³ Hierbei sind individuelle und entwicklungsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen und im Sinne der Inklusion und der Intersektionalität einzubeziehen.

⁶⁴ Ausführliche Begriffserläuterung im Glossar.

Themenfeld 5: Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern

interdisziplinärer Konzepte der Zusammenarbeit auf struktureller Ebene, wie das Childhood-Haus-Konzept, die in sich bereits Aspekte der Umsetzung von UN-Kinderrechte-, Lanzarote- und Istanbul-Konvention vereinen.

Gleichzeitig ist hier auch darauf hinzuweisen, dass auf Maßnahmengvielfalt zur juristischen, beraterischen, gesundheitlichen und therapeutischen (usw.) Unterstützung geachtet werden muss, die die Ausweitung des Konzepts Childhood-Haus beinhaltet, aber auch darüber hinausgeht, um den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen von Betroffenen und den jeweiligen regionalen Voraussetzungen gerecht zu werden. Beispielsweise ist es notwendig, dass Trauma-informierte und dem Childhood-Haus zugrundeliegende Konzepte im Rahmen der gesetzlichen, prozessualen Vorschriften in der Justiz implementiert werden und für alle Personen mit Traumaerfahrungen Anwendung finden [nicht nur für (noch) minderjährige Betroffene von sexualisierter Gewalt].

2.2 Professionalisierungsmaßnahmen

Um Handlungssicherheit aller Beteiligten sowie standardisierte und qualitätsgesicherte Abläufe bei juristischen und behördlichen Verfahren zu ermöglichen, sollte eine bestmögliche Qualifikation sowie Aus- und Fortbildungsangebote für alle beteiligten Professionen geschaffen bzw. vorhandene ggf. fortgeschrieben werden. Zur Professionalisierung gehören auch berufsbegleitende Super- bzw. Interventionsmöglichkeiten für Mitarbeitende, der Aufbau und regelmäßige Austausch in Netzwerkstrukturen als Teil des Arbeitsalltags und perspektivisch die Integration von transprofessionellen Arbeitsprozessen.

1) Qualifikation, Aus- und Fortbildung (siehe dazu auch die Maßnahmenvorschläge des Themenfelds 4): Für alle Handelnden, die mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten, sollen – angepasst an den jeweiligen Aufgabenbereich im multiprofessionellen Zusammenwirken – verpflichtende, spezifische und qualitätsgesicherte Ausbildungsangebote sowie regelmäßige multiprofessionelle Fortbildungen u.a. mit folgenden Inhalten umgesetzt werden:

- Trauma-informierte Grundsätze, Methoden und Anwendung, je nach Profession auch zusätzlich Trauma-spezifisches Wissen,
- spezifisches Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und relevanten Spezial- bzw. Unterthemen (z. B. sexualisierte Gewalt im digitalen Bereich, rituelle und organisierte Gewalt, grenzüberschreitendes Verhalten und Täterinnen- und Täterstrategien)
- Wissen zu psychischen Auswirkungen von Traumata und sexualisierter Gewalt (u. a. I. Traumatologie, Entwicklungspsychologie, dissoziative Symptome und Störungen)

Themenfeld 5: Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern

- Wissen zu kind- und jugend- bzw. entwicklungsgerechtem Umgang und Gesprächsführung
- Informationen zu Sekundärtraumatisierungen und Selbstfürsorge
- multiprofessionelle Kenntnisse und Verstehen der Handlungsansätze, Rollen und Funktionen der jeweils anderen Professionen
- zusätzlich berufsspezifische Kenntnisse zu den oben genannten Themen.

Um Kinder und Jugendliche wirksam schützen zu können, ist die Verankerung von sexualpädagogischen Konzepten notwendig, damit Kinder, Jugendliche und ihre Familien sprachfähig werden. Diese müssen die Frage von Selbstbestimmung, Grenzen und Grenzverletzung beinhalten und niedrigschwellige Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen sowie Voraussetzung behördlicher Genehmigungen (z. B. von Kitas) sein.

Bei Neueinstellungen und Stellenwechseln in entsprechenden Bereichen bzw. bei Berufsanfängerinnen und -anfängern ist als Einstellungsvoraussetzung sicherzustellen, dass (Basis-)Wissen zu den oben genannten Themen bereits existiert oder in einem definierten zeitlichen Intervall schnellstmöglich nach Stellenantritt erlangt wird (§ 23b GVG).

- 2) Angebote für Mitarbeitende:** Um einem erhöhten Risiko für Mitarbeitende für Sekundärtraumatisierungen und Überlastung bei psychoemotional und kognitiv äußerst herausfordernden Kontexten entgegenzuwirken, sollten Zeiten und Angebote für Regeneration und Selbstfürsorge regelmäßig umgesetzt werden, ein regelmäßiger Austausch im Team erfolgen sowie Unterstützungsangebote regelhaft vorgehalten und auch (verpflichtend) umgesetzt werden. Hierzu gehören auch Supervision und Intervision für die Mitarbeitenden.
- 3) Netzwerk und Austausch:** Eine regelhafte multiprofessionelle und fachübergreifende Zusammenarbeit, z. B. durch Netzwerktreffen, sollte flächendeckend ausgebaut⁶⁵ bzw. implementiert werden und regelmäßige interdisziplinäre Fortbildungen sollten durchgeführt werden. Dies sollte auch unter Einbezug der bereits etablierten Strukturen der Frühen Hilfen erfolgen. Vorgaben für zu schaffende Netzwerkkordinationsstellen und die im Netzwerk zu Beteiligten auch in Bezug auf deren (regionale) Verfügbarkeit sind zu schaffen. Auf Fallebene ist das Ziel, unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen sowie juristische und behördliche Verfahren in behördenübergreifenden und

⁶⁵ Das Projekt „Trau Dich“ des HKM und des HMSI ermöglicht landesweit die Bildung von Koordinationsgruppen.

Themenfeld 5: Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern systemverbindenden multiprofessionellen Ansätzen zusammenzuführen (z. B. durch Umsetzung und Ausweitung des Childhood-Haus-Konzeptes in Hessen).

2.3 Interaktion mit Betroffenen in Bezug auf konkrete Verfahren und im gesamtgesellschaftlichen Kontext

- 1) Beachtung und Durchführung Trauma-informierter und entwicklungsgerechter Gesprächsführung bzw. Vernehmung anhand von überprüfbaren Qualitätsstandards bzw. evidenzbasierten Protokollen. Beispielhaft für Gerichtsverfahren soll hier auf die Kriterien für straf- und familiengerichtliche Verfahren des Nationalen Rates und die Musterleitfäden zur audiovisuellen Vernehmung von kindlichen Opferzeuginnen und -zeugen verwiesen werden.
- 2) Handelnde sollen proaktiv, frühzeitig und ggf. auch wiederkehrend Betroffene darüber informieren bzw. ihnen auf Wunsch eine Anbindung anbieten in Bezug auf folgende Angebote: Selbsthilfe-, Peer-to-Peer- und weitere Beratungs- und Unterstützungs- sowie (gesellschaftspolitische bzw. organisationsinterne) Mitwirkungsmöglichkeiten, auch zielgruppenspezifische Angebote, sofern vorhanden.
- 3) Strukturelle Verankerung regelmäßiger, Trauma-informierter Feedbackmöglichkeiten für Betroffene (online, offline, anonym und regelmäßig im persönlichen Gespräch) und Anleitung sowie Umsetzung regelmäßiger Selbstreflexion der Mitarbeitenden.
- 4) Vorhandensein einer unabhängigen externen Beschwerdestelle für Betroffene und (bzw. inkl.) für Kinder und Jugendliche allgemein; Informieren der Kinder und Jugendlichen bzw. Betroffenen über ihre Rechte, die Existenz der Beschwerdestelle sowie über die innerhalb der jeweiligen Organisation geltenden Qualitätsstandards so früh und niederschwellig wie möglich, z. B. auch über Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie durch die Behörden selbst.
- 5) Allgemein erscheint es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass anhand von Prävalenzstudien davon auszugehen ist, dass ein nicht geringer Prozentsatz von Menschen, mit denen man interagiert, traumatisiert ist bzw. sein kann, sodass umfassende Kenntnis und Anwendung von Trauma-informierten Ansätzen im Hinblick auf gesellschaftliches Miteinander, aber auch in juristischen und behördlichen Verfahren im Speziellen umgesetzt werden sollten. Hierzu sind sowohl flächendeckende Trauma-informierte Bildungs- als auch Interventionsmaßnahmen anzustreben⁶⁶.

⁶⁶ Siehe dazu: Witt, Andreas; Sachser, Cedric; Plener, Paul L.; Brähler, Elmar; Fegert, Jörg M. Prävalenz und Folgen belastender Kindheitserlebnisse in der deutschen Bevölkerung. In: Deutsches Ärzteblatt 38/20.9.2019, S. 635 – 642. S2k – Leitlinie: Diagnostik und Behandlung von akuten Folgen psychischer Traumatisierung. Publiziert bei AWMF online.

2.4 Verwaltung und Führung von Behörden bzw. Institutionen (sog. Governance)

- 1) Um eine zielführende und verlässliche Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zu ermöglichen, ist die Einführung von Qualitätsstandards und eines angeschlossenen Controllingsystems mit Evaluation der Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen erforderlich. In einem ersten Schritt müssen hierzu Qualitätskriterien für die entsprechenden Maßnahmen definiert und nachvollziehbare Minimalstandards für die Umsetzung formuliert werden. Ziel ist die kontinuierliche Umsetzung empfohlener Maßnahmen und Überprüfung bestehender Handlungspraxis und ggf. Anpassung, sofern diese nicht Trauma-informiert bzw. kindgerecht (genug) sind. Dies soll unter Einbezug von Wissenschaft, Betroffenen und Praxis erfolgen, verbunden mit einer öffentlichen Berichterstattung.
- 2) Hinsichtlich finanzieller und personeller Ressourcen müssen die bestehenden Strukturen regelmäßig überprüft werden und ggf. notwendige (zusätzliche) Ressourcen, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind, in der Finanz-, Arbeitszeit- und Personalbemessung berücksichtigt werden.
- 3) Zentrale Forderung ist eine Mitbestimmungsmöglichkeit für Betroffene auf allen Verwaltungs- und organisationalen Ebenen, insbesondere in der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen und Zielen, d.h. eine verpflichtende und möglichst paritätische Betroffenenbeteiligung bei zentralen Prozessen auf Landesebene und die flächendeckende Möglichkeit der Beteiligung auf allen untergeordneten Ebenen, auch im Sinne von Übernahme von Entscheidungspositionen, Mitwirkung als Peer-Spezialistinnen und -Spezialisten sowie, wo immer möglich, eine Mitbestimmung durch Minderjährige direkt.
- 4) Unabhängig von einzelnen Maßnahmen sollten stets standardisierte und strukturell verankerte Feedbackmöglichkeiten für Betroffene, Mitarbeitende und weitere involvierte Personen in Bezug auf alle hier aufgeführten Bereiche vorhanden sein und systematisch ausgewertet werden, um ggf. gezielte Verbesserungsmaßnahmen vornehmen zu können.
- 5) Schutzkonzepte: Alle behördlichen und institutionellen Bereiche, die regelhaft mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sollten hinsichtlich des Vorhandenseins und der Wirksamkeit von Schutzkonzepten überprüft werden und ebensolche implementieren. Hierbei sollte insbesondere auf einheitliche Dokumentations- und Meldepflichten (z. B. von Täterinnen und Tätern bzw. Tatverdächtigen) und die Durchsetzungsmöglichkeit arbeitsrechtlicher Konsequenzen geachtet werden. Siehe dazu auch Steckbrief Themenfeld 2: „Gesetzliche bzw. sonstige Verankerung von Schutzkonzepten in bisher unregulierten Bereichen“

Themenfeld 5: Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern

- 6) Vorhandensein und Zuständigkeit einer entsprechenden Fachaufsicht für die verschiedenen Bereiche sollte überprüft bzw. klar ausformuliert werden.
- 7) Klare und nachvollziehbare Vorgaben zu Datenschutz und etwaigen Befugnisnormen zum Datenaustausch für alle Bereiche sollten formuliert werden bei Fällen von vermuteter (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen und auch für Fälle, bei denen (noch) im Bereich präventiver Intervention agiert wird.

2.5 Administrative Abläufe

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – unter Berücksichtigung der Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen und deren Intersektionen – die Zugänglichkeit zu Informationen, Recht, Hilfen und Beratung für Betroffene erleichtert werden sollte (siehe dazu auch die Maßnahmvorschläge des Themenfelds 6).

- 1) Bürokratieabbau durch Vereinfachung oder ggf. Abschaffung und, wo nicht möglich, Verlängerung von Nachweis- und Antragspflichten sowie Fristen
- 2) Kind- und entwicklungsgerechte und Trauma-informierte Gestaltung von administrativen Abläufen, Screening-, Assessmentprotokollen, Informationsmaterialien und deren Zugänglichkeit (digital und analog)
- 3) Niederschwelliger, Trauma-informierter, möglichst kostenloser Zugang zu juristisch beratenden bzw. begleitenden und therapeutischen Angeboten, Selbsthilfe- und Mitwirkungsangeboten wie auch Ombudsstellen mit entsprechender altersgerechter und gut zugänglicher Information und Öffentlichkeitsarbeit für die Angebote
- 4) Aufbau von landes- bzw. bundesweiten kompatiblen bzw. integrierbaren Datenbanken, um die Erfassung und Analyse von Daten und die Verfügbarkeit von Informationen für Betroffene und Handelnde zu verbessern. Ansätze und Möglichkeiten der Nutzung von Künstlicher Intelligenz im Datenmanagement sollten in der Planung und Umsetzung insbesondere im Hinblick auf zielführenden Ressourceneinsatz berücksichtigt werden.

2.6 Gebäude, Betrieb, Infrastruktur und Umgebung (innerhalb und außerhalb von Gebäuden)

- a) Partizipative kind- und jugendgerechte Raumgestaltung (im Innen- und Außenbereich)
- b) Trauma-informiertes Design unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Bedarfe und Intersektionalität (z. B. Barrierefreiheit, Genderaspekte), von Erholungsmöglichkeiten und geschützten Räumen (z.B. Zeugenzimmer, Räume für Mitarbeitende), von lebendiger Umgebung (Tiere, Pflanzen, Grünflächen etc.), von Trauma-informiertem Raumzubehör (Kissen, Taschentücher, Snacks etc.) und ästhetisch bzw. künstlerischen (Bilder,

Themenfeld 5: Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern

Wandfarben) sowie technisch bzw. planerischen Aspekten (Lichtverhältnisse, Akustik, Raumtemperatur)

- c) Ausreichende spezifische technische und infrastrukturelle Ausstattung (z. B. bei audiovisueller Vernehmungstechnik, Raumkapazitäten etc.)

3. Maßnahmensteckbriefe

Im Themenfeld 5 wurden vier themenspezifische Maßnahmensteckbriefe und darüber hinaus ein themenfeldübergreifender Maßnahmensteckbrief zur Schaffung eines Kinderschutzkompetenzzentrums erstellt. Um Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren fest zu verankern, sind Professionalisierungsmaßnahmen, Kompetenzbündelung sowie Forschung und Evaluation zentrale Schlüsselemente, die weit über dieses Themenfeld hinausgehen, weshalb dieser Maßnahmensteckbrief vorangestellt wurde (**Maßnahmensteckbrief Kinderschutzkompetenzzentrum**).

Aufgrund der im Themenfeld beschriebenen heterogenen und wenig transparenten Ausgangssituation wird eine grundlegende Strukturanalyse als unerlässlich gesehen, um eine Wissensbasis und auch die Möglichkeit zu schaffen, Maßnahmen überhaupt hinsichtlich Sinnhaftigkeit und Effizienz überprüfen und anpassen zu können (**Maßnahmensteckbrief Strukturanalyse**).

Aus allen Bereichen des Themenfelds 5 wurde berichtet und durch die diversen Aufarbeitungsberichte deutschlandweit wiederholt formuliert, wie wesentlich und grundlegend Netzwerkstrukturen und gemeinsame, alle Professionen und Bereiche überspannende Netzwerkarbeit für gelingenden Kinderschutz sind. Zu einer nachhaltigen Implementierung und Qualitätssicherung von Netzwerkarbeit wurde der **Maßnahmensteckbrief Netzwerkarbeit** formuliert.

Im Rahmen von juristischen und behördlichen Verfahren wurden das hohe Risiko von Retraumatisierung und die bisher unzureichenden Trauma-informierten Maßnahmen besonders herausgestellt, sodass sich daraus die beiden Maßnahmensteckbriefe zu Childhood-Häusern als multidisziplinäres, behördenübergreifendes Gute-Praxis-Beispiel zur Vermeidung von Retraumatisierung und Stärkung der Resilienz von Betroffenen sowie ein spezifischer Maßnahmensteckbrief zu audiovisueller Vernehmung ergeben haben (**Maßnahmensteckbriefe Childhood-Häuser und Audiovisuelle Vernehmung**).

4. Nachtrag zu Inhalt und Umsetzung des Themenfelds 5

Begleitend zur Umsetzung des Landesaktionsplans hat das Themenfeld 5 eine Reflektion empfohlen, inwiefern weitere Behörden oder auch nichtbehördliche, institutionalisierte Organisationsstrukturen mit in den Prozess einbezogen werden sollten, die bei der bisherigen Ausarbeitung ggf. noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wie z. B. Fach- und Hochschulen, weitere Strukturen des Gesundheitswesens [Krankenversicherung, Kassenärztlicher Vereinigung, Landes-(Zahn-)Ärzttekammern] oder auch das Vereinswesen.

Im Sinne von Gesetzgebung, Strukturaufbau und Ressourcenmanagement sollte hierbei auch stets eine länderübergreifende Perspektive eingenommen werden, um auf Bundes- bzw. EU-Ebene gemeinsame wertebasierte, effektivitäts- und effizienzorientierte Maßnahmen zu ergreifen.

Steckbriefe

<i>Titel der Handlungsempfehlung</i>	
Verpflichtende lokale Netzwerkarbeit	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konstituierend • qualitätssichernd • gesetzliche Verankerung, Ressourcen in Stellenplanung berücksichtigen • interdisziplinäre Zusammenarbeit • Strukturanalyse notwendig • Orientierung am Landeskinderschutzgesetz NRW und der Stellungnahme vom UBSKM • Aufbau von Koordinierungsstellen bei den Jugendämtern unter Einbeziehung von sonstigen Trägern, Fachkräften, Schulen, Gesundheitsämtern, Polizei- und Ordnungsbehörden, Familien- und Strafgerichten, Staatsanwaltschaften, Verfahrensbeiständen und möglichen weiteren Beteiligten • Einbindung der Sichtweise von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Betroffenen in die Netzwerkarbeit im Hinblick auf strukturelle Themen und Aspekte
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendhilfe • sonstige Träger, insbesondere (Fach-)Beratungsstellen • Fachkräfte • Schulen • Gesundheitsämter • Polizei- und Ordnungsbehörden

	<ul style="list-style-type: none"> • Familien- und Strafgerichte • Staatsanwaltschaften • Verfahrensbeistände und mögliche weitere Beteiligte
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung interdisziplinärer und effektiver Zusammenarbeit • Stärkung Erfahrungs- und Kontaktaustausch • Aufdecken von Bedarfen, gemeinsame Entwicklung von Problemlösungsstrategien • Zusammenführung von Unterstützungsmaßnahmen • Schaffung von behördenübergreifenden und systemverbindenden Ansätzen
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesebene • In Hinblick auf die weiteren Beteiligten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Netzwerk gegen Gewalt
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Landesregierung
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Fallverantwortlichen, die Berührung mit Kinderschutzfällen haben könnten
3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Koordinierungsstellen bei den Jugendämtern • Vernetzung der beteiligten Institutionen unter Mitwirkung des Netzwerks gegen Gewalt • Koordinierung der Netzwerktreffen und Fallkonferenzen • Organisation von Fortbildungsangeboten für die am Netzwerk Teilnehmenden • Organisation von finanziellen und personellen Ressourcen: Zusammenstellung von geeigneten Beteiligten, Berücksichtigung bei Stellenplanung, Finanzierung
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<ul style="list-style-type: none"> • Landesebene: Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen 	

Titel der Handlungsempfehlung
Analyse bestehender Strukturen und Verfahren
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung

<p><i>Kurzbeschreibung</i></p>	<p>Ziel ist es, bestehende Strukturen und Verfahren in Hessen zu erfassen, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt relevant sind.</p> <p>Wichtige Kernelemente sind eine systematische Bestandsaufnahme der thematisch involvierten Akteurinnen und Akteure, Behörden, bereits existierender formalisierter Qualitätsstandards, Handlungsempfehlungen, Verfahrensanweisungen bzw. -leitlinien und Netzwerke sowie eine Bewertung hinsichtlich ihrer alltagstauglichen Implementierung.</p> <p>Ein Teilaspekt sollte auch die Erfassung von Aus- bzw. Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten sein.</p> <p>Die Wichtigkeit der Maßnahme ergibt sich daraus, dass eine ausgeprägte Heterogenität und größtenteils eine fehlende systematische Erfassung und Analyse hinsichtlich der bestehenden Verwaltungs- und Führungsstrukturen (sog. Governance), administrativer Abläufe, infrastruktureller Voraussetzungen, Qualifikation, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der verschiedenen Akteurinnen sowie Akteure und des Vorhandenseins bzw. des Funktionierens bereits aufgebauter Netzwerkstrukturen besteht.</p> <p>Ohne Umsetzung dieser Maßnahme ist weder eine adäquate und objektivierbare Beurteilung von Bedarfen bzw. Lücken im System möglich noch eine Bewertung von Maßnahmen in diesem Bereich hinsichtlich ihrer Effizienz und Effektivität.</p>
<p><i>Zielgruppe</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Behörden, Gerichte und sonstige Institutionen, die mit betroffenen Kindern und Jugendlichen und bereits erwachsenen Betroffenen arbeiten bzw. in die dazugehörigen Verfahren involviert sind.
<p><i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Analyseprozess kann zu einer Steigerung der Wahrnehmung von Bedarfen, einer Enttabuisierung der Thematik und der Identifikation von Ressourcen beitragen und somit bereits in sich qualitätssichernd wirken. • Angestrebte Maßnahmen können zielgerichteter und effizienter adressiert werden und Priorisierungen objektiver und informierter getroffen werden. • Entwicklungsprozesse können über längere Zeiträume besser erfasst werden. • Wichtig ist eine über die Zeit kontinuierliche bzw. wiederkehrende Erfassung.
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<p><i>Umsetzungsebene</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesebene
<p><i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung

Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)	
Weitere Akteurinnen und Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • unter Beteiligung von Betroffenen
3. Konkretisierungsschritte	
für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> • Geklärt werden muss, wer fachlich die Analyse begleitet und auswertet und durch welche Stellen bzw. Dienstleister die Abfragen durchgeführt werden können. • In der Vorbereitung sind die Einrichtungen und Behörden zu definieren, die bei der Strukturanalyse erfasst werden sollen, und es ist ein Katalog an zu erfassenden Items zu erstellen. •
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau im Sinne einer bundesweiten Erfassung wäre äußerst wünschenswert. 	

Titel der Handlungsempfehlung	
Etablierung regelhafter „kindgerechter“ audiovisueller Vernehmung der von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • maximale Entlastung der von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen • Vermeidung von Mehrfachvernehmung soweit möglich • Vermeidung von Retraumatisierung • Vermeidung des Erscheinens vor Gericht • Vermeidung Zusammentreffen mit Schädigerin oder Schädiger • Anspruch auf unterstützende Begleitung • Hinzuziehen von fachlichen Kompetenzen aus dem sozialpädagogischen, psychologischen und medizinischen Bereich • Gewährleistung einer qualifizierten Prozessbegleitung, z. B. im Rahmen der Nebenklagevertretung und psychosozialen Prozessbegleitung • mehr z. B. Trauma-informierte Fortbildungen und technische Ausstattung für audiovisuelle Vernehmung, um bestehende rechtliche Möglichkeiten besser umzusetzen (z.B. § 58a StPO) – effiziente Kompetenzbündelung und -zentralisierung • standardmäßig implementierte Supervision
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Polizei • Staatsanwaltschaft • Familien- und Strafgerichte • von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche

<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • effektiverer Kinderschutz • bessere Vernehmungsergebnisse • positive Auswirkungen im Strafprozess • Beschleunigung der Verfahren • Beschleunigungsgebot bestmöglich kindgerecht und auf Entwicklungs- und individuelle Situation angepasst umsetzen • Vermeidung mehrfacher Vernehmungen und ggf. weiterer Anhörungen • bessere Nutzbarkeit bereits erfolgter Vernehmung (bereichsübergreifend) • Trauma-informierte Umsetzung von Verfahren allgemein • Vermeidung von Retraumatisierung • Verbesserung der Verarbeitungsmöglichkeiten der Betroffenen
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Justiz und Polizei • Ausbau des spezifischen Fortbildungsangebotes, das traumatologische, entwicklungspsychologische Aspekte beinhaltet sowie die altersgerechte Gesprächsführung mit Kindern und die Einübung des speziellen Settings im Rahmen der audiovisuellen Vernehmungstechnik miteinbezieht • Entwicklung von Handlungsprotokollen • Möglichkeiten der Zentralisierung und Kompetenzbündelung nutzen
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Justiz und Polizei
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Fallverantwortliche in Justiz und Polizei • bspw. auch Opferanwältinnen und -anwälte, psychosoziale Prozessbegleitung
3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau des spezifischen Fortbildungsangebots • Spiegelung Handlungsleitfäden, wie z. B. des Flensburger Leitfadens, an Fallverantwortliche und Implementierung in Ausbildung und Lehre
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz zu § 58a StPO • Childhood-Haus 	

Titel der Handlungsempfehlung	
Implementierung des Childhood-Haus-Konzepts (oder vergleichbarer multidisziplinärer Konzepte) in der Fläche	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Das Kinderschutz-Konzept Childhood-Haus ist ein multidisziplinärer Ansatz. In Umsetzung von UN-Kinderrechte-, Istanbul- und Lanzarote-Konventionen orientiert er die notwendigen Abläufe in den staatlichen Systemen am Wohl von Kindern und Jugendlichen, die Opfer oder Zeuginnen und Zeugen von Gewalt und Vernachlässigung, insbesondere sexualisierter Gewalt, geworden sind, trägt deren Subjektstellung Rechnung und wird mit der konkreten Zielsetzung der Vermeidung von Retraumatisierung gestaltet.</p> <p>Kernelemente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Multidisziplinarität und koordinierte Kooperation der beteiligten Professionen • Bündelung von Kompetenzen • spezifische Qualifikation aller Handelnden in Bezug auf den Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen • kindgerechte Umgebung • Vermeidung von Mehrfachuntersuchungen und -vernehmungen • gute Dokumentation von Beginn an
<i>Zielgruppe</i>	<p>Es handelt sich um eine inklusive Zielgruppe, nämlich alle Kinder und Jugendliche aller Altersstufen, die Opfer oder Zeuginnen und Zeugen von Gewalt, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung geworden sind, und deren Bezugspersonen.</p>
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Retraumatisierung von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher in unseren Systemen • Stärkung der Rechtssubjektstellung von Kindern und Jugendlichen • Hinwirken auf Förderung der psychoemotionalen Widerstandskraft (Resilienz) betroffener Kinder und Jugendlicher
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • alle Fallverantwortlichen der Kernkooperationspartnerinnen und -partner aus Medizin, Psychologie, Jugendamt, Polizei und Justiz und deren Entscheidungsebene
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig:</i>	<p>Trägerverantwortung ist in jeder der Kerndisziplinen denkbar. Verantwortlichkeit ist je nach Initiative ebenfalls in jedem Bereich denkbar.</p>

<p><i>Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i></p>	
<p><i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fallverantwortliche der Medizin, Psychologie, Jugendhilfe, Polizei und Justiz • Betroffenenbeteiligung sowie Kinder- und Jugendpartizipation in der Konzeption • konkrete Feedbackmöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche in den Konzepten mit dem Ziel der Evaluation • Einbindung weiterer regionaler Strukturen, in denen betroffene Kinder und Jugendliche gesehen werden, z. B. (Fach-)Beratungsstellen, psychosoziale Prozessbegleitung, und erweiterte Strukturen, in denen Kindern und Jugendliche sich aufhalten, z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Gesundheitswesen, Freizeiteinrichtungen
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	
<p><i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i></p>	<p>Ein erstes hessisches Childhood-Haus etabliert die Landesregierung mit Unterstützung der World Childhood Foundation an der medizinischen Kinderschutzambulanz des Uniklinikums Frankfurt am Main.</p> <p>Die Prüfung der Ausweitung des Konzepts auf weitere geeignete Standorte in Hessen wird empfohlen, um betroffenen Kindern und Jugendlichen in Hessen das Kinderschutzangebot zu eröffnen. Geeignet sind Standorte, wo eine entsprechende Expertise im Kinderschutz mit etablierten Netzwerkstrukturen und einem initiativen Engagement der Handelnden zusammentreffen. Es bedarf Kooperationsvereinbarungen zwischen den Kernkooperationspartnerinnen und -partnern (Medizin, Psychologie, Jugendamt, Polizei und Justiz) an den perspektivischen Standorten.</p>
<p>4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene</p>	
<p>Es gibt bereits erste Childhood-Häuser in Deutschland und eine enge Zusammenarbeit mit der World Childhood Foundation, die konzeptbezogene Expertise und teils Anschubfinanzierung in die Etablierungsprozesse mit einbringt. Die Verknüpfung mit dem Netzwerk Childhood-Haus-Deutschland und dem europäischen Barnahus Netzwerk ist empfehlenswert, um Synergien zu nutzen.</p> <p>Auf Länderebene hat sich eine AG Childhood-Haus zusammengefunden.</p>	

Titel der Handlungsempfehlung	
<p>Aufbau eines Kinderschutzkompetenzzentrums für Hessen siehe auch: Themenfeld 4 Steckbrief: Interdisziplinäres Kompetenzzentrum Kinderschutz Hessen</p>	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Ziel der Maßnahme ist es, perspektivisch alle Fallverantwortlichen aller Professionen im Handlungsfeld Kinderschutz spezifisch zu qualifizieren. Es müssen sowohl spezifische Qualifizierungsangebote an Praktikerinnen und Praktiker etabliert werden als auch die Implementierung einer Kernqualifikation in Ausbildung und Hochschullehre erfolgen.</p>
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Fallverantwortlichen, die Berührung mit etwaigen Kinderschutzfällen haben können • Studierende und Auszubildende relevanter Ausbildungs- und Studiengänge
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufdecken von Kinderschutzfällen • qualifizierter Umgang mit betroffenen Kindern, Jugendlichen und inzwischen erwachsenen Betroffenen • (Weiter-)Entwicklung von Präventionsangeboten
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesebene
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<ul style="list-style-type: none"> • hessische Hochschulen, die in den einschlägigen Bereichen (Medizin, Rechtswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Polizei etc.) ausbilden
3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	/
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<p>Das Land Hessen etabliert an der Kinderschutzambulanz des Uniklinikums Frankfurt am Main ein Childhood-Haus, das über die multiprofessionelle Arbeit im Kinderschutz hinaus auch konzeptbezogene Qualifizierung und Fortbildung aller handelnden Professionen sowohl multiprofessionell als auch professionsspezifisch bereithalten soll. Die Einrichtung wird sich sehr gut eignen, um darauf aufbauend ein Kinderschutzkompetenzzentrum einzurichten.</p>	

Themenfeld 6: Hilfen und Versorgung optimieren

Die Arbeit im Themenfeld 6 war geprägt von intensiven Diskussionen und Vorarbeiten für Maßnahmensteckbriefe in drei Unterarbeitsgruppen:

- Fachberatung zu sexualisierter Gewalt und Kooperation auf kommunaler Ebene
- Zugänge für Betroffene erleichtern
- Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

1. Fachberatung zu sexualisierter Gewalt und Kooperation auf kommunaler Ebene

Im Mittelpunkt der Beratungen dieser Unterarbeitsgruppe standen Möglichkeiten eines Ausbaus verbindlicher Kooperationen relevanter Akteurinnen und Akteure auf kommunaler Ebene, Anforderungen an die Jugendhilfe- und Sozialplanung der Kommunen sowie der flächendeckende Ausbau von und Anforderungen an (spezialisierte) Fachberatungsstellen sowie deren landesweiter Vernetzung.

Ausgehend von der Analyse, dass in Hessen die Versorgung mit Fachberatungen regional sehr unterschiedlich ist und in einigen Regionen Versorgungslücken bestehen, ist es ein wichtiger Schritt, eine landesweite Vernetzungsstruktur zu entwickeln. Errichtet werden soll eine Koordinierungsstelle, die Fachberatungsstellen und Entscheidungsträgerinnen und -trägern auf Landes- und kommunaler Ebene bei fachlichen Fragen im Bereich sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zur Verfügung steht und sie bei der Entwicklung und Umsetzung von multiprofessionellen Kooperationsmodellen und Kinderschutzmaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung unterstützt.

Siehe dazu Maßnahmensteckbrief „Einrichtung einer institutionell geförderten, unabhängigen Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend“

In Hessen geht – im Vergleich zu anderen Bundesländern – die Kommunalisierung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und damit die Verantwortung für den Kinderschutz über die Regelungen des SGB VIII hinaus (z. B. Kommunalisierung der Heimaufsicht). Um die Kommunen in diesen Aufgaben stärker zu unterstützen, soll das Land verbindliche Kooperationsbeziehungen zwischen der öffentlichen Jugendhilfe, spezialisierten Fachberatungsstellen, ggf. Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren auf kommunaler Ebene fördern. Ziel ist, im Falle der Vermutung bzw. des Offenwerdens von sexualisierter Gewalt ein eindeutiges Vorgehen und

strukturierte Handlungsabläufe sowie die Planung des Schutzes eines Kindes innerhalb der Familie, in Institutionen oder in anderen Konstellationen festzulegen. Siehe dazu Steckbrief „Förderung verbindlicher Kooperationsbeziehungen zwischen öffentlicher Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und weiteren relevanten Akteurinnen/Akteuren auf kommunaler Ebene“

Um den staatlichen Schutzauftrag zu stärken und für ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern zu sorgen, ist der Aufbau eines landesweiten, bedarfsgerechten Netzes von spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend notwendig. Sie sollen u. a.

- Anlaufstellen für Betroffene, Fachkräfte, Angehörige und Privatpersonen sein,
- qualifizierte Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend anbieten,
- regionale fallunabhängige Präventionsangebote gegen sexualisierte Gewalt entwickeln,
- zeit- und ortsnahe erreichbar sein,
- qualifizierte, zielgruppenspezifische, zeitlich nicht begrenzte, anonyme und kostenfreie Beratungsangebote zur Verfügung stellen und
- in ihrer gesamten Organisationsstruktur und in allen ihren Angeboten Trauma-informiert ausgestaltet sein. Siehe dazu Steckbrief „Flächendeckender Ausbau von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen“

Infolge der intensiven Beschäftigung mit verbesserten Landes- und Kommunalstrukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt entwickelte das Themenfeld zwei weitere Maßnahmenvorschläge: die Etablierung eines Landesbetroffenenrats und die Schaffung einer Stelle für eine Unabhängige Landesbeauftragte bzw. einen Unabhängigen Landesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Beides wäre eine erstmalige Umsetzung auf Ebene eines Bundeslandes und könnte an den Betroffenenrat bei der UBSKM und die Unabhängige Beauftragte auf Bundesebene anknüpfen, Erfahrungen auf Bundesebene aufnehmen und aus diesen heraus Konzepte und Strukturen weiterentwickeln.

Siehe dazu Steckbriefe: „Stufe I: Bildung einer Interimsbetroffenenbeteiligung (IBB), u. a. zur Beratung des Landes – Stufe II – Konzeptionierung eines Landesbetroffenenrats“ und „Einsetzen einer/eines Landesbeauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und die Belange inzwischen erwachsener Betroffener (Arbeitstitel)“

2. Zugänge für Betroffene erleichtern

Die Unterarbeitsgruppe hat sich zunächst über den Ist-Stand ausgetauscht und dabei eine hohe physische und psychische Belastung für Betroffene festgestellt, die darin besteht, dass sie keine einheitlichen Ansprechpersonen haben, sondern je nach Leistungssystem jeweils eigene Anträge vorlegen bzw. über die Gewalttat stets erneut mit unterschiedlichen Menschen sprechen müssen. Das kann dazu führen, dass Opfer sexualisierter Gewalt auf ihnen zustehende Leistungen verzichten, um sich nicht ggf. retraumatisierenden Situationen aussetzen zu müssen. Zudem verfolgt jedes Leistungssystem – Opferentschädigungsrecht (ab 1. Januar 2024 SGB XIV), Krankenversicherungs-, Renten- und Arbeitslosenrecht, Ergänzende Hilfesysteme – eigene Verwaltungs- und Verfahrensabläufe, auf die sich Opfer immer wieder erneut einlassen müssen.

Der erste Handlungsvorschlag ist, **eine zentrale Anlaufstelle** für die unterschiedlichen Hilfesysteme einzurichten, bei der eine Beratung, die Annahme von Anträgen und etwaige Rückfragen Trauma-informiert durchgeführt werden können („One face to the customer“). Um zu erproben, ob solch ein Modell die erwarteten positiven Auswirkungen auf Betroffene hat, sollte ein Modellversuch durchgeführt werden. Im ersten Schritt könnten dabei zwei Organisationen – eine Versorgungsverwaltung und eine in Hessen agierende Gesetzliche Krankenversicherung – vereinbaren, gemeinsam solch ein Modellprojekt zu starten. Siehe dazu Maßnahmensteckbrief „Niedrigschwellige Zugänge zu Unterstützungsleistungen für Betroffene erleichtern“.

Um Betroffenen den Zugang zu bestehenden Leistungsstellen, aber auch zu Beratungen, (politischen und weiteren) Mitbestimmungs- und Vernetzungsmöglichkeiten, Selbsthilfeorganisationen und -ressourcen zu erleichtern, sollte zweitens eine **digitale Informationsplattform** eingerichtet werden, die u.a. auch – von Peers verfasste – Hinweise darauf gibt, welche Vorbehalte gegenüber den Leistungssystemen vorliegen (könnten), welche Leistungsansprüche bestehen und wie der eigene Umgang mit den Behörden gestaltet werden kann.

Siehe dazu Maßnahmensteckbrief: „Niedrigschwellig zugängliche digitale Informationsplattform“.

3. Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Oberstes Ziel der Präventionsarbeit und gleichzeitig der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zu verhindern. Denn jede Tat und jede bzw. jeder Betroffene ist eine oder einer zu viel. Prävention muss dabei dem vielfältigen und komplexen Feld von sexualisierter Gewalt Rechnung tragen (z. B. familiärer, institutioneller, ritueller Missbrauch und die verschiedenen Formen im Digitalen).

Primärprävention betrifft alle Systeme, die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen tragen, und enthält unabhängig von der Art des Systems (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule oder Berufsbildung u. a.) für alle Akteurinnen und Akteure bzw. Fachkräfte die Verpflichtung, frühzeitig Verantwortung für den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu übernehmen. Das bedeutet, dass über das System der Kinder- und Jugendhilfe hinaus eine verstärkte Verantwortungsübernahme für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen seitens anderer Regelsysteme einzufordern ist, um Synergieeffekte zu ermöglichen.

Präventionsarbeit ist je nach Zielgruppe spezifisch auszurichten:

- Befähigung Erwachsener zur Prävention,
- Präventionsarbeit bei Kindern und Jugendlichen,
- Beitrag Betroffener zur Prävention.

Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Die Kooperation der unterschiedlichen Systeme bedarf einer abgestimmten Steuerung, um die unterschiedlichen Systemlogiken, Organisationsstrukturen und professionelle Selbstverständnisse konstruktiv miteinander zu verbinden.
- Aufgrund der unzureichenden Datenlage bedarf es einer fachgerechten wissenschaftlichen Evaluation zu bestehenden Initiativen in allen Bereichen, um auf dieser Grundlage eine sachgerechte Planung, Entwicklung und Umsetzung von Präventionskonzepten zu realisieren und bestehende Maßnahmen auf der Grundlage von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln.
- Erforderlich ist eine verbindliche Verpflichtung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure und Institutionen aus Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen usw. zur Kooperation sowie die Bereitstellung der hierfür notwendigen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen. Dem dienen verbindliche Kooperationsvereinbarungen, die vom Land initiiert und finanziert werden sollten.

- Das Ziel sollten interdisziplinäre Netzwerke in allen Kommunen und Kreisen für die Kooperation und Vernetzung der Stellen sein.
- Bei der Vernetzung und Kooperation der unterschiedlichen Systeme ist die Datenübermittlung ein zentrales Thema. Hier gilt es, mit Blick auf vorhandene Kooperations- und Mitteilungspflichten sowie einschlägige gesetzliche Grundlagen Handlungssicherheit für Fachkräfte zu erreichen.
- Integrierte Jugendhilfe-, Schul-, Gesundheits- und Stadtteilplanung: Das Thema sexualisierte Gewalt muss in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.
- In ländlichen bzw. strukturschwachen Räumen müssen Angebote angepasst an die besonderen Anforderungen und ebenso erreichbar sowie bekannt sein wie in städtischen Regionen.
- Zur Bewusstseinsbildung und Aktivierung der Zivilgesellschaft braucht es gezielte Öffentlichkeitskampagnen, die alle Zielgruppen erreichen.

3.1 Befähigung von Erwachsenen zur Prävention

Ziel von Präventionsarbeit bei Erwachsenen ist, diese im Umfeld von Kindern und Jugendlichen „sehend“ und „aufmerksam“ zu machen, sodass sie sexualisierte Gewalt erkennen, unklare, missbrauchsfördernde Strukturen unterbinden und kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner für Kinder und Jugendliche sein können. Siehe dazu: Steckbrief „Befähigung von Erwachsenen zur Prävention und Intervention“

Aus-, Fort- und Weiterbildungen in allen Systemen, wo Kontakt zu und Verantwortung für Kinder und Jugendliche besteht, sollen die Mitarbeitenden u. a. auch dazu befähigen, gemeinsam mit ausgebildeten Fachkräften ein Leitbild sowie ein Schutzkonzept für ihre Einrichtung zu entwickeln. Das bezieht sich nicht nur auf den institutionellen Bereich, sondern umfasst auch bezahlte Tätigkeiten, z. B. Assistenz Tätigkeiten, wie für Menschen mit Behinderungen. Schließlich zielt Prävention außerdem auch auf die gesamte ehrenamtliche Jugendarbeit und auch den privaten Bereich ab. Zur Prävention gehört auch, dass die verschiedenen Akteure des Themenfeldes miteinander vernetzt werden.

Die bereits angesprochene flächendeckende Struktur von Beratungsstellen ist auch ein unverzichtbarer Teil von Prävention: Hier ist das Fachpersonal und Fachwissen für präventive Bildung vorhanden.

Siehe dazu Maßnahmensteckbrief „Flächendeckender Ausbau von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen“

Keine Prävention ohne Intervention: Primärpräventive Angebote können Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind, unterstützen, die Gewalt aufzudecken. Dann ist es unbedingt notwendig, dass angesprochene Erwachsene über Interventionskompetenzen verfügen, damit den Kindern/Jugendlichen Schutz und Hilfe zuteilwird. Umgekehrt ist in diesen Situationen unbedingt zu vermeiden, dass Kindern und Jugendlichen die Verantwortung für ihren Schutz zugeordnet wird oder Erwachsene durch planloses Agieren das Herstellen von Schutz verhindern und Täterinnen und Täter weiterhin die Möglichkeit haben zu missbrauchen bzw. zu manipulieren (vgl. z. B. Qualitätskriterien zur Prävention DGfPI). Deshalb sollten mit der Durchführung von primärpräventiven Angeboten eine grundlegende Information der verantwortlichen Erwachsenen über sinnvolle Schritte einer Intervention und Hinweise auf regionale Interventionsstrukturen verbunden sein.

3.2 Präventionsarbeit bei Kindern und Jugendlichen

Ziel ist es, im Rahmen eines fortlaufenden Bildungsprozesses Kinder und Jugendliche entwicklungsgemäß selbst zu ermächtigen. Es geht um das Wissen um Grenzen, die Erlaubnis, Nein zu sagen und darum, dass Schuld und Verantwortung immer bei Täterinnen und Tätern liegt, gleichgültig ob Betroffene Nein gesagt haben oder nicht. Weiter geht es um ein Körpergefühl von Mein und Dein, von Du und Ich, ein Verständnis von Sexualität und darum, den Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen zu verstehen, eine benennende Sprache zur Verfügung zu haben und zu wissen, an welche Ansprechpersonen oder Institutionen man sich als Betroffene bzw. Betroffener wenden kann.

Um sexuelle Gesundheit zu fördern, braucht es eine positive und respektvolle Haltung zu den o. g. Themen. Genauso ist das Wissen um die Existenz sexualisierter Gewalt, ihre vielfältigen Formen im analogen wie digitalen Bereich sowie ihre komplexen Strukturen altersgemäß zu vermitteln. Dabei darf kein Klima der Angst erzeugt werden. Vielmehr geht es darum, Wissen darüber zu vermitteln, dass sexueller Missbrauch, z. B. in Institutionen, Familien, unter Peers sowie im Internet, existiert bzw. wo man sich Hilfe holen kann.

Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Grundrechtsträgerinnen und -träger einen Anspruch darauf, auch ohne Wissen und Zustimmung ihrer Eltern Angebote zu ihrem Schutz und ihrer Unterstützung wahrzunehmen. Jugendliche können als Unterstützerinnen und Unterstützer für Peers eine wichtige Mittlerfunktion zu Hilfsangeboten übernehmen. Aus diesen Gründen ist es notwendig, Kinder und Jugendliche in primärpräventiven Angeboten über ihr Recht auf Schutz zu informieren und ihnen die Zugangswege zu relevanten Institutionen, wie z. B. Jugendamt, Polizei oder Beratungsstellen vor Ort, zu erklären. Idealerweise beinhalten primärpräventive Angebote Besuche der Kinder und Jugendlichen in diesen Institutionen.

3.3 Sexuelle Bildung

Sexualität, Geschlecht, Lust und Beziehung gehören zu den grundlegenden Bedürfnissen des Menschen und haben darüber hinaus eine besonders identitätsstiftende Funktion. Dem Recht eines jeden Menschen auf ein selbstbestimmtes Sexualleben, frei von Diskriminierung, Gewalt und Zwang, liegt das Menschenrecht auf Gesundheit zugrunde. Aus dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit leiten sich das Recht auf eine ungestörte sexuelle Entwicklung und den Schutz vor Fremdbestimmung ab. Um diese Rechte zu nutzen, müssen Menschen wissen, dass sie diese haben. Dies ist eine gemeinsame Aufgabe sexueller Bildung und der Prävention vor sexualisierter Gewalt. Sexuelle Bildung hat ferner die Aufgabe der Persönlichkeitsbildung, damit Heranwachsende ein ethisches Bewusstsein für sexuelle Selbstbestimmung und soziale Verantwortung entwickeln können. Inhaltlich soll dabei auch sexualisierte Gewalt, insbesondere gegen Kinder und Jugendliche, Gegenstand des Unterrichts sein. Zudem soll Pädophilie thematisiert und auf bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote für Jugendliche aufmerksam gemacht werden, die bei sich eine Präferenzstörung feststellen.

Eine verlässliche Verankerung der sexuellen Bildung und Gewaltprävention gegen sexualisierte Gewalt in den entsprechenden Richtlinien, Gesetzen oder Verordnungen im Land Hessen dient somit auch der Prävention vor sexualisierter Gewalt. Fächerübergreifend und in allen Schulformen sollten sexuelle Bildung und Gewaltprävention Teil des gesamten Bildungswegs von Kindern und Jugendlichen werden. Diese Forderung betrifft in erster Linie den pädagogischen Umgang mit sexualitätsbezogenen Themen in den Klassen. Sexuelle Bildung sollte darüber hinaus in umfassende Entwicklungsprozesse eingebettet werden und auf einer engen Zusammenarbeit von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, Sexualpädagoginnen und -pädagogen sowie Fachkräften für sexualisierte Gewalt basieren. Bausteine sexueller Bildung sind: Informationen (Wissen), gesellschaftliche Werte (Haltung) und die Förderung von Fähigkeiten (Können). Die Angebote müssen zielgruppenorientiert und Trauma-informiert gestaltet sein und insbesondere vulnerable Gruppen mit einbeziehen, insbesondere u. a. Frauen und Mädchen mit Behinderungen, LGBTIQ*, geflüchtete Kinder und Jugendliche.

Siehe dazu auch Maßnahmensteckbrief: „Bildungsplan Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.

3.4 Beitrag Betroffener zur Prävention

Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend tragen auf mehrere Weise zur Prävention bei. Zum einen stellen ihre Sicht- und Hörbarkeit einen präventiven Akt dar, denn die Realität der Missbrauchs- und Gewalttaten bekommt Gesicht und Stimme und wird so

wahrnehmbar. Die vergangenen Jahrzehnte zeigen, dass nur durch die Stimme von Betroffenen das Bewusstsein für weit verbreitete sexualisierte Gewalt in allen gesellschaftlichen Institutionen geschärft werden konnte und aus diesen Erfahrungen Schutz und Hilfe für Kinder und Jugendliche entwickelt wurden. Zum anderen wurden durch das gebündelte Wissen betroffener Erfahrungsexpertinnen und -experten präventive Angebote erst möglich (z. B. zu Täterinnen-/Täter-Strategien) und können heute evaluiert sowie zielgerichtet gestärkt werden. Insofern ist der präventive Charakter der öffentlichen Arbeit mit Betroffenen essenziell.

Ein Landesbetroffenenrat sollte deshalb finanziell entsprechend ausgestattet werden, um auch diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Aufgabe von Betroffenenarbeit bzw. eines Landesbetroffenenrates ist es u. a., präventive Angebote zu prüfen und das Wissen von Betroffenen aller Altersstufen fortlaufend zu sammeln und einzubringen. Denn die Formen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt können sich weiterentwickeln (siehe digitale Medien) und das Erfahrungswissen der Betroffenen ist hier essenziell, um zu prüfen, was es gebraucht hätte, um Taten zu verhindern, früher zu stoppen oder besser helfen zu können. Siehe dazu Maßnahmensteckbriefe: „Stufe I: Bildung einer Interimsbetroffenenbeteiligung (IBB), u. a. zur Beratung des Landes und Stufe II: Konzeptionierung eines Landesbetroffenenrats“ und „Einsetzen einer/eines Landesbeauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und die Belange inzwischen erwachsener Betroffener (Arbeitstitel)“

3.5 Arbeit mit Täterinnen und Tätern

Ziel der Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist es, sexuelle Übergriffigkeit zu verhindern. Im Rahmen des Landesaktionsplans geht es dabei im Besonderen um einen Beitrag von Täterinnen- und Täterarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Hierzu bedarf es einerseits einer weitergehenden Beschäftigung mit der Frage, welche Anforderungen der Kinderschutz an die Arbeit mit Täterinnen und Tätern bzw. an die Arbeit mit Menschen mit einer Präferenzstörung stellt, die bislang nicht straffällig geworden sind. Andererseits geht es um die Frage nach einer Verbesserung der Bedingungen für die Arbeit mit Täterinnen und Tätern und Menschen mit Präferenzstörung. Auch im Bereich der Arbeit mit Täterinnen und Tätern sollten hierzu Netzwerke mit relevanten Akteurinnen und Akteuren geknüpft werden, die im Feld der Straffälligenhilfe, der Familiengerichtsbarkeit, der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe tätig sind (u.a. Richterinnen und Richter, Familiengerichte, Jugendgerichtshilfen, soziale Dienste der Jugendämter und Bewährungshelferinnen und -helfer).

Angebote, die dabei berücksichtigt werden sollten, umfassen rein präventive Angebote zur Verhinderung von Erststraftaten, sexualpädagogische Angebote für Jugendliche sowie Angebote zur Verhinderung weiterer Straftaten für Menschen, die bereits straffällig geworden sind. Diese Angebote sollten sich an Menschen mit pädosexueller Neigung und Menschen ohne pädosexuelle Neigung richten. Beide Zielgruppen anzusprechen, ist nötig und wichtig, da in einer Vielzahl von Fällen sexualisierte Gewalt von Menschen ohne pädosexuelle Neigung begangen wird.

Angebote für Menschen, die mit Sexualstraftaten straffällig geworden sind oder drohen, es zu werden, bieten eine Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen, wie

- Erwachsene mit pädosexueller Neigung, die aus eigenem Antrieb Hilfe suchen, um nicht straffällig zu werden,
- Jugendliche, die von sich feststellen, dass sie im Begriff sind, eine Präferenzstörung zu entwickeln,
- Erwachsene, die vor dem Hintergrund einer Präferenzstörung oder ohne diesen Hintergrund straffällig geworden sind (Hell- und Dunkelfeld),
- Jugendliche, die sexuelle Übergriffe verübt haben (Hell- und Dunkelfeld),
- Angebote für sexuell übergriffige Kinder und deren Betreuungspersonen (Eltern und Fachkräfte) (ambulante oder stationäre Betreuung bzw. in therapeutischen oder intensivpädagogischen Einrichtungen).

Die Angebote weisen zielgruppenspezifische Differenzierungen und Herangehensweisen auf (verpflichtend vs. freiwillig, anonym vs. unter Angabe der Personendaten, singular vs. in Hilfesysteme eingebettet) und inhaltliche Schwerpunktaspekte (Präferenzstörungen vs. andere Ursachen der sexuellen Übergriffigkeit stehen im Mittelpunkt). Sie sollten therapeutisch-konzeptionell nicht stigmatisierend gestaltet sein, um den Zugang der Zielgruppe zu Angeboten zu erleichtern – dies hat wissenschaftlich bewiesene Effekte im Bereich der Tertiärprävention.

Der Diskussionsprozess um das Thema „Täterinnen- und Täterarbeit“ konnte noch nicht abgeschlossen werden und soll in moderierter Form fortgesetzt werden. Siehe dazu Steckbrief „Interdisziplinärer Austausch: „Fragen des Kinderschutzes und Täterinnen-/Täterarbeit“

Steckbriefe

<i>Titel der Handlungsempfehlung</i>	
<p>Stufe I: Bildung einer Interimsbetroffenenbeteiligung (IBB), u.a. zur Beratung des Landes Stufe II: Konzeptionierung eines Landesbetroffenenrats (LBR)</p>	
<i>1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung</i>	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <p>Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend bedeutet: Rechte Betroffener wurden (und werden) verletzt und Pflichten Dritter oft vernachlässigt, weil beide weder ausreichend artikuliert noch durchgesetzt werden. Mit der Fortschreibung des Landesaktionsplans (LAP) erneuert sich die Selbstverpflichtung des hessischen Gemeinwesens, tätig zu werden, um diese Lage auszugleichen. Betroffenenpartizipation auf Landesebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • trägt maßgeblich zur Konzeption und Umsetzung effektiver, betroffenenzentrierter politischer Maßnahmen bei, da durch sie das umfangreiche Erfahrungs- und Expertinnen- und Expertenwissen Betroffener genutzt werden kann, • stärkt darüber hinaus die Artikulationsmöglichkeiten Betroffener, • hilft, geschehene Ungerechtigkeiten zur Sprache zu bringen, • gibt jungen Menschen und ihrem Umfeld ein Beispiel, • zielt auf einen gerechten Ausgleich und • wirkt präventiv in einer Gesellschaft, die sexualisierter Gewalt, wo sie geschieht, schneller ein Ende setzen muss. <p>Die Umsetzung des LAPs selbst bedarf der konzeptionell gesicherten Beteiligung Betroffener sexualisierter Gewalt. Perspektiven aus diversen Betroffenenstandpunkten sollten gesammelt, abgestimmt und formuliert werden und kontinuierlich in die laufenden Entscheidungsprozesse Eingang finden.</p> <p>Wie Partizipation konzeptionell auszugestalten ist, muss gründlich beraten werden. Der Weg zu einem Landesbetroffenenrat (LBR) benötigt daher zwei Stufen: Um Fehler aus bisher bekannten Partizipationsprozessen zu vermeiden, sollte Zeit dafür eingeplant werden, sich fachlich beraten zu lassen und hierzu Fachpersonen um Stellungnahme zu bitten, darunter insbesondere auch die Interimsbetroffenenbeteiligung (IBB).</p> <p>Als Stufe, die sich dem breit angelegten Beteiligungsprozess bei der Fortschreibung des LAPs anschließt, bietet sich an, die bisher am LAP beteiligten Betroffenen für eine zeitlich begrenzte Konzeptionierungsphase zu gewinnen.</p> <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Mitgestaltung Betroffener bei allen laufenden Prozessen zur Umsetzung des Landesaktionsplans durch Beteiligung von mindestens zwei Vertreterinnen und Vertretern pro Prozess bzw. pro Arbeitsgruppe, • Mitarbeit der IBB bei der konzeptionellen Ausgestaltung eines Landesbetroffenenrats unter der Federführung des HMSI, • vertragliche Absicherung einer angemessen honorierten IBB, die sich aus der bisher am Landesaktionsplan beteiligten Gruppe von sexualisierter Gewalt Betroffener bildet. • Zu prüfen wäre, ob die Projektstelle für Koordination beim Paritätischen Wohlfahrtsverband durch das HMSI den Auftrag erhalten kann, übergangsweise eine unabhängige IBB organisatorisch und administrativ zu tragen. (https://www.hessen.de/presse/projekt-gegen-

	<p>sexualisierte-gewalt-in-kindheit-und-jugend-gestartet , https://www.paritaet-hessen.org/themen/fachreferate-und-themen/koordinierungsprojekt.html</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von dort kann die IBB auch in die Konzeptionierung einer Landeskoordinierungsstelle spezialisierter Fachberatungsstellen gut einbezogen werden und bei der entsprechenden Arbeitsgruppe mitwirken. • Sowohl bei der Konzeptionierung, Umsetzung, Arbeitsweise und Organisationsstruktur der IBB als auch des LBRs sind die Prinzipien der Trauma-Informiertheit zwingend zu integrieren. Dies schließt auch eine möglichst intersektionale Besetzung des LBRs mit ein. • Auf Ebene der IBB soll die Möglichkeit bestehen, dass weitere Betroffene (zusätzlich zu den bereits am Landesaktionsplan mitwirkenden) in die IBB aufgenommen werden können, wobei insbesondere intersektionalen Aspekten Rechnung getragen werden soll. • Die IBB und später der LBR sollen beispielgebend im Hinblick auf Partizipation auch für andere Ebenen wirken: Betroffenenbeteiligung soll – in Kooperation und Beratung mit dem LBR – perspektivisch auf organisationaler, kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene flächendeckend umgesetzt werden. (Mindestens) auf der letztgenannten Ebene ist dabei langfristig eine paritätische Beteiligung von Betroffenen in allen relevanten Gremien und Arbeitsgruppen zu erzielen.
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene sexualisierter Gewalt, die an der Formulierung des Landesaktionsplans beteiligt sind bzw. waren; ggf. weitere Betroffene • Arbeitsgruppen und Beteiligte aus dem Landesaktionsplan, z. B. temporäre Arbeitsgruppe zum Aufbau einer Landeskoordinierungsstelle • staatliche, kommunale, kirchliche und verbandliche Stellen, die mit sexualisierter Gewalt in Hessen befasst sind
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<p>Erwartete Effekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichert nahtlose Betroffenenpartizipation bis zur Konstituierung eines LBRs • bezieht Wissen von Erfahrungsexpertinnen und -experten ein • wirkt der Macht- und Sprachlosigkeit Betroffener demonstrativ entgegen und reduziert epistemische Ungerechtigkeit • hilft, Maßnahmen an den Bedürfnissen von Betroffenen auszurichten • nutzt Koordinierungschancen zwischen Fachberatungsperspektive und Betroffenenperspektive und weiteren Akteurinnen und Akteuren • begründet Entscheidungen des Landes Hessen auf breiterer Zustimmung <p>Hemmnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partizipation erhöht die Koordinierungskosten (Zeit, Aufwand)
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesebene
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Landesregierung • Initiierungsphase: Projekt zur Koordinierung der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen

<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<p>Beratende Akteure zur Konzeptionierung eines Landesbetroffenenrats</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstab UBSKM • Betroffenenrat UBSKM • Bundeskoordination Spezialisierte Fachberatung (BKSF) • Expertinnen und Experten für Partizipation • Hessische Landesarbeitsgemeinschaft der feministischen Einrichtungen gegen sexuelle Gewalt
3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitrahmen definieren, innerhalb dessen die Konzeptionierung eines LBRs erfolgen kann • Beauftragung der Koordinierungsstelle beim Paritätischen prüfen • Entwurf von Verträgen mit den bisher an der Überarbeitung des LAP beteiligten Betroffenen <p>Wo benötigt es neue/angepasste Strukturen, Rollenklarheit, Kooperation?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In erster Linie bedarf es eines Kooperationswillens.
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<p>Gibt es Planungen/Projekte/Maßnahmen/Initiativen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene, an die die Maßnahme anknüpfen kann/deren Entwicklung für die Maßnahme relevant sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Ebene: „Justice Initiative“ plant Motion für den Europarat zu Prävention und Aufarbeitung • Bundesebene I: Betroffenenrat bei der UBSKM • Bundesebene II: NGO für Betroffene mit räumlicher und vertikaler Vernetzung soll gegründet werden. • Landesebene I: Hessische LAG der feministischen Einrichtungen gegen sexuelle Gewalt • Landesebene II: Projekt zur Koordinierung der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen (s.o.) 	

Titel der Handlungsempfehlung	
<p>Einsetzen einer bzw. eines Landesbeauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und die Belange inzwischen erwachsener Betroffener (Arbeitstitel)</p>	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <p>Mit dem Einsetzen einer bzw. eines Landesbeauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und die Belange inzwischen erwachsener Betroffener (Arbeitstitel) sollte die Umsetzung des Landesaktionsplans und dessen Fortschreibung fachlich unterstützt und moderiert werden.</p> <p>Getragen von einem Mandat der Landesregierung fungiert die oder der Landesbeauftragte als Ansprechperson für die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt bereits tätigen öffentlichen und freien Institutionen, politischen und fachlichen Gremien und die Betroffenenvertretung. Auf dieser Ebene bündelt sie oder er das Wissen um noch bestehende Defizite in Hinblick auf konkrete strukturelle, kommunikative und die Ausstattung mit Ressourcen</p>

	<p>betreffende Hemmnisse und leitet diese in die jeweils zuständigen Ressorts und Gremien auf der Ebene der Landesregierung weiter.</p> <p>Sie oder er unterstützt dabei, Hemmnisse auf der Ebene der Gesetzgebung, z. B. an den Schnittstellen von Zuständigkeitsbereichen verschiedener Ministerien, zu beseitigen.</p> <p>Mit einem Fokus auf die regionale Ausgestaltung von Vernetzung und interdisziplinärer Kooperation in den Gebietskörperschaften unterstützt sie oder er den Abbau konkret vor Ort bestehender Hindernisse.</p> <p>Sie oder er setzt sich dafür ein, dass bereits gelingende regionale Modelle der Kooperation und Vernetzung, der Unterstützung und der Beteiligung Betroffener sowie der Fortbildung von Fachkräften dokumentiert werden, um sie als Anregung und Diskussionsgrundlage für eine hessenweite Umsetzung dieser Elemente nutzen zu können.</p> <p>Sie oder er unterstützt die Etablierung von Wissensbeständen aus Forschung, Praxis und von betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten in der Ausbildung von Fachkräften an Hochschulen und Fachschulen und unterstützt die Verwendung dieser Wissensbestände bei der Erarbeitung von Ansätzen der Prävention.</p> <p>Durch einen regelmäßigen Austausch mit der UBSKM, dem Bundesbetroffenenrat und der hessischen Interimsbetroffenenbeteiligung bzw. dem hessischen Landesbetroffenenrat sorgt die oder der Landesbeauftragte dafür, dass Anregungen aus Hessen, zusammen mit denjenigen aus anderen Bundesländern, für die Unterstützung der Gesetzgebung auf Bundesebene genutzt werden können. Umgekehrt trägt die oder der Landesbeauftragte Initiativen und Impulse der UBSKM und des Bundesbetroffenenrates nach Hessen und unterstützt deren Umsetzung.</p> <p>Das Einsetzen einer oder eines Landesschutzbeauftragten in Hessen folgt zudem einer politischen Forderung des ehemaligen UBSKM: „In allen Bundesländern sollte das Amt einer bzw. eines hochrangig angesiedelten und möglichst gesetzlich verankerten Landesbeauftragten eingerichtet werden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diesem Amt sollten die Erarbeitung und die fachliche Unterstützung der Umsetzung des Masterplans übertragen und die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. • Ein strukturierter und kontinuierlicher Austausch der künftigen Landesbeauftragten mit der UBSKM sollte ebenso wie eine strukturierte Betroffenenbeteiligung auf Landesebene sichergestellt werden, möglichst auf gesetzlicher Grundlage.“ (siehe Positionspapier vom September 2020: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikation_Betrifft_Alle/UBSKM_Positionspapier_2020_Gemeinsam_gegen_Missbrauch.pdf, letzter Zugriff 24.04.2023) <p>Eine Umsetzung in der hier beschriebenen Form wird den hessischen Gegebenheiten der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gerecht. Unter der Bedingung eines aktuell, über einen breiten Beteiligungsprozess überarbeiteten Landesaktionsplans kann ihre bzw. seine Tätigkeit eine spürbare Wirkung entfalten. Hierzu müsste das Einsetzen einer bzw. eines Landesbeauftragten zügig erfolgen.</p> <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Position der oder des Landesbeauftragten ist gesetzlich verankert. <ul style="list-style-type: none"> ○ über personelle und finanzielle Ressourcen verfügen,
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Rederecht und Berichtspflicht im Hessischen Landtag haben, ○ die Umsetzung des Landesaktionsplans unterstützen und moderieren, ○ für die Fortschreibung des Landesaktionsplans sorgen, ○ in regelmäßigen Abständen im Hessischen Landtag über den Stand der Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans berichten, ○ regelmäßig Formate für einen hessenweiten interdisziplinären fachlichen Austausch unter Betroffenenbeteiligung zur Verfügung stellen bzw. bei der Weiterführung bereits bestehender Formate unterstützen, ○ in engem Austausch mit Betroffenenvertreterinnen und -vertretern, insbesondere mit dem Landesbetroffenenrat stehen, und dabei unterstützen, die Belange Betroffener in politische Prozesse einfließen zu lassen, ○ die Öffentlichkeit für das Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen informieren und sensibilisieren, ○ die Anliegen der Betroffenen vertreten.
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • politische und fachliche Gremien und Institutionen, die mit der Etablierung und Umsetzung von Strukturen und Maßnahmen betraut sind, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen • Betroffene und deren Vertretungen • Öffentlichkeit
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass eine Landesbeauftragte bzw. ein Landesbeauftragter für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, die oder der bei der hessischen Landesregierung angesiedelt ist, die Umsetzung des Landesaktionsplans und dessen Fortschreibung wirksam unterstützen kann. Das Amt bietet die Möglichkeit, dem Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt über die Ressortgrenzen der Ministerien hinweg im politischen und administrativen Handeln der Landesregierung ein besonderes Gewicht zu verleihen. Sie oder er kann als strukturell übergeordnete Kontaktmöglichkeit für weitere mit dem Thema befasste Gremien und Institutionen dienen und die Kommunikation in die hessische Landesregierung unterstützen und aus ihr heraus bündeln.</p> <p>Damit soll erreicht werden, dass regionale Hemmnisse und Hemmnisse zwischen einzelnen Ressorts, das Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen als Querschnittsaufgabe zu verstehen und zu realisieren, konkret identifiziert und abgebaut werden können.</p> <p>Dies ist als Unterstützung und <u>nicht</u> als Ersatz für die jeweilige Verantwortung bisheriger Institutionen und Gremien gedacht.</p> <p>Hemmnisse werden sicherlich an denjenigen Schnittstellen zu erwarten sein, an denen die Gestaltungsmöglichkeiten durch die Gesetzgebung auf Bundesebene bestimmt sind. Deshalb ist es wichtig, dass eine Landesbeauftragte bzw. ein Landesbeauftragter in regelmäßigem Austausch mit der UBSKM steht. Ebenfalls werden Hemmnisse an den Schnittstellen zwischen der Landesregierung und der kommunalen Ebene zu erwarten sein.</p>
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Landesregierung

Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> Hessische Landesregierung
Weitere Akteurinnen und Akteure	

Titel der Handlungsempfehlung	
<p>Einrichtung einer institutionell geförderten, unabhängigen Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend</p>	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
Kurzbeschreibung	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> landesweite Vernetzung, Koordinierung und Vertretung der Interessen der spezialisierten Fachberatungsstellen (und Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot) gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend Zusammenarbeit der Landeskoordinierungsstelle mit dem Landesbetroffenenrat und, wo vorhanden, weiteren Betroffenenvertreterinnen und -vertretern in allen Angelegenheiten, die Betroffene betreffen Ausbau der Angebote und Verbesserung der Qualität der Angebote sowie des Zugangs für Ratsuchende durch Vernetzung und Fachaustausch Impulsgebung für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeit der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt auf der Grundlage der aktuellen Fachdebatten und dem Stand der wissenschaftlichen Forschung; d.h. insbesondere die Implementierung Trauma-informierter Konzepte und Verfahrensabläufe, inklusive intersektionaler, diskriminierungssensibler und diversitätsbewusster Perspektiven fachliche und politische Beratung von Politik und Verwaltung auf Landes- und kommunaler Ebene zu Fragen im Bereich sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufbau und Pflege von landesweiten Strukturen zur Vernetzung und Kooperation für spezialisierte Fachberatungsstelle (und Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot) gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend Bestandsaufnahme bestehender Angebote und Erfassung von Bedarfen zum flächendeckenden Ausbau von qualitätsgesicherter Fachberatung Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren aus der Forschung, von Betroffenenvertretungen und einer noch einzurichtenden, unabhängigen Monitoringstelle, die den Grad der Umsetzung, (ggf. noch zu erarbeitender) Qualitätsstandards sowie die Bedarfe insbesondere aus der Perspektive von Betroffenen für alle Institutionen erfasst Informationsstelle zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend für Fachberatungsstellen, öffentliche Kinder- und

	<p>Jugendhilfe, Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und Entscheidungsträgerinnen und -träger in Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Fachaustauschs innerhalb der pluralen Beratungslandschaft sowie mit Fachkräften aus angrenzenden Arbeitsfeldern und Unterstützung bei der Initiierung regionaler transdisziplinärer Arbeitskreise mit Betroffenenbeteiligung • Durchführung von Fachveranstaltungen, u.a. gemeinsame Fachveranstaltungen der Landeskoordinierungsstelle und des Landesbetroffenenrats • in Kooperation mit dem Landesbetroffenenrat und/oder weiteren Betroffenenvertreterinnen und -vertretern: Weiterentwicklung und Implementierung von landesweiten Qualitätsstandards auf der Grundlage der aktuellen Fachdebatten, von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und Best Practice von Betroffenenbeteiligung • Aufbereitung von Fachinformationen von Bundesebene und Landesebene und Informationsaustausch darüber mit Kommunen, Fachberatung, weiteren Fachkräften und Betroffenen • Umsetzung gemeinsamer Informations- und Öffentlichkeitsarbeitsprojekte von Landeskoordinierungsstelle und Landesbetroffenenrat, darüber hinaus Kooperation bei Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesbetroffenenrats zu den eigens gesetzten Themen von und für Betroffene • Schnittstelle mit Landesbetroffenenrat, Forschungseinrichtungen und Anbietern von Fortbildungen zum Themenfeld Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt • bundesweite Vernetzung
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, die kommunalisierte Mittel aus dem Zielbereich 12 (Schutz vor Gewalt und vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen) des HMSI erhalten. • Fachkräfte der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Institutionen aus der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Kindertagesstätten und Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen • Entscheidungsträgerinnen und -träger aus Politik und Verwaltung (Land und Kommunen) • indirekte Zielgruppe: von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie in ihrer Kindheit und Jugend betroffene Erwachsene und ratsuchende Unterstützungspersonen, weitere Fachkräfte, z.B. aus dem Gesundheitswesen
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<p>Die Versorgung in Hessen mit Fachberatung ist regional sehr unterschiedlich. In einigen Regionen bestehen eklatante Versorgungslücken. Eine landesweite Vernetzungsstruktur unterstützt den Fachaustausch sowie die Qualitätsentwicklung von Fachstellen und kann Bedarfe und Problemanzeigen bündeln und sichtbar machen. Als Servicestelle steht sie Fachberatungsstellen und Entscheidungsträgerinnen und -trägern auf Landes- und kommunaler Ebene bei fachlichen Fragen im Bereich sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zur Verfügung und unterstützt bei der Entwicklung und Umsetzung von multiprofessionellen Kooperationsmodellen und Kinderschutzmaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Die Landeskoordinierungsstelle steht in</p>

	regelmäßigem Austausch mit weiteren Landeskoordinierungsstellen, z. B. in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, und ist mit der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung (BKSF), der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Betroffenenverbänden und dem Bundesbetroffenenrat sowie anderen Fachgesellschaften und -verbänden bundesweit vernetzt.
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine nachhaltige Arbeit der Landeskoordinierungsstelle ist eine institutionelle Förderung durch das Land Hessen erforderlich. • Die Landeskoordinierungsstelle muss in ihrer Rolle als Interessenvertretung der spezialisierten Fachberatungsstellen (und Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot) gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend unabhängig agieren können. Dies ist bei der Trägerschaft und dem Zuwendungsvertrag sicherzustellen. • Die Landeskoordinierungsstelle soll für alle aus dem Zielbereich 12 vom HMSI geförderten Beratungsstellen zuständig sein. • Die plurale Beratungslandschaft sollte sich auch in ihrer Organisationsstruktur abbilden und zur Qualitätskontrolle (z. B. über eine entsprechende Mitgliederstruktur) über angemessene Verständigungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten verfügen. • Die Zusammenarbeit mit dem Landesbetroffenenrat ist in der Organisationsstruktur verankert. Die Organisationsstruktur stellt die Beteiligung von Betroffenen auch darüber hinaus sicher. • Die Landeskoordinierungsstelle soll in ihrer Konzeption, Arbeitsweise und Organisationsstruktur Trauma-informierte Konzepte umsetzen, die Themenbereiche wie Organisationsentwicklung, Arbeitsbedingungen, Angebotsstruktur, Qualitätssicherung, Betroffenenbeteiligung, Qualifizierung etc., adressieren.
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Die finanzielle Verantwortlichkeit für die dauerhafte Umsetzung liegt beim Land Hessen. • Die inhaltliche Umsetzung liegt bei einer unabhängigen Organisation, die die oben angeführten Kriterien erfüllt.
<i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, die kommunalisierte Mittel aus dem Zielbereich 12 (Schutz vor Gewalt und vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen) des HMSI erhalten, sowie Fachberatungsstellen in Gründung und Aufbau. • Landesbetroffenenrat, Betroffenenverbände, weitere Betroffene bzw. Betroffenenvertreterinnen und -vertreter
3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<p>Welche wichtigen Schritte/Meilensteine sind angedacht?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung einer temporären Arbeitsgruppe zum Aufbau und zur Struktur der Landeskoordinierungsstelle. Die Arbeitsgruppe sollte sich aus erfahrenen Fachberaterinnen und -beratern, Personen der Organisationsentwicklung sowie Betroffenenvertreterinnen und -vertretern zusammensetzen. Aufgaben der Arbeitsgruppe sind die Entwicklung einer Struktur unter Einbeziehung der Fachpraxis und von

	<p>Betroffenenperspektiven, Ausschreibung und Auswahl der dauerhaften Stellen.</p> <p>2. Anschließend dauerhafte Förderung der Koordinierungsstelle auf Grundlage der zuvor entwickelten Organisationsform und der Bedarfe, die dabei definiert wurden.</p>
<p>4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene</p>	
<p>Gibt es Planungen/Projekte/Maßnahmen/Initiativen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene, an die die Maßnahme anknüpfen kann / deren Entwicklung für die Maßnahme relevant sind?</p> <p>Das HMSI und der Paritätische Wohlfahrtsverband Hessen haben 2021 das Projekt zur Koordinierung der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend gestartet. Ziel des dreijährigen Projekts ist es, Strukturen zur Vernetzung und Kooperation bestehender Angebote zu schaffen, den Ausbau von Beratungskapazitäten voranzutreiben und einen vergleichbaren Standard für die Qualität der Beratung in Hessen zu etablieren. Im Rahmen des Projekts werden in Zusammenarbeit mit den Fachstellen landesweite Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Projekts hin zu einer Landeskoordinierungsstelle erarbeitet. Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet. Die Etablierung einer zukünftigen Landeskoordinierungsstelle sollte an den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung wie auch den Empfehlungen der Fachstellen ausgerichtet sein und an bereits etablierte Strukturen anknüpfen.</p>	

<p>Titel der Handlungsempfehlung</p>	
<p>Flächendeckender Ausbau von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen</p>	
<p>1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung</p>	
<p><i>Kurzbeschreibung</i></p>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <p>Aufbau eines landesweiten, dichten Netzes von spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung von durch sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffenen mit zeit- und ortsnahe, qualifizierten, zielgruppenspezifischen, Trauma-informierten, zeitlich nicht begrenzten, anonymen und kostenfreien Beratungsangeboten • Versorgung von durch sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend Betroffenen mit Gruppen-, Vernetzungs-, Selbsthilfe-, Beteiligungs-, Mitgestaltungs-, Empowerment- sowie weiteren Angeboten • Versorgung von Fachkräften, Angehörigen und Privatpersonen mit zeit- und ortsnahe, qualifizierter und kostenfreier Beratung zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend • Versorgung der Fachkräfte einer Region mit qualifizierten Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend • Versorgung der Region mit fallunabhängigen Präventionsangeboten gegen sexualisierte Gewalt (vorausgesetzt, in der Region sind Trauma-informierte Interventionsmöglichkeiten vorhanden bzw. werden zeitgleich aufgebaut) • Herstellung bzw. Sicherstellung der Bekanntheit bestehender Angebote bei Betroffenen, Fachkräften und unterstützenden Personen, inkl. damit einhergehender Bekanntheit der Qualitätsstandards, Datenschutz-, Informations-, Mit- und Selbstbestimmungs-, Widerspruchs- und Beschwerderechte

	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung und systematische Integration von Trauma-Informiertheit in allen Angeboten, Arbeitsbereichen und Organisationsstrukturen der spezialisierten Fachberatungsstellen (d.h. in der Beratung von Betroffenen, Unterstützungspersonen und Fachkräften, bei Fortbildungen, Selbsthilfe-, Vernetzungs-, Beteiligungs-, Empowerment- und allen weiteren Gruppen-, Präventions- und Interventionsangeboten, Arbeitsbedingungen, in der räumlichen Umgebung, im Governance-Bereich, bei administrativen Abläufen, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit, etc.); dies beinhaltet auch die systematische Integration der Betroffenen-, Nutzerinnen- und Nutzer und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterexpertise in die Angebote und die Sicherstellung adäquater Arbeitsbedingungen <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckende Versorgung mit Kompetenzzentren vor Ort • Aufbau von Fachberatungsstellen in Regionen, die bisher keine haben • Aufbau und Pflege von regionalen fallübergreifenden Kooperationen zwischen Fachberatungsstellen, Jugendamt und anderen Akteurinnen und Akteuren (wie Schule, Gesundheitswesen, Polizei etc.) zur Verbesserung der Kooperation im Einzelfall • fortlaufend Expertise von Betroffenen einholen und berücksichtigen • Kernbestandteile: Trauma-informierte Haltung sowie das Wissen um Ausmaß und Dynamik von sexualisierter Gewalt und über Täter- und Täterinnenstrategien – einzufordern bei der Umsetzung der Maßnahme von allen relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie auf allen unterschiedlichen Organisationsebenen von Fachberatungsstellen <p>Warum ist die Maßnahme wichtig?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des staatlichen Schutzauftrags, für ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern zu sorgen • Fachberatung als wichtiger und unerlässlicher Bestandteil zur Erfüllung dieser Pflicht <p>Welche Folgen hat es, wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird weiterhin jedes Jahr Tausenden von Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt widerfahren. • Ein Nichthandeln wird Täterinnen und Täter ermutigen, weiterhin Gewalt zu verüben. • Betroffene werden ihre Traumata nicht besprechen und aufarbeiten können. • Regionale Kooperationen werden erschwert. • Kompetenzen betroffener Erfahrungsexpertinnen und -experten werden zur Prävention und Folgenbearbeitung sexualisierter Gewalt nicht genutzt. • Betroffene Kinder und Jugendliche werden nicht frühzeitig geschützt werden können.
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Durch sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend betroffene Kinder, Jugendliche und inzwischen Erwachsene (unter besonderer Berücksichtigung vulnerabler und derzeit unterversorgter Gruppen)

	<ul style="list-style-type: none"> • Angehörige und private Unterstützungspersonen von Betroffenen • Kinder und Jugendliche (Prävention) • Fachkräfte (Prävention und Fortbildung)
<p><i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Kooperation in Fällen von Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt • Reduktion des Ausmaßes von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche • frühzeitigeres Erkennen, frühzeitigere Beendigung laufender sexualisierter Gewalt und frühere Hilfe für Betroffene • weniger Leid und Qualen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch Traumafolgenbearbeitung • Reduktion der Folgeschädigungen für Betroffene durch früheres Intervenieren und passende Unterstützungs- und Empowerment-Angebote • sinkende Folgekosten, z. B. im Gesundheitswesen und durch Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung • weitere positive Sekundäreffekte, wie z. B. verbesserte gesellschaftliche Teilhabe von Betroffenen und mehr Bildungsgerechtigkeit aufgrund reduzierter Traumafolgestörungen

2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure

<p><i>Umsetzungsebene</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der kommunalisierten Landesmittel • Finanzierung der dem aktuellen Stand der fachwissenschaftlichen Debatte entsprechenden und insbesondere Trauma-informierten Konzeptionierung von Fachberatungsstellen auf allen sieben Ebenen, inkl. von Betroffenenbeteiligungsmöglichkeiten [inkl. Beteiligungsmöglichkeiten für (ehemalige) Nutzerinnen/Nutzer der jeweiligen Fachberatungsstelle]; wo immer umsetzbar, auch für betroffene Kinder und Jugendliche • Die Qualitätsstandards, die im Rahmen des Projekts zur Koordinierung der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend für hessische Fachberatungsstellen definiert werden, sollen in den hessischen Fachberatungsstellen umgesetzt werden. Dabei werden die Qualitätsstandards der BKSF als Orientierungshilfe genutzt. • Die Landesregierung orientiert sich bei der Mittelvergabe an der Umsetzung der Qualitätskriterien, die auf Grundlage regelmäßiger Analysen unter Beteiligung von Betroffenen, Fachberatungsstellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickelt werden, und unterstützt in entsprechenden Fällen den Aufbau einer qualitativ hochwertigen Fachberatung. • ausreichend viele niedrigschwellige, zeitnahe, erreichbare, barrierefreie, kostenfreie, zeitlich unbegrenzte und auf Wunsch anonyme Beratungsangebote (auch digital), die durch Öffentlichkeitsarbeit den Ratsuchenden bekannt gemacht werden • Berücksichtigung der Bedarfe aufgrund besonderer räumlicher und sozialer Strukturen (ländlicher Raum, Dolmetschbedarf, Beratung in leichter Sprache etc.) • ausreichende Personalausstattung, insbesondere auch für kleine und neu gegründete Fachberatungsstellen, für eine qualitätsgesicherte Arbeit der Fachberatungsstellen und gesicherte Finanzierung für z. B. Präventions- und Qualifizierungsangebote, Gruppen- und Vernetzungsarbeit und
-------------------------------	---

	<p>zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen, Schulen, Vereinen etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Trauma-informierten Angeboten für übergreifende Kinder und Jugendliche außerhalb der Strukturen der Fachberatungsstellen, d.h. räumlich und konzeptionell getrennt vom Beratungsangebot für Betroffene
<p><i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Landesregierung • Initiierung der finanziellen und fachlichen Beteiligung der Gebietskörperschaften
<p><i>Weitere Akteurinnen und Akteure</i></p>	<p>Welche Akteurinnen/Akteure sind bei der Umsetzung der Maßnahme relevant bzw. davon direkt betroffen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesjugendamt und Jugendämter (Aufbau von Kapazitäten für fallübergreifende Kooperation und Fallarbeit, z. B. für Helferkonferenzen, Initiierung von § 78 SGB VIII-Arbeitskreisen) • bestehende spezialisierte Fachberatungsstellen und Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot (Ausbau des Angebots) • andere Beratungsstellen (Klärung der thematischen Zuständigkeiten, Kooperation bezüglich Kindeswohlgefährdungsfällen) • Betroffene als primäre Zielgruppe sowie ihre Vertretung, einschließlich des Landesbetroffenenrats und weiterer Betroffenenvertretungen, wo oder sobald vorhanden
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	
<p><i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i></p>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bedarf an Beratung und anderen Angeboten von spezialisierten Fachberatungsstellen (Prävention, Qualifizierung, Kooperation) muss erfasst werden. <p>Welche wichtigen Schritte/Meilensteine sind angedacht?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Qualitätsstandards für die Vergabe von kommunalisierten Fördergeldern und Bereitstellung von Ressourcen für die Überprüfung der Einhaltung dieser Qualitätsstandards (BKSF-Standard und die sich in der Entwicklung befindenden Hessischen Qualitätsstandards) • Etablierung von systematischer Beteiligung von Betroffenen und weiteren Nutzerinnen und Nutzern der Fachberatungsstellen bei der Erfassung von Bedarfen, Verbesserungsvorschlägen, Planung, Umsetzung, Evaluation und ggf. Anpassung von Maßnahmen • Aufklärung und Sensibilisierung aller Bezugspersonen und Fachkräfte in der Kommune, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben • Schulungen zur Befähigung von Fachkräften zum adäquaten Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt • landesweite Vernetzung der Fachberatungsstellen (LKSF) untereinander sowie der Fachberatungsstellen mit Betroffenenvertretungen (z. B. Landesbetroffenenrat) • Beim Aufbau neuer Fachberatungsstellen ist zu berücksichtigen, dass der Bedarf mit Bekanntwerden des Unterstützungsangebotes in den Folgejahren stetig steigen wird.

	<p>Welche Institutionen, Verbände müssen kontaktiert und involviert werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommunale Spitzenverbände (Zustimmung zu und Umsetzung der entwickelten Qualitätsstandards) • Kooperation mit dem Paritätischen, der BAG Forsa (Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.), womöglich auch mit der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI) und dem Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) als Verbände, die spezialisierte Fachberatungsstellen vertreten, sowie mit der BKSF als Bundeskoordinierungsstelle für Fachberatungsstellen • noch zu gründende Landeskoordinierungsstelle • die Interimsbetroffenenbeteiligung und im Anschluss der noch zu gründende Betroffenenrat sowie, sobald vorhanden, weitere Betroffenenvertretungen <p>Wo benötigt es neue/angepasste Strukturen, Rollenklarheit, Kooperation?</p> <p>Es bedarf einer klaren Definition von Mindeststandards für Neugründungen und die Hessischen Qualitätsstandards als mittelfristiges Qualitätsziel. Diese Standards müssen von den Fachberatungsstellen und Betroffenenvertreterinnen und -vertretern unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft erarbeitet und verabschiedet werden.</p>
--	---

Titel der Handlungsempfehlung	
Förderung verbindlicher Kooperationsbeziehungen zwischen öffentlicher Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren auf kommunaler Ebene	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
<i>Kurzbeschreibung</i>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <p>Das Land Hessen fördert verbindliche Kooperationsbeziehungen zwischen der öffentlichen Jugendhilfe, spezialisierten Fachberatungsstellen und ggf. Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren auf kommunaler Ebene.</p> <p>Dadurch werden im Falle der Vermutung und des Offenwerdens von sexualisierter Gewalt ein eindeutiges Vorgehen angestrebt und strukturierte Handlungsabläufe sowie die Planung des Schutzes eines Kinds innerhalb der Familie oder durch eine Bezugsperson festgelegt.</p> <p>Es werden Vereinbarungen getroffen zur Information und Aufklärung der relevanten Akteurinnen und Akteure in den jeweiligen Sozialräumen. Für die Einzelfallarbeit werden die Rollen und Aufgaben der verschiedenen beteiligten Institutionen und Personen definiert, um interinstitutionelle Reibungsverluste zu minimieren und stattdessen ein zügiges, transparentes Handeln zu ermöglichen. Oberstes Ziel dabei ist die Sicherstellung des Schutzes eines Kindes oder Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus wird die Vermittlung und das Anbieten beraterischer und therapeutischer Unterstützung für die betroffenen Kinder und</p>

Jugendlichen, für nicht-gewaltausübende Eltern(-teile) sowie auch für gewaltausübende Eltern(-teile) gewährleistet.

Voraussetzung für ein gutes Gelingen im Einzelfall ist eine stabile Vertrauensbasis zwischen den beteiligten Fachkräften. Hierfür ist ein regelmäßiger fallübergreifender, interdisziplinärer Fachaustausch notwendig, um sich kennenzulernen, um Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Institutionen zu verstehen und angemessen in der einzelnen „Fallarbeit“ zu berücksichtigen (vgl. Konzeption institutionelle Kooperation Wiesbaden <https://wildwasser-wiesbaden.de/assets/files/fachtexte/institutionelle-kooperation-bei-sexueller-gewalt-gegen-maedchen-und-jungen.pdf> sowie Regionale Frühprävention Stadt und Landkreis Gießen <https://www.lkgi.de/jugend-und-schule/jugendhilfe/regionale-fruehpraevention>)

Anforderungen an die Hessische Landesregierung: Die Landesregierung fördert die Etablierung interdisziplinärer Kooperationsbeziehungen zwischen öffentlicher Jugendhilfe, spezialisierten Fachberatungsstellen, Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren auf kommunaler Ebene durch untenstehende Umsetzungsschritte.

Anforderungen an die öffentlichen Jugendhilfeträger: Für die Etablierung einer verlässlichen Einbeziehung sexualisierter Gewalt in die verbindlichen Kooperationsstrukturen auf kommunaler Ebene benötigt es die Bereitschaft des öffentlichen Jugendhilfeträgers, personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist eine transparente, kontinuierliche, Trauma-informierte (d.h. u.a. eine Betroffene beteiligende und intersektionale) Jugendhilfe- und Sozialplanung zum Thema „sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend“ notwendig. Auch das Land sollte hier personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, wie dies z.B. aus dem Bundesfonds Frühe Hilfen vermittelt über die Länder erfolgt.

Anforderungen an die freien Träger bzw.

Fachberatungsstellen: Bereitschaft und Möglichkeit, personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?

- Die Landesregierung sollte die Etablierung verbindlicher Kooperationsbeziehungen auf kommunaler Ebene durch den Aufbau interdisziplinärer kommunaler Arbeitsgemeinschaften fördern (siehe § 78 SGB VIII, inkl. Betroffenenbeteiligung).
- Die Landesregierung sollte die Erarbeitung verbindlicher kommunaler Kooperationsvereinbarungen zwischen öffentlicher Jugendhilfe, spezialisierten Fachberatungsstellen, Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren fördern.

Warum ist die Maßnahme wichtig?

- Fallverantwortliche Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe sollen Handlungssicherheit für das fachgerechte Arbeiten im Bereich sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erhalten.
- Bestehende regionale Angebote und Fachexpertise zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend sollen im Sinne der Betroffenen niedrigschwellig und sozialraumorientiert (§ 16 KJSG) zur Verfügung stehen und bestmöglich genutzt werden.
- Die vielerorts noch mangelnde interdisziplinäre Kooperation in Fällen sexualisierter Gewalt soll ausgebaut und weiterentwickelt werden.

	<p>Welche Folgen hat es, wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen wird die regional vorhandene interdisziplinäre Expertise vorenthalten.
<p>Zielgruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Führungskräfte der öffentlichen Jugendhilfe • Entscheidungsträgerinnen und -träger aus Politik und Verwaltung (Land und Kommunen) • Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der spezialisierten Fachberatungsstellen und Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot bei sexualisierter Gewalt • indirekte Zielgruppe: von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und ihr Umfeld (Eltern, Lehrerinnen und Lehrer etc.)
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<p>Umsetzungsebene</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung und Finanzierung einer vom Land koordinierten Reflexionsgruppe von Führungskräften (Leitungskräfte der öffentlichen Jugendhilfe) zum Fachaustausch über bereits bestehende Formate kommunaler Kooperationsbeziehungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Berichte und Austausch über Best Practice-Modelle in den Kommunen ○ Erarbeitung von Leitfäden zu Verfahrensabläufen in Jugendämtern unter Berücksichtigung interdisziplinärer Kooperationen ○ Adaption auf kommunale Begebenheiten: Entwicklung von Arbeitspaketen, die jeweils an die kommunalen Bedarfe angepasst werden können ○ Kooperation mit einzurichtender landesweiter Forschungsstelle: wissenschaftliche Evaluierung von kommunalen Formaten, insbesondere auch unter Einbezug intersektionaler und von Betroffenenperspektiven ○ Ausbau der Förderung regelmäßiger, verpflichtender Fachfortbildungen (arbeitsfeldübergreifend) für Fachkräfte (dient auch der Vernetzungskompetenz der Fachkräfte) • Die Maßnahme bezieht die Organe der Betroffenenvertretung ein. Wo immer möglich sollen Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche geschaffen werden.
<p>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Landesregierung
<p>Weitere Akteurinnen und Akteure</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Jugendämter (Aufbau von Kapazitäten für fallübergreifende Kooperation und Fallarbeit, z. B. für Helferinnen- und Helferkonferenzen, Initiierung von Arbeitskreisen i.S.v. §78 SGB VIII) • bestehende und noch entstehende spezialisierte Fachberatungsstellen und Beratungsstellen mit spezialisiertem Angebot • andere Beratungsstellen (Klärung der thematischen Zuständigkeiten, Kooperation bezüglich Kindeswohlgefährdungsfällen)

	<ul style="list-style-type: none"> Betroffene als indirekte Zielgruppe sowie ihre Betroffenenvertretungen
3. Konkretisierungsschritte	
für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)	/
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<p>Gibt es Planungen/Projekte/Maßnahmen/Initiativen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene, an die die Maßnahme anknüpfen kann / deren Entwicklung für die Maßnahme relevant sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> Regionale Frühprävention Stadt und Landkreis Gießen (https://www.lkgi.de/jugend-und-schule/jugendhilfe/regionale-fruehpraevention) Wiesbaden: „Institutionelle Kooperation bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Eine Konzeption aus der Praxis für die Praxis“, (https://wildwasser-wiesbaden.de/assets/files/fachtexte/institutionelle-kooperation-bei-sexueller-gewalt-gegen-maedchen-und-jungen.pdf) <p>Gibt es bereits Vorarbeiten/Maßnahmen aus dem LAP 2012, auf die aufgebaut/die weiterentwickelt werden können?</p> <ul style="list-style-type: none"> Fortbildungsreihe der Hessischen Landesarbeitsgemeinschaft feministischer spezialisierter Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend 	

Titel der Handlungsempfehlung	
Niedrigschwellige Zugänge zu Unterstützungsleistungen für Betroffene	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
Kurzbeschreibung	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme? Betroffene sexualisierter Gewalt, die Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen und die Folgen der Tat nicht mit sich allein ausmachen wollen, haben zahlreiche Institutionen, an die sie sich wenden müssen bzw. können. Infrage kommen z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Polizei und Staatsanwaltschaft bei einer Strafanzeige, das Gesundheitssystem bei körperlichen bzw. psychischen Verletzungen, die Gesetzliche und Private Krankenversicherung, insbesondere für die Beantragung therapeutischer Leistungen, die Versorgungsverwaltung bei Beantragung von Leistungen des Opferschadensrechts, die Gesetzliche Rentenversicherung bei Erwerbsunfähigkeitsrenten, die Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliches Engagement für Anträge nach dem Ergänzenden Hilfesystem, Fachberatungsstellen, Selbsthilfeinstitutionen, WEISSER RING e.V., Opferhilfen.

	<p>Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten ist der Zugang für Betroffene zu Hilfen und Unterstützungssystemen erschwert. Das betrifft besonders die differenzierten Sozial(versicherungs)systeme (insbesondere SGB V, SGB VI und OEG bzw. SGB XIV) sowie ergänzende Hilfeinstitutionen (Ergänzendes Hilfesystem bzw. Fonds Sexueller Missbrauch), die einer eigenen – auch betriebswirtschaftlichen – Logik folgen. Eine mangelnde Abstimmung der Systeme verlangt von Betroffenen immer wieder neu, die Gründe für eine Antragsleistung detailliert darzulegen. Zum einen kann das dazu führen, dass deshalb keine Anträge gestellt werden, um sich den psychischen und physischen Belastungen nicht aussetzen zu müssen, zum anderen besteht die Gefahr von seelischen Belastungen und Retraumatisierungen. Hinzu kommt, dass nicht alle Ansprechpersonen durch Aus- oder Weiterbildung Kompetenzen im Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt erworben haben, Antragsverfahren meist lange dauern und Nachfragen erforderlich sind.</p> <p>Zudem erfordert der Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt und mit Betroffenen anderer traumatischer Erlebnisse eine besondere Traumainformiertheit derjenigen, die einen direkten Kontakt mit ihnen haben.</p> <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Trauma-informierte Anlaufstelle für die unterschiedlichen Hilfesysteme, bei der eine Beratung, die Annahme von Anträgen und etwaige Rückfragen durchgeführt werden („One face to the customer“) • Qualifizierte Fort- und Weiterbildung für die o.g. Institutionen, wie z.B. Verständnis der Folgen sexualisierter Gewalt und Kenntnisse in (Trauma-)informierter Gesprächsführung
<p><i>Zielgruppe</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene sexualisierter Gewalt • Versorgungsverwaltung • Gesetzliche und Private Krankenversicherung • Gesetzliche Rentenversicherung • Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch • Beratungsstellen und Selbsthilfeinstitutionen
<p><i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i></p>	<p>Erwartete Effekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Gefahr einer (Re-)Traumatisierung von Betroffenen sexualisierter Gewalt • höhere Inanspruchnahme von zustehenden Leistungen für Betroffene <p>Hemmnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versuch, für Menschen mit Behinderungen eine Anlaufstelle zur Antragstellung zu implementieren (Gemeinsame Servicestelle), ist gescheitert • Erfordernis eines Kooperationswillens von Institutionen gesetzlicher Versicherungen, der Versorgungsverwaltung und anderer
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<p><i>Umsetzungsebene</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Modellversuch in Hessen • beginnend mit der Versorgungsverwaltung und einer Gesetzlichen Krankenversicherung

<p>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Hessische Landesregierung
<p>Weitere Akteurinnen und Akteure</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche und Private Krankenversicherung Gesetzliche Rentenversicherung Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch Anbieter (psycho-)therapeutischer Leistungen Beratungsstellen Selbsthilfeinstitutionen Betroffenenverbände bzw. Betroffenenvertreterinnen und -vertreter
<p>3. Konkretisierungsschritte</p>	
<p>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</p>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> Klärung der Frage, inwieweit Fachberatungsstellen die Koordinierungsfunktion wahrnehmen könnten. <p>Welche wichtigen Schritte/Meilensteine sind angedacht?</p> <ul style="list-style-type: none"> Prüfen des bayrischen Wegs, bei der Versorgungsverwaltung „Sonderbetreuerinnen und -betreuer“ für Gewaltopfer einzusetzen – Wie sind die Erfahrungen? Kann das Modell auf Opfer sexualisierter Gewalt übertragen werden? https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/zbfs_intranet/ha uptseiten/stabsstelle/pressemitteilungen/20.18.pdf.pdf Klärung datenschutzrechtlich relevanter Fragestellungen mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Erarbeitung eines Konzeptes in Kooperation mit dem Landesbetroffenenrat Gespräche mit der Versorgungsverwaltung Hessen Gespräche mit den Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherungen, um herauszufinden, ob eine KV an einem Modellprojekt teilnimmt <p>Wo benötigt es neue/angepasste Strukturen, Rollenklarheit, Kooperation?</p> <ul style="list-style-type: none"> In erster Linie bedarf es eines Kooperationswillens.

<p>Titel der Handlungsempfehlung</p>	
<p>Niedrigschwellig zugängliche digitale Informationsplattform</p>	
<p>1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung</p>	
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme? Betroffene und weitere Personen, wie z. B. Angehörige, sollen sich schnell, niedrigschwellig und ausreichend über ihre Rechte und Leistungsansprüche sowie über Beratungsangebote informieren können.</p> <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer mobil optimierten Webseite mit zumindest folgenden Informationen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Digitale Landkarte Unterstützungsangebote (Beratungsstellen für Betroffene, Selbsthilfevereine etc.), ○ Ansprechinstitutionen, -stellen und -personen hinsichtlich der Hilfesysteme, ○ Verweis auf psychotherapeutische Hilfen, ○ Vorgehen bei Anzeigeerstattungen, ○ Sozialrechtliche Hilfesysteme SGB V, SGB VI und Opferentschädigungsgesetz (OEG/SGB XIV), ○ Ergänzende Hilfesysteme (EHS), ○ Definition und Folgen sexualisierter Gewalt, ○ politische Interessenvertretungen und Beteiligungsmöglichkeiten, ○ Online- und Offline-Selbsthilferessourcen. • Die Ausgestaltung der Website soll Trauma-informiert erfolgen. Dies bedeutet u. a., dass an die Aufbereitung dieser Informationen folgende Anforderungen zu stellen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung aus Sicht der Betroffenen, d. h. auch Mythen, Vorbehalte und Vorurteile mit aufnehmen und Verhaltenstipps geben, „Mythen“ im Informationsangebot benennen (z. B. Anzeigepflichtigkeit bei OEG-Leistungsinanspruchnahmen, psychotherapeutische Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung) ○ Inklusive bzw. intersektionale Gestaltung, d. h. z. B. leichte Sprache, barrierefreier Zugang für alle Menschen mit Behinderungen, Mehrsprachigkeit der Website, zielgruppenspezifische Angebote ○ Exit-Button, Feedbackmöglichkeiten, niedrigschwellige und leicht verständliche Informationen, ggf. verdeutlicht durch anschauliche Beispiele, Content Notes, wo relevant • Beteiligung des Landesbetroffenenrats an der Entwicklung • fortlaufende Finanzierung und Betreuung durch Anschluss an eine entsprechende Landesinstitution und kontinuierliche Einbindung der Betroffenenperspektive
<i>Zielgruppe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene sexualisierter Gewalt • Angehörige • Fachkräfte
<i>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Erleichtern der Suche nach Beratungs- und Leistungsangeboten für Betroffene sexualisierter Gewalt bzw. für deren Angehörige • Informationsplattform für Fachkräfte
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesebene
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Hessische Landesregierung • ggf. später einzurichtende/einzurichtender unabhängige Landesbeauftragte bzw. unabhängiger Landesbeauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (siehe Steckbrief: „Einsetzen einer/eines Landesbeauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und die Belange inzwischen erwachsener Betroffener (Arbeitstitel“)

Weitere Akteurinnen und Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • Landesbetroffenenrat (ggf. Interimsbeteiligung) • Gesetzliche und Private Krankenversicherung • Gesetzliche Rentenversicherung • Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch • Anbieter (psycho-)therapeutischer Leistungen • Psychosoziale Prozessbegleitung • Beratungsstellen • Selbsthilfeinstitutionen
3. Konkretisierungsschritte	
für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)	<p>Welche wichtigen Schritte/Meilensteine sind angedacht?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtung bereits existierender Plattformen • Einsetzen einer AG aus zuständigen Ressorts der Landesregierung und Betroffenenrat bzw. Interimsbetroffenenbeteiligung zur Planung der Realisierung

Titel der Handlungsempfehlung	
Bildungsplan Prävention gegen sexualisierte Gewalt	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
Kurzbeschreibung	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <p>Für eine erfolgreiche Prävention gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ist Bildung im institutionellen Bildungsweg entscheidend. Diese ist nicht losgelöst zu betrachten von Maßnahmen der Schutzkonzeptentwicklung in Kitas und Schulen sowie der präventiven Bildung von Erwachsenen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen, insbesondere der verpflichtenden Qualifizierung der Fachkräfte (siehe Steckbrief Themenfeld 4 „Standards und Ausbau von Fort- und Weiterbildung im Kinderschutz, insbesondere IseF, Verfahrensbeistände und Sachverständige“). Diese Maßnahmen verzahnen sich zu einem Gesamtkonzept von Prävention. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen obliegt den Erwachsenen. Ziel der Maßnahme ist, Kinder und Jugendliche durch eine fachlich fundierte Bildung präventiv alters- und entwicklungsentsprechend zu befähigen, sich Hilfe zu holen, sich mitzuteilen, Grenzen bei sich zu erkennen, beim Anderen zu respektieren, eine respektvolle Haltung gegenüber dem (sexuellen) Miteinander zu entwickeln, ein altersadäquates Wissen über sexuelle Übergriffe, Missbrauch und sexualisierter Gewalt zu erlangen – im analogen wie im digitalen Bereich.</p> <p>Sexuelle Bildung bzw. Sexualpädagogik ist nicht gleich präventive Bildung gegen sexualisierte Gewalt. Sie ist jedoch ein ineinandergreifender Teil innerhalb der Prävention: Dort wird Wissen über Sexualität vermittelt, auf das in der präventiven Bildung gegen sexuelle Gewalt aufgebaut werden kann. In wiederkehrenden Bildungseinheiten sollten mit zunehmendem Alter die zu behandelnden Aspekte erweitert werden, z. B. durch die Thematisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • sexualisierter Gewalt in digitalen Medien, • Pubertätsaspekte, • der eigenen Sexualität,

	<ul style="list-style-type: none"> • der zunehmenden Selbstverantwortung und damit auch von Peer-Gewalt. <p>Der Moment des „Fortlaufenden“ und teilweise Wiederholenden hat neben den sich verändernden Themen und der veränderten Aufnahmebereitschaft der Kinder und Jugendlichen auch den Zweck, wiederholt Informationen und Angebote zur Hilfe bereitzustellen. Somit wird ein Beitrag zum frühzeitigen Offenlegen von sexualisierter Gewalt erfolgen und Prävention geht über in Intervention. Durch die Trauma-informierte Gestaltung der Bildungsprogramme und Interventionen sowie ein gut verknüpftes Interventionsnetz werden traumatische Folgen möglichst minimiert. Die aufeinander aufbauenden, sich durch den gesamten institutionellen Bildungsweg ziehenden Bildungseinheiten richten sich an Kinder und Jugendliche, sollten aber zwingend mit einem Bildungsangebot an Eltern verknüpft werden. Dabei sollten Formate gewählt werden, die möglichst viele Eltern erreichen. Der Bildungsplan gilt ebenso für den Bildungsweg von Menschen mit Behinderungen, insbesondere da diese eine besonders vulnerable Gruppe für sexualisierte Gewalt sind. Dabei ist es notwendig, Bildungseinheiten zu konzeptionieren, die die Behinderungen und den Entwicklungsstand berücksichtigen. Dies erfordert besonders geschultes und erfahrenes Personal, interdisziplinäres Zusammenarbeiten und die dafür nötigen Ressourcen sowie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Konzeption, Umsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Bildungsprogramms.</p> <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verankerung Prävention gegen sexualisierte Gewalt im institutionellen Bildungsweg ab der Kindertagesstätte als Spiralcurriculum • Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure für die Umsetzung des Bildungsplans auf kommunaler Ebene nach § 78 SGB VIII, insbesondere: Fachkräfte für Prävention, Fachstellen für Intervention und Sexualpädagogik • Entwicklung Trauma-informierter, alters- und entwicklungsangemessener Bildungsinhalte durch Fachkräfte • Berücksichtigung insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
<p>Zielgruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Primär Kinder und Jugendliche • sekundär Eltern und Angehörige • sekundär Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in Schulen
<p>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</p>	<p>Erwartete Effekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Primär: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder und Jugendliche decken Taten früher oder mehr auf. ○ Kinder und Jugendliche erfahren idealerweise Hilfe, sodass Traumatisierungen mit langfristigen Folgen ggf. gemindert werden können. ○ Sexualisierte Gewalt unter Peers reduziert sich und wird sichtbar. ○ Gesellschaftliches Bewusstsein für sexualisierte Gewalt wird gestärkt ○ Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt und Betroffene wird erhöht. • Sekundär: <ul style="list-style-type: none"> ○ Offenlegung weiterer Taten sexualisierter Gewalt in allen Kontexten

	<ul style="list-style-type: none"> ○ höheres Maß an Beratungsbedarf und Hilfebedarf <p>Hemmnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Prävention ohne Intervention: Es müssen die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen in den Kommunen für Intervention und Hilfe vorhanden sein. • Fachpersonal für Bildung Prävention gegen sexuelle Gewalt muss rekrutiert bzw. ausgebildet werden.
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
<i>Umsetzungsebene</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Landesebene: Verordnung, Gesetz, Koordinierung, Mitfinanzierung • kommunale Ebene: Kommune (Jugendamt, Schulamt) zusammen mit Kindertagesstätten, Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen • verbindliche Kooperation mit Fachstellen und Fachkräften für Prävention von sexualisierter Gewalt vor Ort
<i>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • zuständige Ressorts der Hessischen Landesregierung
<i>Weitere Akteure</i>	<p>Welche Akteurinnen und Akteure sind bei der Umsetzung der Maßnahme relevant bzw. davon direkt betroffen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindertagesstätten, Schulen • Fachkräfte für Prävention von sexualisierter Gewalt • Fachberatungsstellen • Betroffenenbeteiligung bei der Konzeption der Inhalte
3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<p>Welche wichtigen Schritte/Meilensteine sind angedacht?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von personellen Ressourcen bzgl. Fachkräfte für Prävention bei sexualisierter Gewalt und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure des Bildungsplans (z.B. AG § 78 SGB VIII) • verpflichtend je eine Bildungseinheit mit allen 3. oder 4. Klassen und allen 6. oder 7. Klassen • Anschließend stufenweise Etablierung eines gesamten, fortlaufenden, den institutionellen Bildungsweg umfassenden Bildungsplans (Spiralcurriculum) zu Prävention von sexualisierter Gewalt; dabei ist die parallele Qualifizierung von Erwachsenen und eine Schutzkonzeptentwicklung zu beachten, es gilt, erst Erwachsene zu qualifizieren, dann Kinder und Jugendliche. • Ressourcen für Intervention weiter ausbauen

4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene

Gibt es Planungen/Projekte/Maßnahmen/Initiativen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene, an die die Maßnahme anknüpfen kann/deren Entwicklung für die Maßnahme relevant sind?

- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes
- SGB VIII (z.B. Verzahnung mit Jugendhilfeplanung, AG §78)
- Istanbul-Konvention

Titel der Handlungsempfehlung

Befähigung von Erwachsenen zur Prävention und Intervention

1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung

Kurzbeschreibung

Was ist das Ziel der Maßnahme?

- Erwachsene zur Prävention und Intervention befähigen, d.h. Erwachsene im Umfeld von Kindern und Jugendlichen „sehend“ und „aufmerksam“ machen, sodass diese Missbrauch erkennen, unklare, missbrauchsfördernde Strukturen unterbinden und kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner für Kinder und Jugendliche sein können.

Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?

Erwachsenen soll ein Wissen über Strategien von Täterinnen und Tätern und ein entsprechendes Handlungsverständnis vermittelt werden, damit sie sexualisierte Gewalt frühzeitig erkennen und unterbinden können. Es soll eine klare Haltung gegenüber Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt erworben werden. Zudem ist ein Wissen um sexuelle Traumata und deren Folgen geboten, um Kindern und Jugendlichen angemessen zu begegnen und ihnen ggf. Hilfe und Schutz anbieten zu können. Ferner sollte vermittelt werden, wo bzw. bei wem in solchen Fällen um Rat oder Hilfe gesucht werden kann (SGB VIII, § 8a Kinderschutzgesetz). Auf die Beteiligung der Betroffenenvertretungen und -verbände bei der Entwicklung von Maßnahmen ist zu achten.

- An Standards gebundene, fortlaufende präventive Bildung für alle Personen im Leben und Umfeld von Kindern und Jugendlichen, der Verantwortung der jeweiligen Gruppen entsprechend:
 - eine verpflichtende, umfassende Qualifizierung für das Fachpersonal,
 - eine verpflichtende, grundlegende Fortbildung für den Bereich der bezahlten Tätigkeiten von „Nicht-Professionellen“ und der Ehrenamtstätigkeiten, z. B. durch Integrierung in Ehrenamtszertifizierungen (z. B. Trainerinnen und Trainer-Schein, Jugendleitercard),
 - im Bereich der Eltern und Angehörigen freiwillige, aber präsente, gut beworbene und flächendeckend leicht zugängliche Angebote,
 - Trauma-informierte, diversitäts- und kultursensible Ausgestaltung.
- Schulen und Kindertagesstätten als Bildungsort für Eltern und Angehörige verstehen und aktivieren

	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung durch Quartiersmanagement, Nachbarschaftshilfe etc. • flächendeckende Struktur von Beratungsstellen schaffen, um <ul style="list-style-type: none"> ○ Fachpersonal und Fachwissen zugänglich zu machen, ○ Entwicklung von Schutzkonzepten zu unterstützen, ○ Handlungssicherheit bei nötigen Interventionen zu geben, ○ durch Öffentlichkeitsarbeit dazu beizutragen, das Thema sichtbar zu machen, (siehe Steckbrief: „Flächendeckender Ausbau von Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Hessen“) • gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung und Aktivierung der Zivilgesellschaft <p>Warum ist die Maßnahme wichtig? Kinder und Jugendliche sind existenziell darauf angewiesen, dass sie sensibilisierte, urteils- und handlungsfähige Erwachsene als Ansprechpartnerinnen und -partner haben. Die Befähigung von Erwachsenen zur Prävention ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.</p> <p>Welche Folgen hat es, wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird? Erwachsene und Fachkräfte, die sich nicht ausreichend mit dem Kontext sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt haben bzw. nicht über das notwendige Wissen verfügen, fällt es schwer, besonnen und reflektiert im Sinne der Opfer sexualisierter Gewalt zu handeln. Die Erfahrung zeigt ein sehr hohes Risiko, dass aus Unsicherheit und Überforderung nicht gehandelt bzw. eher „weggeschaut“ wird. Präventive Strukturen werden nicht ausreichend implementiert, z. B. in Einstellungsverfahren, Entwicklung von Schutzkonzepten, Bereitstellung von Ressourcen für Qualifizierungsmaßnahmen.</p>
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen im Leben und Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Dies schließt <ul style="list-style-type: none"> ○ zuvorderst den gesamten institutionellen Bereich ein, d. h. Fachpersonal, wie Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und -therapeuten etc. ○ sowie bezahlte Tätigkeiten von „Nicht-Professionellen“, wie z. B. Assistenz Tätigkeiten für Menschen mit Behinderung, ○ aber auch den „privaten Bereich“, d. h. Eltern und Angehörige sowie den Sport, Vereine, ehrenamtliche Jugendarbeit, Kirchen etc.
Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)	<ul style="list-style-type: none"> • Verminderung der Häufigkeit sexueller Übergriffe und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die in Abhängigkeitsverhältnissen leben • Vorfälle sexualisierter Gewalt werden schneller erkannt, bearbeitet und professionell aufgearbeitet. • Als Sekundärwirkung verbessert sich die Atmosphäre der Einrichtung hin zu Offenheit, Sicherheit und Transparenz. Dies schützt Mitarbeitende vor Überlastung und die Einrichtung vor personellen Ausfällen.
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
Umsetzungsebene	<ul style="list-style-type: none"> • Freie und öffentliche Kinder-, Jugend- und Familienhilfe • Institutionen und Organisationen, Vereine, Kirchen etc., die für und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten • Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsträgerinnen und -träger im Land und in den Kommunen • Einrichtungen, Organisationen, Vereine, Kirchen etc.
Weitere Akteurinnen und Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • Fachberatungsstellen • Fachaufsicht, Heimaufsicht • Beteiligung des Landesbetroffenenrats
3. Konkretisierungsschritte	
für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)	
4. Anknüpfungspunkte auf Europa-, Bundes- und/oder Landesebene	
<p>Gibt es Planungen/Projekte/Maßnahmen/Initiativen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene, an die die Maßnahme anknüpfen kann/deren Entwicklung für die Maßnahme relevant sind?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungen Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt (HMSI, Hessische feministische Fachberatungsstellen, pro familia, Deutscher Kinderschutzbund) • Sexuelle und reproduktive Rechte konkret (pro familia Bundesverband) <p>Projekt zur Koordination der Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (HMSI, Paritätischer Hessen, Fachberatung in Hessen)</p>	

Titel der Handlungsempfehlung	
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Umsetzung des Landesaktionsplans	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
Kurzbeschreibung	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme? Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist eines der zentralen Ziele des Landesaktionsplans. Kinder und Jugendliche haben gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Beteiligung an allen Entscheidungen, die sie betreffen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Prozesse, Entscheidungen, Maßnahmen und Programme, die dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt dienen.</p> <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme? Partizipation ist ein Schlüssel zur Identitätsstärkung und zur Stärkung und Festigung des Selbstvertrauens von Kindern und Jugendlichen. Eine zentrale Voraussetzung für die aktive Teilhabe an allen sie betreffenden Themen liegt darin, Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihre Gefühle und ihre Grenzen wahrzunehmen sowie sie für die Grenzen anderer zu sensibilisieren.</p> <p>Das Wissen um die Existenz sexualisierter Gewalt, ihre vielfältigen Formen im analogen wie digitalen Bereich, ihre komplexen Strukturen, ihre Folgen sowie Unterstützungsmöglichkeiten sind altersgemäß zu vermitteln.</p>

	<p>Hinsichtlich der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind gemäß der UN-Kinderrechtskonvention bzw. des SGB VIII Fachstandards zu verankern, die insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder und Jugendliche erhalten mit ihren individuellen Möglichkeiten Zugang zu Partizipationsprozessen. Die Partizipationskultur ist diversitätssensibel angelegt. • Bei der Frage nach Zugängen zu ihrer Lebenswelt sind Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu verstehen. • Beteiligung ist gewollt und wird (im Sinne einer Partizipationskultur) unterstützt. • Prozesse und Entscheidungen werden transparent gemacht. • Die in Beteiligungsverfahren eingesetzten Methoden entsprechen dem Entwicklungs- und Bildungsstand von Kindern und Jugendlichen. • Für Beteiligungsverfahren werden ausreichende Personal-, Sach- und Finanzressourcen bereitgestellt. • Ergebnisse und Entscheidungen aus dem Beteiligungsprozess werden zeitnah umgesetzt. • Es werden aktive Netzwerke aufgebaut, um die Beteiligung junger Menschen zu fördern. • Kinder und Jugendliche werden in ihrer Entfaltung von Partizipationskompetenzen durch gezielte Fortbildungsangebote unterstützt. • Partizipationsprozesse werden evaluiert. • In der Weiterführung des Landesaktionsplans muss die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden. <p>Konkret für die Thematik sexualisierte Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen beim Thema sexualisierte Gewalt ist zu beachten, dass es unter Kindern und Jugendlichen immer auch (unbekannt) Betroffene von sexualisierter Gewalt gibt. Insofern ist die Begleitung von Partizipationsprozessen durch Fachpersonal zwingend nötig und das Vorhalten von Hilfs- und Interventionsstrukturen geboten. • Betroffene (ältere) Jugendliche sollten, sofern sie dies wollen, als Erfahrungsexpertinnen und -experten eingebunden werden. • Partizipationsprozesse sind generell durch Fachpersonal zu begleiten, da die Thematik komplex ist und es einen sensiblen, entwicklungsadäquaten Umgang braucht. • Partizipationsprozesse zu allen Themenbereichen sind grundsätzlich Trauma-informiert zu gestalten. Dies gilt nicht nur, aber besonders für Partizipationsprozesse zu Themen mit potenziell traumatisierendem Inhalt, wie z. B. sexualisierte Gewalt. <p>Partizipation von Kindern und Jugendlichen zum Thema sexualisierte Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Erstellung von Schutzkonzepten in Schulen und Kindertagesstätten sowie Vereinen, sozialen Einrichtungen, der offenen Jugendarbeit • Einbindung der Schülerschaft bzw. Schülervertreterinnen und -vertreter auf Länderebene und auf kommunaler Ebene • Jugendhilfeplanung <p>Warum ist die Maßnahme wichtig?</p>
--	--

	Eine Beteiligung ist nicht nur das Recht von Kindern und Jugendlichen, sondern hat auch positive Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden, die Identitätsförderung, ihr Sicherheitsgefühl und trägt zum Erfolg von Prävention und Intervention im Kinderschutz bei. Durch die aktive Beteiligung werden Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten wahrgenommen.
2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure	
Umsetzungsebene	<ul style="list-style-type: none"> • Freie und öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, Institutionen aus der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Bildung, Schulen, Vereine und weitere Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsträgerinnen und -träger aus Politik und Verwaltung (Land und Kommunen)
Weitere Akteurinnen und Akteure	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche und ihre Interessensverbände, z. B. die Landesschülerinnen- und -schülervertretung Hessen oder andere, sind in die Konzeption, Ausgestaltung und Evaluierung von Beteiligungsprozessen zu integrieren; zudem ggf. der Landesbetroffenenrat beratend

Titel der Handlungsempfehlung	
Moderierter interdisziplinärer Austausch zu den Anforderungen des Kinderschutzes an die Arbeit mit Täterinnen und Tätern aus Sicht verschiedener Akteurinnen und Akteure	
1. Kurzbeschreibung und intendierte Wirkung	
Kurzbeschreibung	<p>Was ist das Ziel der Maßnahme?</p> <p>Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist – im Sinne der möglichen Vermeidung von Taten – ein wichtiger Baustein für die Prävention von sexualisierter Gewalt. Bislang gibt es auf Bundes- bzw. Landesebene keine systematische Bearbeitung der Frage, welche Anforderungen der Kinderschutz an die unterschiedlichen Angebote der Arbeit mit Täterinnen und Tätern stellt und wie diese in der Arbeit der Angebote bereits Berücksichtigung finden bzw. in Zukunft finden könnten. Angebote der Täterinnen- und Täterarbeit stoßen ihrerseits an unterschiedliche Grenzen, sie im Sinne des Kinderschutzes weiterzuentwickeln.</p> <p>Im Rahmen der bisherigen Überarbeitung des Landesaktionsplans war es nicht möglich, die unterschiedlichen, zielgruppenspezifischen Angebote der Arbeit mit (jugendlichen bzw. erwachsenen) Täterinnen und Tätern, mit tatgeneigten Personen und mit Personen mit Präferenzstörungen darzustellen, die mit diesen Angeboten verbundenen Kontroversen ausreichend zu diskutieren und Maßnahmen zur Weiterentwicklung im Sinne des Landesaktionsplans zu formulieren. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, einen interdisziplinären Austausch zu den Anforderungen des Kinderschutzes an die Arbeit mit Täterinnen und Tätern in moderierter Form durchzuführen.</p> <p>Ein zentrales Ziel ist hierbei, die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven aus den Angeboten der Täterinnen- und Täterarbeit</p>

	<p>zusammen mit Perspektiven aus der Betroffenenvertretung wie aus anderen für den Kinderschutz relevanten Bereichen (z.B. öffentlicher Jugendhilfeträger, Justiz, Gesundheitswesen etc.) zusammenzuführen und leistungsorientiert zu diskutieren.</p> <p>Was sind die Kernelemente und die wichtigsten Teilaspekte der Maßnahme?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moderierter Austausch zu unterschiedlichen Perspektiven und Hintergründen im Arbeitsfeld • Definition von Anforderungen an Täterinnen- und Täterarbeit aus Sicht des Kinderschutzes • Darstellung und Austausch über vorhandene Qualitätsstandards und ethische Maßstäbe von Angeboten der Täterinnen- und Täterarbeit in Hessen • Einbeziehen von Perspektiven weiterer im Kinderschutz bedeutsamer Akteurinnen und Akteure
<p>Zielgruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstellen mit Angeboten der Täterinnen- und Täterarbeit bei sexualisierter Gewalt • Betroffene Erfahrungsexpertinnen und -experten bzw. deren (Interims-)Vertretung • Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, ggf. weitere Fachberatungsstellen • wissenschaftliche Fachexpertise, z. B. Soziale Arbeit, Gender Studies, Sexualwissenschaft, Recht • Vertreterinnen und Vertreter anderer am Kinderschutz beteiligter Institutionen, wie Jugendämter, Justiz, Gesundheitswesen etc.
<p>Erwarteter Effekt (ggf. auch Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile)</p>	<p>Erwarteter Effekt Im besten Fall gelingt es, die bisherigen Kontroversen mit dem Fokus auf Beiträgen der Täterinnen- und Täterarbeit zum Kinderschutz konstruktiv zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Maßnahme wären über Hessen hinaus eine überaus wertvolle Bereicherung zur Weiterentwicklung von Beiträgen aus den Arbeitsfeldern der Täterinnen- und Täterarbeit bei sexualisierter Gewalt zum Kinderschutz.</p> <p>Hemmnisse, Sekundärwirkungen, Nachteile Es ist eine Herausforderung, die verschiedenen Perspektiven miteinander zu verbinden, sodass dieser Prozess ausreichend Zeit und Ressourcen bei allen Beteiligten benötigt.</p>
<p>2. Umsetzungsebene, Verantwortlichkeit und weitere Akteurinnen und Akteure</p>	
<p>Umsetzungsebene</p>	
<p>Verantwortlichkeit für dauerhafte Umsetzung (sofern notwendig: Verantwortlichkeit für Initiierungsphase)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hessische Landesregierung sollte einen moderierten Diskussionsprozess initiieren und finanzieren.
<p>Weitere Akteurinnen und Akteure</p>	<p>Welche Akteurinnen/Akteure sind bei der Umsetzung der Maßnahme relevant bzw. davon direkt betroffen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Zielgruppe • fachlich und methodisch ausgebildetes Moderationsteam

3. Konkretisierungsschritte	
<i>für Umsetzung (ggf. inkl. Initiierungsphase)</i>	<p>Welche vorbereitenden Schritte sind zu bearbeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In einem ersten Schritt sollte eruiert werden, welche Organisationen an dem Prozess zu beteiligen sind. • Auswahl einer geeigneten Moderation <p>Welche wichtigen Schritte/Meilensteine sind angedacht?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moderationsprozess • Nach einem konsentierten Ergebnis könnten – in Kooperation vor allem mit Fachkräften aus der Täterinnen-/Täterarbeit und mit betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten – Folgemaßnahmen wie ein stärkeres Bekanntmachen der Angebote über das Internet erörtert und vorbereitet werden

Teil 3: Stellungnahmen

1. Stellungnahme der Landesregierung

Kinder haben das Recht auf eine unversehrte Kindheit. Unsere gemeinsame Verantwortung ist deshalb, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen. 2012 hat die Hessische Landesregierung die erste Fassung eines Landesaktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt vorgelegt, der für etwa zehn Jahre eine wichtige Grundlage für das Regierungshandeln war und von allen im Kinderschutz aktiven hessischen Ministerien getragen wurde. Viele Maßnahmen wurden seitdem umgesetzt und ressortübergreifend vernetzt.

Die Fälle sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in den vergangenen Jahren zeigen jedoch, dass der Schutz noch immer unzureichend ist. Neben Maßnahmen der Prävention und Intervention bedarf es auch mehr gesellschaftlicher Aufklärung. Ziel des angestoßenen Weiterentwicklungsprozesses war deshalb auch, der Tabuisierung und Stigmatisierung entgegenzuwirken und Opfer zu stärken, sexualisierte Gewalt zu thematisieren und anzuzeigen.

Der vorliegende Aktionsplan fasst die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses zusammen. Der Landesregierung werden darin Maßnahmen empfohlen, um den Kinderschutz in Hessen weiter zu verbessern. Die vielfältigen, qualifizierten Vorschläge, die in sechs verschiedenen Themenfeldern erarbeitet wurden, bilden das Fundament für die strukturelle und dauerhafte Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Hessen. Der Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist somit eine politische Richtschnur.

Noch während der Landesaktionsplan innerhalb der Landesregierung abgestimmt und der Kabinettsbeschluss herbeigeführt wurde, wurden bereits erste Maßnahmen des Landesaktionsplans angestoßen. In der Umsetzung befinden sich u. a. folgende Handlungsempfehlungen:

- Um die Beteiligung der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten fortzusetzen und zu institutionalisieren wird noch in 2023 eine Interimsbetroffenenbeteiligung (IBB) installiert, deren Arbeit perspektivisch in einen Landesbetroffenenrat (LBR) münden soll.

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der Landesregierung

- Auch eine Aufarbeitung des emotional belasteten Aspekts Täterinnen- bzw. Täter-Arbeit und die Verständigung verschiedener professioneller Disziplinen sowie der Perspektive betroffener Menschen im Kontext Kinderschutz soll zeitnah erfolgen.
- Voraussichtlich Ende 2023 wird das erste hessische Childhood-Haus an der Kinderschutzambulanz Frankfurt auf dem Gelände der Frankfurter Uniklinik eröffnen und seine Arbeit aufnehmen.
- Die Aufklärungs- und Aktivierungskampagne des Bundes „Schieb den Gedanken nicht weg!“ soll auch in Hessen Verbreitung und Öffentlichkeit finden. Über einen Förderaufruf werden deshalb interessierten spezialisierten Fachberatungsstellen oder kommunalen Einrichtungen Mittel zu Verfügung gestellt, um die Kampagne vor Ort mit öffentlichen Veranstaltungen, Präventionsangeboten und Beratungen für Fachkräfte, Eltern, Angehörige, Kinder und Jugendliche zu begleiten.
- Noch im Jahr 2023 – und damit ein Jahr nach der Bilanzveranstaltung – findet eine transdisziplinäre Netzwerkveranstaltung statt, um mit allen Beteiligten über den Umsetzungsstand und die weiteren Schritte des LAP zu beraten sowie Raum für Austausch und Begegnung zu schaffen.
- In Bezug auf das Themenfeld 2 (Wirkung und Implementierung von Schutzkonzepten) sind mit der Neufassung des § 3 Abs. 9 im Hessischen Schulgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023, GVBl. S. 234) mittlerweile alle hessischen Schulen dazu verpflichtet worden, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln. Um die Entwicklung und den Ausbau der Schutzkonzepte zu koordinieren, benennen die Schulleitungen neben den schon vorhandenen schulischen Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt ab dem Schuljahr 2023/2024 zudem „Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung“ an allen öffentlichen Schulen. Den Schulen wird hierfür eine zusätzliche Zeitressource zur Verfügung gestellt, die zweckgebunden für die Entwicklung der Schutzkonzepte zu nutzen ist. Weiterhin wird die Einbeziehung der spezialisierten Fachberatungsstellen in den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung im schulischen Kontext unterstützt und das Fortbildungsangebot im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt erheblich ausgebaut.
- In Bezug auf das Themenfeld 4 (Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung als Baustein in Ausbildung und Studium) steht ein Moodle-Kurs „Kinderschutzfachtag Schule“ allen Lehrkräften und pädagogischen Bediensteten im hessischen Schuldienst zur Verfügung und wird in die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst integriert. Zudem wurden die Themen des Kinder- und Gewaltschutzes und der Kindeswohlgefährdung im Zuge einer Überarbeitung des Lehrplans der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Lehrplanverordnung, Zeichnung am

Teil 3: Stellungnahmen Stellungnahme der Landesregierung

19.01.2023) in ihrer Bedeutung für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern verstärkt und konkretisiert. Darüber hinaus ist eine verstärkte Berücksichtigung der Thematik auch in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der beruflichen Schulformen geplant.

Allen Expertinnen und Experten gilt besonderer Dank für ihre engagierte Mitwirkung und ihren persönlichen Einsatz. Der Landesaktionsplan ist keineswegs ein Schlusspunkt – er ist der Anfang weiterer Anstrengungen im Interesse des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Wie schon der erste Aktionsplan ist auch dieser zweite Aktionsplan auf mehrere Jahre ausgelegt. Die Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte ist auch für die Entwicklung nachhaltiger Strukturen und ihre konkrete Umsetzung wichtig. Es kommt nun darauf an, nach Ende des Entwicklungsprozesses weiterhin gemeinsam für die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einzutreten und weitere konkrete Maßnahmen auf Grundlage des Landesaktionsplans umzusetzen. Dabei sind nicht nur die spezifischen Bedarfe jedes Kindes bzw. jeder und jedes Jugendlichen zu berücksichtigen. Um zu gewährleisten, dass ihr Wohl stets im Vordergrund steht, müssen sie beteiligt werden.

Die Herausforderungen der konkreten Umsetzung sind groß und die Aushandlungsprozesse noch zu führen. Aber wir alle tragen die gemeinsame Verantwortung dafür, dass weitere Schritte folgen. Wir freuen uns, wenn uns alle Beteiligten auf diesem Weg weiterhin konstruktiv begleiten.

2. Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

Im November 2021 begann der breit angelegte Beteiligungsprozess zur Novellierung des Aktionsplans des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und 38 Maßnahmensteckbriefe liegen nun vor. Es sind Maßnahmenvorschläge, die das Land Hessen stärker als bisher dazu auffordern, Grundrechte für Kinder und Jugendliche konstitutionell zu verankern und strukturell zu sichern. Erwachsene sollen dazu befähigt werden, Kinder zu schützen und somit sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend zu minimieren. Ein weiteres Ziel ist, Menschen, deren Grundrechte in Kindheit oder Jugend verletzt wurden, frühzeitig und langfristig zu unterstützen, ihre Lebensqualität zu erhöhen und für deren Würde einzutreten.

Wir, betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten begrüßen ausdrücklich, dass der Novellierungsprozess unter Beteiligung von Wissenschaft, Praxis, Ministerien und insbesondere auch erstmals mit Beteiligung Betroffener von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend stattgefunden hat. Wir bedanken uns bei den Akteurinnen und Akteuren, die sich dafür eingesetzt und die Betroffenenbeteiligung ermöglicht haben, so wie sie u. a. auch vom ehemaligen UBSKM Johannes-Wilhelm Rörig sowie der heutigen UBSKM Kerstin Claus immer wieder eingefordert wurde. Denn neben der Beteiligung von Wissenschaft und Praxis ist insbesondere die Beteiligung von direkt Betroffenen in politischen Entscheidungsprozessen essenziell und es hat sich auch in diesem Prozess gezeigt: Sie erhöht die Qualität und Stärke von Prozessen sowie Endergebnissen maßgeblich. Es war ein sinnvolles und zeitgemäßes Vorgehen, vorhandenes Wissen zu nutzen, zu bündeln und durch Beteiligung ein hohes Maß an Akzeptanz hervorzubringen. Da jedoch gerade im Themenfeld sexualisierte Gewalt Betroffenenbeteiligung (leider) oftmals noch etwas sehr Neues ist, wurde auch deutlich, dass Dynamiken, die sich in diesem Prozess entwickelten, zu Beginn nicht abgesehen werden konnten und Fehler gemacht wurden. Allerdings bergen Fehler zugleich viel Lernpotential, das es zu entfalten gilt – für die zukünftige Arbeit an der Umsetzung des LAP allgemein und an der Beteiligung von Betroffenen im Land Hessen im Besonderen.

Bevor wir darauf eingehen, wie wir den Arbeitsprozess am hessischen Landesaktionsplan erlebt haben, welche Verbesserungs- und Entwicklungsmöglichkeiten wir sehen und welche Kernpunkte wir im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen und die Verantwortung der Politik als besonders wichtig erachten, vorab noch zwei grundsätzliche Anmerkungen:

Wir, sechs Betroffenenvertreterinnen und -vertreter sind in diesem Prozess die expliziten Betroffenen. Das heißt, dass wir mit unserer persönlichen Geschichte stellvertretend für

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

andere Betroffene in der Öffentlichkeit dieses Prozesses stehen und damit Betroffen-Sein sichtbar und Erfahrungswissen nutzbar machen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass – schon rein statistisch betrachtet – neben uns weitere Betroffene in diesem Prozess beteiligt sind. Dass es einen so starken Unterschied zwischen expliziten und impliziten Betroffenen gibt, hängt mit der nach wie vor hohen Stigmatisierung von Betroffenen zusammen. Insbesondere, wenn es um die fachliche Qualifikation geht, haben Betroffene leider immer noch hohe berufliche und persönliche Nachteile zu befürchten, die dazu führen, dass sie sich nicht öffentlich als Betroffene zu erkennen geben (können), wenn sie es denn wollen. Auch, um dieser Stigmatisierung und Benachteiligung Betroffener entgegenzuwirken, sollte die Betroffenenbeteiligung in solchen Prozessen selbstverständlich sein bzw. werden. Betroffene in großer Zahl sind bereits Teil dieser Gesellschaft, die Anerkennung dessen bleibt ein Weg, den wir alle gemeinsam zu gehen haben.

Im Kontext unserer Stellungnahme hier und unserer (partiellen) inhaltlichen Analyse des LAPs wollen wir außerdem noch deutlich machen, dass wir Betroffenenvertreterinnen und -vertreter Teil des gesamten Prozesses waren und uns als beratende Erfahrungsexpertinnen und -experten verstehen. Der LAP mit all seinen Ergebnissen ist ein sehr großes und komplexes Produkt geworden, das somit nicht in Gänze von uns auf Mängel und Fehler geprüft werden konnte. Außerdem werden nach dem Verfassen dieser Stellungnahme im weiteren politischen Prozess ggf. noch zusätzliche Änderungen vorgenommen, die entsprechend auch nicht von uns bewertet bzw. berücksichtigt werden können. Die Rolle einer gründlich prüfenden Instanz können wir also nicht erschöpfend erfüllen und einen solchen möglicherweise bestehenden Anspruch nicht erfüllen.

1. Unser Blick auf den zurückliegenden Novellierungsprozess des hessischen Landesaktionsplans und was man daraus für die Zukunft lernen kann

1.1 Betroffenenbeteiligung im Rahmen des Landesaktionsplans

Wie repräsentativ ist die Betroffenenbeteiligung im hessischen Landesaktionsplan?

Für Betroffenenbeteiligung im LAP-Novellierungsprozess wurde gesorgt, sie weist aber einige Schwachstellen auf: Es gab sechs Betroffenenvertreterinnen bzw. -vertreter und sechs Themenfelder, viele Unterarbeitsgruppen und über 120 Teilnehmende verschiedener Professionen. Das heißt, Repräsentativität und eine zahlenmäßig angemessene Beteiligung von Betroffenen im Vergleich zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Ministeriumsmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeitern und Praxis konnte nicht hergestellt werden.

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

Auch die Diversität in Bezug auf Tatkontexte, Alter, Hautfarbe, Herkunft etc. war in dieser Auswahl eingeschränkt.

Ob der Begriff der Betroffenenvertretung für diesen Prozess angemessen ist, bleibt somit fraglich. Ausgewählt ohne Mandatierung oder einen öffentlichen, transparenten Ausschreibungsprozess, sind wir eher sechs individuelle Betroffene mit Beratungsaufgabe. Gleichwohl zeigte sich bei uns allen ein großes Maß an Vernetzung mit anderen Betroffenen und tiefgehendes Wissen über den Themenkomplex, was zusammengenommen zumindest den Ansatz von Interessenvertretung in sich barg.

Wie, welches und wie viel von unserem Wissen haben wir in den hessischen Landesaktionsplan einbringen können? Welche Hürden und welche Unterstützung gab es dabei?

Wir Betroffene haben unser Wissen so weit wie möglich miteingebracht. Dabei ging es uns beispielsweise auch um die Fragen, was damals geholfen hätte, die Taten zu verhindern, sie früher offen zu legen, uns früher, besser, angemessener zu helfen und die Folgebelastungen zu minimieren, in Kindheit, Jugend und bis zum heutigen Erwachsenenalter. Dabei nutzten wir den Stand unseres reflektierten Wissens zu unserer Biografie, zur Literatur, Austausch und Vernetzung mit weiteren Betroffenen, unsere Expertise aus beruflichen, ehrenamtlichen und/oder studienbezogenen Tätigkeiten sowie unsere meist in längeren Schüben erfolgten (zwangsläufigen) Auseinandersetzungen mit dem Thema sexuelle Gewalt.

Einige Faktoren, die beeinflusst haben, wie gut oder weitreichend wir unsere Expertise in den Novellierungsprozess des hessischen Landesaktionsplans einbringen konnten, wollen wir hier näher benennen.

Faktor Zeit: Der Zeitplan für den Beteiligungsprozess war straff und rückblickend viel zu eng. Wir wurden gebeten, diesen Zeitplan mitzutragen, um die Umsetzung bzw. Verabschiedung des neuen LAPs noch in dieser Legislaturperiode zu ermöglichen.

Der Beteiligungsprozess zum LAP besaß eine hohe Eigendynamik, die in der Planung offensichtlich unterschätzt wurde. Rückblickend standen die Mitteilung über den zeitlichen Aufwand und der reale Aufwand und auch die damit verbundene Honorierung in keinem Verhältnis zueinander. Es ist zu begrüßen, dass das HMSI sich auf die Dynamik und die zunehmende Komplexität des Prozesses eingelassen hat, gleichzeitig sollten die Planungsdefizite für die Zukunft beachtet werden. Wären Betroffene und Praxisakteurinnen und -akteure von Anfang an stärker in die Planung einbezogen worden, hätte allen Beteiligten das zu bewältigende Arbeitsausmaß früher vor Augen gestanden. Würde man einen angemesseneren (das heißt ausreichend langen) Zeitrahmen ansetzen, würde dies natürlich

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

auch weitaus bessere Möglichkeiten bieten, Expertise einzubringen oder Ideen noch besser diskutieren zu können.

Personelle Unterbesetzung: Ein besonders großes Defizit ist, dass in zwei von sechs Themenfeldern (Wirkung und Implementierung von Schutzkonzepten (Themenfeld 2) und Wirkung und Nutzung digitaler Medien (Themenfeld 3)) zeitweise bzw. überhaupt keine Betroffenenvertreterinnen und -vertreter beteiligt waren. Außerdem waren wir Betroffene auch in allen anderen Themenfeldern im Vergleich zu den anderen Prozessbeteiligten deutlich untervertreten. Das reduziert natürlich u.a. die (zeitlichen) Möglichkeiten, uns in Prozesse einzubringen. Gleichwohl haben wir einen sehr hohen zeitlichen Aufwand betrieben, um dennoch so viel Input wie möglich für den LAP zu liefern.

Im weiteren Verlauf zur Umsetzung des Landesaktionsplans müssen Betroffene auch in ausreichender personeller Anzahl eingebunden werden, insbesondere muss hier die Betroffenenbeteiligung auch in den Themenfeldern 2 und 3 sichergestellt werden.

Entscheidungskompetenz/-macht und Arbeitsablauf: Maßnahmenvorschläge für diesen LAP wurden innerhalb der jeweiligen Themenfelder gesammelt und unterschiedlich ausführlich diskutiert, bevor einzelne Personen oder Personengruppen (tlw. die Themenfeldvorsitzenden, tlw. andere Themenfeldbeteiligte, tlw. wir Betroffenenvertreterinnen und -vertreter) daraus Maßnahmensteckbriefe oder Fließtexte entworfen haben, zu welchen dann wiederum die restlichen Themenfeldmitglieder Änderungsvorschläge machen konnten. Letztere wurden je nach Themenfeld im Plenum noch einmal diskutiert oder die Themenfeldvorsitzenden haben die Änderungsvorschläge gesammelt und entschieden, wie sie damit verfahren. Es gab die Möglichkeit, während des Novellierungsprozesses inhaltliche Anregungen an andere Themenfelder weiterzugeben, was aufgrund des großen Arbeitsumfanges und des straffen Zeitplanes jedoch nur bedingt gelang. Im Rahmen der Bilanzveranstaltung wurden alle Maßnahmensteckbriefe aus allen Themenfeldern allen Teilnehmenden des Novellierungsprozesses des Landesaktionsplans zugänglich gemacht (nicht aber die Fließtexte), mit der Möglichkeit, die der anderen Themenfelder mit Änderungsvorschlägen zu kommentieren, wovon aufgrund des limitierenden Faktors Zeit aber wiederum nur bedingt Gebrauch gemacht werden konnte. Ob und wie Änderungsvorschläge umgesetzt werden, haben danach die jeweiligen Themenfelder entschieden, meist in kleiner Runde bzw. meist die Themenfeldvorsitzenden.

Das heißt: Je nach Themenfeld sind Entscheidungen mehr oder weniger (basis-)demokratisch getroffen worden. Aufgrund des hohen Zeitdrucks vor der Bilanzveranstaltung waren jedoch nicht alle finalen Änderungen allen bekannt. Der Umgang mit den Anmerkungen bei der Bilanzveranstaltung wurde ausschließlich zwischen den Themenfeldleitungen und der prozessbegleitenden Agentur vereinbart. Die finale Fassung des LAPs ist uns zum Zeitpunkt

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

des Verfassens dieser Stellungnahme nicht bekannt. **Für zukünftige Prozesse ist es notwendig, noch mehr Transparenz und Mitsprache zu schaffen, z. B. Textentwürfe noch einmal ins Plenum zu senden und Beteiligte stets darüber zu informieren, wie mit ihren Änderungsvorschlägen verfahren wird, genauer festzulegen, wer über was entscheidet, und Entscheidungen möglichst (basis-)demokratisch erfolgen zu lassen.** Das geht aber natürlich nur, wenn man den nötigen zeitlichen Rahmen dafür zur Verfügung stellt.

Emotionale Dimension: Die Arbeit als Betroffenenvertreterinnen und -vertreter an politischen Maßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt bringt einen emotionalen Mehraufwand mit sich, der für „Außenstehende“ zunächst einmal nicht sichtbar und auch nicht verständlich sein kann, dem aber in solchen Prozessen unbedingt Rechnung getragen werden sollte, um z.B. traumatische Reaktionen und/oder Retraumatisierungen zu vermeiden. Um ein Beispiel zu nennen – wir haben meist als einzige Betroffenenvertreterin und -vertreter in unserer Arbeitsgruppe oder Unterarbeitsgruppe gearbeitet. Das ‚Vereinzelt-Sein‘ als Betroffene innerhalb eines „Systems“ kann oft alte „Täterfahrungen“ reinszenieren und zu Verunsicherung führen, die signifikant verzögern oder sogar verhindern kann, dass eigene Vorschläge eingebracht werden (können) und/oder beeinflussen, wie prominent oder offensiv man einen Punkt im Diskurs einbringen kann und auch, wie eingehend dieser Punkt diskutiert wird. **Durch die Beteiligung von immer mindestens zwei Betroffenen je Arbeitsgruppe und durch zusätzliche Strukturen und zusätzliche Zeit, um über solche Effekte und geeignete Gegen-Maßnahmen zu reflektieren, könnte man dem entgegenwirken und Betroffenen die Möglichkeit der gegenseitigen Unterstützung, Vertretung und gemeinsamen Positionierung geben.** Das war hier allein schon aufgrund des engen Zeitplans des LAPs nicht möglich.

Augenhöhe: Die Zusammenarbeit ist zum Großteil kooperativ und auf Augenhöhe erfolgt und in der gemeinsamen Auseinandersetzung weiter gewachsen.

Administrative Unterstützung: **Die administrative Unterstützung, wie Terminfindung, Finanzierung von Präsenztreffen, Verträgen etc., ist für eine gelingende Betroffenenbeteiligung zwingend notwendig,** da diese Beteiligung neben anderen Berufen und Lebensinhalten stattfindet und je nach Prozess und Diskurs sehr ressourcenfordernd ist. So können Formalitäten abgenommen und die zeitlichen Ressourcen zielführend für die inhaltliche Arbeit freigesetzt werden, was insgesamt zu einem angenehmen Grundklima beitrüge. Im vergangenen Prozess ist dies nur teilweise geglückt, auch weil es dafür keine vorgesehene Struktur gab. Dies muss für die Zukunft bedacht werden, insbesondere mit Blick auf die Interimsbetroffenenbeteiligung (IBB) bzw. den Landesbetroffenenrat (LBR). Als sehr hilfreich hingegen ist die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur in Form einer

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

Onlineaustauschplattform inklusive eines internen Bereichs für die Betroffenenvertreterinnen und -vertreter festzuhalten, insbesondere die Möglichkeit, Videokonferenzen durchführen zu können.

1.2 Fehlende oder unzureichende Beteiligung von weiteren Stakeholderinnen und -holder am Novellierungsprozess

In dem zurückliegenden Prozess fehlte die Beteiligung von Kinder- und Jugendvertreterinnen und -vertreter. Dies ist in allen Themenfeldern wichtig, soll im Folgenden aber anhand zweier besonders hervorstechender Beispiele verdeutlicht werden:

- a) Der Bereich der Schutzkonzeptentwicklung: Wenn wir über Schutzkonzepte in Schulen und Jugendeinrichtungen, wie stationärem Wohnen, sprechen, dann sind die Erfahrungsexpertinnen und -experten hier Kinder und Jugendliche und ihre Vertretungen, beispielsweise die Landeschülerinnen- und -schülervertretung und der Landesheimrat.
- b) Kinder- und Jugendvertreterinnen sowie -vertreter sind im Bereich des Digitalen (Themenfeld 3) unerlässlich. Die Entwicklungen in sozialen Medien und die Trends neuer Plattformen sind hoch dynamisch. Über Jugendsprache und die Nutzung von digitalen Medien durch Kinder und Jugendliche haben Erwachsene kein ausreichendes Wissen. Das sollte von Kindern und Jugendlichen in den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Digitalen eingebracht werden.

Für das weitere Vorgehen mit den erarbeiteten Maßnahmen sollten die Verantwortlichen die bisherigen Ergebnisse durch die Expertise von Kinder- und Jugendvertreterinnen sowie -vertreter vervollständigen.

Weitere Zielgruppen, d. h. insbesondere solche benachteiligter/strukturell diskriminierter Bevölkerungsgruppen, waren nur unzureichend, tlw. vermutlich auch gar nicht am Novellierungsprozess des LAP beteiligt, z. B. Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund. Deren repräsentative Einbindung ist in Beteiligungs- und Entscheidungsprozessen jedoch zentral und im Kontext sexualisierte Gewalt besonders relevant, da Angehörige benachteiligter Bevölkerungsgruppen ein (noch) höheres Risiko haben, sexuelle Gewalt zu erfahren. **Wir appellieren hier an alle Verantwortlichen, das Einbinden von (insbesondere strukturell benachteiligten bzw. diskriminierten) Zielgruppen, inklusive Erfahrungsexpertinnen und -experten aus Betroffenheit oder Kindheit und Jugend, nicht zu reduzieren, sondern zielgerichtet auszubauen.**

Auch die Einbindung der umsetzenden Praxis muss weitergeführt werden, einschließlich der beteiligten Ämter (insbesondere Jugendämter, die im bisherigen Prozess ebenfalls unterrepräsentiert waren) auf Landes- und kommunaler Ebene.

1.3 Diskurse während des Arbeitsprozesses am Landesaktionsplan: Fokus Täterinnen- und Täterarbeit

Allen Beteiligten ist es hoch anzurechnen, dass dieser Novellierungsprozess nicht für Grundsatzdiskussionen genutzt wurde, sondern dass alle zielgerichtet und ergebnisorientiert gearbeitet haben. An einigen Stellen wäre die Zeit für grundsätzliche Diskussionen allerdings wichtig gewesen und wird hoffentlich in Zukunft Raum finden. Gleichzeitig sprechen die umfangreichen Ergebnisse und das praxisorientierte Vorgehen positiv für sich. Nur an einer Stelle konnte dies nicht eingelöst werden:

Die Thematik der Täterinnen- und Täterarbeit sprengte den zeitlich begrenzten und digital räumlichen Rahmen. Hier waren und sind grundlegende Diskussionen und Differenzierungen vonnöten. An diesem Thema lässt sich jedoch viel lernen für die Zukunft: Konfliktgeladene Prozesse brauchen einen anderen Rahmen und eine andere Form der Moderation. Für die Betroffenenbeteiligung ist es wichtig, dass keine Machtdifferenzen entstehen und dass es eine klare Betroffenenparteilichkeit gibt, in dem Sinne, dass es zuvorderst um den Kinderschutz bzw. den Schutz vor sexueller Gewalt geht und erst als Zweites um die psychische Belastung eines (potentiellen) Täters. Dies wird nicht nur Betroffenen gerecht, sondern ist auch Ausdruck der gesetzlichen Realität.

Für die zukünftige Arbeit bei konfliktbehafteten Themenfeldern sollte der Rahmen dementsprechend gewählt werden: Idealerweise wird sich auf gewisse Grundhaltungen zur Thematik sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend im Vorhinein geeinigt. Außerdem können eine professionelle Moderation oder Mediation helfen, bis hin zu Angeboten von Supervision für Teilnehmende.

Fazit: Beteiligungsprozess

Für uns sechs Betroffenenvertreterinnen und -vertreter begann mit dem Auftakt ein dynamischer, zeitintensiver und umfangreicher Prozess, im Rahmen dessen es auch eine Reihe zuvor geschilderter Hürden und Verbesserungspotentiale gab. Ungeachtet dessen war der Arbeitsprozess hochproduktiv und zielfokussiert und wir hatten in vielen Bereichen die Gelegenheit, unser umfassendes Wissen und unsere Ideen in den Landesaktionsplan erfolgreich einzubringen, sodass die Vielzahl der vorgeschlagenen Maßnahmen eine inhaltlich große Tiefe erreicht hat und nun ein umfangreicher Landesaktionsplan auf den Tischen der Ministerien und Landesvertreterinnen bzw. -vertreter liegt. **Beteiligung, und dabei sind nicht nur die Betroffenen gemeint, hört aber nicht mit einem Schriftstück auf, sondern soll ein erster Schritt eines kontinuierlichen Beteiligungsprozesses sein, durch den eine neue Qualität entwickelt und idealerweise anvisierte Synergieeffekte freigesetzt**

werden. Hierbei ist auf den Erfahrungen aus dem bisherigen Prozess aufzubauen und bestehende Defizite sind zu adressieren.

2. Wichtige Kernelemente des Landesaktionsplans aus Betroffenen­sicht und welche davon im LAP zu kurz kommen und umfänglicher integriert werden müssen

2.1 Traumainformiertheit

Wir haben uns dafür eingesetzt, das Konzept Traumainformiertheit⁶⁷ als Schwerpunkt themenübergreifend im LAP zu verankern. Wenn es überhaupt in Prozessen, Verwaltungen und psychosozialer Arbeit einen traumabezogenen⁶⁸ Umgang gibt, so ist dies Traumasensibilität. Menschen mit Traumatisierungen sensibel zu begegnen, ist der erste wichtige Schritt hin zu würdevollen Hilfsangeboten. Doch bleibt es ein „für“ und nicht ein „mit“, es bleibt eher bei einer pathologischen Zuschreibung als einer würdevollen Selbstverständlichkeit. Trauma-sensibel ist auf eine Begegnung, Beratung oder einen Raum ausgelegt, Trauma-informiert geht den entscheidenden Schritt weiter und denkt Trauma, inklusive intersektionaler Aspekte, strukturell als Information und als sich daraus ergebende Handlungsmaßnahmen grundsätzlich in allen Belangen mit. Dies ist nicht nur notwendig für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, sondern für alle Menschen mit Traumatisierungen. Letztere können (müssen aber nicht) durch z.B. Gewalterfahrungen, Vernachlässigungen in der Kindheit, Rassismus/Diskriminierung, Fluchterfahrungen oder Naturkatastrophen entstehen. Damit ist Trauma in der Mitte der Gesellschaft vorhanden, dem es adäquat zu begegnen gilt. Da das Konzept Trauma-Informiertheit im deutschsprachigen, wissenschaftlichen Raum bislang kaum diskutiert und in der Praxis kaum oder gar nicht angewendet wird (im Gegensatz zu anderen (englischsprachigen) Ländern), soll der LAP einen Anstoß geben und auffordern, Traumainformiertheit auf allen Ebenen (z.B. organisational, kommunal, regional, landesweit) umzusetzen. Dies ist neben der Sicherstellung einer gleichberechtigten, barrierefreien Teilhabe von Menschen mit Traumaerfahrungen an Prozessen, Institutionen bzw. gesellschaftlichem Leben auch für die Prävention weiterer potentiell traumatischer Ereignisse sowie für Menschen ohne Traumaerfahrung förderlich.

Das Ziel sollte sein, Traumainformiertheit in allen Bereichen strukturell zu verankern und umzusetzen: Beispielsweise durch das Reflektieren und Anpassen von politischen Maßnahmen vor dem Hintergrund von Traumainformiertheit, die traumainformierte Gestaltung von politischen (Entscheidungs- und Beteiligungs-)Prozessen sowie die Festlegung von

⁶⁷ Zu Traumainformiertheit siehe auch Exkurs im Anhang.

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

traumainformierten Qualitätsstandards für Institutionen. Dies ist im Landesaktionsplan teilweise der Fall, sollte aber noch ausgebaut werden, sowohl in Bezug auf Institutionen und Prozesse, die sich direkt mit dem Thema sexualisierte Gewalt befassen, als auch gesamtgesellschaftlich. Traumainformiertheit (schrittweise) umzusetzen ist ein langfristiger, iterativer Prozess, der fortlaufend und partizipativ (inklusive der maßgeblichen Beteiligung von Betroffenen oder auch Traumaüberlebenden im Allgemeinen) weiterentwickelt werden kann und soll. Dafür werden entsprechende Strukturen und auch eine Bildung über dieses Thema in Hessen benötigt, damit dies erfolgreich und flächendeckend gelingen kann.

2.2 Betroffenenbeteiligung

Betroffenenbeteiligung ist ein maßgeblicher Grundbestandteil von Traumainformiertheit und somit auch ein **Kernaspekt unserer wichtigsten Forderungen**. Betroffenenbeteiligung wird im Rahmen des LAPs als Querschnittsthema in unterschiedlichen Themenfeldern erwähnt, beispielsweise im Rahmen der zu gründenden Interimsbetroffenenbeteiligung bzw. des Landesbetroffenenrates oder auch bei der Beteiligung von Betroffenenvertreterinnen und -vertreter an der Konzeption, Umsetzung und/oder Evaluation und ggf. Anpassung möglichst aller Maßnahmen. Diese breite Integration des Themas Betroffenenbeteiligung in den Landesaktionsplan ist enorm wichtig und trägt dazu bei, dass nicht über, sondern mit Betroffenen entschieden wird, und dass die Qualität und der Nutzen von Maßnahmen für die primäre Zielgruppe der Betroffenen erhöht wird.

Hierbei ist wichtig, bei der Umsetzung in die Praxis kontinuierlich zu bedenken, dass der Landesbetroffenenrat eine wichtige, aber nicht die einzige Form von Betroffenenbeteiligung in Hessen sein soll: Möglichkeiten für Betroffene, sich zu beteiligen, müssen auf allen Ebenen – in der direkten Interaktion mit (Fach-)Personal, organisational, kommunal, regional, landesweit – bestehen und müssen damit praktisch überall erst neu geschaffen werden. Bezüglich der Ausgestaltung von Betroffenenbeteiligung gibt es unter den Betroffenenvertreterinnen und -vertretern verschiedene Ansichten. Für einige ist dabei jeweils eine traumainformierte, inklusive intersektionale, Ausgestaltung der Beteiligungsprozesse, einschließlich etwaiger dazugehöriger Auswahl- und Mandatierungsprozesse, unerlässlich.

2.3 Belange von (noch) minderjährigen als auch (inzwischen) erwachsenen Betroffenen adressieren

In dem zurückliegenden Prozess haben wir uns dafür eingesetzt, neben den essenziellen Themen der Prävention und der Unterstützung und des Empowerments betroffener Kinder und Jugendliche die Belange erwachsener Betroffener ebenfalls in den Blick zu nehmen. Das ist

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

an vielen Stellen geglückt und hat schwerpunktmäßig in Themenfeld 6 (,Hilfen und Versorgung optimieren‘) Ausdruck in den Maßnahmensteckbriefen gefunden, insbesondere dem Maßnahmensteckbrief ,Zugänge zu Unterstützungsleistungen für Betroffene erleichtern‘.

Im Themenfeld 5 (,Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern‘) ist es, vermutlich aufgrund der zeitlichen Knappheit für die komplexen Thematiken, aber auch, weil die Belange inzwischen erwachsener Betroffener bei der anfänglichen Konzeption des Novellierungsprozesses und der Festlegung der Themenfelder nicht mitgedacht wurden, nicht geglückt, einen größeren Beitrag hinsichtlich erwachsener Betroffener zu verfassen. Dabei wären sowohl die Thematiken des Sozialrechts von SGB VIX bzw. OEG als auch Fragen der strafrechtlichen Praxis in Bezug auf erwachsene Betroffene wichtig zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Generell gilt auch für (inzwischen) erwachsene Betroffene, traumainformiertes Handeln als Prinzip für die praktische Arbeit festzulegen.

2.4 Wichtige neue Strukturen: Landesbetroffenenrat (LBR) und Interimbetroffenenbeirat (IBB), Landes-UBSKM (Unabhängige Beauftragte bzw. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) und Landeskoordinierungsstelle (LKS)

Aus dem großen Pool an Maßnahmen sehen wir bei drei einen besonders hohen Handlungsbedarf, da diese Grundstrukturen im Land Hessen neu zu errichten sind:

Der LBR bzw. die IBB bis zur Umsetzung des LBR sind unerlässlich, um Betroffenenbeteiligung strukturell, landesweit, kontinuierlich und sichtbar zu verankern. IBB und insbesondere LBR müssen dabei in alle relevanten landesweiten (politischen Entscheidungs-)Prozesse primär miteingebunden werden und unabhängig (auch öffentlich) agieren können. Hierbei sind die oben aufgeführten Aspekte zu Traumainformiertheit (inklusive Intersektionalität und Betroffenenbeteiligung (siehe 2.1 und 2.2)) maßgebend sowie die Empfehlungen zur IBB, die bereits an anderer Stelle im LAP erläutert sind. Dies schließt insbesondere auch eine ausreichende Infrastruktur und eine angemessene finanzielle Honorierung für die jeweiligen Betroffenenvertreterinnen und -vertreter mit ein, sowie eine ausreichend intersektionale, repräsentative, transparente und unabhängige (Aus-)Wahl und Mandatierung.

Eine weitere wichtige Maßnahme ist **die Berufung einer bzw. eines Landes-UBSKM:** Die bzw. der Landesbeauftragte stünde für eine deutlichere, konzentrierte, administrative Zuständigkeit durch die hessische Landesregierung und macht, so schätzen wir das ein, eine essenzielle kontinuierliche parlamentarische Behandlung unseres Themas wahrscheinlicher. So würde eine stärkere politische, demokratische Bearbeitung des Themas der sexualisierten

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

Gewalt in Kindheit und Jugend möglich. Die bzw. der Landes-UBSKM, in Austausch mit IBB bzw. LBR und LKS, sorgt für den Blick hinein in die Praxis, auf die Erfahrungswerte und Fragen rund um die praktische Umsetzung sowie auf das Erleben der Betroffenen und ihrer Erfahrungen und kann das in die Regierungs- und Parlamentsarbeit mit einbringen. Das erfordert eine Ansiedlung der/des Landes-UBSKM möglichst in der Staatskanzlei und ihr/sein Recht, dem Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten.

Eine bzw. ein Landes-UBSKM würde zudem einer einseitigen Sicht auf Prävention entgegenwirken und die komplexe Gesamtlage von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend als strukturelles Problem wahrnehmen. Diese Maßnahme dockt, wie auch ein Landesbetroffenenrat, an die schon bestehende Bundesstruktur an, die in der Vergangenheit zu einer maßgeblichen Verbesserung der Situation rund um den sexuellen Kindesmissbrauch beigetragen hat, wenngleich die Bundesstrukturen nicht eins zu eins übernommen, sondern auch hier aus Fehlern gelernt werden sollte.

Die LKS ist notwendig, um die praktische tägliche Arbeit mit Prävention und Intervention zu erfassen, zu vernetzen und ein Höchstmaß an Qualität zu schaffen. Es ist auch ein Fenster hinein in die alltäglichen Erfahrungen von sexuellem Missbrauch in all seinen Formen.

Die Betroffenenbeteiligung ist für beide Bereiche, LKS und Landes-UBSKM, unabdingbar: Betroffenenvertreterinnen und -vertreter haben spezifische Expertise und können zu allen Aspekten im Kontext sexuelle Gewalt beraten. Gleichzeitig sind sie auch die Mahnenden, die den Finger in die Wunde legen und Mängel benennen und mit ihrer Präsenz für eine stetige Arbeit an der Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs sorgen. Letztlich ist die Arbeit von IBB bzw. LBR entscheidend, um zur Sichtbarkeit von Betroffenheit beizutragen, das Thema weiter öffentlich zu verbreiten, gegen Stigmatisierung und Marginalisierung zu wirken und die Qualität von Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt entscheidend zu verbessern.

2.5 Ausbau und adäquate Finanzierung bestehender Angebote: Prävention erfordert Intervention

Die Umsetzung der Maßnahmen führen aller Erfahrung nach zu einer statistischen Zunahme von (sichtbar werdenden) Fällen sexualisierter Gewalt. Dies ist kein Qualitätsmangel, sondern eher ein Qualitätssiegel: Wenn es gelingt, Taten und Betroffenheit offenzulegen, ist dies der erste Schritt zu mehr Prävention und die Chance, Langzeitfolgen für Betroffene zu minimieren. Dies bedeutet aber, dass das Hilfsangebot, z. B. spezialisierte Fachberatungsstellen, ausgebaut und vollständig und langfristig finanziert werden muss. Hier gilt der Grundsatz: „Keine Prävention ohne Intervention“. Dabei sind, neben Einzelangeboten, auch Selbsthilfe- und Gruppenangebote zu stärken.

Fazit: Wichtige Kernelemente des Landesaktionsplans

Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend hat und nimmt zeitlich wandelbare Formen an, sie war und ist in unterschiedlicher Weise gesellschaftlich greifbar. Viele Widerfahrnisse, die wir heute als Machtmissbrauch und Gewalt erkennen, besitzen aber zugleich eine große historische Kontinuität. Sexuelle Gewalt existiert, so gesehen, als Teil unserer Gesellschaft, ist strukturell an gesellschaftliche Machtunterschiede gebunden, aber auch kulturell und strukturell je spezifisch verankert in Institutionen, Organisationen und Prozessen. Dem kann man nur begegnen mit einem grundlegend strukturell verankerten, aber auch flexiblen Engagement dagegen. Dabei ist entscheidend, dass den Täterstrategien, der Intransparenz, dem Machtgefälle und der Diffusität eine klare Grundhaltung und öffentlich sichtbare, sicher verankerte und transparente Strukturen entgegengestellt werden.

Die wichtigsten Querschnittsaufgaben dabei sind die flächendeckende Etablierung von Traumainformiertheit, inklusive Betroffenenbeteiligung, das kontinuierliche Adressieren der Belange sowohl (noch) minderjähriger als auch inzwischen erwachsener Betroffener sowie der flächendeckende Auf- und Ausbau von Präventions-, Unterstützungs- und Empowermentangeboten. **Die drei oben benannten grundlegenden Vorschläge (IBB/LBR, Landes-UBSKM, LKS) sind die strukturell dringendsten Maßnahmensteckbriefe und sollten noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Nicht minder wichtig ist es allerdings, alle weiteren Maßnahmen zeitlich im Blick zu behalten und zeitnah umzusetzen** und um noch zuvor genannte fehlende Dimensionen zu erweitern. Bei allem gilt: Nur strukturell verankerte und langfristig finanzierte Maßnahmen wirken (richtig).

3. Sprache im Kontext von Betroffenheit und im Rahmen des hessischen Landesaktionsplans

Sprache beeinflusst neben inhaltlichen Aspekten z.B. auch maßgeblich (oft unterbewusst), wie wir Sachverhalte oder andere Menschen wahrnehmen, und kann damit dazu beitragen, gesellschaftliche Zustände zu manifestieren oder zu verändern, inhaltliche Diskurse vorzudefinieren oder zu öffnen, Stereotype beizubehalten oder sie zu hinterfragen. Daher gehen wir im Folgenden auch auf einige sprachliche Aspekte im Kontext sexuelle Gewalt und hessischer Landesaktionsplan ein.

3.1 Unterschiedliche Begriffe für Betroffenheit und sexualisierte Gewalt

Wir haben uns verständigt, wie wir mit kontextbezogenen Begriffen im Rahmen des Landesaktionsplans umgehen möchten. An anderer Stelle des Landesaktionsplans wird

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

ausgeführt, warum welche Worte für Betroffene und sexualisierte Gewalt verwendet werden. Es ist uns ein Anliegen, aus Betroffenenensicht eine Einschätzung hierzu einzufügen.

Wir unterscheiden zwischen der persönlichen Wahl von Worten, also Selbstbezeichnungen, und Arbeitsbegriffen, die für Diskurse gewählt werden müssen. Opfer, Betroffene, Überlebende etc. sind legitime Begriffe, die alle ihre eigene Qualität und auch ihren jeweiligen Mangel haben. Jede und jeder Betroffene hat gute Gründe und auch ein eigenes Gefühl dazu, welche Selbstbezeichnung wann zu ihm bzw. ihr passt. Gleiches gilt für die Beschreibung der Taten als sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt. Der Respekt vor dem Betroffensein gebietet es, Menschen nicht mit Fremdzuschreibungen zu bevormunden, sondern jeweils den Begriff zu verwenden, mit dem sich die jeweilige Person am besten identifizieren kann.

Gleichwohl ist eine Sprache zur klaren Verständigung und zur eindeutigen Benennung von sexueller Gewalt im wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskurs notwendig. **Unsere Empfehlung ist hier, verschiedene Begriffe aus verschiedenen Diskursen (abwechselnd) zu wählen, um den unterschiedlichen Präferenzen von Betroffenen gerecht zu werden.** Die juristischen Begriffe sind außerhalb des juristischen Kontextes dabei nicht immer die maßgeblichen.

3.2 Sprachlicher Fokus auf Prävention und Kindern und Jugendlichen (aber nicht auch auf Unterstützung, Empowerment und Erwachsenen)

Der „Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ legt seinen Schwerpunkt qua Titel auf die Prävention und das Verhindern von sexualisierter Gewalt. Dieser Titel ist naheliegend und wünschenswert, doch er vereinfacht auf diese Art ein hoch komplexes Themenfeld und suggeriert einen hundertprozentigen Schutz für Kinder und Jugendliche. Die Wahrheit ist: Es gibt längst eine hohe Anzahl Betroffener in allen Altersklassen und allen gesellschaftlichen Schichten. Des Weiteren lässt sich sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend eindämmen, aber nicht gänzlich verhindern. Das bedeutet, wenn wir über sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend sprechen, dann sprechen wir neben Prävention immer auch von Intervention, neben Verhindern auch von Unterstützung für Betroffene. Prävention heißt, Angebote und Hilfe zum Offenlegen von sexuellem Missbrauch zu schaffen und Kindern und Jugendlichen so bald wie möglich die beste Unterstützung bei gleichzeitigem Empowerment zu ermöglichen.

Gleiches gilt für die vielen Erwachsenen, die erst mit zunehmendem Alter den bewussten Zugang zu ihren Gewaltwiderfahrungen in Kindheit und Jugend erlangen. Viele haben die Deutungsmittel darüber erst spät in die Hand bekommen, was einen weiteren,

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

hermeneutischen Aspekt von Ungerechtigkeit⁶⁹ darstellt, der die konkret festzumachende Verantwortung für die Gewalt noch einmal kollektiv überlagert. Erwachsene Betroffene gehören also hier mit hinein, auch wenn der Titel des Landesaktionsplans sie außer Acht lässt.

In diesem Kontext ist zudem anzumerken, dass im Themenfeld 5 (,Kinderschutz in juristischen und behördlichen Verfahren verankern‘) auch explizit mit dem Titel des Themenfeldes argumentiert wurde, um zu begründen, dass Belange erwachsener Betroffener im Rahmen des LAPs nicht berücksichtigt werden können. Insofern beeinflusst Sprache maßgeblich, welche Themen auch inhaltlich überhaupt erst bearbeitet werden oder eben auch nicht.

Fazit: Sprache, Inhalt und (Un)Gerechtigkeit

Die gesellschaftliche Prägung von Sprache (insbesondere durch epistemische Ungerechtigkeit) beeinflusst auch den hessischen Landesaktionsplan. Die Auswirkungen von Sprache und der Umgang mit verschiedenen Begriffen, wird von den beteiligten Erfahrungsexpertinnen und -experten unterschiedlich wahrgenommen. Für einige zeigten sich auch im LAP stereotype Wahrnehmungen in Bezug auf Betroffene: Beispielsweise zeigt sich in dem übermäßigen Gebrauch von Wörtern wie etwa ‚Schutz‘ oder ‚Hilfen und Versorgung optimieren‘ (Titel des Themenfeld 6) auch der immer noch häufige und dringend zu verändernde gesamtgesellschaftliche Ansatz etwas ‚für‘ Betroffene oder ‚über die Köpfe von Betroffenen hinweg‘ tun zu wollen, anstatt mit ihnen (auf Augenhöhe). So werden Betroffene als ‚die hilflosen Opfer‘ wahrgenommen, denen man zwar Schutz und Hilfe zukommen lassen muss, denen man aber oft (z.B. fachlich oder bzgl. ihres Erfahrungswissens) nicht genügend zutraut. Das heißt auch: Expertise, Wissen, Stärken und Fähigkeiten von Betroffenen (sprachlich) nicht anzuerkennen und sie (ausschließlich) auf die Rolle der Hilfsbedürftigen zu reduzieren.

Die gewählten Selbstbezeichnungen sowie die frühzeitige und kontinuierliche Einbindung von Betroffenen auch in sprachliche Diskurse, z.B. im Rahmen des LAPs, sind daher essenziell, genauso wie das kontinuierliche kritische Reflektieren darüber, inwieweit gewählte Formulierungen Stereotype/diskriminierenden Einstellungen gegenüber Betroffenen implizit oder explizit reproduzieren und/oder sie oder ihre (inhaltlichen) Anliegen völlig unsichtbar machen, und wie Formulierungen entsprechend adäquat angepasst werden können.

4. Der Stellenwert des hessischen Landesaktionsplans, die Verantwortung hessischer Politikerinnen bzw. Politiker und Umsetzungsgebot des LAP

⁶⁹ Vgl. dazu auch die Definition von (hermeneutischer) epistemischer Ungerechtigkeit im Anhang/Glossar

4.1 Stellenwert des LAPs

Der hessische LAP steht in einer Reihe mit schon ratifizierter und in Deutschland in Kraft getretener, aber bei weitem immer noch nicht durch die Politik vollständig umgesetzter internationaler Abkommen, wie der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), der UN-Kinderrechtskonvention (Konvention über die Rechte des Kindes) sowie der Lanzarote-Konvention (Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch). Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt und für Betroffene umzusetzen, gebieten zudem die ersten Artikel des Grundgesetzes (z. B. Artikel 1-3), an denen sich ein Land messen lassen muss.

4.2 Politische Handlungsverpflichtungen

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Maßnahmensteckbriefe und unserer inhaltlichen Analyse und Ergänzungsempfehlungen ergeben sich für die Politik im Hinblick auf den weiteren kontinuierlichen Umsetzungs- und Beteiligungsprozess des Landesaktionsplans eine Reihe an grundlegenden inhaltlichen, moralischen und/oder rechtlichen Handlungsverpflichtungen.

Und aus Worten Taten folgen zu lassen und damit Schutz, Unterstützung, Empowerment und Gleichberechtigung für Betroffene von sexualisierter Gewalt zu gewährleisten, beginnt erst jetzt: Die Erwartungen von uns Betroffenenvertreterinnen und -vertretern – und sicherlich auch die der anderen Beteiligten am Novellierungsprozess – , dass die hessische Landesregierung die Umsetzung der bereits entwickelten Maßnahmen mit ersten Ergebnissen noch in dieser Legislaturperiode und dann kontinuierlich und langfristig sicherstellt, sind hoch. Die sich in Hessen nähernden Landtagswahlen und der bevorstehende Wahlkampf sollten der derzeitigen Landesregierung Anlass sein, die Maßnahmen des LAPs mit Nachdruck umzusetzen und langfristig zu verankern. Auch die Landesabgeordneten Hessens sind aufgefordert, den LAP zu lesen und für die vollumfängliche Umsetzung einzutreten und einzustehen. Bei der Realisierung der Maßnahmen ist es dabei unerlässlich, dass diese keinesfalls abgeschwächt oder vereinfacht werden. Die erzielten weitreichenden Ergebnisse können auch Vorlagen für andere Länder werden. Gleiches gilt für den wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs und die kommunale Politik, die eine Orientierung für ihre Arbeit erfahren kann.

Neben der Umsetzung bereits im LAP gesetzter Schwerpunkte sind die Landesregierung sowie Landesabgeordnete gleichzeitig aufgefordert, den bestehenden Landesaktionsplan kontinuierlich weiterzuentwickeln: Aufgrund der zeitlichen Knappheit und Dichte des bisherigen Prozesses sind komplexe Details vieler Maßnahmen noch nicht geklärt und einige wichtige Aspekte wie zuvor erläutert nicht oder nicht ausreichend adressiert. Das bestehende

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

Netzwerk dabei einzubinden und die bisherige Expertise – insbesondere die der Betroffenen – zu nutzen, sollte hier Maßgabe sein, um weiter zu einem qualitativ hochwertigen Ergebnis und zu einem zielgerichteten Handeln zu kommen. Das heißt auch, dass die Begleitung, kontinuierliche Evaluation und ggf. Anpassung bestehender Maßnahmen unter Beteiligung von Betroffenen, intersektionaler Zielgruppen, Wissenschaft und Praxis notwendig sind.

Transparenz ist zudem im weiteren Verlauf des Prozesses einer der entscheidenden Aspekte, der weiter erhöht werden sollte: Beispielsweise ist es für alle Beteiligten und die hessische Öffentlichkeit wichtig, nachvollziehen zu können, wie aus den vorgeschlagenen Maßnahmen reale Handlungen werden. Auch die Gründe oder ggf. Hindernisse, warum Maßnahmen nicht umgesetzt werden und/oder wo es Änderungen gibt, sollten nachvollziehbar sein. Dies gebietet auch der Respekt vor der Arbeit aller Beteiligten an diesem Prozess. Dazu ist es notwendig, dass der erarbeitete Landesaktionsplan als Ergebnis des Beteiligungsprozesses so schnell wie möglich öffentlich gemacht und online zur Verfügung gestellt wird. Auch sollte regelmäßig öffentlich darüber Bericht erstattet werden, wie der Stand der Umsetzung ist und wo es warum Änderungen gab.

Die hier vorliegenden Maßnahmenempfehlungen zu realisieren, bedeutet auch, dass die hessische Landesregierung hierfür die nötigen Mittel zur Verfügung stellen muss: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bedarf eines erheblichen strukturellen, personellen und finanziellen Aufwands, und zwar nicht projektgebunden, sondern strukturell und idealerweise gesetzlich nachhaltig verankert. Und auch die Unterstützung für heutige und zukünftige Betroffene sowie das strukturelle Stärken ihrer Selbst-, Informations- und Mitbestimmungs-Rechte kosten und egal, wie gut die Prävention werden sollte, es wird immer Betroffene geben. Hier frühzeitig und ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen, zahlt sich langfristig allerdings aus – nicht nur moralisch, sondern auch wirtschaftlich gesehen⁷⁰.

Abschließender Rück- und Ausblick

Das Land Hessen hat einen bislang in Deutschland einzigartigen (Beteiligungs-)Prozess begonnen, der zu positiven Effekten beim Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und zur Unterstützung und dem Empowerment von Betroffenen beitragen kann. Außerdem wurden von allen Beteiligten (zusätzliche) Erkenntnisse erlangt und neue Netzwerke sind gewachsen. Diese sind ein Wert an sich und sollten nicht minder geachtet, beachtet und für die Umsetzung des LAPs aktiv genutzt werden.

Wie schon eingangs geschrieben, begrüßen wir die Beteiligung von uns Betroffenenvertreterinnen und -vertretern ausdrücklich und hoffen, dass dies Anlass und

⁷⁰ Siehe z.B. Studie zu Trauma-Folgekosten: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Literaturliste/Publikat_Deutsche_Traumafolgekostenstudie_final.pdf

Teil 3: Stellungnahmen

Stellungnahme der betroffenen Erfahrungsexpertinnen und -experten

beispielgebend ist für andere Prozesse, in denen es um die Belange von Betroffenen geht. Wichtig ist uns aber noch anzumerken, dass Betroffenenbeteiligung dabei nicht als ein Alibi für ausbleibende staatliche Maßnahmen fungieren darf. Rückblickend für diesen Prozess lässt sich aber bisher sagen, dass wir nicht den Eindruck hatten, dass unsere Beteiligung in diesem Sinne missbraucht wurde. Als öffentliche Stimme im Novellierungs-Prozess werden wir diesen Prozess weiterhin kritisch begleiten und unsere Stimme immer dann nutzen, wenn unsere Beteiligung doch drohen sollte, zu einem Alibi zu werden.

Ingo Fock, Gegen Missbrauch e.V.

Beate Kriechel, Autorin

Elea Rahel Kunz

Sabine Pohle, Glasbrechen e.V.

Harald Wiester, Verein gegen sexualisierte Gewalt in Kassel e.V

Julius Wolf, faX Kassel

3. Was braucht's?!“ – Jugendbeteiligung am Landesaktionsplan

Von Nina Schaumann, Goethe-Universität Frankfurt am Main

3.1 Die Bedeutung von Jugendbeteiligung für den Landesaktionsplan

Jugendbeteiligung ist ein wesentlicher Bestandteil einer funktionierenden Demokratie. Sie ermöglicht es jungen Menschen, ihre Meinungen und Interessen aktiv in Entscheidungsprozesse einzubringen. Durch ihre Beteiligung an politischen Prozessen lernen Jugendliche, wie unsere Gesellschaft funktioniert – für ein gestärktes Vertrauen in unsere politischen Institutionen.

Gleichzeitig gibt es immer wieder ethische Bedenken, Jugendliche in die Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt einzubinden. Auch der Landesaktionsplan hat sich dezidiert damit auseinandergesetzt, ehe er die Workshopreihe „Was braucht's?!“ ins Leben gerufen hat:

- „Das Thema sexualisierte Gewalt ist **zu komplex**“: Der Landesaktionsplan sieht es als seine Aufgabe, die Kompetenzen von Jugendlichen anzuerkennen und zu fördern, indem ihnen Raum gegeben wird, um sich zu engagieren und ihr Wissen zu erweitern. Durch jugendgerechte Formate und mit beständiger Offenheit gegenüber ihren Fragen und Bedürfnissen, können Jugendliche auch an komplexen Themen arbeiten. Im Landesaktionsplan waren alle Schulformen vertreten: Von Gymnasium bis Förderschule.
- „Das Thema sexualisierte Gewalt **überfordert**“: Es ist beim Thema sexualisierte Gewalt von besonderer Wichtigkeit, dass Jugendliche nicht überfordert werden und die Erwachsenen ihnen genügend Zeit und Raum geben, um ihre Gedanken und Meinungen zu formulieren. Durch gezielte Gespräche und Schulungen können Erwachsene helfen, Jugendlichen das nötige Selbstbewusstsein und die Fähigkeiten zu vermitteln, um sich aktiv an der Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt zu beteiligen. Deshalb war es fester Bestandteil in den Workshops des Landesaktionsplans, einen Impuls zum Thema „Arbeiten zum Thema sexualisierte Gewalt“ zu geben, indem beispielsweise Umgang mit Überforderung und gemeinsame Gesprächsregeln zur Vermeidung dieser formuliert wurden.

Teil 3: Stellungnahmen

Was braucht's?!“ – Jugendbeteiligung am Landesaktionsplan

- „Das Thema sexualisierte Gewalt (re)**traumatisiert**“: Erwachsene müssen die Grenzen und Bedürfnisse von Jugendlichen respektieren und dürfen sie nicht (re)traumatisieren. Daher war es ein wichtiger Teil des Landesaktionsplans, dass Jugendliche über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert wurden. Es waren außerdem stets zwei Workshopleitungen anwesend, sodass eine begleitete Pause oder ein vorzeitiger Abbruch des Workshops jederzeit ermöglicht wurde. *(Diese Möglichkeit wurde jedoch nicht in Anspruch genommen.)*

Warum wir Jugendbeteiligung beim Landesaktionsplan brauchen:

- **Es ist unsere Verantwortung als Erwachsene:** Der Landesaktionsplan steht dafür ein, dass Erwachsene sich ihrer Verantwortung im generationalen Verhältnis bewusstwerden. Dazu gehört es, dass Erwachsene ihre Vorurteile und Annahmen über Jugendliche hinterfragen und ihre Macht und Autorität nutzen, um Jugendliche zu ermutigen und zu befähigen, an politischen Prozessen teilzunehmen. Erwachsene können dies tun, indem sie einen offenen und respektvollen Dialog mit Jugendlichen führen, der ihre Perspektiven, Erfahrungen und Bedürfnisse anerkennt und ihre Ausdrucksformen würdigt.
- **Es ist ein pädagogischer Auftrag für eine bessere Zukunft:** Zudem ist es unser pädagogischer Auftrag, Jugendliche für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren. Nicht nur, um sie als Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. Durch den Austausch mit Jugendlichen können wir auch dazu beitragen, ein erhöhtes Unrechtsbewusstsein für das Thema sexualisierte Gewalt in unserer nachfolgenden Generation zu etablieren und eine inklusivere und empathischere Gesellschaft aufbauen, die beispielsweise auf die Bedürfnisse von Betroffenen von sexualisierter Gewalt noch selbstverständlicher eingeht.
- **Jugendliche sind Expert:innen ihrer Lebenswelt:** Die Perspektiven der Jugendlichen liefern unverzichtbare Hinweise für Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Im Hinblick auf Prävention können Jugendliche beispielsweise aufdecken, welche Bereiche ihrer Lebenswelten besonders anfällig für sexualisierte Gewalt sind und wie bestehende Programme zur Prävention verbessert werden können. Nur durch den Einbezug von Jugendlichen können Erwachsene sicherstellen, dass die entwickelten Strategien auch auf die Bedürfnisse und Erfahrungen der jungen Menschen zugeschnitten sind und somit die gewünschte Wirkung entfalten.

- **Jugendliche haben einen unverzichtbaren Zugang:** Jugendliche haben in der Regel Zugang zu Peer-Groups, Schulen und sozialen Medien, die allesamt wichtige Orte für die Verbreitung von Informationen über sexualisierte Gewalt sind. Durch die Einbindung von Jugendlichen in politische Prozesse können diese Plattformen noch besser genutzt werden, um das Bewusstsein für sexualisierte Gewalt zu erhöhen und effektive Präventionsmaßnahmen zu fördern. Auch in Bezug auf die Intervention sind Jugendliche unverzichtbare Unterstützerinnen und Unterstützer bei der Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt. Nicht zuletzt sind Jugendliche direkt von Aufarbeitungsprozessen betroffen: Sie sind häufig heute in Institutionen eingebunden, die früher Tatorte waren.
- **Jugendliche haben ein RECHT AUF BETEILIGUNG:** Beteiligung von jungen Menschen ist nicht nur ethisch geboten, sondern auch gesetzlich verankert: Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen betont ausdrücklich das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten. Dazu zählen auch alle politischen Prozesse, die ihre Interessen und ihr Wohlergehen beeinflussen. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist ebenfalls ein grundlegendes Recht, das Teil der Kinderrechte ist. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt. Der Landesaktionsplan sieht sich daher in der Pflicht, sicherzustellen, dass effektive Maßnahmen ergriffen werden, um diese Rechte zu schützen und zu fördern.

3.2 Workshopkonzeption und Durchführung der Jugendbeteiligung

Wie sahen die Workshops aus?

Die Workshopreihe „Was braucht's?!“ wurde erst im Nachgang zur Fertigstellung der Steckbriefe des Landesaktionsplans durch Erwachsene angehängt, nachdem festgestellt wurde, dass die Fachgespräche innerhalb der Expert:innengruppen zu exkludierend waren.

Im Rahmen des Landesaktionsplans wurden daher vier separate Workshops mit Jugendlichen aus unterschiedlichen Kontexten (Vereinsarbeit/Mädchenarbeit, offenes Jugendzentrum, politische Gremien der Jugendbeteiligung) durchgeführt, die Teilergebnisse des Landesaktionsplans aus Jugendsperspektive beleuchten und ergänzen sollten. Hierfür konnten insgesamt 19 junge Menschen zwischen 15 und 22 Jahren gewonnen werden.

Die Workshops bestanden aus einem Impuls „*Aufeinander achten. Arbeiten zum Thema sexualisierte Gewalt*“ mit Entwicklung von Gesprächsregeln, aus einer Definitionsfindung zum

Teil 3: Stellungnahmen

Was braucht's?!“ – Jugendbeteiligung am Landesaktionsplan

Thema sexualisierte Gewalt, einer Kurzvorstellung des Landesaktionsplans und seiner Bedeutung und einer Übertragung auf den Kontext des Workshops. Die Themenwahl innerhalb des Workshops wurden zum Teil von den Jugendlichen selbst vorgenommen, zum Teil durch die Moderation vorstrukturiert. Insgesamt wurden folgende Schwerpunktthemen des Landesaktionsplans mit den Jugendlichen besprochen:

1. **Jugendbeteiligung am Landesaktionsplan:** Wie kann sichergestellt werden, dass die Sichtweisen und Interessen junger Menschen langfristig in den Landesaktionsplan einfließen können?
2. **Erinnerungskultur und Lernen aus der Vergangenheit:** Wie können gute Formen des Gedenkens und Lernens über vergangenes Unrecht aussehen? Was braucht es dafür?
3. **Peer-to-Peer Ansätze in der Präventionsarbeit:** Wie und wo sollten Jugendliche selbst Prävention betreiben? Welche Schulungen und Inhalte braucht es dafür?
4. **Allgemeine Sensibilisierungskampagnen:** Wie sollte man Kampagnen für junge Menschen gestalten? Wo sollte man welche Inhalte wie platzieren?
5. **Gestaltung von Hilfsangeboten:** Bei was brauchen junge Menschen Unterstützung? Was hilft in diesen Situationen? Wie müssen Hilfsangebote aussehen und wo müssen sie platziert werden, damit sie von jungen Menschen genutzt werden?
6. **Schutzkonzeptentwicklung:** Was sind eure Bedingungen als Jugendliche dafür, dass ein Ort aus eurer Sicht „geschützt“ ist? Wie sollen Kinder und Jugendliche eingebunden werden, damit Orte des Aufwachsens sicherer werden?

Wer war an den Workshops beteiligt?

Miriam Zeleke ist die Landesbeauftragte für Kinderrechte in Hessen und setzt sich für die Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen im Bundesland ein. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Bedeutung der Kinderrechte, unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und setzt sich für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Hessen ein. Sie war für die Akquise der Jugendlichen zuständig und fungierte als Workshopbegleitung, die im Fall von erhöhtem Redebedarf oder Überlastung Einzelgespräche mit den Teilnehmenden führen konnte.

Teil 3: Stellungnahmen

Was braucht's?!“ – Jugendbeteiligung am Landesaktionsplan

Nina Schaumann ist wissenschaftliche Fachexpertin und politische Referentin zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und arbeitet als Erziehungswissenschaftlerin an Formaten der Jugendbeteiligung. Nina Schaumann hat sich intensiv mit der Erforschung von Disclosure sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen befasst. Dabei geht es um das Möglichmachen einer Verbalisierung von Erfahrungen von sexualisierter Gewalt und unterstützende Schutz- Aufdeckungs- und Hilfesysteme. Sie übernahm die Moderation und Dokumentation der Workshops.

Unser ganz besonderer Dank geht an die Jugendlichen, die bei unseren vier Workshoptagen tatkräftig mitgewirkt haben und diesen Beitrag erst durch ihr Mitmachen ermöglicht haben:

Unser Workshop 1 am 21.01.2023 mit Vertreter:innen des LSJV und Landesheimrat Hessen: Durchschnittsalter 20 Jahre. Weiblich: 4 von 5 Teilnehmenden (80%); Männlich: 1 von 5 Teilnehmenden (20%).

Isabella, Amina, Sophie, Philippe, Hana Zainab

Unser Workshop 2 und 3 am 27.01.2023 und am 03.02. beim Verein infrau e.V.: Durchschnittsalter 16,5 Jahre. 6 von 6 weibliche Teilnehmende (100%).

Beatriz, Esma, Ziba, Salma, Fatima, Iqra Sahar

Unser Workshop 4 am 24.02.2023 im Jugendzentrum Weiterstadt: Durchschnittsalter 16.3 Jahre. Weiblich: 3 von 8 Teilnehmenden (37,5 %) ; Männlich: 5 von 8 Teilnehmenden (62,5%).

Leon, Matteo, Nico, Anton, Fabio, Lena, Bianca, Aaliyah

3.3 Ergebnisse aus den Workshops

3.3.1 Jugendbeteiligung am Landesaktionsplan: „IHR müsst lernen UNS zu

„**Jugendbeteiligung ja, aber bitte nicht als Deko!**“. Die Jugendlichen nahmen es kritisch auf, dass ihre Expertise erst nach Vollendung des Landesaktionsplans eingeholt wurde. Es wurde die Sorge geäußert, Akademiker:innen würden unter sich entscheiden und sie mit dem Argument, dass Jugendliche ihre exklusive Sprache nicht verstünden, ausschließen. „Wir müssen nicht euch verstehen, ihr müsst lernen uns zu verstehen“, lautete einer der großen Appelle an den Landesaktionsplan. Ihre Forderung: Jugendliche sollten die Möglichkeit bekommen, sich in einem geschützten Raum, in dem sie die Überzahl haben, immer wieder

Teil 3: Stellungnahmen

Was braucht's?!“ – Jugendbeteiligung am Landesaktionsplan

Zwischenergebnisse aus Expert:innengruppen anzusehen und ihre Ideen einbringen können. Dazu gehöre auch, dass sie ihre Ergebnisse von einer Vertrauensperson begleitet offiziell vortragen dürfen – und zwar in ihren eigenen Worten. Nur, wenn sie in ihrer eigenen Sprache reden und wirklich dauerhaft eingebunden mitentscheiden dürften, sei es auch eine gelungene Beteiligung.

„Wie können denn normale Bürger:innen mitmachen?“. Beteiligung ging im Verständnis der Jugendlichen weit über sie selbst hinaus. Vielmehr sei es wichtig durch alle Altersklassen und Gesellschaftsschichten hindurch verschiedene Stimmen einfließen zu lassen. Beteiligung müsse für Einzelpersonen leichtgemacht werden. Es dürften nicht nur jene Gruppen einbezogen werden, die ohnehin schon ehrenamtlich oder beruflich im Thema aktiv seien.

„Müssen Kinder nicht völlig anders einbezogen werden als wir?“. Den Jugendlichen war außerdem sehr wichtig zu betonen, dass Kinder als eigenständige Gruppe nicht untergehen dürften. Sie seien völlig anders zu adressieren als Jugendliche, aber müssten genauso Beteiligung erfahren. Hier brauche es eigene Konzepte, bei denen die Jugendlichen aus den Workshops ihre Beratung angeboten haben.

„Warum kommen keine Moscheen vor?“ Die Jugendlichen identifizierten einige Leerstellen im Landesaktionsplan. Beispielsweise seien Kirchen als Akteure benannt, aber Synagogen und Moscheen noch nicht. Zudem seien die verschiedenen Gewaltformen innerhalb sexualisierter Gewalt mit ihren unterschiedlichen Anforderungen noch zu wenig berücksichtigt.

„Der Landesaktionsplan muss einfach menschlich rüberkommen - und richtig schön sein!“ Die Jugendlichen wünschten sich, dass der Landesaktionsplan noch weniger förmlich gestaltet wird. Zum Beispiel sollten Fachwörter erklärt oder vermieden werden. Das Dokument müsse „menschlicher“ werden und müsse am Ende nicht nur verständlich geschrieben, sondern auch „schön“ sein. Eine ansprechende Optik wurde als sehr wichtige Form der Wertschätzung angesehen und sei kein Bonus, sondern eine Grundbedingung dafür, dass der Landesaktionsplan von jungen Menschen überhaupt gelesen werde.

3.3.2 Erinnerungskultur und Lernen aus der Vergangenheit: „Bitte nicht nur in Museen, im echten Leben!“

„Erinnern muss man im echten Leben“ Die Jugendlichen unterstützten die Ideen von Erinnerungskultur in Museen, sahen diese aber als Orte jenseits des „echten Lebens“ an. Es gäbe viele Menschen, für die Museumsbesuche nicht Teil ihres Alltags seien und die sich nicht aktiv dafür entscheiden würden, einen Nachmittag dem Thema sexualisierte Gewalt zu

widmen. Damit sei eine zu große Hürde gesetzt. Das Thema müsse den Menschen stattdessen im Alltag begegnen.

„Wir brauchen ein Symbol für Aufarbeitung, das so bekannt ist wie die Aidsschleife“

Ein Ansatz für die Präsenz der Thematik im Alltag war der Vorschlag, ein solidarisches Symbol populär zu machen, welches wie die Aidsschleife oder der Regenbogen im popkulturellen Allgemeinwissen Einzug erhalten soll. So könnte niedrigschwellig Aufmerksamkeit und eine Präsenz im Alltag erzeugt werden.

„Geschichte muss nicht Angst machen“ Ein wichtiger Aspekt für die Jugendlichen war das Herausarbeiten von Mustern in der Vergangenheit als ein Präventionsmittel, da nur so Wiederholung vermieden werde. Allerdings betonten die Jugendlichen, dass Orte, die früher einmal Tatorte waren und heute noch genutzt werden, nicht im Zuge der Erinnerungskultur zu Orten der Angst werden dürften. Wenn heute beispielsweise in diesem Gebäude noch eine Schule aktiv sei, müsse es trotz der Vergangenheit weiterhin auch Platz für Fröhlichkeit geben. Aber auch der Ort des Gedenkens selbst müsse nicht rein abschreckend sein. Jugendliche seien vielmehr gewillt sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen, wenn auch Geschichten der Verarbeitung und das Weiterleben nach sexualisierter Gewalt Teil von Aufarbeitung sind.

3.3.3 Peer-to-Peer-Ansätze in der Präventionsarbeit: „Wir sind näher dran, aber die Verantwortung muss klar verteilt sein“

„Das muss echt sehr gut betreut sein“. Die besondere Wirkung von Peer-to-Peer-Ansätzen leuchtete den Jugendlichen von Anfang an ein: Andere Jugendliche könnten durch ihre Authentizität, ihre Sprache und ihre Nähe zur Lebenswelt viel niedrigschwelliger Ansprechpersonen sein für ihre Altersklasse. Allerdings bräuchte es für diese Projekte eine gute Kooperationspartnerschaft mit Erwachsenen. Diese sollten Workshops und Fortbildungen anbieten und Peer-to-Peer-Projekte nicht nur durch Supervision engmaschig betreuen, sondern auch evaluieren. Eine klare Führung sei wichtig.

„Selbstschutz hat immer Vorrang“. Die Jugendlichen, die als Ansprechpersonen fungierten, müssten jederzeit die Möglichkeit haben sich zurückzuziehen und wissen, wohin sie sich wenden können, wenn sie ein Thema oder ein Fall überfordern sollte.

„Wer schreibt denn das Peer-to-Peer-Programm...Erwachsene?!“. Die Konzeption von Peer-to-Peer-Projekten müsse dringend in Zusammenarbeit mit Jugendlichen entworfen werden. Diese sahen schulische Projekte als wichtige Basis, konnten sich aber auch Peer-

Education in ganz anderen Formaten vorstellen, beispielsweise als eine Form von Patenschaft mit jüngeren Jugendlichen oder Kindern als Präventionsmaßnahme.

3.3.4 Allgemeine Sensibilisierungs-Kampagnen: „Junge Influencer im Netz sind besser als ein 40-jähriger Polizist“

„**Kampagnen brauchen verschiedene Zielgruppen**“. In den Workshops wurde immer wieder betont, dass es nicht „DIE eine Kampagne“ geben könnte, die für alle gleich gestaltet wird. Vielmehr müssen kulturbezogen und altersbezogen unterschiedliche Zugänge gewählt werden – etwa über klassische Medien wie Radio und Fernsehen, aber auch über soziale Medien und Plakate. Nicht nur Eltern, Kinder und Jugendliche, sondern auch Fachkräfte seien wichtige Zielgruppen. Ebenso brauchen Menschen mit Behinderungen einen eigenen Anteil an Kampagnen – etwa durch Versionen in Gebärdensprache.

„**Warum nicht europaweit?**“. Die Jugendlichen stellten sich die Frage, ob es bei Prävention immer wichtig sei, regional zu denken. Während konkrete Beratungs- und Interventionsstellen selbstverständlich oft direkt auf Hessen bezogen seien, könnten allgemeinere Informationen über das Thema deutschlandweit oder sogar europaweit zu großen Kampagnen entwickelt werden anstatt immer wieder an jedem Ort neu anzusetzen.

„**Apps bringen nur etwas, wenn es Werbung gibt**“. Eine wichtige Warnung der Jugendlichen war, dass die Entwicklung von Apps keinen Sinn mache, wenn es nicht auch eine große Werbekampagne für diese App gäbe – sonst würde sie niemand herunterladen. Bei der Entwicklung sollten daher von Beginn an Jugendredaktionen und Jugendgremien beteiligt werden, um Userfreundlichkeit zu garantieren: „Für junge Menschen VON jungen Menschen“.

„**Es muss viral gehen**“. Ein großer Wunsch der Jugendlichen war es, Influencer als Kooperationspartner:innen zu gewinnen (konkret genanntes Beispiel: Leeroy Matata, 26 Jahre, Teil des funk Netzwerks der ARD und des ZDF). Diese sollten jedoch einen „Backgroundcheck“ erhalten, damit sichergestellt wird, dass sie nicht selbst grenzverletzende Inhalte posten. Generell müsste die Landesregierung noch besser darin werden, jugendgerechte Formate zu entwickeln, die man leicht weiterleiten kann und grundsätzlich auf Plattformen wie TikTok mehr Präsenz zeigen. Hierfür könnten Jugendliche selbst als Expert:innen eingestellt werden und beispielsweise im Rahmen eines FSJs zusammen mit Medienschaffenden an Content arbeiten, der eine Chance hat, „viral zu gehen“. Denn nur so erreiche man wirklich eine Masse an Jugendlichen im Netz.

„**Es soll BUNT sein und ÜBERALL**“. Immer wieder betonten unterschiedliche Gruppen die Bedeutung von Optik für den Erfolg von Kampagnen. Das Thema sexualisierte Gewalt müsse in Prävention, Intervention und Aufarbeitung in bunten Farben vermittelt werden, sonst werde

es nicht von jungen Menschen angesehen. Zudem reiche es nicht, einen Kanal zu bespielen: Man müsse einfach überall damit konfrontiert werden: Beim Scrollen, auf großen Plakaten in der Stadt und in der Schule im Unterricht. Erst dann habe die Kampagne eine Chance, zu Jugendlichen nach und nach durchzudringen.

3.3.5 Gestaltung von Hilfsangeboten: „Wir brauchen Unterstützung von mächtigen Leuten“

1. ... muss genug Geld geben, um Dinge zu verändern: „Wir brauchen Unterstützung von mächtigen Leuten“
2. ... hat Räume, in denen man sich wohl fühlt und die Persönlichkeit haben: Mit schönem Licht, „lebendigen Wänden“, Snacks/Getränken umsonst, Decken und Wärmflaschen sowie Sofas
3. ... erlaubt mir, jemanden zu Gesprächen mitzubringen, dem ich vertraue
4. ... hat Personal, das locker und nicht zu „büromäßig“ aussieht
5. ... nimmt junge Menschen ernst mit ihren Problemen und Fragen und hört zu
6. ... fragt nach, bevor man beim Zuhören einfach Notizen macht
7. ... baut keinen Druck auf, dass man etwas erzählen muss, zu dem man sich (noch) nicht bereit fühlt
8. ... ist online und offline: Per Anruf, WhatsApp, Instagram, Snapchat und als realer Ort verfügbar, der an Jugendhäuser oder andere „normale Orte“ angebunden ist, wo sich Jugendliche jeden Tag aufhalten
9. ... ist ganz offensichtlich nicht nur bei Vergewaltigung für einen da, sondern auch bei Stalking, bei Bedrohung und wenn man sich einfach unwohl fühlt und Fragen hat

„Bitte nicht nur digitale Angebote machen“. Über die Workshops hinweg wurde immer wieder deutlich, dass die Jugendlichen es für ein Vorurteil der Erwachsenen halten, sie seien nur Expert:innen für den digitalen Raum und hätten nur daran Interesse. Stattdessen betonten die jungen Menschen den Wunsch nach festen Orten, zu denen man gehen kann und die nah an alltäglichen Aufenthaltsorten seien. Wenn es im natürlichen Umfeld der Jugendlichen Ansätze für Hilfestrukturen gäbe, würden sie auch besser genutzt werden.

„Es muss Respekt da sein – die sollen nicht auf ihr Handy schauen, während ich rede“. Jugendliche berichteten im Zuge der Workshops von negativen Erfahrungen im Hilfesystem, wo Erwachsene ihre Sprache und ihre Themen nicht ernstnahmen und wenig Geduld zeigten. Auch hier sei das generationale Verhältnis und die damit verbundene Machtstruktur zu berücksichtigen: Berater:innen seien dazu verpflichtet, respektvoll gegenüber jungen

Teil 3: Stellungnahmen

Was braucht's?!“ – Jugendbeteiligung am Landesaktionsplan

Menschen zu sein und sich Zeit zu nehmen, ihre Themen zu verstehen, auch, wenn Jugendliche sie nicht immer so strukturieren würden, wie es Fachkräfte gewohnt seien.

„Es liegt außerhalb von unserer Verantwortung - Dieser Satz ist verboten!“. Die Frustration der Jugendlichen zeigte sich auch beim Thema Zuständigkeit. Es sei eine zu häufige und entmutigende Erfahrung, dass Fachkräfte oder Institutionen den Jugendlichen ihre Hilfe verweigerten, weil sie nicht verantwortlich seien. Es müsse ein noch besseres Netzwerk des Weiterverweisens etabliert werden, dass eine lange Reise bis zum „zuständigen“ Angebot deutlich abkürze.

„Ehrlich? Ich gehe nur hin, wenn es nicht ranzig ist“. Auch hier zeigte sich eine große Intoleranz gegenüber schlechtem Design. Jugendliche erwarten eine für sie ansprechende, räumliche Ästhetik. Werden Räume als „ranzig“ erlebt, sei dies ein Grund nicht zu einem Angebot zu gehen, selbst, wenn es inhaltlich gut sei. Räume müssten optisch zum Erzählen und Fragen einladen und auch Berater:innen müssten optisch zugänglich aussehen – dazu gehörte für die Jugendlichen, dass sie „ganz normal“ sein sollten. Also beispielsweise einen Kleidungsstil pflegen und eine Sprache sprechen, die authentisch für sie als Person ist, aber gleichzeitig nicht weltfremd für die Jugendlichen.

10. ...findet man sofort, wenn man einen ganzen Satz oder eine Frage bei Suchmaschinen eingibt (z.B. „Was mache ich, wenn ich von meinem Lehrer angegrabscht werde?“)
11. ...ist unter den Top 3 der vorgeschlagenen Suchergebnisse, sonst wird es nicht gesehen
12. ...heißt alle Geschlechter willkommen und zeigt das auch durch vielfältige Bilder auf der Seite
13. ...zeigt keine traurigen Menschen in schwarz-weiß, weil das abschreckend wirkt
14. ...findet man einfach über seine social media Kanäle, weil dort Werbung dafür geschaltet wird
15. ...ist 24/7 für Jugendliche erreichbar von ihrem Smartphone aus
16. ...hat ein helles, freundliches Design (Positivbeispiel im Workshop: Frauennotruf Frankfurt)
17. ...hat direkt oben eine riesige, kostenlose Telefonnummer und Chat-Botton zum drücken
18. ...zeigt Bilder von den Personen, die hier beraten können, mit Namen und Alter
19. ...ist inklusiv, auch für Menschen mit Behinderung
20. ...hat nur wenig Text in Stichpunkten und dafür lieber Links zu Erklärvideos
21. ...lädt schon durch das Design zum Scrollen ein
22. ...wird einem in der Schule empfohlen

3.3.6 Schutzkonzeptentwicklung: „Auch ein Shisha-Raum kann schützen“

„Es braucht Rückzugsorte für jüngere und ältere, aber man soll nie allein sein“. Die Teilnehmenden an den Workshops betonten das Prinzip mehrerer Augen: Es sollte wenn möglich darauf geachtet werden, dass in Institutionen oder Vereinen keine Vereinzelung – zum Beispiel mit einem Trainer - möglich sei. Gleichzeitig sei es wichtig, Gruppen strategisch nach Alter oder Geschlecht zu trennen, um „safe spaces“ zu erschaffen. So argumentierte die Gruppe im Jugendzentrum Weiterstadt, ein Shisha-Raum nur für die Älteren sei beispielsweise dafür gut, sexuelle und explizite Themen vor jüngeren Kindern und Jugendlichen im Haus zu trennen.

„Man muss beim Reinkommen schon spüren: Hier ist man willkommen“. Schutzkonzepte verknüpften die Jugendlichen stark mit einer Willkommenskultur. Wie auch bereits beim Thema Hilfe wurde ein Wohlfühlen durch Atmosphäre und ansprechende Ästhetik als wichtig für offene Kommunikation gewertet.

„Der Ort soll Betroffenen von Anfang an Mut machen: Hier kann man was erzählen“. Gleichzeitig sollte ein Schutzkonzept bereits vor der Türe eines Jugendzentrums oder einer Institution beginnen, indem gemeinsame Verhaltensregeln ganz offen nach außen getragen werden, etwa durch ein Schild. Somit könne man einfacher einordnen, wenn etwas gegen die Regeln sei und Machtmissbrauch innerhalb der Institution schneller erkannt werden. Es ginge um eine Haltung von „Respekt zeigen und auch beibringen“. Diese solle verstärkt werden durch räumlich sichtbare Hilfsangebote, die man im Falle von fehlendem Respekt oder sogar Gewalt in Anspruch nehmen könne.

„Mehr Kontrolle...und dann im Zweifel Rauswerfen“. Schutz verstanden die Jugendlichen häufig als eine Aufgabe des Rechtssystems. Es müsse schneller zu Sanktionen kommen und Einrichtungen müssten so stichprobenartig kontrolliert werden, dass man Kinder und Jugendliche nicht intern briefen könnte. Auch innerhalb der Einrichtungen solle es strenge und klare Verfahren geben, nach denen man „rausfliegt“. Die Jugendlichen sahen die Aufgabe von Schutz vielfach auf einer höheren, die Institution selbst kontrollierenden Ebene angesiedelt und waren sich nicht immer einig, wie viel sie selbst oder Institutionen von innen zum Schutz beitragen könnten.

„Die gesamte Gesellschaft muss aufgeklärt werden- man kann manchmal an einem Ort einfach nicht reden“. Die Verantwortung von Vereinen und Institutionen für Schutzkonzepte wurde von den Jugendlichen häufig einer allgemeinen Zivilcourage und Aufklärung gegenübergestellt. Zwar sei es wichtig, einzelne Orte sicherer zu machen, jedoch gäbe es immer Gründe, warum dieser Ort keine geeignete Anlaufstelle für eine betroffene Person sein

könne. Daher müsse eine allgemeine Awareness geschaffen werden, die es leichter mache, Hilfe zu erhalten.

3.4 Ausblick

Die Workshops zeigten, dass Jugendliche auf vielfältige Weise zum Landesaktionsplan beitragen können und großes Interesse daran haben, zukünftig noch stärker eingebunden zu werden. Besonders die Atmosphäre in kleinen Gruppen mit zwei Workshopleitungen und einer finanziellen Entschädigung durch Gutscheine wurde als sehr wertschätzend empfunden. Im Folgenden soll abschließend auf einige workshopübergreifende Schwerpunkte eingegangen werden, die bedeutsam für den weiteren Verlauf des Landesaktionsplans erscheinen:

Die Bedeutung der Sprache für Inklusion: Jugendliche legten einen besonderen Wert auf eine inklusive Sprache. Sprache wurde mehrfach als eine Hürde zur politischen Beteiligung benannt und auch im Workshop äußerten die Jugendlichen, dass sie zwar hier in einem geschützten Raum ihre Meinung äußern könnten, aber sich vor Fachkräften häufig für ihre Ausdrucksweise beschämt fühlen. *Es muss daher verstärkt auf niedrigschwellige Sprache im Kontakt zu Jugendlichen geachtet werden und eine Offenheit für diverse Formen des Ausdrucks kultiviert werden.*

Ästhetik ist kein Bonus, sondern eine Bedingung junger Menschen: Immer wieder wurde von Jugendlichen der Wert guter gestalterischer Aufbereitung und die Bedeutung von stimmiger Optik betont. Dabei ginge es ihnen sowohl um Wertschätzung, als auch um ansprechendes Design als grundlegende Bedingung, damit Jugendliche überhaupt Interesse an Partizipation entwickeln. Besonders ausgeprägt zeigte sich dies bei der Auswahl von Hilfsangeboten: Selbst, wenn Seiten inhaltlich hilfreich bewertet wurden, gaben die Jugendlichen zu, dass sie die Seite sofort wieder geschlossen hätten, weil sie nicht übersichtlich, bunt und freundlich genug gestaltet war. *Daraus ergibt sich die verstärkte Notwendigkeit, Zeit und Geld in Design zu investieren, um junge Menschen zu erreichen und wertzuschätzen.*

Respekt spielt eine entscheidende Rolle in den Beziehungen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, sowie untereinander: Respekt als wichtiger Bestandteil des zwischenmenschlichen Umgangs zwischen verschiedenen Altersgruppen, sozialen Hintergründen und Persönlichkeiten wurde mehrfach in den Workshops betont. Dieser Fokus auf Respekt lässt umgekehrt darauf schließen, dass sich Jugendliche nicht immer von Erwachsenen respektiert fühlten. *Respekt für Jugendliche bedeutet, dass sie als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft betrachtet werden, deren Meinungen, Gefühle und Perspektiven*

Teil 3: Stellungnahmen

Was braucht's?!“ – Jugendbeteiligung am Landesaktionsplan

genauso wichtig sind wie die von Erwachsenen. Respektvolles Verhalten beinhaltet, auf Augenhöhe zu kommunizieren, zuzuhören und zu verstehen, was sie bewegt.

Räumliche Aneignung ist wichtig. Trotz Digitalität: Darüber hinaus stellte es sich als wichtig für die Jugendlichen heraus, dass sie nicht nur als digitale Wesen begriffen werden, sondern auch ihre räumlichen Bedürfnisse und Interessen Berücksichtigung finden. Auch wenn Jugendliche heute zunehmend digital vernetzt sind, bleibt ihre räumliche Umgebung ein wichtiger Faktor in ihrer persönlichen Entwicklung. *Insbesondere in einer Zeit, in der soziale Isolation und Einsamkeit bei Jugendlichen zunehmen, kann die Gestaltung von öffentlichen Räumen und die Förderung von sozialen Interaktionen und Gemeinschaftsaktivitäten ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensqualität sein.*

Anhang

Teilnehmende am Dialogprozess

Jamila Adamou	Hessische Landeszentrale für politische Bildung
Prof. Dr. Sabine Andresen	Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main
Dr. Andreas Bäcker	Staatliche Schulaufsicht Darmstadt
Roberta Bandel	Lawine e.V.
Joanna Baron-Steinberg	HMSI
Sophie Barth	Hessischer Jugendring e. V.
Dr. Susanne Beier	Hessische Fachambulanz
Prof. Dr. Carola Berneiser	Frankfurt University of Applied Sciences
Sabine Bertram	Sportjugend Hessen
Julia Birnthal	Wildwasser Gießen e. V.
Sandra Bischoff	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR)
Denise Bittner	Landesvertretung Hessen
Andrea Bocian	Frauennotruf Frankfurt am Main
Julia Breidenbach	HMdJ
Dr. Julia Bussweiler	Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität, Gießen
Mareike Büttner	HMSI
Kerstin Claus	Betroffenenrat UBSKM
Constanze Coridaß	Kommissariat der Katholischen Bischöfe
Manuel Drews	Informationszentrum für Männerfragen Frankfurt am Main
Heidi Fendler	Amtsgericht Frankfurt am Main
Jan-Andrej Fischer/Alicja Schütze	Justus-Liebig-Universität Gießen, Präventionsstelle „Kein Täter werden“
Ingo Fock	Gegen Missbrauch e.V.
Lorena von Gordon	HMinD
Dr. Janet Grätz-Tümmers	Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda
Andrea Güde	Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität, Frankfurt am Main
Nadine Günther	Halte.Punkt pro familia
Andreas Haberl	HWK Wiesbaden
Uwe Hannappel	LK Limburg-Weilburg, Jugendamt
Anna Hanshold-Ulkan	krisenchat gGmbH
Sabine Hartgen	Stadt Frankfurt am Main Heimaufsicht
Sabrina Heizmann	Bundesverband Ergotherapeuten e. V.
Dr. Astrid Helling-Bakki	World Childhood Foundation
Sabine Hentschel-Küllmar	HMWEVW
Dirk Hintermeier	HLKA
Petra Hofmann	Kompetenzzentrum Traumapädagogik, Kinderschutz
Heike Hofmann-Salzer	HMSI
Michael Hofmeister	Hessischer Städtetag
Dr. Stephan Jeck	HKM

Anhang
Teilnehmende am Dialogprozess

Pauline Jung	Opferhilfe Limburg-Weilburg e. V.
Tatjana Junker	Bistum Fulda DiCV
Dr. Ingrid Kaiser	Wildwasser Gießen
Peter Kristen Kempf	Zentrale Geschäftsstelle Netzwerk gegen Gewalt (HMdIS)
Prof. Dr. Heiner Keupp	Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP)
Ute Klewitz	Kommissariat der Katholischen Bischöfe
Holger Kind	BKA
Alexandra Kirchhoff-Szabo	HMSI
Dr. Petra Knötzele	EKHN
Kirstin Koch	Stadt Frankfurt Präventiver Jugendschutz
Kathrin Kraft	LAG KitaEltern Hessen e. V.
Josefine Kramer-Walczyk	HMSI
Beate Kremser	Stadt Frankfurt am Main Präventiver Jugendschutz
Beate Kriechel	Autorin
Heike Kronenberg	Verband der Ersatzkassen e. V., Landesvertretung Hessen (vdek)
Dr. Gregor Kuhn	HKM
Kai Kuhnert	LK Bergstraße, Jugendamt
Annette Kühnlein	Stadt Frankfurt am Main, Haus des Jugendrechts Nord
Carina Kummer	Opferhilfe Limburg-Weilburg e. V.
Elea Rahel Kunz	
Susanne Lehkoinen-Weiß	Diakonie Hessen
Dr. Patrick Liesching	Weißer Ring e. V.
Sylvia Löffler	Mentorin Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
Marlit Lorenz	DKSB BV Darmstadt e. V.
Elke Malburg	HMSI
Iris Manthey	LK Gießen, Jugendamt
Svenja Marks	Institut für Theorie und Empirie des Sozialen Kassel (ITES)
Prof. Dr. Sabine Maschke	Philipps-Universität Marburg
Andrea Matheis	Evangelisches Fröbelseminar
Birgit Menzel	Hessische Lehrkräfteakademie
Dr. Andrea Mertens	Staatliches Schulamt Offenbach
Jürgen Merz	AOK Hessen
Jutta Messerschmidt	LK Wetteraukreis, Jugendamt
Dr. Thomas Meysen	Socles
Stefan Möllene	Stadt Fulda, Jugendamt
Susan Mommsen	HKM
Kristina Nottbohm	Der Paritätische Hessen
Kristina Odak	Verfahrensbeistandschaft DKSB Hochtaunuskreis
Ayse Oluk	HMSI
Alexandra Ommert	Der Paritätische Hessen
Brigitte Ott	pro familia Landesverband Hessen
Dr. Christian Peter	HMSI
Kathleen Piehl	HMSI
Sandra Pietsch	HMSI
Sabine Pohle	Glasbrechen e. V.

Anhang
Teilnehmende am Dialogprozess

Nikola Poitzmann	HKM
Juliane Pougin	krisenchat gGmbH
Jutta Rang	HMSI
Dr. Christine Raupp	Wildwasser Wiesbaden e. V.
Olivia Rebensburg	DKSB Hessen e. V.
Damaris Reichenbach-Figge	DKSB Darmstadt e. V.
Angelika Ribler	Sportjugend Hessen
Stephanie Rieth	Kommissariat der Katholischen Bischöfe
Corinna Roth	Hessische Fachambulanz
Prof. Dr. Bettina Rulofs	Deutsche Sporthochschule Köln
Prof. Dr. Ludwig Salgo	Johann-Goethe-Universität Frankfurt am Main
Andrea Sälinger	Zentrum Bildung EKHN
Anke Sander	krisenchat gGmbH
Julia Schäfer	HMdJ
Katharina Schaudinn	DKSB BV Frankfurt e. V.
Ralf Schetzgens	HMSI
Friedemann Schindler	Leiter jugendschutz.net a.D.
Petra Schlosser	HKM
Dorothea Schmidt	Bundesverband Ergotherapeuten e. V.
Konstanze Schmidt	Zentrale Geschäftsstelle Netzwerk gegen Gewalt (HMdIS)
Uta Schmidt-Böcking	HKM
Jan Aita-Schmitz	Hessischer Jugendring e. V.
Luise Schröder	HMSI
Rita Schroll	Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung
Rolf Schuhmann	Landeskoordinator Jugendmedienschutz
Dr. Kerstin Schulmeyer-Ahl	HMWK
Ricarda Schultchen	Weißer Ring Hessen e.V.
Andrea Schütte	Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
Ulrike Schütz	DKSB OV Marburg-Biedenkopf e. V.
Katrin Schwedes	Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung (BKSF)
Frank Schweitzer	Landespolizeipräsidium, HMdIS
Anna Sedlak	Kompetenzzentrum Schulpsychologie Hessen
Annemarie Selzer	faX Kassel
Luisa Stahl	LK Limburg-Weilburg, Jugendamt
Prof. Dr. Ludwig Stecher	Justus-Liebig-Universität Gießen
Günter Steppich	Medien-sicher.de
Prof. Dr. Stefan Timmermanns	Frankfurt University of Applied Sciences
Lisa Uhlig	Wildwasser Marburg e.V.
Sabrina Walter	Lautstark
Barbara Ward	HMSI
Andrea Weber	IB Südwest gGmbH
Sabine Weidner	HKM
Harald Wiester	Verein gegen sexualisierte Gewalt Kassel e.V., BKSF, faX Kassel

Anhang
Teilnehmende am Dialogprozess

Dr. Heike Winter	Präsidentin Psychotherapeutenkammer Hessen
Julius Wolf	faX Kassel
Miriam Zeleke	Beauftragte für Kinder- und Jugendrechte HMSI
Prof. Dr. Ute Zillig	Frankfurt University of Applied Sciences
Dr. Thomas Zippert	EKKW, Landeskirchlicher Koordinator zum Thema sexualisierte Gewalt
Prof. Dr. Maud Zitelmann	Frankfurt University of Applied Sciences

Glossar

Hilfreiche Begriffsdefinitionen zum Thema sexualisierte Gewalt bieten die Glossare der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Aufarbeitungskommission:

<https://beauftragte-missbrauch.de/presse/glossar>

<https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/>

In der folgenden Liste sind zudem jene Begriffe und Abkürzungen definiert, die nicht in den beiden oben genannten Glossaren enthalten sind und von den Prozessbeteiligten als für den Landesaktionsplan besonders bedeutsam eingeschätzt werden.

Epistemische Ungerechtigkeit

Von Elea Kunz, betroffene Erfahrungsexpertin und Beteiligte am Novellierungsprozess des Aktionsplans

Epistemische Ungerechtigkeit ist eine Form der Diskriminierung, die sich auf das Wissen (gesellschaftlich benachteiligter bzw. diskriminierter Menschen) bezieht: Sie beinhaltet die unzureichende Beachtung, das (nicht wahrheitsgemäße) Abändern, Abwerten, Widerrufen, komplette Ignorieren und/oder Ausschließen von Erfahrungen, Beiträgen, Ideen und/oder Wissen, je nach Kontext auch von Identitäten und/oder Selbstverständnissen, von gesellschaftlich benachteiligten bzw. diskriminierten Bevölkerungsgruppen (einschließlich von Betroffenen von sexualisierter Gewalt) aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser benachteiligten Bevölkerungsgruppe bzw. damit einhergehenden Vorurteilen und negativen Einstellungen gegenüber dieser Gruppe. Epistemische Ungerechtigkeit kann sowohl in einzelnen Interaktionen zwischen Individuen als auch institutionell bzw. strukturell und gesamtgesellschaftlich auftreten. Dabei existieren verschiedene Formen epistemischer Ungerechtigkeit, zum Beispiel:

Die Identitäten, die Selbstverständnisse, die Ideen, der Input, das Wissen und/oder die eigenen Erfahrungsberichte von gesellschaftlich benachteiligten Menschen werden nicht ernst genommen oder nicht genauso ernst wie die von gesellschaftlich privilegierteren Bevölkerungsgruppen, umgedeutet, oder gesellschaftlich benachteiligten Menschen wird in

ihren Aussagen überhaupt gar nicht erst geglaubt (sogenannte **testimoniale epistemische Ungerechtigkeit**).⁷¹

Gesellschaftlich benachteiligte Menschen werden überhaupt gar nicht erst nach ihrer Meinung, ihren Ideen oder ihrem Input (je nach Kontext auch gar nicht erst nach ihren Selbstverständnissen, Identitäten und/oder Erfahrungen) gefragt und/ oder von Forschungs-/ Datenerhebungs-, Meinungsbildungs-/Partizipations- oder Entscheidungsprozessen von vorneherein ausgeschlossen. Dies schließt auch, aber nicht nur, ein über statt mit direkt (von einer Diskriminierung und/oder einer Gewalterfahrung) betroffenen Menschen Sprechen mit ein (sogenannte **präemptive epistemische Ungerechtigkeit**).⁷²

Menschen aus gesellschaftlich benachteiligten Bevölkerungsgruppen sprechen über ihre eigene Identität/ihr Selbstverständnis, ihre Ideen, Erfahrungen oder Wissen nicht oder nur teilweise, reden sie klein, ändern sie ab und/oder widerrufen sie, weil sie (aus gutem Grund) negative Konsequenzen bzw. Diskriminierung befürchten, wenn sie die (ganze) Wahrheit sagen, oder weil sie existierende gesellschaftliche Stigmatisierungen (über die Bevölkerungsgruppe, der sie angehören), denen sie kontinuierlich ausgesetzt sind, internalisiert haben (sogenannte **antizipatorische epistemische Ungerechtigkeit**).⁷³

Dadurch, dass Sprache von gesellschaftlich privilegierteren Gruppen historisch und strukturell geprägt und dominiert ist, kann es für manche (Identitäts-/Selbstverständnis-, Diskriminierungs- oder Gewalt-)Erfahrungen von benachteiligten Bevölkerungsgruppen mitunter keine oder nur unzureichende Begriffe und sprachliche Formulierungen geben, sodass gesellschaftlich benachteiligte Menschen ihr (Identitäts-)Erleben und/oder das, was ihnen widerfahren ist, überhaupt gar nicht erst richtig ausdrücken können und/oder andere sie nicht richtig verstehen können (sogenannte **hermeneutische epistemische Ungerechtigkeit**).⁷⁴

Für Beispiele von epistemischer Ungerechtigkeit im Kontext von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, siehe z. B. Kavemann (2022). Für Beispiele von epistemischer Ungerechtigkeit in weiteren Kontexten, insbesondere in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, gesundheitlichen Benachteiligungen oder Einschränkungen und/oder Trauma- und Gewalterfahrungen, siehe z. B. Groot et al. (2022).

⁷¹ Vgl. u. a. Harding (2004), Hill Collins (2000, 2003 und 2017) und Truth (1851); alle zitiert nach Rogers (2021, S. 176). Vgl. Fricker (2007a). Man beachte hier, dass Miranda Fricker (Weiß) oft als die Urheberin des Konzeptes der epistemischen Ungerechtigkeit zitiert wird, was in sich selbst eine Form der epistemischen Ungerechtigkeit darstellt, da viele (Schwarze) Feministinnen vor ihr das Konzept ebenfalls bereits erfasst hatten (z. B. Sojourner Truth, 1851), was aber oft gerade auch im wissenschaftlichen Diskurs unerwähnt bleibt.

⁷² Vgl. Fricker (2007b), zitiert nach Lee (2021, S. 565).

⁷³ Vgl. Lee (2021).

⁷⁴ Vgl. Fricker (2007a).

HKM

Hessisches Kultusministerium

HMdF

Hessisches Ministerium der Finanzen

HMdIS

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HMdJ

Hessisches Ministerium der Justiz

HMinD

Hessisches Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung

HMSI

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HMWK

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Intersektionalität

Von Elea Kunz, betroffene Erfahrungsexpertin und Beteiligte am Novellierungsprozess des Aktionsplans

Intersektionalität beschreibt die Verzahnung mehrerer Diskriminierungsformen untereinander: Dabei addieren sich unterschiedliche Diskriminierungsformen nicht einfach auf, sondern können auch gleichzeitig in einer solchen Art und Weise zusammenwirken, dass sie zu völlig neuen Diskriminierungserfahrungen/-formen führen, denen nur diejenigen ausgesetzt sind, die

von zwei oder mehr Diskriminierungsformen betroffen sind. Bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung ist es daher wichtig, unterschiedliche Formen von Diskriminierung und mögliche Maßnahmen dagegen nicht einzeln und isoliert voneinander zu betrachten, sondern jeweils ihre Interdependenzen untereinander ebenfalls zu berücksichtigen. Noch einen Schritt weiter gedacht geht es außerdem darum, zu erkennen, dass diese Interdependenzen keine ‚Spezialfälle‘ am Rande einer ansonsten nur eindimensional existierenden Diskriminierungsform (zum Beispiel der Diskriminierung nur aufgrund des Geschlechts) sind, sondern dass es so viele verschiedene ‚soziale Kategorien‘ (Nationalität, Hautfarbe, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, sozioökonomischer Status *et_cet_era*⁷⁵) gibt, dass jede ‚soziale Kategorie‘ in sich bereits von so vielen unterschiedlichen Einflüssen fortwährend geprägt ist, dass jede Kategorie in sich selbst bereits interdependent ist.⁷⁶ Eine solche Sichtweise beugt der Gefahr vor, die Perspektiven einer bestimmten, fälschlicherweise als ‚Normalfall‘ deklarierten Gruppe im Kontext der Bekämpfung einer bestimmten Diskriminierungsform bewusst oder unbewusst zu priorisieren (z. B. Priorisierung der Anliegen von Weißen Frauen aus der Mittelschicht ohne Behinderung bei Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit), und somit die Anliegen marginalisierter Gruppenangehöriger nur untergeordnet zu berücksichtigen.⁷⁷

Historisch wurde die interdependente Natur unterschiedlicher Diskriminierungsformen bereits von vielen intersektional diskriminierten Gruppen, insbesondere, aber nicht nur, von Schwarzen Feministinnen und Feministen, thematisiert. Ein Beispiel für Intersektionalität ist hier etwa, dass die Anliegen Schwarzer Frauen weder in der (Weiß dominierten) Frauenrechtsbewegung noch in der (männlich dominierten) antirassistischen Bewegung des 19. bzw. 20. Jahrhunderts ausreichend berücksichtigt wurden. Die Juristin und Professorin Kimberlé Crenshaw nutzte schließlich Ende des 20. Jahrhunderts den Begriff Intersektionalität, um das Phänomen des Zusammenwirkens unterschiedlicher Diskriminierungsformen zu beschreiben (z. B. im Kontext von Gerichtsurteilen in den USA, die, je nach Urteil, entweder a) zwar Diskriminierungen gegen Weiße Frauen und gegen Schwarze Männer als solche anerkannten, nicht aber Diskriminierungen, die sich spezifisch/ausschließlich gegen Schwarze Frauen richteten, oder b) Schwarzen Klägerinnen im Falle sexistischer Diskriminierung das

⁷⁵ Die Schreibweise *et_cet_era* wird hier (dem Vorschlag von Walgenbach (2010, zitiert nach Walgenbach (2012)) folgend) genutzt, um auf die fehlenden Kategorien aufmerksam zu machen, da jede Aufzählung ‚sozialer Kategorien‘ zwangsläufig immer nur beispielhaft und unvollständig bzw. lückenhaft bleiben muss (vgl. Butler, 1991; Haraway, 1991; Hornscheidt, 2007; Walgenbach 2010; alle zitiert nach Walgenbach, 2012). Diese Unvollständigkeit kann problematisch sein, da damit die explizit aufgezählten Kategorien (ggf. unbewusst) als ‚wichtiger‘ wahrgenommen werden können als andere (vgl. z. B. Walgenbach, 2012 und Hornscheidt, 2007, zitiert nach Walgenbach, 2012). In diesem Sinne ist auch der übermäßige Gebrauch des Beispiels der Gleichberechtigung bzw. Diskriminierung von Frauen im Vergleich zu anderen benachteiligten Gruppen in obenstehender Definition von Intersektionalität kritisch zu reflektieren, der sich aber zumindest teilweise auch durch die Erläuterung der historischen Entstehungsgeschichte von Intersektionalität im Glossareintrag ergibt, da diese stark durch Frauenrechtsbewegungen geprägt wurde (vgl. dazu auch z. B. Walgenbach, 2012).

⁷⁶ Vgl. Dietze et al. (2007); Gutiérrez Rodríguez (1996); Walgenbach (2005a; 2005b; 2007); alle zitiert nach Walgenbach (2012).

⁷⁷ Vgl. z. B. Walgenbach (2012).

Recht absprechen, stellvertretend für alle betroffenen Frauen zu klagen (da sie, so das Gericht, Weiße Frauen nicht repräsentieren könnten, sodass sie nur stellvertretend für die Gruppe Schwarzer Frauen klagen könnten und die Klage wegen sexistischer Diskriminierung daher nicht weiter verfolgt werden könne) oder c) Schwarzen Frauen im Falle von rassistischer Diskriminierung das Recht absprechen, stellvertretend für die Diskriminierung von Schwarzen insgesamt zu klagen (da sie, so das Gericht, Schwarze Männer nicht repräsentieren könnten)).⁷⁸

Aktuellere Debatten um Intersektionalität in Deutschland wurden insbesondere von den Wegbereiterinnen und -bereitern ebendieser Debatten mittlerweile allerdings auch dahingehend kritisiert, dass sich in diesen historische Marginalisierungsprozesse wiederholen.⁷⁹ Kritikerinnen und Kritiker betonen daher, dass die Intersektionalitätsdebatte in Deutschland einen Fokus auf historisch-materielle Zusammenhänge und Macht- bzw. Diskriminierungsverhältnisse (wie beispielsweise Rassismus oder Heterosexismus), Postkolonialismus sowie gesellschaftskritische und geopolitische Analysen legen muss, um ebendieser Tendenz entgegenzuwirken.⁸⁰

Potentiell traumatisches Ereignis

Von Elea Kunz, betroffene Erfahrungsexpertin und Beteiligte am Novellierungsprozess des Aktionsplans

Ein potentiell traumatisches Ereignis ist ein Ereignis, das ein Trauma auslösen kann, aber nicht zwangsläufig muss. Beispielsweise sind sexualisierte/ psychische/ körperliche Gewalt, einschließlich (körperlicher/psychischer) Vernachlässigung, Diskriminierung, Parentifizierung (d. h., sich übermäßig/nicht altersangemessen als Kind bzw. Jugendliche und Jugendlicher um die eigenen Geschwister bzw. Eltern kümmern müssen und/oder die Aufgaben der Eltern übernehmen müssen), der Verlust/Tod einer nahestehenden Person, die Diagnose einer lebensgefährlichen Krankheit, Unfälle, chronische/schwere Erkrankungen, Flucht, Krieg oder Naturkatastrophen (nicht-abschließende Liste) allesamt potentiell traumatische Ereignisse, weil sie zu einem Trauma führen können. Es gibt aber gleichzeitig auch viele Menschen, die diese Ereignisse erlebt haben, aber davon nicht traumatisiert wurden. Dies liegt daran, dass sehr viele unterschiedliche Faktoren beeinflussen, ob und wie stark man von einem Ereignis

⁷⁸ Vgl. z. B. Crenshaw (1989), zitiert nach Walgenbach (2012).

⁷⁹ Vgl. Castro Varela & Dhawan (2009); Chebout (2011); Erel et al. (2007), alle zitiert nach Walgenbach (2012) und Erel et al. (2007, S. 239f.) für eine Zusammenfassung dieser Kritik sowie weitergehende Informationen zum Thema Intersektionalität. Ob und inwieweit sich an der Debatte in Deutschland seit 2012 etwas geändert hat, ist der Verfasserin dieses Glossarbeitrags nicht bekannt.

⁸⁰ Vgl. Castro Varela & Dhawan (2009); Erel et al. (2007), alle zitiert nach Walgenbach (2012) und Erel et al. (2007, S. 239f.).

traumatisiert wird. Beispielsweise ist die ((in)adäquate) Reaktion des sozialen Umfelds ein maßgeblicher Aspekt, der (mit)entscheidet, ob und wie stark Menschen, die ein potentiell traumatisches Ereignis erlebt haben, auch traumatisiert werden.⁸¹ Außerdem haben unterschiedliche Bevölkerungsgruppen ein unterschiedlich hohes Risiko, durch ein potentiell traumatisches Ereignis traumatisiert zu werden (Kinder und Jugendliche haben z. B. ein deutlich höheres Risiko als Erwachsene). Im Falle von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend kommt es in einem Großteil der Fälle zu einem Trauma. Statt einer Traumatisierung und/oder gleichzeitig oder im Anschluss zu dieser kann durch potentiell traumatische Ereignisse allerdings auch posttraumatisches Wachstum entstehen, also ein Zugewinn an Fähigkeiten, Resilienz, Stärke und/oder psychischem Wohlbefinden.

Sekundärtraumatisierung

Von Elea Kunz, betroffene Erfahrungsexpertin und Beteiligte am Novellierungsprozess des Aktionsplans

Sekundärtraumatisierungen sind Traumatisierungen, die durch den indirekten Kontakt mit traumatischen Ereignissen bzw. mit Trauma(erfahrungen) entstehen können (z. B. bei Menschen, die regelmäßig zu traumatischen Themen und/oder in direktem Kontakt mit Menschen mit Traumaerfahrungen arbeiten, bei nahen Angehörigen oder bei Unterstützerinnen und Unterstützern von Traumabetroffenen). Sekundärtraumatisierungen können sich ähnlich zu (primären) Traumatisierungen auswirken bzw. in ihren Folgen identisch mit (primären) Traumatisierungen sein.

⁸¹ Vgl. u. a. SAMHSA (2014, S. 16).

Literaturverzeichnis

In der folgenden Liste ist ergänzend jene Literatur genannt, die im Landesaktionsplan zitiert wurde und/oder von den Prozessbeteiligten als besonders bedeutsam eingeschätzt wird.

Eine hilfreiche Übersicht über weiterführende Literatur ist auf der Seite der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu finden:

<https://beauftragte-missbrauch.de/service/literatur>

Andresen, Sabine/Demant, Marie/Galliker, Anna/Rott, Luzia (2021): *Sexuelle Gewalt in der Familie*. Berlin.

Arbeitskreis Hilfe statt Gewalt (2019): *Institutionelle Kooperation bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Eine Konzeption aus der Praxis für die Praxis*. 3. überarbeitete Fassung, Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://wildwasser-wiesbaden.de/assets/files/fachtexte/institutionelle-kooperation-bei-sexueller-gewalt-gegen-maedchen-und-jungen.pdf> (letzter Zugriff am 25.11.2022).

Bundeskriminalamt (26.05.2021): *Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2020*. Online verfügbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Presse_2021/pm210526_kindGewalt.html (letzter Zugriff am 25.01.2023).

Bundeskriminalamt (30.05.2022): *Anstieg bei Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Jahr 2021. Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer* [Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2021]. Online verfügbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/220530_PK_KindlicheGewaltopfer2021.html (letzter Zugriff am 25.01.2023).

Barnahus Quality Standards. Guidance for Multidisciplinary and Interagency Response to Child Victims and Witnesses of Violence. Online verfügbar unter <https://www.barnahus.eu/en/wp-content/uploads/2020/02/PROMISE-Barnahus-Quality-Standards.pdf>. Deutsche Kurzfassung verfügbar unter https://www.barnahus.eu/en/wp-content/uploads/2020/02/DE_StandardsSummary_FINAL.pdf (letzter Zugriff am 25.11.2022).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2015): *Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII. Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention*. Mainz. Online verfügbar unter http://www.bagljae.de/downloads/122_handlungsleitlinien-sexuelle-grenzverletzu.pdf (letzter Zugriff am 25.11.2022).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2016): *Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen*. Mainz. Online verfügbar unter www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf (letzter Zugriff am 25.11.2022).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016): *Richtlinie zur Förderung von Forschungsverbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend*. Online

verfügbar unter <https://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/de/6665.php> (letzter Zugriff am 25.11.2022).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): *Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Transfer von Forschungsergebnissen aus dem Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten*. Online verfügbar unter https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2020/09/3166_bekanntmachung.html (letzter Zugriff am 25.11.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2021a): *Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021*. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183016/fb60b0aee0557bf73b992d3da226f098/qemeinsame-verstaendigung-nationaler-rat-data.pdf> (letzter Zugriff am 01.12.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2021b): *Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen*. Entwickelt im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/193088/2bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf> (letzter Zugriff am 25.11.2022).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): *Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards in Kindschaftssachen*. Entwickelt im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-familiengerichtliche-verfahren-203944> (letzter Zugriff am 05.12.2022).

Bundeskriminalamt (2020): *Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik*. Online verfügbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Presse_2021/pm210526_kindGewaltPKS.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff am 26.05.2021).

Dekker, Arne/Koops, Thula/Briken, Peer (2016): *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Expertise*. Herausgeber: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. Online verfügbar unter https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2017/01_Januar/17/2a_Expertise_Sexuelle_Gewalt_an_Kindern_mittels_digitaler_Medien.pdf (letzter Zugriff am 01.12.2022).

Deutsches Kinderhilfswerk (2021a): *Auf dem Weg zur kindgerechten Justiz. Ein erster Blick in die gute Praxis der Bundesländer*. Berlin. Online verfügbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinde

[rechte/2.19 Kindgerechte Justiz/DKHW Gute-Praxis-Sammlung FINAL.pdf](#) (letzter Zugriff am 25.11.2022).

- Deutsches Kinderhilfswerk (2021b): *Handreichung für Richter*innen. Arbeitshilfe zur Ausgestaltung einer kindgerechten Justiz im Familiengerichts- und Strafverfahren*. Berlin. Online verfügbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/DKHW_Handreichung_fuer_RichterInnen_Kindgerechte-Justiz.pdf (letzter Zugriff am 25.11.2022).
- Fricker, Miranda (2007): *Epistemic Injustice: Power and the Ethics of Knowledge*. Oxford.
- Grebenstein, Anne-Kathrin (2017): *Sexualisierte Gewalt an Säuglingen und Kleinkindern im Kontext Früher Hilfen. Eine Expertise zu den Gründen für die geringe Beachtung von sexualisierter Gewalt im Praxisfeld Frühe Hilfen*. Hildesheim.
- GREVIO-Bericht = ExpertInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) (2018): *GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)*. Wien. Online verfügbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/index.shtml (letzter Zugriff am 25.11.2022).
- Habetha, Susanne/Bleich, Sabrina/Sievers, Christoph/Marschall, Ursula/Weidenhammer, Jörg/Fegert, Jörg M. (2012): *Deutsche Traumafolgekostenstudie. Kein Kind mehr – kein(e) Trauma(kosten) mehr?* Schriftenreihe Band III. Herausgeber: Institut für Gesundheits-System-Forschung GmbH (igsf), Kiel. Online verfügbar unter [Microsoft Word - Publikat Deutsche Traumafolgekostenstudie final \(beauftragte-missbrauch.de\)](#) (letzter Zugriff am 25.01.2023).
- Hammer, Wolfgang (2022): *Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme*. Norderstedt. Online verfügbar unter <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/studie/> (letzter Zugriff am 01.12.2022).
- Hänel, Hilkie C. (2022): Einleitung: Epistemische Ungerechtigkeit. *Zeitschrift für Praktische Philosophie*. Band 9, Heft 1, S. 141-154.
- Hessisches Kultusministerium (2020): *Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext*. Redaktion: Dr. Andreas Bäcker, Inge Fettig, Dr. Jonas Fischer, Sibylle Honka, Dr. Stephan Jeck, Dr. Andrea Mertens Jörg Meyer-Scholten (verantwortlich). Wiesbaden. Online verfügbar unter https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-08/handreichung_sexuelle_uebergriffe_final_web_2020.pdf (letzter Zugriff am 01.12.2022).
- Hessisches Sozialministerium (2013): *Präventionskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Kriterien zur Entwicklung und Implementierung*. Redaktion: Dr. Christian Peter, Sabine Stahl, Dr. Christine Raupp Esther Walter (verantwortlich). Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://wildwasser-wiesbaden.de/assets/files/fachtexte/kriterien-fuer-praeventionskonzepte-2013.pdf> (letzter Zugriff am 25.11.2022).
- Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa/Hessisches Ministerium des Innern und für Sport/Hessisches Sozialministerium/Hessisches

- Kultusministerium/Landespräventionsrat Arbeitsgruppe „Vernachlässigung von Kindern“ (2012): *Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen. Kabinettsbeschluss vom 16. April 2012*, Kapitel 6, S. 18-20.
- Jud, Andreas/Rassenhofer, Miriam/Witt, Andreas/Münzer, Annika/Fegert, Jörg M. (2016): *Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs*. Berlin.
- Jud, Andreas/Meinck, Franziska/Sachser, Cedric/Witt, Andreas/Jarczok, Marion/Fegert, Jörg M. (2021): *Erhebungsinstrumente sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Dunkelfeldstudien*. Herausgeber: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Online verfügbar unter https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikationen_Expertisen_und_Studien/Expertise_UBSKM_Partizipation_Betroffene_Studien_2021.pdf (letzter Zugriff am 25.01.2023)
- Kavemann, Barbara/Nagel, Bianca/Etzel, Adrian/Helfferich, Cornelia (2022): *Erwartungen Betroffener von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend an gesellschaftliche Aufarbeitung. Abschlussbericht*. Online verfügbar unter <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/wege-zu-mehr-gerechtigkeit-nach-sexueller-gewalt-in-kindheit-und-jugend/> (letzter Zugriff am 27.11.2022).
- Kölch, Michael/Spitzer, Carsten (2021): *Partizipation Betroffener in Studien zur Häufigkeit von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen*. Expertise im Auftrags UBSKM und Nationalem Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Herausgeber: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Online verfügbar unter https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikationen_Expertisen_und_Studien/Expertise_UBSKM_Partizipation_Betroffene_Studien_2021.pdf (letzter Zugriff am 05.01.2023).
- Kriechel, Beate (2020): *Für immer traumatisiert? Leben nach sexuellem Missbrauch in der Kindheit*. Frankfurt am Main.
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen: *Gemeinsam für den Kinderschutz*. NRW Informationsportal Kinderschutz unter <https://www.kinderschutz.nrw/> (letzter Zugriff am 25.01.2023).
- Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch* [Landingpage der Kampagne mit Materialien zum Download und Bestellen sowie zum Pressebereich der Kampagne] unter www.hilfe-portal-missbrauch.de (letzter Zugriff am 25.01.2023).
- Longfield, Anne (2015): *Protecting Children from harm: A critical assessment of child sexual abuse in the family network in England and priorities for action*. Online verfügbar unter <https://www.childrenscommissioner.gov.uk/wp-content/uploads/2017/06/Protecting-children-from-harm-full-report.pdf> (letzter Zugriff am 25.01.2023).
- Maschke, Sabine/Stecher, Ludwig (2017): *Speak! Die Studie. „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“*. Öffentlicher Kurzbericht. Marburg, Gießen. Online verfügbar

- unter https://www.speak-studie.de/assets/uploads/kurzberichte/201706_Kurzbericht-Speak.pdf (letzter Zugriff am 25.11.2022).
- Maschke, Sabine/Stecker, Ludwig (2018): *Speak! Die Studie. „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“*. Erweiterungsstudie Förderschulen. Kurzbericht. Marburg, Gießen. Online verfügbar unter https://www.speak-studie.de/Kurzbericht%20Speak_F%C3%B6rderschule_2018-04-12.pdf (letzter Zugriff am 25.11.2022).
- Maschke, Sabine/Stecker, Ludwig (2021): *Machbarkeit der Durchführung von Dunkelfeldstudien im Erhebungskontext Schule zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. Herausgeber: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Online verfügbar unter https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikationen_Expertisen_und_Studien/Expertise_UBSKM_Dunkelfelderhebung_Schule_2021.pdf (letzter Zugriff am 25.01.2023).
- Maschke, Sabine/Stecker, Ludwig (2021): *Speak! Die Studie. „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“*. Erweiterungsstudie Berufliche Schulen. Kurzbericht. Marburg, Gießen. Online verfügbar unter <https://www.speak-studie.de/pdf/Kurzbericht%20Speak%20berufliche%20Schulen%20HKM%2026.02.2021.pdf> (letzter Zugriff am 25.11.2022).
- Marlie, Anke/Schenke, Damla (2020): *Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Zeugen. Version 2*. Flensburg.
- Poelchau, Heinz-Werner/Briken, Peer/Wazlawik, Martin/Bauer, Ullrich/Fegert, Jörg M./Kavemann, Barbara (2016): *Bonner Ethikerklärung. Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten. Entwickelt im Rahmen der BMBF-Forschungslinie „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“*. Online verfügbar unter <ethikerklaerung-1.pdf> (bmbf.de) (letzter Zugriff am 25.11.2022).
- Speak! Die Studie (2021): *Informationen zu den Studien*. Online verfügbar unter <https://www.speak-studie.de/die-studie.html> (letzter Zugriff am 04.01.2023).
- Statisches Bundesamt Deutschland (Destatis): *Pressemitteilung Nr. 350 vom 21.07.2021*. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html;jsessionid=E179118E6FA6EF52CB0DDDE63E07F2C6.live741 (letzter Zugriff am 25.01.2023).
- Stadt und Landkreis Gießen zur *Regionalen Frühprävention* unter <https://www.lkgi.de/jugend-und-schule/jugendhilfe/regionale-fruehpraevention>. *Jahresbericht 2020* online verfügbar unter https://www.lkgi.de/images/formulare_downloads/Jugend_Schule_Sport/Jugendhilfe/2020_Regionale_Fr%C3%BChpr%C3%A4vention_Jahresbericht.pdf (letzter Zugriff am 25.11.2022).
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. <https://www.aufarbeitungskommission.de/> (letzter Zugriff am 25.01.2023).
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016): *Positionspapier des Beirats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Hilfsangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei*

- sexuellem Missbrauch – Vom Kind her denken und organisieren und dabei entwicklungspezifische Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen. Das skandinavische „Barnahus-Modell“ als Anregung für Verbesserungen im Umgang mit betroffenen Kindern und ihren Familien.* Berlin. Online verfügbar unter https://www.childhood-haus.de/wp-content/uploads/2018/09/Positionspapier_UBSKM_Kinder_in_Verfahren_Sept2016.pdf (letzter Zugriff am 01.12.2022).
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2020): *Positionspapier 2020. Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können.* Berlin. Online verfügbar unter https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikation_Betrifft_Alle/UBSKM_Positionspapier_2020_Gemeinsam_gegen_Missbrauch.pdf (letzter Zugriff am 25.11.2022).
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2022): *Zahlen und Fakten. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.* Online verfügbar unter https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Zahlen_und_Fakten/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_UBSKM-2022-01.pdf (letzter Zugriff am 25.01.2023).
- United Nations (2015): *Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development.* Online verfügbar unter <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/21252030%20Agenda%20for%20Sustainable%20Development%20web.pdf> (letzter Zugriff am 01.12.2022).
- Witt, Andreas/Brown, R.C./Plener, P.L. et al. (2017): Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* 11, 47. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1186/s13034-017-0185-0> (letzter Zugriff am 25.01.2023).
- Witt, Andreas/Sachser, Cedric/Plener, Paul L./Brähler, Elmar/Fegert, Jörg M.: Prävalenz und Folgen belastender Kindheitserlebnisse in der deutschen Bevölkerung. *Deutsches Ärzteblatt* 38/20.9.2019, S. 635-642.
- Zillig, Ute/Grimm, Lea (2022): *Erhebung zur Arbeitssituation der hessischen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. Ergebnisbericht.* Online verfügbar unter https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_4/Kontakte/ProfessorInnen/Zillig_Ute/Erhebung_sex.Gewalt_2022_Ergebnisbericht.pdf (letzter Zugriff am 25.11.2022).

Literaturverzeichnis zum Exkurs Trauma und Traumainformiertheit (Elea Kunz)

Disclaimer: Während die allgemeinen Aussagen in den untenstehenden Texten zu einem großen Teil wichtig und zutreffend sind und viele wichtige Maßnahmenvorschläge oder -beispiele angeführt werden, finden sich dennoch hin und wieder einige Aussagen oder Beispiele in den Quellen, bei denen es sich um „Trauma-Informed-Washing“⁸² handelt und/oder die anderweitig fachlich und/oder ethisch diskutabel bis falsch sind.

Aus Platzgründen kann hier nicht auf alle im Detail eingegangen werden, daher beschränke ich mich im Folgenden exemplarisch auf ein Beispiel, das diesen Umstand besonders gut verdeutlicht:

Beispiel: Grad an Traumainformiertheit des Lebensmittelgutscheinprogramms/der Sozialpolitik in den USA

Bowen & Murshid (2016) erörtern anhand verschiedener (US-amerikanischer) sozialpolitischer Beispiele, inwieweit (nationale) politische bzw. rechtliche Gegebenheiten ihrer Auffassung nach traumainformiert sind oder nicht. Eines der von ihnen angeführten Beispiele ist das sogenannte SNAP-Programm (Supplemental Nutrition Assistance Program), bei dem US-Amerikanerinnen und Amerikaner ohne Arbeit oder mit niedrigem Einkommen Lebensmittelgutscheine erhalten, allerdings nur für eine bestimmte Auswahl an Lebensmitteln und auch nur, wenn Menschen aus besagter Personengruppe bestimmte Kriterien/Merkmale erfüllen, und arbeitslose Menschen nur für maximal drei Monate.⁸³ Gleichzeitig gibt es in den USA Arbeitslosengeld auch nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur für wenige Wochen⁸⁴ und die danach folgende Sozialhilfe ist ebenfalls auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, sofern sie (je nach Bundesstaat) überhaupt existiert, wobei wiederum nur ein Teil der Menschen ohne Arbeit überhaupt anspruchsberechtigt ist⁸⁵. Entsprechend gibt es keine flächendeckende, langfristige und für alle zugängliche soziale Absicherung.

Zwar kritisieren Bowen & Murshid (2016) einige Aspekte von SNAP als verbesserungswürdig. Sie bezeichnen das Programm an sich aber gleichzeitig als relativ traumainformiert und stellen auch nicht die Praxis, Gutscheine für eine begrenzte Auswahl an Lebensmitteln anstelle von Geld und finanzielle und/oder materielle Unterstützung für Menschen mit niedrigem oder gar keinem Einkommen generell nur lückenhaft für bestimmte Personengruppen und nur für einen

⁸² Trauma-Informed-Washing: Wortneuschöpfung meinerseits, analog zu Greenwashing. Trauma-Informed-Washing bezeichnet also das Deklarieren einer Maßnahme als traumainformiert, obwohl diese nicht oder nicht ausreichend bzw. nicht vollständig traumainformiert ist.

⁸³ Vgl. Center on Budget and Policy Priorities (2022), US-amerikanische Botschaft in Deutschland (2010).

⁸⁴ Vgl. z. B. Hulverscheidt (2020), Kotz (in von Heusinger, 2010/ 2019).

⁸⁵ Vgl. Hall (2022), Postinett (2015), US-amerikanische Botschaft in Deutschland (2010).

sehr begrenzten Zeitraum zu zahlen, grundsätzlich infrage.⁸⁶ Und das, obwohl sie selbst feststellen: „Die Förderung von Wahlmöglichkeiten im größtmöglichen Umfang ist als Grundsatz einer auf Stärken basierenden Sozialpolitik anerkannt und der Schlüssel zu einer traumainformierten Perspektive auf die Politik“ (Bowen & Murshid, 2016, S. 226), und: „Eine traumainformierte Sozialpolitik sollte Vorkehrungen für die grundlegende Sicherheit vulnerabler Bevölkerungsgruppen vorsehen“ (Bowen & Murshid, 2016, S. 224).

Tatsächlich laufen somit das SNAP-Programm und das unzureichende finanzielle Unterstützungssystem z. B. den traumainformierten Prinzipien Empowerment, Voice und Choice, Sicherheit und Antidiskriminierung und Intersektionalität zuwider. Hier wurde also in der Literatur der traumainformierte Ansatz offensichtlich nicht konsequent zu Ende gedacht.

Das obige Beispiel veranschaulicht somit (stellvertretend für weitere Beispiele aus der Literatur), dass jeweils auf Basis der traumainformierten Grundprinzipien und wissenschaftlichen, Praxis- und Erfahrungswissens Betroffener im Einzelfall evaluiert werden muss, inwieweit in der Literatur angeführte Vorschläge oder Aussagen tatsächlich zutreffen oder anpassungsbedürftig sind, und welche Aussagen oder Maßnahmen im (hessischen) Kontext übernommen bzw. nicht übernommen werden sollten (auf das obige Beispiel trifft eindeutig Letzteres zu).

Quellenangaben

Augustinavicius, J. L.; Lowe, S. R.; Massazza, A.; Hayes, K.; Denckla, C.; White, R. G.; Cabán-Alemán, C.; Clayton, S.; Verdeli, L.; Berry, H. 2021. *Global climate change and trauma: An International Society for Traumatic Stress Studies Briefing Paper*. International Society for Traumatic Stress Studies. Abgerufen von <https://istss.org/public-resources/istss-briefing-papers/briefing-paper-global-climate-change-and-trauma> am 10. November 2021.

Bayrakdar, S.; King, A. 2021. *LGBT discrimination, harassment and violence in Germany, Portugal and the UK: A quantitative comparative approach*. *Current Sociology*. <https://doi.org/10.1177/00113921211039271>.

Benjamins, M. R.; Whitman, S. 2014. *Relationships between discrimination in health care and health care outcomes among four race/ethnic groups*. *Journal of Behavioral Medicine*. 37, S. 402 - 413. <https://doi.org/10.1007/s10865-013-9496-7>.

⁸⁶ Auch darüberhinausgehende Überlegungen dazu, welche weitergehenden strukturellen Anpassungen der Sozialhilfe vonnöten sind, um diese ausreichend traumainformiert zu gestalten, fehlen bzw. von Bowen & Murshid (2016) angesprochene Verbesserungsmöglichkeiten betreffen nur punktuelle ‚Symptome‘ und damit verbundene Änderungsvorschläge (im Rahmen von SNAP), ohne dass zugrundeliegende Kernprobleme bzw. -strukturen hinreichend berücksichtigt werden. (Auf eine umfassendere Analyse dieser fehlenden Punkte muss hier allerdings leider auch verzichtet werden, zum einen aus Platzgründen, zum anderen, da ich mich mit einigen diesbezüglich relevanten Details und Rahmenbedingungen nur im Kontext des deutschen Sozialhilfesystems (teilweise) auseinandergesetzt habe, während ich bezüglich der US-amerikanischen Gegebenheiten über keine ausreichenden Hintergrundkenntnisse verfüge – wenngleich sich viele Grundprobleme und -lösungen natürlich auch länderübergreifend übertragen lassen.)

- Beyer, M. S.; Toumayan, A. C.; Hipp, T. N. 2021. *Sexual Violence among Sexual and Gender Minorities*. In: Geffner, R.; White, J. W.; Hamberger, L. K.; Rosenbaum, A.; Vaughan-Eden, V.; Vieth, V. I. (eds) *Handbook of Interpersonal Violence and Abuse Across the Lifespan*. Springer, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-319-62122-7_215-2.
- Bowen, E. A.; Murshid, N. S. 2016. *Trauma-Informed Social Policy: A Conceptual Framework for Policy Analysis and Advocacy*. *American Journal of Public Health*. 106(2), S. 223 - 229. <https://doi.org/10.2105/AJPH.2015.302970>.
- Carter, R. T.; Mazzula, S.; Victoria, R.; Vazquez, R.; Hall, S.; Smith, S.; Sant-Barket, S.; Forsyth, J.; Bazelaïs, K.; Williams, B. 2013. *Initial development of the Race-Based Traumatic Stress Symptom Scale: Assessing the emotional impact of racism*. *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*. 5(1), S. 1 - 9. <https://doi.org/10.1037/a0025911>.
- Center on Budget and Policy Priorities. 2022, 09. Juni. *Policy Basics: The Supplemental Nutrition Assistance Program (SNAP)*. Abgerufen von <https://www.cbpp.org/research/food-assistance/the-supplemental-nutrition-assistance-program-snap> am 05. Januar 2023.
- Choitz, V.; Wagner, S. n.d. *A Trauma-Informed Approach to Workforce. An Introductory Guide for Employers and Workforce Development Organizations*. Abgerufen von <https://nationalfund.org/wp-content/uploads/2021/04/A-Trauma-Informed-Approach-to-Workforce.pdf> am 12. Mai 2022.
- Clayton, S.; Manning, C. M.; Krygsman, K.; Speiser, M. 2017. *Mental Health and Our Changing Climate: Impacts, Implications, and Guidance*. Washington, D. C.: American Psychological Association und ecoAmerica. Abgerufen von <https://www.apa.org/news/press/releases/2017/03/mental-health-climate.pdf> am 27. Oktober 2021.
- Do, Q. A.; Yang, J. P.; Gaska, K. A.; Knopp, K.; Scott, S. B. 2022. *Centering Asian American Women's Health: Prevalence of Health Care Discrimination and Associated Health Outcomes*. *Journal of Racial and Ethnic Health Disparities*. <https://doi.org/10.1007/s40615-022-01267-w>.
- Fricker, M., 2007a. *Introduction*. In: *Epistemic Injustice: Power and the Ethics of Knowing*, 1 - 8. Oxford: Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780198237907.001.0001>.
- Ginwright, S. 2018, 31. Mai. *The Future of Healing: Shifting From Trauma Informed Care to Healing Centered Engagement*. Abgerufen von <https://ginwright.medium.com/the-future-of-healing-shifting-from-trauma-informed-care-to-healing-centered-engagement-634f557ce69c> am 01. Januar 2023.
- Groot, B.; Haveman, A.; Buree, M.; Zuijlen, R. v.; Zuijlen, J. v.; Abma, T. 2022. *What Patients Prioritize for Research to Improve Their Lives and How Their Priorities Get Dismissed again*. *International Journal of Environmental Research and Public Health*. 19(4):1927. <https://doi.org/10.3390/ijerph19041927>.
- Hall, C. 2022, 23. Mai. *What is General Assistance*. *Low Income Relief*. Abgerufen von <https://lowincomerelief.com/what-is-general-assistance/> am 05. Januar 2023.
- Helms, J. E.; Nicolas, G.; Green, C. E. 2010. *Racism and ethnoviolence as trauma: Enhancing professional training*. *Traumatology*. 16(4), S. 53 - 62. <https://doi.org/10.1177/1534765610389595>.

Homes, A.; Grandison, G. 2021, 15. März. *Trauma-informed practice: toolkit. Introduction*. Schottische Regierung. Abgerufen von <https://www.gov.scot/publications/trauma-informed-practice-toolkit-scotland/pages/4/> am 06. September 2022.

Hulverscheidt, C. 2020, 26. März. *Die vermeintliche Freiheit wird zur Armutsfalle*. Süddeutsche Zeitung. Abgerufen von <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/usa-corona-arbeitslose-sozialstaat-armut-1.4857910> am 05. Januar 2023.

Johnson, M. 2021. *Research as a Coping Mechanism for Racial Trauma: The Story of One Medical Student*. Teaching and Learning in Medicine. 34(3), S. 277 - 284. <https://doi.org/10.1080/10401334.2021.1939033>.

Kanadische Regierung. 2018, 02. Februar. *Trauma and violence-informed approaches to policy and practice*. Kanadische Regierung. Abgerufen von <https://www.canada.ca/en/public-health/services/publications/health-risks-safety/trauma-violence-informed-approaches-policy-practice.html> am 08. November 2022.

Kavemann, B.; Etzel, A.; Nagel, B. 2022. „*Epistemische Ungerechtigkeit*“ als theoretischer Zugang zum Verständnis der Folgen von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. Sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen / FIVE e.V. S. 137 - 156. Abgerufen von <https://forschungsprojekt-gerechtigkeit.de/aktuelles/> am 28. Juli 2022.

Kcomt, L. 2019. *Profound health-care discrimination experienced by transgender people: rapid systematic review*. Social Work in Health Care. 58(2), S. 201 - 219. <https://doi.org/10.1080/00981389.2018.1532941>.

Lee, J. Y. 2021. *Anticipatory Epistemic Injustice*. Social Epistemology. 35(6), S. 564 - 576. <https://doi.org/10.1080/02691728.2021.1924306>.

Nadal, K. L. 2018. *Introduction*. In: Nadal, K. L., Microaggressions and traumatic stress: Theory, research, and clinical treatment. S. 3 - 16. American Psychological Association. <https://doi.org/10.1037/0000073-001>.

Pihkala, P. 2020. *The Cost of Bearing Witness to the Environmental Crisis: Vicarious Traumatization and Dealing with Secondary Traumatic Stress among Environmental Researchers*. Social Epistemology. 34(1), S. 86 - 100. <https://doi.org/10.1080/02691728.2019.1681560>.

Postinett, A. 2015, 26. Januar. *USA: Mit Zuckerbrot und Peitsche*. In: Grundsicherung in Europa und den USA. Hartz IV auf Griechisch. Handelsblatt. Abgerufen von <https://www.handelsblatt.com/politik/international/grundsicherung-in-europa-und-den-usa-usa-mit-zuckerbrot-und-peitsche/10968098-3.html> am 05. Januar 2023.

Rogers, T. 2021. *Resisting Epistemic Oppression*. Humana.Mente: Journal of Philosophical Studies. 14(39), S. 175 - 193. ISSN: 1972-1293.

Ross, C. A.; Ridgway, J.; George, N. 2020. *Maladaptive Daydreaming, Dissociation, and the Dissociative Disorders*. Psychiatric Research and Clinical Practice. 2(2), S. 53 - 61. <https://doi.org/10.1176/appi.prcp.20190050>.

SAMHSA [Substance Abuse and Mental Health Services Administration, US-amerikanische Behörde für Substanzmittelmissbrauch und psychische Gesundheit(sdienste)]. 2014. *SAMHSA's concept of trauma and guidance for a trauma-informed approach*. HHS Publikationsnummer SMA 14-4884. Rockville, MD: Substance Abuse and Mental Health Services Administration. Abgerufen von <https://store.samhsa.gov/system/files/sma14-4884.pdf> am 01. Juni 2021.

Serrata, J.; Notario, H.; Ortega, V. P. n.d. *Trauma Informed Principles through a Culturally Specific Lens*. National latin@ network. Casa de Esperanza. Abgerufen von https://www.nationallatinonetwork.org/images/Trauma-Informed-Principles-through-a-Culturally-Specific-Lens_FINAL.pdf am 12. August 2021.

Somer, E.; Abu-Rayya, H. M.; Brenner, R. 2020. *Childhood Trauma and Maladaptive Daydreaming: Fantasy Functions and Themes In A Multi-Country Sample*. Journal of Trauma & Dissociation. 22(3), S. 288 - 303. <https://doi.org/10.1080/15299732.2020.1809599>.

Tebes, J. K.; Champine, R. B.; Matlin, S. L.; Strambler, M. J. 2019. *Population Health and Trauma-Informed Practice: Implications for Programs, Systems, and Policies*. American Journal of Community Psychology. 64(3-4), S. 494 - 508. <https://doi.org/10.1002/ajcp.12382>.

Trauma Informed Oregon. 2015. *Standards of practice for trauma informed care*. Abgerufen von <https://traumainformedoregon.org/implementation/implementation-and-accountability-overview/standards-of-practice-for-trauma-informed-care/> am 03. April 2022.

Trauma Informed Oregon. 2018. *Trauma informed care screening tool*. Abgerufen von <https://traumainformedoregon.org/implementation/implementation-and-accountability-overview/screening-tool/> am 03. April 2022.

US-amerikanische Botschaft in Deutschland. 2010. *US Society > Social Welfare*. Abgerufen von <https://usa.usembassy.de/society-socialsecurity.htm> am 05. Januar 2023.

Vaiva, G.; Jehel, L.; Cottencin, O.; Ducrocq, F.; Duchet, C.; Omnes, C.; Genest, P.; Rouillon, F.; Roelandt, J.-L. 2008. *Prévalence des troubles psychotraumatiques en France métropolitaine [Prevalence of trauma-related disorders in the French WHO study: Santé mentale en population générale (SMPG)]*. L'Encéphale. 34(6), S. 577 - 583. <https://doi.org/10.1016/j.encep.2007.11.006>.

Von Heusinger, R. 2010, aktualisiert 2019. „42 Millionen US-Amerikaner brauchen Essensmarken“. Frankfurter Rundschau. Abgerufen von <https://www.fr.de/wirtschaft/millionen-us-amerikaner-brauchen-essensmarken-11469024.html> am 05. Januar 2023.

Wathelet, M.; Fovet, T.; Jousset, A.; Duhem, S.; Habran, E.; Horn, M.; Debien, C.; Notredame, C.-E.; Baubet, T.; Vaiva, G.; D'Hondt, F. 2021. *Prevalence of and factors associated with posttraumatic stress disorder among French university students 1 month after the COVID-19 lockdown*. Translational Psychiatry. 11:327. <https://doi.org/10.1038/s41398-021-01438-z>.

Yuan, K.; Gong, Y.-M.; Liu, L.; Sun, Y.-K.; Tian, S.-S.; Wang, Y.-J.; Zhong, Y.; Zhang, A.-Y.; Su, S.-Z.; Liu, X.-X.; Zhang, Y.-X.; Lin, X.; Shi, L.; Yan, W.; Fazel, S.; Vitiello, M. V.; Bryant, R. A.; Zhou, X.-Y.; Ran, M.-S.; Bao, Y.-P.; Shi, J.; Lu, L. 2021. *Prevalence of posttraumatic stress disorder after infectious disease pandemics in the twenty-first century, including COVID-19: a meta-analysis and systematic review*. Molecular Psychiatry. 26, S. 4982 - 4998. <https://doi.org/10.1038/s41380-021-01036-x>.

Zengerling, Z. 2021, 28. Januar. *Gewalt gegen Menschen mit Behinderung* [Manuskript eines Radiobeitrags]. SWR2 Wissen. Abgerufen von <https://www.swr.de/swr2/wissen/gewalt-gegen-menschen-mit-behinderung-swr2-wissen-2021-01-28-100.html> am 29. November 2021.

Unantastbar – Poetry Slam-Beitrag von Morgaine Prinz

Den Abschluss der Bilanzveranstaltung am 28. September 2022 bildete ein Poetry Slam-Beitrag von Morgaine Prinz. Auf den folgenden Seiten der vorgetragene Text:

In einem Artikel zu Erziehung habe ich vor kurzem gelesen, dass man sich bewusst machen müsse,

dass es sich bei Kindern nicht um Objekte handelt. Mehrmals habe ich diesen Satz gelesen.

Bei Kindern handelt es sich nicht um Objekte. Bei Kindern handelt es sich nicht um Objekte?

Ja, natürlich. Ja, selbstverständlich. Ja, müssen wir das denn immer noch wirklich klarstellen?

Dass es sich bei Kindern nicht um Objekte, sondern um, naja, MENSCHEN handelt?

Dann habe ich nachgedacht.

Ja, doch natürlich. Ja, doch selbstverständlich. Ja, ich befürchte, wir müssen es jetzt und immer wieder klarstellen. Uns hinter, neben, vor Kinder stellen. Stellung beziehen.

Grundgesetz, Artikel 1, Absatz 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Die. Würde. Des. Menschen. Ist. Unantastbar.

Bei Kindern handelt es sich nicht um Objekte.

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Unantastbar. Das Wort schmeckt bitter auf meiner Zunge in diesem Zusammenhang.

Unantastbar.

Ich habe einen Kloß im Hals, bei diesem Wort. Es bahnt sich kratzig den Weg durch meine Speiseröhre. Bewegt sich an meinem Herzen vorbei, lässt es schneller schlagen

und liegt mir danach schwer im Magen.

Unantastbar.

Ich fühle mich verspottet von diesem Wort.

Bei Kindern handelt es sich nicht um Objekte.

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Ja, was denn nun? Ja, was folgt denn nun daraus?

Warum ist es so normal, dass Kinder ungefragt angefasst werden? Ungefragt ihnen unbekanntem Menschen in den Arm gedrückt werden?

Ungefragt Küsse aufgedrückt werden?

Ungefragt festgehalten, gezwickt, fixiert werden, Dinge und Essen in den Mund geschoben, auch wenn sie betteln, dass man damit aufhöre.

Es sei doch nur Spaß. Das ist deine Tante dein Onkel dein Pate, das ist ganz normal. Hab dich nicht so. Stell dich nicht so an. Das ist normal.

Das Kind hat zu hören. Das ist alles ganz normal.

Ich möchte das nicht.

Das Kind hat zu hören.

Aber ich möchte das nicht.

Das ist ganz normal, stell dich nicht so an, das Kind hat zu hören.

HÖRST DU DENN NICHT, ICH WILL DAS NICHT.

Du ungezogenes Balg. Stubenarrest, Hausarrest, Strafarbeit. Nachsitzen.

Die eine Ohrfeige oder auch vielleicht mehr, die hast du dir verdient. Selbst schuld.

Hättest du gehört, du hast es dir selbst zuzuschreiben.

hättest du mal gehört, du musstest es ja unbedingt mal wieder auf die Spitze treiben.

hättest du nur zugehört. Hätte nur irgendjemand zugehört.

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

„Bei Kindern handelt es sich nicht um Objekte.“

Es ist ein schöner Satz, aber realitätsfern.

Realistisch gesehen, Statistisch gesehen

Kennt jede einzelne Person einen Täter, eine Täterin

Realistisch gesehen, Statistisch gesehen,

Kennt jede einzelne Person ein Opfer.

Realistisch gesehen, Statistisch gesehen,

hat jede einzelne Person mindestens einmal weggesehen.

Wisst ihr – ich hätte euch gebraucht.

Ich hätte euch gebraucht, mir beizubringen, dass ich Rechte habe.

Ich hätte euch gebraucht, mir zu zeigen, dass mein Körper mir gehört,

niemand ihn ungefragt

berühren darf, weder zart noch hart,

niemand mich ungefragt berühren darf, egal auf welche Art.

Ich hätte euch gebraucht, mir zu zeigen, dass ich unantastbar bin, dass mein Geist mir gehört, dass meine Gefühle mir gehören, dass das Gesetz auch mir gehört.

Grundgesetz, Artikel 1, Absatz 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Grundgesetz, Artikel 1, Absatz 2: Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Das Deutsche Volk. Das Volk.

Dazu gehörst du, Kindergärtner*in, die mich nach Hause geschickt hat,

ohne nachzufragen, ohne nachzuhaken,

obwohl ich dich anflehte bleiben zu dürfen, weil es so wehtut Zuhause.

Dazu gehörst du, Lehrer*in, die mich nach Hause geschickt hat,

ohne nachzufragen, ohne nachzuhaken,

obwohl ich bettelte die schlechte Note nicht zeigen zu müssen,

weil ich so Angst habe vor Zuhause.

Dazu gehörst du, Tutor*in, die mich nach Hause geschickt hat,

ohne nachzufragen, ohne nachzuhaken,

obwohl ich dich weinend um Rat bat, weil ich es nicht mehr aushielt Zuhause.

Es ginge euch nichts an, habt ihr gesagt, es sei nicht eure Aufgabe.

Es ginge euch nichts an, habt ihr gesagt, was ist das denn bitte für eine Aussage?

Das Volk.

Dazu gehörst auch du, Nachbar*in, die nicht zur Hilfe eilte,

während ich schrie und weinte,

Dazu gehörst du, die sagte, dass es ja wenigstens in der Familie bleibe.

Dazu gehörst du, Tante Onkel Pate, die nicht den Mut aufbrachte,

einzuschreiten, während ein anderer vor deinen Augen Gesetze missachtet.

Dazu gehörst du, Fremde*r, der du die Szene betrachtetest,

und es dann kopfschüttelnd nicht als dein Problem erachtetest.

Bei Kindern handelt es sich nicht um Objekte.

Ich hätte euch gebraucht. Eure Größe, eure Stärke, euren Mut.

Ich hätte euch gebraucht. Eure Hilfe, eure Stimme, eure Wut.

Wisst ihr – ich hätte euch gebraucht, mir zu zeigen, dass ich Rechte habe und ihr sie ernst nehmt,

dass ihr mich ernst nehmt und es als eure Pflicht seht

Nicht sprachlos zuzusehen... und dann tatenlos wegzugehen.

Ich brauche euch noch immer,

aber nicht mehr für mich.

Ich habe trotz Gegenwind, Halt gefunden,

bin trotz verrotteter Wurzeln groß und robust geworden,

habe mir eigene Erde und eigene Flügel erschaffen,

mich ausgestattet mit gewaltlosen Waffen.

Ich habe es trotz allem geschafft.

Nicht wegen. Trotz.

Ich hätte zerbrechen sollen, aber was soll ich sagen,

ich wollte wohl nicht hören, ich war ein trotziges Kind.

Habe meine Stimme wiedergefunden, habe meine Stimme, die mir in Mund und Kopf verdreht wurde, verpestet wurde, aus den Lungen geprügelt wurde, wiedergefunden

Und sie für euch in Textform gebunden.

Unantastbar. Ich würge dieses Wort wieder hoch und schleudere es euch entgegen.

Ich brauche euch für sie.

Die Kleinen, die Schwachen, die Einsamen, die Gequälten, die Kinder. Die Kinder, die es nicht besser wissen, nicht gelernt haben, falsch erlernt haben.

Die Kinder, die leiden, schweigen, weinen. Die Kinder, die schreien. Nach Hilfe. Vor Schmerz. Aus Angst.

Bei Kindern handelt es sich nicht um Objekte.

Grundgesetz, Artikel 1, Absatz 1, Satz 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Wir müssen es jetzt und immer wieder klarstellen. Uns hinter, neben, vor Kinder stellen.

Stellung beziehen.

Lasst uns hinsehen, zuhören, einschreiten.

Lasst uns hingehen, empfinden, aufschreien.

Lasst uns gemeinsam und beharrlich und immer wieder mutig sein.

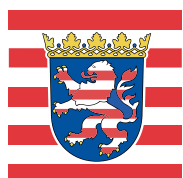
Kinder sind Menschen - Und die Würde des Menschen ist unantastbar.

Für das Privileg hier sprechen zu können und fürs schlussendlich wirklich zuhören - danke.

Herausgeber:
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
<https://soziales.hessen.de>
Redaktion: Sandra Pietsch, Jutta Rang
Gesamtverantwortlich: Alice Engel (i.S.d.P.)
Stand: Juli 2023
Druck: Hausdruckerei

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden
<https://soziales.hessen.de>